Kreis Heinsberg
Der Landrat
Amt für Umwelt
und Verkehrsplanung
61 74 30 II/4

Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Synopse
der im Rahmen der
öffentlichen Auslegung gem. § 27c LG NRW von Bürgern
zum LP-Entwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie
die Stellungnahmen und Beschlussvorschläge der Verwaltung

Stand: 31.08.2015

Gelb hinterlegt sind im Folgenden die vorgeschlagenen Veränderungen im LP-Entwurf

Wichtiger Hinweis: An die Synopse angefügt sind die in Spalte 3 der Synopse jeweils genutzten Textbausteine zur Beantwortung inhaltlich grundsätzlich gleicher Sachverhalte

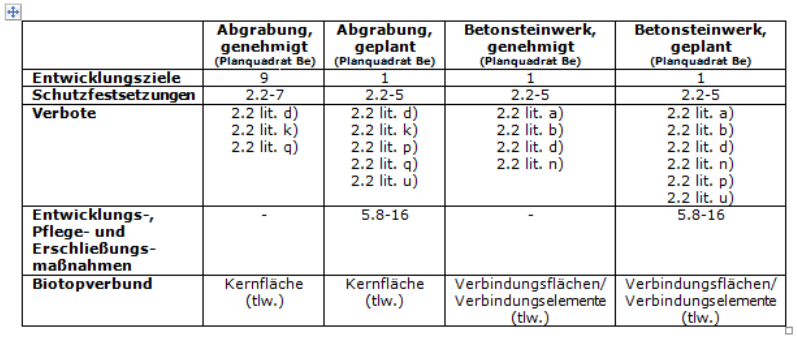
Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
001.01	*[dem Einwenderschreiben liegt eine Liste mit 129 Unterstützern bei]* anliegend überreiche ich Ihnen hiermit noch zusätzliche Bestätigungen von Unterstützern zu unserem Anliegen, welche mir heute nach dem Besuch bei Ihnen zugegangen sind.	Die Liste wird zur Kenntnis genommen.	**Zur Kenntnis genommen.**
001.02	…, gerne möchten wir als betroffene Anwohner und Bürger noch die einmalige Chance und Gelegenheit nutzen, uns aktiv an der hier gegebenen Möglichkeit zur Mitgestaltung der Landschaftsplanung für unsere Heimat zu beteiligen. Uns ist es bewusst und ein echtes Anliegen, unsere sensible Landschaft und den hier einzigartigen Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanzen entsprechend zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass wir den aktuellen Entwurf des Landschaftsplanes mit seinen Festsetzungen der Landschafts- und Naturschutzgebiete, als auch die geplanten Entwicklungsziele inkl. der dazugehörigen Maßnahmen, vollends unterstützen. Jedoch möchten wir Sie bitten, unsere folgenden Anregungen und Bedenken in Ihre weitere Planung und Festsetzung einfließen zu lassen bzw. diese entsprechend zu berücksichtigen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.	**Zur Kenntnis genommen.**
001.03	Bereich NSG 2.1-1, Naturschutzgebiet ‚Untere Ruraue', entlang der Rur bis zur Grenze zu den Niederlanden (Seite 31 -33 des lP, Planquadrate Bc, Cc, Bd, Cd etc.) Anregung 1: Erweiterung des NSG-Bandes im Bereich Steinkirchen und Ophoven von der Rur bis an die Grenze der jeweiligen Wohnbebauung, alternativ hier die Ausweitung der Zone II des LSG 2.2-2 Begründung: Dieser Bereich der, Rurauenlandschaft' unterliegt aus unserer Sicht einer besonders hohen Schutzwürdigkeit. Als Flächen zwischen den Ortschaften und dem geplanten NSG gelegen, sollten diese unbedingt mit einbezogen werden. Hierbei ist festzuhalten, dass gerade diese den Einwohnern als auch Besuchern und Touristen der ruhigen, landschaftsgebundenen Naherholung dienen. Besonders zu erwähnen sind hier die ausgewiesenen Radwanderwege entlang der Rur,	Der beschriebene Bereich ist dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ zugeordnet. Die Entwicklungsziele (EZ) stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Somit ist unter dem Entwicklungsziel 1 u.a. auch „die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur, insbesondere in den Ortsrandlagen mit einem kleinteiligen Wechsel von Obstwiesen, Zier- und Nutzgärten, Hecken und Gehölzstrukturen und Grünlandflächen“ festgeschrieben und nur zu einem geringen Teil der unmittelbaren Ruraue zugehörig.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	zur Rur hin, als auch umgekehrt in die Ortschaften hinein, welche als wichtige Bestandteile der Tourismus-und Naherholungskonzepte gelten. Ein besonderes Augenmerk möchten wir hierbei auf die Wiesen rurseits vor Steinkirchen legen, welche mit ihren letzten und alten Obstbäumen und dem freien Blick auf die Kirche mit dem jahrhundertealten Friedhof unbedingt besonderen Schutz der Erhaltung verdienen. Auch sei hier der Bereich in Ophoven hinter der Wohnbebauung der, KleinAu-Straße' erwähnt, wo lediglich leider seit Jahren nur noch Mais angebaut wird und ein Blick in die Rurauen und umgekehrt für mehrere Monate im Jahr somit nicht möglich ist. Diese Fläche stellt quasi vom Ort Ophoven aus das, Eingangstor' zu den Rurauen dar. Hier wäre eine entsprechende landwirtschaftliche Extensivierung dieser Fläche erforderlich bzw. sollte diesbezüglich auch mit den betroffenen Landwirten vereinbart werden können. Das jeweilige Orts-und Landschaftsbild, auch aus der Ferne gesehen, würde zudem nicht weiter beeinträchtigt werden können. Aus diesen Gründen und zum Zwecke der Verhinderung schädlicher Einflüsse auf das hier geplante NSG regen wir an, dieses entsprechend zu erweitern oder diesen Bereich alternativ der Zone II des LSG 2.2-2 zuzuordnen.	In dem Bereich liegen außerdem landwirtschaftliche Hofstellen und ein Sportplatz. Diese sollen generell nicht in die NSG-Kulisse mit einbezogen werden. Die beschriebene Attraktivität dieses Bereichs und das Vorkommen von Infrastruktur für die Naherholung stützen eher die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und entsprechen auch dessen Schutzwecken nach § 26 BNatSchG (u.a. Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung). Die Ausweisung als LSG 2.2-2, Zone II erfolgt für Flächen, die aufgrund ihrer angrenzenden Lage zum Naturschutzgebiet „Untere Ruraue“ als Flächen für die Maßnahmenumsetzung zur Erreichung der Ziele der WRRL eine hohe Eignung aufweisen. Die im Entwurf des Landschaftsplans dargestellte NSG-Abgrenzung ist das Ergebnis der Auswertung naturschutzfachlicher Grundlagen sowie der Abwägung aller im bisherigen Planungsprozess vorgetragenen Belange. Nr. 10: NSG Ruraue – Planerische Grundlage Nr. 11: NSG Ruraue – Fachliche Grundlage	
001. 04	Anregung 2: Grundsätzliches Verbot zur Ausbringung von Dünge-und Pflanzenschutzmitteln sowie zur Aufbringung von Klärschlamm usw. innerhalb des NSG Begründung: Die ‚Rurauen' in unserem Bereich, zwischen den Ortschaften Steinkirchen/Ophoven bzw. Karken gelegen, bilden hier nur einen sehr schmalen Korridor. Dieser Bereich unterliegt seit wenigen Jahren einer besonders intensiven Nutzung seitens der Landwirtschaft, vor allem im Bereich der Ortschaft Karken. Hier soll nun das Naturschutzgebiet ‚Untere Ruraue', welches speziell die Rur als zentrales Fließgewässer mit den besonderen Uferschutzzonen, seinen Altarmen	Der Träger der Landschaftsplanung verzichtet in diesen Gebieten auf die Festsetzung eines Verbotes zur Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (mit Ausnahme eines Verbotes zum Aufbringen von Klärschlamm), um die Belastung der in den Naturschutzflächen der Ruraue und des Kirchhover und Kitscher Bruchs wirtschaftenden Landwirte möglichst gering zu halten. Extensive Nutzungsformen sollen nach den Regelungen des	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	sowie Biotopen umschließt, entstehen. Dies alleine stellt bereits eine große Herausforderung für die Planung und spätere Entwicklung für diesen Bereich dar. Wir befürchten bereits jetzt, dass hier künftige andere Ziele und Maßnahmen, z.B. nach den WRRL, nicht mehr erreicht werden können. Auf die bekannte Problematik der Bodenbelastung durch Nitrate etc. möchten wir an dieser Stelle nicht weiter eingehen. Aber gerade in diesem äußerst sensiblen Bereich eine entsprechende Ausbringung zu erlauben, halten wir für äußerst bedenklich und bitten hier um entsprechende Rücknahme. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass eine solche Ausbringung für alle anderen geplanten NSG bereits ausgeschlossen worden ist.	Landschaftsplans vor allem auf freiwilliger Basis (Vertragsnaturschutz, vertragliche Vereinbarungen, Flächentausch) umgesetzt werden.	
001. 05	Abschließend möchten wir noch zum Ausdruck bringen, dass wir es uns besonders wünschen würden, dass in unserem Plangebiet insgesamt keine weiteren Flächen als Naturschutz-oder Landschaftsschutzgebiet zurückgenommen werden. Leider ist dies bereits in nicht unerheblichem Umfang geschehen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen von Schutzgebietsgrenzen erfolgen im Rahmen der Abwägung sämtlicher Einwände, die im Verfahren zur Festsetzung der Landschaftspläne bei der Verwaltung eingehen. Dabei wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vor allem Ackerflächen in Randlage von Naturschutzgebieten aus diesen ausgegrenzt und den benachbarten Landschaftsschutzgebieten zugeteilt. Nr. 12: NSG Ruraue – Reduktion Ackerflächen Weitere, umfangreiche NSG- oder LSG-Rücknahmen sind im Bereich der unteren Ruraue nicht vorgesehen.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
001. 06	Ausdrücklich möchten wir uns auch an dieser Stelle von der angeblichen Bürgerinitiative 'Zwangloser Naturschutz' distanzieren. Diese ist der allgemeinen Bevölkerung in unseren Dörfern weder bekannt noch zugänglich. Über eine entsprechende Berücksichtigung unserer Anregungen und Bedenken würden wir uns sehr freuen und möchten uns für Ihre Bemühungen im Voraus bedanken. Eine Liste der unterstützenden Personen etc. sowie eine Skizze fügen wir anbei.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.	**Zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
002. 01 Karte	Unsere Mandantin betreibt auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg seit mehreren Jahrzehnten in völligem örtlichem Einklang ein Unternehmen zur Gewinnung und Vermarktung von Sand und Kies sowie ein Betonsteinwerk. Die im Nassabbau betriebene Abgrabung wurde mit wasserrechtlichem PIanfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 29.07.1998, Az.: 51.2.7-HS 3/3, in der Fassung des Änderungsbescheids Ihres Hauses vom 02.03.2003, Az.: 70 80 58, des Widerspruchsbescheids Ihres Hauses vom 02.09.2003, Az.: 70 80 58, sowie des Änderungsbescheids Ihres Hauses vom 27.02.2012, Az.: 70 80 58/Fr, zugelassen und erstreckt sich auf die Grundstücke in der Stadt Heinsberg, Gemarkung Kirchhoven, Flur 11, Flurstücke 7, 55, 144 und 145, sowie Flur 16, Flurstücke 122, 123, 154 tlw. und 221 tlw. Das Betonsteinwerk wurde mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Aachen vom 19,07.1976, Az.: 3010-G 53/75-Vo/A, in der Fassung des Änderungsbescheids des Staatlichen Umweltamts Aachen vom 19.02.1999, Az.: 32,058/98/0214.2-2100-Vo, zugelassen und nimmt die Grundstücke in der Stadt Heinsberg, Gemarkung Kirchhoven, Flur 11, Flurstücke 9, 10, 11, 12, 24 tlw., 56, 57 tlw., 60 tlw. und 146, sowie Flur 16, Flurstücke 1, 2, 3, 22 155 tlw. und 171, sowie Flur 22, Flurstücke 13, 14, 15 tlw., 16 tlw., 78, 79, 80, 81, 82, 89 und 102, in Anspruch. Zur Existenz-und Standortsicherung ihres Betriebs beabsichtigt unsere Mandantin. sowohl die Abgrabung als auch die Betriebsflächen des Betonsteinwerks zu erweitern. Die geplante Erweiterung der Abgrabung erstreckt sich auf die Grundstücke in der Stadt Heinsberg, Gemarkung Kirchhoven, Flur 11, Flurstücke 13, 14, 15, 16, 17 und 60 tlw., sowie Flur 16, Flurstücke 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 11, 12, 13, 14, 24, 36 tlw., 37 tlw., 38, 138, 139 und 154 tlw. Die geplante Erweiterung der Betriebsflächen des Betonsteinwerks erstreckt sich auf die Grundstücke in der Stadt Heinsberg, Gemarkung Kirchhoven, Flur 11, Flurstück 47 tlw., sowie Flur 16, Flurstücke 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw. und 155 tlw., sowie Flur 22, Flurstücke 17, 19, 20, 21, 22, 76 und 77. Die sich unter Berücksichtigung der beabsichtigten Erweiterungen ergebende Gesamtplanung ist in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Abbildung 1: Auszug aus der Planung des Büros für Landschaftsplanung Ute Rebstock, Stand: 11.12.2014 Die Erweiterungsabsichten unserer Mandantin werden von der Stadt Heinsberg unterstützt, die zur bauleitplanerischen Absicherung dieser Erweiterungsabsichten bereits in 2013 die Verfahren zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 "Sondergebiet Betonsteinwerk" eingeleitet hat. An diesen Verfahren ist Ihr Haus als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die in Abbildung 1 dargestellte Gesamtplanung mit Stand vom 11.12.2014 geht zurück auf einen von Ihrem Hause mit Schreiben vom 10.11.2014, Az.: 70 80 58/Br und 66 12 18/Di, unterbreiteten Kompromissvorschlag und wurde Ihrem Hause mit Schreiben der Stadt Heinsberg vom 19.12.2014, Az.: 60-14-03, mit der Bitte um Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen Ihres Hauses und um anschließende Stellungnahme gegenüber der Trägerin der Bauleitplanung vorgelegt. Mit Schreiben vom 09.02.2015, Az.: 70 80 58/Br und 66 12 18/Di, hat Ihr Haus der Stadt Heinsberg daraufhin mitgeteilt, dass die in Rede stehende Gesamtplanung aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde zustimmungsfähig ist. Das findet in dem offen gelegten Entwurf des Landschaftsplans II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung", in dessen räumlichem Geltungsbereich die Abgrabung und das Betonsteinwerk einschließlich der geplanten Betriebserweiterungen unserer Mandantin liegen, allerdings keinen ausreichenden Niederschlag. Wie aus der nachfolgenden Abbildung 2 ersichtlich, werden die Abgrabungs- und Betriebsflächen unserer Mandantin von folgenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanentwurfs tangiert:		

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
			

	Abgrabung, genehmigt (Planquadrat Be)	Abgrabung, geplant (Planquadrat Be)	Betonsteinwerk, genehmigt (Planquadrat Be)	Betonsteinwerk, geplant (Planquadrat Be)
Entwicklungsziele	9	1	1	1
Schutzfestsetzungen	2.2-7	2.2-5	2.2-5	2.2-5
Verbote	2.2 lit. d) 2.2 lit. k) 2.2 lit. q)	2.2 lit. d) 2.2 lit. k) 2.2 lit. p) 2.2 lit. q) 2.2 lit. u)	2.2 lit. a) 2.2 lit. b) 2.2 lit. d) 2.2 lit. n)	2.2 lit. a) 2.2 lit. b) 2.2 lit. d) 2.2 lit. n) 2.2 lit. p) 2.2 lit. u)
Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungs-maßnahmen	-	5.8-16	-	5.8-16
Biotopverbund	Kernfläche (tlw.)	Kernfläche (tlw.)	Verbindungsflächen/ Verbindungselemente (tlw.)	Verbindungsflächen/ Verbindungselemente (tlw.)

Abbildung 2: Auszug aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanentwurfs II/4 mit Darstellung der von der Gesamtplanung unserer Mandantin beanspruchten Abgrabungs- und Betriebsflächen des Betonsteinwerks

Im Einzelnen ist zu diesen Darstellungen und Festsetzungen, bezogen auf die Abgrabungs- und Betriebsflächen unserer Mandantin, Folgendes zu bemerken:

002.02	1. Abgrabung, genehmigt 1.1 Entwicklungsziel 9 Die genehmigte Abgrabung unserer Mandantin ist im Landschaftsplanentwurf mit dem Entwicklungsziel 9 "Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz" belegt. Hiergegen bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken, weil sowohl die genehmigte als auch die geplante Renaturierung dieser Teilfläche - wie die unter dem 09.02.2015 durch Ihr Haus erfolgte Einstufung der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 als zustimmungsfähig belegt - den im Landschaftsplanentwurf formulierten Teilzielen entsprechen. Wir regen aber an, dies im Hinblick auf das in Ihrem Hause für die Abgrabungserweiterung, im Rahmen derer	Die Darstellung des Entwicklungsziels 9 entspricht den naturschutzfachlichen und landespflegerischen Zielsetzungen und ist mit den Zielen der bestehenden Abgrabungsgenehmigung vereinbar. Ein ergänzender Hinweis bezüglich der Abgrabungserweiterung ist nicht erforderlich, da das Entwicklungsziel im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren für die geplante Abgrabungserweiterung überwindbar ist.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	in die Böschungen und Abstandsflächen der genehmigten Abgrabung erneut eingegriffen wird, bereits anhängige Planfeststellungsverfahren durch einen ergänzenden Hinweis im Erläuterungsbericht des Landschaftsplanentwurfs nochmals ausdrücklich klarzustellen.		
002. 03	1. Abgrabung, genehmigt 1.2 Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet 2.2-7/Verbotsbestimmungen 2.2 Die genehmigte Abgrabung unserer Mandantin ist im Landschaftsplanentwurf unter Ziffer 2.2-7 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet "Abgrabungsgewässer" soll festgesetzt werden zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Rahmen der Rekultivierung, zur Erhaltung und Entwicklung der Wasserflächen als Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, zur Erhaltung von Sonderbiotopen und Optimierung der Wasser- und Uferflächen als potenzieller Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und zur Erhaltung und Entwicklung für die ruhige, natur- und landschaftsbezogene Erholung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen und der Rekultivierungsbestimmungen (§ 26 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG). Zur Erreichung dieser Schutzzwecke sollen im Landschaftsplan in den für alle Landschaftsschutzgebiete allgemein geltenden Vorschriften Verbote normiert werden, die auch die Realisierung der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 betreffen. Diese Vorschriften enthalten unter der Überschrift "Nicht betroffene Tätigkeiten" zwar eine Unberührtheitsklausel zugunsten von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Landschaftsplans rechtmäßigen und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (Unberührtheitsklausel Nr. 7). Hiervon erfasst ist aber lediglich die Fortführung der Abgrabung entsprechend der Maßgaben des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Köln vom 29.07.1998 in der zurzeit gültigen Fassung. Der im Zuge der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 geplante Abbau der Böschungen und Abstandsflächen zu den in Aussicht genommenen Abgrabungserweiterungsflächen im Norden und Osten sowie die Verlegung des Horster Gra-	Die genannte Ausnahme unter Ziffer 2.2 Nr. 2 ist nicht für Abgrabungen (auch nicht für die vorgelegte Gesamtplanung) anzuwenden, da dies zum einen nicht als „Maßnahme eines mit der Behörde abgestimmten Konzeptes“ anzusehen ist und zum anderen nicht als „sonstige Maßnahme, die dem besonderen Schutzzweck des LSG nicht zuwiderläuft und den Charakter des Gebietes nicht verändert“, d. h. als sog. „Bagatellfall“, eingestuft werden kann. Bei solchen Maßnahmen handelt es sich z. B. um Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen einschl. Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung, die auf eine unmittelbare landschaftliche Entwicklung ausgerichtet sind bzw. um kleinere Maßnahmen, die keine erheblichen Auswirkungen auf die geschützten Teile von Natur und Landschaft haben. Abgrabungen hingegen haben stets Vorhabencharakter, die nachhaltige Eingriffe in Natur und Landschaft mit zum Teil erheblichen Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Tierarten auslösen, so dass generell die Befreiungstatbestände heranzuziehen sind. Im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren werden für die geplante Abgrabungserweiterung auch die Befreiungsvoraussetzungen von den Verboten des LP mit abgeprüft. Durch eine entsprechende Ausgestaltung des Rekultivierungsplans und aufgrund der räumlichen Lageanforderungen an die Abgrabungsfläche können die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. sind als erfüllt anzusehen. Je nach Genehmigungsverfahren (Planfeststellung bzw. Abgrabungsgenehmigung) wird die Befreiungsentscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	bens entlang der Südwestgrenze der Abgrabung wird dagegen nicht von der Unberührtheitsklausel erfasst. Diese Maßnahmen würden den Verbotsvorschriften unter Ziffer 2.2 lit. d), k) und q) des Landschaftsplans unterfallen, wonach es in allen Landschaftsschutzgebieten unter anderem verboten ist, - Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen, - stehende oder fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten und - Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Flur- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder –reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche oder Streuobstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, einschließlich Verbiss- und Trittschäden). Hiergegen bestehen aus Sicht unserer Mandantin erhebliche Bedenken. Denn nach § 26 Abs. 2 BNatSchG dürfen in Landschaftsschutzgebieten nur solche Handlungen verboten werden, die den Charakter des Gebiets konkret verändern oder seinem besonderen Schutzzweck widersprechen. Vgl. Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, Kommentar, [2011], § 26 Rdn. 23 m. w. N. Repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt dürfen deshalb nur erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebiets schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen, da landschaftsschutzrechtliche Verbote nicht weiter reichen dürfen, als es im Interesse der gesetzlich anerkannten Schutzgüter erforderlich ist. Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.1956, Az.: I C 91.54, Buchholz 406.40 § 24 NatSchG Nr. 3 m. w. N.;	bzw. schließt die Abgrabungsgenehmigung die Befreiungsentscheidung mit ein. Die unter Ziffer 2.2 formulierte Ausnahme Nr. 2 ist Wortgleich mit der Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 3 der noch geltenden LSG-VO der BZR Köln sowie anderer LP.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	VGH München, Urteil vom 01.08.1988, Az.: 9 N 87.01708, NuR 1998, 182; OVG Lüneburg, Urteil vom 24.08.2001, Az.: 8 KN 41/01; OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 8 KN 236/01, NuR 2003, 567 ff. Carlsen/Fischer-Hüftle, NuR 1993, 311 ff. [316]. Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck nicht generell abträglich sind, dürfen daher nur mit präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt belegt werden, die es der Unteren Landschaftsbehörde ermöglichen, die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Schutzgütern der Schutzanordnung in jedem Einzelfall zu überprüfen, und einen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis begründen, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden. Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.1956, a. a. O.; OVG Lüneburg, Urteil vom 24.08.2001, a. a. O.; OVG Lüneburg, Urteil vom 23.03.2003, a. a. O. Diese Anforderungen erfüllt die unter Ziffer 2.2 des Landschaftsplans unter der Überschrift "Ausnahmen" vorgesehene Regelung ersichtlich nicht. Die im vorliegenden Zusammenhang allein in Betracht kommende Regelung Nr. 2 eröffnet zwar die Möglichkeit, auf Antrag eine Ausnahme von den vorgenannten Verboten für Maßnahmen aufgrund eines mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Konzepts oder für sonstige Maßnahmen zu erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck der Ziffern 2.2-1 bis 2.2-8 nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern. Wie die Formulierung "kann" zeigt, soll es aber im Ermessen der Unteren Landschaftsbehörde stehen, ob sie bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt oder nicht. Das ist mit geltendem Recht nicht zu vereinbaren. Danach ist bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen vielmehr ein Anspruch auf Erteilung der Ausnahme zu begründen. Die unter Ziffer 2.2 unter der Überschrift "Ausnahmen" in Nr. 2 getrof-		

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	fene Regelung ist deshalb wie folgt zu ändern: Der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme von den vorgenannten Verboten für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzepts oder für sonstige Maßnahmen zu erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck der Ziffern 2.2-1-2.2-8 nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern. Im Erläuterungsbericht ist darüber hinaus klarzustellen, dass es sich bei der von unserer Mandantin vorgelegten Gesamtplanung mit Stand vom 11.12.2014 um ein Konzept bzw. eine Maßnahme im Sinne der vorbeschriebenen Ausnahmeregelung handelt. Denn diese Gesamtplanung wurde - wie bereits mehrfach erwähnt - mit Schreiben Ihres Hauses vom 09.02.2015 bereits als zustimmungsfähig eingestuft. Sie hält den nordöstlichen Korridor von gewerblicher Nutzung frei und steht damit - wie in dem Schreiben Ihres Hauses vom 10.11.2014 hervorgehoben - sowohl mit landschaftschutz- und naturschutzfachlichen Aspekten als auch mit dem Anspruch der Bevölkerung, das sensible Gebiet im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen zur Erholung nutzen zu dürfen, im Einklang.		
002.04	1. Abgrabung, genehmigt 1.3 Biotopverbund Die genehmigte Abgrabung ist im Landschaftsplanentwurf schließlich nur insoweit, als sie noch unverritzt ist, als Kernfläche des Biotopverbunds gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung weicht erheblich von den vom LANUV NRW bereitgestellten Daten zu den Biotopverbundflächen in NRW, Stand: April 2014, ab. Wie der nachfolgenden Abbildung 3 zu entnehmen ist, erstreckt sich der vom LANUV NRW abgegrenzte Kernbereich der Biotopverbundfläche VB-K-4802-013 "Kitscher Bruch" nicht lediglich auf die noch unverritzte Fläche der Abgrabung, sondern auf die gesamte genehmigte Abgrabung unserer Mandantin, also auch auf die bereits entstandenen Wasser- und Uferflächen. *Abbildung 3: Auszug aus den Grafikdaten der Biotopverbundflächen, Stand: April 2014 (Quelle: LANUV NRW)*	Die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (gem. § 21 BNatSchG) im Landschaftsplan erfolgt unabhängig von den Biotopverbundflächen des LANUV und kann daher im Rahmen einer konkretisierenden Landschaftsplanung von diesen abweichen. Die Kennzeichnung ist als eine räumliche Darstellung von nicht flächenscharfen Verbundflächen, Verbundzonen und -korridoren im Landschaftsplanmaßstab M 1:10.000 anzusehen, wobei die dargestellten Kernzonen und Verbindungselemente fließende Übergänge aufweisen. Dies gilt auch für die randliche Ausdehnung der dargestellten Biotopverbundflächen. Störende Elemente bzw. kleinräumige Bereiche, die keine dem Biotopverbund dienende Funktion übernehmen können, wie z. B. das Betonwerk mit zugehörigen Lagerflächen, werden wegen des Maßstabs in der Regel nicht aus der Verbundkulisse herausgenom-	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Das trägt der besonderen Bedeutung des oberirdischen Gewässernetzes einschließlich der Ufer und Auen als Lebensraum und Biotope wild lebender Arten und der großräumigen Vernetzungsfunktion, die der Gesetzgeber ihm in § 21 Abs. 5 BNatSchG einräumt, Rechnung. Vgl. dazu auch BT-Drs. 16/12274, Seite 61. Der Gewässerbegriff dieser Vorschrift ist weit gefasst. Er umfasst alle oberirdischen Gewässer. Ausdrücklich werden die Uferzonen einschließlich der Gewässerrandstreifen sowie die Auen in den Anwendungsbereich der Vorschrift mit einbezogen. Die unmittelbar an den Ufern gelegenen Randstreifen mit den in ihrer räumlichen Ausdehnung grundsätzlich weitergehenden Uferzonen haben aus Sicht des Naturschutzes eine wichtige Habitatfunktion. Die ökologische Bedeutung der Uferzonen mit dem Gewässerrandstreifen ist in ihrer Naturnähe und der Vernetzung mit angrenzenden Lebensstätten und Lebensräumen zu sehen. Sie können Dauer- oder Teillebensräume für Tiere und Pflanzen sein. Tieren dienen sie zur Brut, Fortpflanzung und Entwicklung, für Nahrung sowie Rückzug, Deckung, Rast oder Überwinterung. Uferzonen können auch bedeutsame Wander- und Ausbreitungswege für unterschiedliche Pflanzen- und Tierarten sein und auf diese Weise miteinander vernetzen. Zudem sind sie Teile eines großflächigen Biotopverbunds zwischen Gewässern, ihren Ufern, Altwässern und Auwäldern mit Feuchtwiesen und Kleingewässern. Bei nicht naturnah ausgebauten Gewässern ohne Uferzonen beschränkt sich der funktionale Bereich auf das Gewässer selbst und das unmittelbar angrenzende Ufer. Bei Vorhandensein einer Uferzone unterstützt diese als Lebensraum die Ausbreitung terrestrischer Organismen, indem sie ihnen die Möglichkeit bietet, entlang der Gewässer zu wandern. Mit zunehmender Breite der Uferzonen über die unmittelbar am Gewässer entlang führenden Randstreifen hinaus gewinnt die Vernetzungsfunktion an Bedeutung. Die Gewässer und ihre Uferzonen als natürliche Vernetzungsadern bilden so Bestandteile eines Biotopverbunds. So ausdrücklich Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, Kommentar, 2. Aufl. [2011], § 21 Rdn. 45. Die besondere Bedeutung von Gewässern für den Biotopverbund wird auch durch	men. Aufgrund des im Rahmen der Landschaftsplanung gegebenen Maßstabs bedarf es bei Planungen und Vorhaben im Biotopverbundraum jeweils einer auf die Örtlichkeit bezogenen Beurteilung, inwieweit die Biotopverbundfunktion zu berücksichtigen ist. Aus der Darstellung resultieren keine Nutzungsbeschränkungen.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	die Anforderungen von Natura 2000 unterstrichen. So betont auch Art. 10 Abs. 2 der FFH-Richtlinie ausdrücklich die Rolle der Gewässer mit ihren Ufern als Landschaftselemente, die für die Wanderung, geografische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind. Vgl. Schumacher/Fischer Hüftle, a. a. O., § 21 Rdn. 46 Dass Ihr Haus - anders als das LANUV NRW - gerade die im Zuge der Abgrabung unserer Mandantin bereits hergestellten Wasser- und Uferflächen von der Kennzeichnung als Biotopverbundfläche ausnimmt, ist angesichts dessen nicht nachvollziehbar. Sollte dem Verzicht auf die Kennzeichnung der im Zuge der Abgrabung unserer Mandantin bereits hergestellten Wasser- und Uferflächen unverständlicherweise die Vorstellung zugrunde liegen, dass diese als Biotopverbundelement zwischen dem Nordsee des Lago Laprello im Osten und dem Kirchhover Bruch im Westen per se nicht geeignet sind, dürften konsequenterweise auch die derzeit noch unverritzten Flächen der bereits genehmigten Abgrabung nicht als entsprechende Biotopverbundflächen gekennzeichnet werden, da diese im Zuge der bestandskräftig planfestgestellten Abgrabung ebenfalls noch in Wasser- und Uferflächen umgewandelt werden. Insoweit besteht aus Sicht unserer Mandantin jedenfalls Änderungs- und weitergehender Aufklärungsbedarf.		
002. 05	2. Abgrabung, geplant 2.1 Entwicklungsziel 1 Die geplante Abgrabungserweiterung - das gilt sowohl für die Erweiterungsfläche Nord als auch für die Erweiterungsfläche Ost - ist im Landschaftsplanentwurf mit dem Entwicklungsziel 1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" belegt. Hiergegen bestehen im Hinblick auf das für die Abgrabungserweiterung bereits an-	Die Darstellung des Entwicklungsziels 1 entspricht den naturschutzfachlichen und landespflegerischen Zielsetzungen. Ein ergänzender Hinweis bezüglich der Abgrabungserweiterung ist nicht erforderlich, da das Entwicklungsziel im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren für die geplante Abgrabungserweiterung überwindbar ist.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	hängige Planfeststellungsverfahren sowie das von der Stadt Heinsberg betriebene Verfahren zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans nur dann keine Bedenken, wenn im Erläuterungsbericht klargestellt wird, dass die Realisierung der Abgrabungserweiterung entsprechend der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014, die Ihr Haus mit Schreiben vom 09.02.2015 auch insoweit bereits als zustimmungsfähig eingestuft hat, diesem Entwicklungsziel nicht widerspricht. Die Gesamtplanung mit Stand vom 11.12.2014 hält den nordöstlichen Korridor von gewerblicher Nutzung frei und steht damit - wie in dem Schreiben Ihres Hauses vom 10.11.2014 hervorgehoben - sowohl mit landschaftsschutz- und naturschutzfachlichen Aspekten als auch mit dem Anspruch der Bevölkerung, das sensible Gebiet im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen zur Erholung nutzen zu dürfen, im Einklang. Sie schließt demzufolge eine Verwirklichung der unter Ziffer 1.1 des Landschaftsplanentwurfs formulierten Teilziele nicht aus.		
002.06	2. Abgrabung, geplant 2.2 Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet 2.2-5/Verbotsbestimmungen 2.2 Die genehmigte Abgrabung unserer Mandantin ist im Landschaftsplanentwurf unter Ziffer 2.2-5 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet "Kitscher und Kirchhover Bruch" soll festgesetzt werden zur Erhaltung der Landschaft für die ruhige Erholung, als Pufferbereich, insbesondere zur Verhinderung schädlicher Einflüsse auf das Naturschutzgebiet Kitscher und Kirchhover Bruch, zur Optimierung und Wiederherstellung der Vernetzung sowie standortgerechter Biotopstrukturen im Umfeld des Naturschutzgebiets Kitscher und Kirchhover Bruch, zur Erhaltung und Optimierung der Gewässer- und Grabenstrukturen sowie der vorhandenen Strukturelemente als Vernetzungselement des Biotopverbunds, zur Wiederherstellung naturnaher, extensiv genutzter, grünlandgeprägter Ufer-, Auen- und Gewässerstrukturen sowie zur Erhaltung und Optimierung der strukturierenden Landschaftselemente, insbesondere in den Ortsrandlagen, wie Feldgehölzen, Obstwiesen, Hecken und Baumreihen (§ 26 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG). Zur Erreichung dieser Schutzzwecke sollen im Landschaftsplan in den für alle Landschaftsschutzgebiete allgemein geltenden Vorschriften Verbote	Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 002.03 verwiesen, die analog für die geplante Abgrabungserweiterung gelten.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	normiert werden, die auch die Realisierung der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 betreffen. Diese Vorschriften enthalten keine auf die geplante Abgrabungserweiterung anwendbare Unberührtheitsklausel. Die im Zuge der Abgrabungserweiterung entsprechend der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 geplanten Maßnahmen würden deshalb den Verbotsvorschriften unter Ziffer 2.2 lit. d), k), p), q) und u) des Landschaftsplans unterfallen, wonach es in allen Landschaftsschutzgebieten unter anderem verboten ist, - Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen, - stehende oder fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, - Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen, - Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Flur- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder –reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche oder Streuobstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, einschließlich Verbiss- und Trittschäden) sowie - Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln. Hiergegen bestehen aus Sicht unserer Mandantin erhebliche Bedenken. Diese können aus den oben unter Ziffer 0 bereits dargelegten Gründen nur dann zurückgestellt werden, wenn die unter Ziffer 2.2 unter der Überschrift "Ausnahmen" in Nr. 2 getroffene Regelung wie unter Ziffer 0 gefordert geändert und im Erläuterungsbericht klargestellt wird, dass es sich bei der von unserer Mandantin vorgelegten Gesamtplanung mit Stand vom 11.12.2014 um ein Konzept bzw. eine Maßnahme im Sinne der vorbeschriebenen Ausnahmeregelung handelt. Denn diese		

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Gesamtplanung wurde - wie bereits mehrfach erwähnt - mit Schreiben Ihres Hauses vom 09.02.2015 bereits als zustimmungsfähig eingestuft. Sie hält den nordöstlichen Korridor von gewerblicher Nutzung frei und steht damit - wie in dem Schreiben Ihres Hauses vom 10.11.2014 hervorgehoben - sowohl mit landschaftsschutz- und naturschutzfachlichen Aspekten als auch mit dem Anspruch der Bevölkerung, das sensible Gebiet im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen zur Erholung nutzen zu dürfen, im Einklang. Die die geplante Abgrabungserweiterung umfassende Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 ist deshalb mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets vereinbar.		
002. 07	2. Abgrabung, geplant 2.3 Entwicklungsmaßnahme 5.8-16 Die geplante Abgrabungserweiterung unserer Mandantin liegt im Maßnahmenraum M 25, für den der Landschaftsplanentwurf unter Ziffer 5.8-16 als Entwicklungsmaßnahme eine "Nutzungsextensiverung/Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 4,0 ha)" vorsieht. Von dieser Entwicklungsmaßnahme wären die Erweiterungsflächen Nord und Ost insofern betroffen, als sie sich gegenwärtig im Wesentlichen als Fettweide/Fett-Mähweide (Erweiterungsfläche Nord) bzw. als artenarme Futterwiese, Fettweide/Fett-Mähweide und Intensivacker (Erweiterungsfläche Ost) darstellen. Zwar wurde in der Präambel des Landschaftsplanentwurfs sowie im Erläuterungsbericht zu Ziffer 5. der textlichen Festsetzungen eine Verpflichtung Ihres Hauses formuliert, alle Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) auf den Flächen privater Eigentümer nur mit deren Einverständnis und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen auszuführen. Da eine Umsetzung der Entwicklungsmaßnahme wegen der beabsichtigten Rohstoffgewinnung für unsere Mandantin aber schon grundsätzlich nicht in Betracht kommt, regen wir aus Gründen der Klarstellung an, in den Erläuterungsbericht zu Ziffer 5.8-16 einen ergänzenden Hinweis aufzunehmen, dass sich die Entwicklungsmaßnahme nicht auf die von der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 umfassten Flächen erstreckt.	Die unter Ziffer 5.8-16 formulierte Entwicklungsmaßnahme: „Nutzungsextensivierung/Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 4,0 ha)“ bezieht sich nicht auf konkrete Flächen des Einwenders, sondern auf den gesamten Maßnahmenraum M 25. Alle Maßnahmen werden – wie bisher praktiziert – über freiwillige Vereinbarungen (z.B. Vertragsnaturschutz, sonstige Vereinbarung) sowie Flächentausch oder -kauf umgesetzt. Dies ist im LP auch textlich formuliert und eine verbindliche Planungsmaxime, um die Maßnahmen flexibel umsetzten zu können – je nachdem wo und in welcher konkreten Ausgestaltung ein Bewirtschafter oder Eigentümer eine Maßnahme freiwillig durchführen möchte und ob diese an der jeweiligen Stelle auch naturschutzfachlich sinnvoll ist. Ein ergänzender Hinweis im Landschaftsplan ist daher nicht erforderlich.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
002.08	2. Abgrabung, geplant 2.4 Biotopverbund Auch was die geplante Abgrabungserweiterung betritt, weicht die im Landschaftsplanentwurf enthaltene Kennzeichnung der Biotopverbundflächen von den vom LANUV NRW bereitgestellten Daten zu den Biotopverbundflächen in NRW, Stand: April 2014, ab. Ebenso wie nach diesen Daten ist die Erweiterungsfläche Nord zwar als Kernfläche des Biotopverbunds gekennzeichnet. Demgegenüber ist aber die Erweiterungsfläche Ost im Landschaftsplanentwurf nicht als Biotopverbundfläche gekennzeichnet, obwohl sie nach den vom LANUV NRW bereitgestellten Daten zu den Biotopverbundflächen in NRW, Stand: April 2014, als Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-K-4902-004 "Abgrabungsgewässer nördlich und südlich von Heinsberg und bei Dremmen" gekennzeichnet ist (siehe nachfolgende Abbildung 4). Abbildung 4: Auszug aus den Grafikdaten der Biotopverbundflächen, Stand: April 2014 (Quelle: LANUV NRW) Da die im Zuge der Abgrabung unserer Mandantin bereits hergestellten Wasser- und Uferflächen allesamt nicht als Biotopverbundflächen gekennzeichnet wurden (siehe dazu oben unter Ziffer 0) und Ihr Haus die ursprünglich größer geplante Erweiterung der Abgrabung nach Norden entgegen der allgemeinen gesetzgeberischen Wertung in § 21 Abs. 5 BNatSchG in dem bereits mehrfach erwähnten Schreiben vom 10.11.2014 sogar als den Biotopverbund zwischen Lago Laprello und Kirchhover Bruch störend eingestuft hat, dürften konsequenterweise auch die Abgrabungserweiterungsflächen nicht als entsprechende Biotopverbundflächen gekennzeichnet werden, da diese im Zuge des weiteren Abbaus ebenfalls in Wasser- und Uferflächen umgewandelt werden sollen. Insoweit besteht aus Sicht unserer Mandantin jedenfalls Änderungs- und weitergehender Aufklärungsbedarf.	Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 002.04 verwiesen, die analog für die geplante Abgrabungserweiterung gelten.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
002.09	3. Betonsteinwerk, genehmigt 3.1 Entwicklungsziel 1 Das genehmigte Betonsteinwerk unserer Mandantin ist im Landschaftsplanentwurf mit dem Entwicklungsziel 1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" belegt. Das ist nicht nachvollziehbar, weil im Bereich des bereits in 1975 genehmigten Betonsteinwerks nachweislich bereits seit Jahrzehnten keine entsprechenden Lebensräume und Landschaftselemente mehr vorhanden sind. Dort befinden sich vielmehr ausschließlich verschiedene betriebsbedingte Anlagen (Trockenhalle, Mischanlage, Silo etc.) des Fertigteil- und Pflasterwerks auf versiegelter Fläche. Die baulichen Anlagen werden von Norden und Westen von einem großflächigen, ebenfalls versiegelten Lagerplatz umgeben. Da im Zuge der 35. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 eine dauerhafte Erhaltung (und Erweiterung) des Betonsteinwerks angestrebt wird, besteht auch keine Aussicht darauf, dass sich langfristig auf der Fläche des genehmigten Betonsteinwerks wieder naturnahe Lebensräume bzw. natürliche Landschaftselemente entwickeln. Die Bedenken gegen die Belegung der Flächen des genehmigten Betonsteinwerks mit dem Entwicklungsziel 1 ist unsere Mandantin nur bereit zurückzustellen, wenn Ihr Haus den Erläuterungsbericht um einen dahingehenden Hinweis ergänzt, dass die Realisierung der das genehmigte Betonsteinwerk umfassenden Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 diesem Entwicklungsziel nicht widerspricht. Der im Erläuterungsbericht zu Ziffer 1.1 des Landschaftsplanentwurfs enthaltene Hinweis, dass das Entwicklungsziel 1 ebenso für Bereiche dargestellt sei, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, die jedoch gemäß Regionalplan und Bauflächendarstellungen im Flächennut-	Entwicklungsziele sind für den Geltungsbereich des Landschaftsplans flächendeckend darzustellen Diese stellen einen Schwerpunkt der Entwicklung dar und sind nicht flächenscharf, sondern entsprechen einer Darstellungsgenauigkeit im Maßstab 1:20.000. Für den Betrieb und die Nutzung des genehmigten Betonsteinwerks ergeben sich keine Beschränkungen. Hinsichtlich der Betriebsflächenerweiterung und der angesprochenen Bauleitplanverfahren ist das Entwicklungsziel im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren überwindbar.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	zungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen, führt nämlich im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter, weil die Flächen des genehmigten Betonsteinwerks im derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg noch nicht als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind. Gleiches gilt für die in der Präambel des Landschaftsplanentwurfs enthaltene salvatorische Klausel, da sich Ihr Haus in den bei der Stadt Heinsberg anhängigen Bauleitplanverfahren noch nicht (positiv) zu der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014, soweit sie das genehmigte Betonsteinwerk sowie die diesbezügliche Betriebsflächenerweiterung betrifft, geäußert hat. In dem an unsere Kanzlei gerichteten Schreiben vom 10.11.2014 hat Ihr Haus die Fläche des genehmigten Betonsteinwerks einschließlich der geplanten Betriebsflächenerweiterung zwar bereits als "zustimmungsfähige SO-Fläche" gekennzeichnet, sich aber eine abschließende Stellungnahme für das Bauleitplanverfahren der Stadt Heinsberg vorbehalten. Der Bitte der Stadt Heinsberg, sich zu der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 auch insoweit zu äußern, als sie die Flächenplanung für das Betonsteinwerk betrifft, ist Ihr Haus bislang ebenfalls nicht nachgekommen. Unsere Mandantin muss deshalb schon aus Gründen der Rechtssicherheit auf die Aufnahme des oben genannten Hinweises in den Erläuterungsbericht zu Ziffer 1.1 des Landschaftsplanentwurfs bestehen.		
002. 10	3. Betonsteinwerk, genehmigt 3.2 Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet 2.2-5/Verbotsbestimmungen 2.2 Das genehmigte Betonsteinwerk unserer Mandantin ist im Landschaftsplanentwurf unter Ziffer 2.2-5 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet "Kitscher und Kirchhover Bruch" soll festgesetzt werden zur Erhaltung der Landschaft für die ruhige Erholung, als Pufferbereich, insbesondere zur Verhinderung schädlicher Einflüsse auf das Naturschutzgebiet Kitscher und Kirchhover Bruch, zur Optimierung und Wiederherstellung der Vernetzung sowie standortgerechter Biotopstrukturen im Umfeld des Naturschutzgebiets Kitscher und Kirchhover Bruch, zur Erhaltung und Optimierung der Gewässer- und Grabenstrukturen sowie der vorhandenen Strukturelemente als Vernetzungselement des Biotopverbunds, zur Wiederherstellung naturnaher, extensiv genutzter, grünlandge-	Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 002.03 verwiesen, die analog für das genehmigte Betonsteinwerk gelten.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	prägter Ufer-, Auen- und Gewässerstrukturen sowie zur Erhaltung und Optimierung der strukturierenden Landschaftselemente, insbesondere in den Ortsrandlagen, wie Feldgehölzen, Obstwiesen, Hecken und Baumreihen (§ 26 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG). Zur Erreichung dieser Schutzzwecke sollen im Landschaftsplan in den für alle Landschaftsschutzgebiete allgemein geltenden Vorschriften Verbote normiert werden, die auch die Realisierung der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 betreffen. Diese Vorschriften enthalten unter der Überschrift "Nicht betroffene Tätigkeiten" zwar eine Unberührtheitsklausel zugunsten von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Landschaftsplans rechtmäßigen und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (Unberührtheitsklausel Nr. 7). Hiervon erfasst ist aber lediglich die Fortführung des Betonsteinwerksbetriebs entsprechend der Maßgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Aachen vom 19.07.1976 in der zurzeit gültigen Fassung. Die im Zuge der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 geplanten Änderungen (teilweise räumliche Verlagerung der vorhandenen Betriebsanlagen und Lagerflächen im Sinne einer nutzungsoptimierten Neustrukturierung) werden dagegen nicht von der Unberührtheitsklausel erfasst. Diese Maßnahmen würden den Verbotsvorschriften unter Ziffer 2.2 lit. a), b), d) und n) des Landschaftsplans unterfallen, wonach es in allen Landschaftsschutzgebieten unter anderem verboten ist, - bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art, - Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern, - Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bo-		

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	dengestalt oder Geländeform vorzunehmen und - Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen. Hiergegen bestehen aus Sicht unserer Mandantin erhebliche Bedenken. Diese können aus den oben unter Ziffer 0 bereits dargelegten Gründen nur dann zurückgestellt werden, wenn die unter Ziffer 2.2 unter der Überschrift "Ausnahmen" in Nr. 2 getroffene Regelung wie unter Ziffer 0 gefordert geändert und im Erläuterungsbericht klargestellt wird, dass es sich bei der von unserer Mandantin vorgelegten Gesamtplanung mit Stand vom 11.12.2014 um ein Konzept bzw. eine Maßnahme im Sinne der vorbeschriebenen Ausnahmeregelung handelt. Denn die Fläche des genehmigten Betonsteinwerks wurde, so wie sie in der Gesamtplanung dargestellt ist, bereits mit Schreiben Ihres Hauses vom 10.11.2014 als zustimmungsfähige SO-Fläche eingestuft. Die Gesamtplanung hält den nordöstlichen Korridor von gewerblicher Nutzung frei und steht damit - wie in dem vorgenannten Schreiben Ihres Hauses hervorgehoben - sowohl mit landschaftsschutz- und naturschutzfachlichen Aspekten als auch mit dem Anspruch der Bevölkerung, das sensible Gebiet im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen zur Erholung nutzen zu dürfen, im Einklang. Die das genehmigte Betonsteinwerk umfassende Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 ist deshalb mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets vereinbar. Die in der Präambel des Landschaftsplanentwurfs enthaltene salvatorische Klausel macht die geforderten Änderungen unter Ziffer 2.2 des Landschaftsplanentwurfs nicht verzichtbar, da sich Ihr Haus in den bei der Stadt Heinsberg anhängigen Bauleitplanverfahren noch nicht (positiv) zu der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014, soweit sie das genehmigte Betonsteinwerk sowie die diesbezügliche Betriebsflächenerweiterung betrifft, geäußert hat. In dem an unsere Kanzlei gerichteten Schreiben vom 10.11.2014 hat Ihr Haus die Fläche des genehmigten Betonsteinwerks einschließlich der geplanten Betriebsflächenerweiterung - wie bereits dargelegt - zwar bereits als "zustimmungsfähige SO-Fläche" gekennzeichnet, sich aber eine abschließende Stellungnahme für das Bauleitplan-		

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	verfahren der Stadt Heinsberg vorbehalten. Der Bitte der Stadt Heinsberg, sich zu der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 auch insoweit zu äußern, als sie die Flächenplanung für das Betonsteinwerk betrifft, ist Ihr Haus bislang ebenfalls nicht nachgekommen. Deshalb muss unsere Mandantin schon aus Gründen der Rechtssicherheit auf die geforderte Änderung und Ergänzung zu Ziffer 2.2 des Landschaftsplanentwurfs bestehen.		
002.11	3. Betonsteinwerk, genehmigt 3.3 Biotopverbund Die Fläche des genehmigten Betonsteinwerks ist im Landschaftsplanentwurf teilweise als Verbindungsfläche/Verbindungselement des Biotopverbunds gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung entspricht zwar den vom LANUV NRW bereitgestellten Daten zu den Biotopverbundflächen in NRW, Stand: April 2014, ist aber im Hinblick darauf, dass das genehmigte Betonsteinwerk vollflächig versiegelt ist und auch auf Dauer vollflächig versiegelt bleiben soll, nicht nachvollziehbar. Denn infolge der vorhandenen Versiegelung ist die in Rede stehende Fläche nicht geeignet, etwas zur dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und damit zur Funktion des Biotopverbunds im Sinne des § 21 Abs. 1 BNatSchG beizutragen. Die Kennzeichnung von Teilen des genehmigten Betonsteinwerks als Verbindungsfläche/Verbindungselement des Biotopschutzes ist deshalb rückgängig zu machen.	Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 002.04 verwiesen, die analog für das genehmigte Betonsteinwerk gelten.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
002.12	4. Betonsteinwerk, geplant 4.1 Entwicklungsziel 1 Die geplante Betriebsflächenerweiterung des Betonsteinwerks unserer Mandantin ist im Landschaftsplanentwurf mit dem Entwicklungsziel 1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" belegt.	Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 002.05 verwiesen.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unver-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Hiergegen bestehen im Hinblick auf das von der Stadt Heinsberg betriebene Verfahren zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 "Sondergebiet Betonsteinwerk" nur dann keine Bedenken, wenn im Erläuterungsbericht klargestellt wird, dass die Realisierung der Betriebsflächenerweiterung entsprechend der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 diesem Entwicklungsziel nicht widerspricht. Die Gesamtplanung mit Stand vom 11.12.2014 hält den nordöstlichen Korridor von gewerblicher Nutzung frei und steht damit - wie in dem Schreiben Ihres Hauses vom 10.11.2014 hervorgehoben - sowohl mit landschaftsschutz- und naturschutzfachlichen Aspekten als auch mit dem Anspruch der Bevölkerung, das sensible Gebiet im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen zur Erholung nutzen zu dürfen, im Einklang. Sie schließt demzufolge eine Verwirklichung der unter Ziffer 1.1 des Landschaftsplanentwurfs formulierten Teilziele nicht aus. Der im Erläuterungsbericht zu Ziffer 1.1 des Landschaftsplanentwurfs enthaltene Hinweis, dass das Entwicklungsziel 1 ebenso für Bereiche dargestellt sei, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, die jedoch gemäß Regionalplan und Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen, macht den vorstehend geforderten klarstellenden Hinweis unter Ziffer 1.1 des Landschaftsplanentwurfs nicht entbehrlich, weil die geplante Betriebsflächenerweiterung des Betonsteinwerks im derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg noch nicht als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Gleiches gilt für die in der Präambel des Landschaftsplanentwurfs enthaltene salvatorische Klausel, da sich Ihr Haus in den bei der Stadt Heinsberg anhängigen Bauleitplanverfahren noch nicht (positiv) zu der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014, soweit sie das genehmigte Betonsteinwerk sowie die diesbezügliche Betriebsflächenerweiterung betrifft, geäußert hat. In dem an unsere Kanzlei gerichteten Schreiben vom 10.11.2014 hat		**ändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Ihr Haus die Fläche des genehmigten Betonsteinwerks einschließlich der geplanten Betriebsflächenerweiterung zwar bereits als "zustimmungsfähige SO-Fläche" gekennzeichnet, sich aber eine abschließende Stellungnahme für das Bauleitplanverfahren der Stadt Heinsberg vorbehalten. Der Bitte der Stadt Heinsberg, sich zu der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 auch insoweit zu äußern, als sie die Flächenplanung für das Betonsteinwerk betrifft, ist Ihr Haus bislang ebenfalls nicht nachgekommen. Unsere Mandantin muss deshalb schon aus Gründen der Rechtssicherheit auf die Aufnahme des oben genannten Hinweises in den Erläuterungsbericht zu Ziffer 1.1 des Landschaftsplanentwurfs bestehen.		
002.13	4. Betonsteinwerk, geplant 4.2 Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet 2.2-5/Verbotsbestimmungen 2.2 Die Betriebsflächenerweiterung des Betonsteinwerks unserer Mandantin ist im Landschaftsplanentwurf unter Ziffer 2.2-5 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet "Kitscher und Kirchhover Bruch" soll festgesetzt werden zur Erhaltung der Landschaft für die ruhige Erholung, als Pufferbereich, insbesondere zur Verhinderung schädlicher Einflüsse auf das Naturschutzgebiet Kitscher und Kirchhover Bruch, zur Optimierung und Wiederherstellung der Vernetzung sowie standortgerechter Biotopstrukturen im Umfeld des Naturschutzgebiets Kitscher und Kirchhover Bruch, zur Erhaltung und Optimierung der Gewässer- und Grabenstrukturen sowie der vorhandenen Strukturelemente als Vernetzungselement des Biotopverbunds, zur Wiederherstellung naturnaher, extensiv genutzter, grünlandgeprägter Ufer-, Auen- und Gewässerstrukturen sowie zur Erhaltung und Optimierung der strukturierenden Landschaftselemente, insbesondere in den Ortsrandlagen, wie Feldgehölzen, Obstwiesen, Hecken und Baumreihen (§ 26 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG). Zur Erreichung dieser Schutzzwecke sollen im Landschaftsplan in den für alle Landschaftsschutzgebiete allgemein geltenden Vorschriften Verbote normiert werden, die auch die Realisierung der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 betreffen. Diese Vorschriften enthalten keine auf die geplante Betriebsflächenerweiterung des Betonsteinwerks anwendbare Unberührtheitsklausel. Die im Zuge der Be-	Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 002.03 verwiesen, die analog für die geplante Erweiterung des Betonsteinwerks gelten.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	triebsflächenerweiterung entsprechend der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 geplanten Maßnahmen würden deshalb den Verbotsvorschriften unter Ziffer 2.2 lit. a), b), d), n), p) und u) des Landschaftsplans unterfallen, wonach es in allen Landschaftsschutzgebieten unter anderem verboten ist, - bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art, - Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern, - Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen, - Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen, - Brachflächen im Sinne des § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen und - Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu umzuwandeln. Hiergegen bestehen aus Sicht unserer Mandantin erhebliche Bedenken. Diese können aus den oben unter Ziffer 0 bereits dargelegten Gründen nur dann zurückgestellt werden, wenn die unter Ziffer 2.2 unter der Überschrift "Ausnahmen" in Nr. 2 getroffene Regelung wie unter Ziffer 0 gefordert geändert und im Erläuterungsbericht klargestellt wird, dass es sich bei der von unserer Mandantin vorgelegten Gesamtplanung mit Stand vom 11.12.2014 um ein Konzept bzw. eine Maßnahme im Sinne der vorbeschriebenen Ausnahmeregelung handelt. Denn die geplante Betriebsflächenerweiterung des Betonsteinwerks wurde, so wie sie in der Gesamtplanung dargestellt ist, bereits mit Schreiben Ihres Hauses vom 10.11.2014 als zustimmungsfähige SO-Fläche eingestuft. Die Gesamtplanung hält den nordöstlichen Korridor von gewerblicher Nutzung frei und steht damit - wie in		

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	dem vorgenannten Schreiben Ihres Hauses hervorgehoben - sowohl mit landschaftsschutz- und naturschutzfachlichen Aspekten als auch mit dem Anspruch der Bevölkerung, das sensible Gebiet im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen zur Erholung nutzen zu dürfen, im Einklang. Die die Betriebsflächenerweiterung des Betonsteinwerks umfassende Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 ist deshalb mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets vereinbar. Die in der Präambel des Landschaftsplanentwurfs enthaltene salvatorische Klausel macht die geforderten Änderungen unter Ziffer 2.2 des Landschaftsplanentwurfs nicht verzichtbar, da sich Ihr Haus in den bei der Stadt Heinsberg anhängigen Bauleitplanverfahren noch nicht (positiv) zu der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014, soweit sie das genehmigte Betonsteinwerk sowie die diesbezügliche Betriebsflächenerweiterung betrifft, geäußert hat. In dem an unsere Kanzlei gerichteten Schreiben vom 10.11.2014 hat Ihr Haus die Fläche des genehmigten Betonsteinwerks einschließlich der geplanten Betriebsflächenerweiterung - wie bereits dargelegt - zwar bereits als "zustimmungsfähige SO-Fläche" gekennzeichnet, sich aber eine abschließende Stellungnahme für das Bauleitplanverfahren der Stadt Heinsberg vorbehalten. Der Bitte der Stadt Heinsberg, sich zu der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 auch insoweit zu äußern, als sie die Flächenplanung für das Betonsteinwerk betrifft, ist Ihr Haus bislang ebenfalls nicht nachgekommen. Deshalb muss unsere Mandantin schon aus Gründen der Rechtssicherheit auf die geforderte Änderung und Ergänzung zu Ziffer 2.2 des Landschaftsplanentwurfs bestehen.		
002.14	4. Betonsteinwerk, geplant 4.3 Entwicklungsmaßnahme 5.8-16 Die geplante Betriebsflächenerweiterung des Betonsteinwerks unserer Mandantin liegt im Maßnahmenraum M 25, für den der Landschaftsplanentwurf unter Ziffer 5.8-16 als Entwicklungsmaßnahme eine "Nutzungsextensiverung/Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 4,0 ha)" vorsieht. Von dieser Entwicklungsmaßnahme wäre die Betriebsflächenerweiterung insofern betroffen, als sie sich gegenwärtig	Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 002.07 verwiesen.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unver-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	teilweise als artenarme Futterwiese und Intensivacker darstellt. Zwar wurde in der Präambel des Landschaftsplanentwurfs sowie im Erläuterungsbericht zu Ziffer 5. der textlichen Festsetzungen eine Verpflichtung Ihres Hauses formuliert, alle Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) auf den Flächen privater Eigentümer nur mit deren Einverständnis und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen auszuführen. Da eine Umsetzung der Entwicklungsmaßnahme wegen der beabsichtigten Betriebsflächenerweiterung des Betonsteinwerks für unsere Mandantin aber schon grundsätzlich nicht in Betracht kommt, regen wir aus Gründen der Klarstellung an, in den Erläuterungsbericht zu Ziffer 5.8-16 einen ergänzenden Hinweis aufzunehmen, dass sich die Entwicklungsmaßnahme nicht auf die von der Gesamtplanung unserer Mandantin mit Stand vom 11.12.2014 umfassten Flächen erstreckt.		**ändert.**
002. 15	4. Betonsteinwerk, geplant 4.4 Biotopverbund Die geplante Betriebsflächenerweiterung des Betonsteinwerks ist im Landschaftsplanentwurf teilweise als Verbindungsfläche/Verbindungselement des Biotopverbunds gekennzeichnet. Da die Betriebsflächenerweiterung ebenso wie die Fläche des bereits genehmigten Betonsteinwerks vollflächig versiegelt werden soll, ist diese Kennzeichnung aus den oben unter Ziffer 0 genannten Gründen rückgängig zu machen.	Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 002.04 verwiesen, die analog für die geplante Erweiterung des Betonsteinwerks gelten.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
002. 16	5. Verwirklichung der Ziele des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, in Bezug auf Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätzen in den im Landschaftsplanentwurf zur Festsetzung vorgesehenen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft Wie Ihrem Hause bekannt ist, hat das Verwaltungsgericht Aachen dem im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, statuierten Abgrabungsverbot für außerhalb der im Regionalplan dargestellten BSAB geplante Abgrabungsvorhaben mit rechtskräftigem Urteil vom 15.12.2011 die Wirksamkeit abgesprochen.	Der noch gültige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003) weist für die betroffene Abgrabung einschl. der Erweiterungsflächen keine BSAB (Bereiche zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze) aus. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich im Regionalplan in vielen Fällen - bei Nassabgrabungen sogar überwiegend - BSAB (Bereiche zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze und BSLE (Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) überla-	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Vgl. VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 5 K 825/08, UA, S. 18 ff. m. w. N. Das ändert aber nichts daran, dass die im Regionalplan dargestellten BSAB zielförmig als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ausgestaltet sind und innerhalb der dargestellten BSAB die Verwirklichung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung zu gewährleisten ist. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Der in diese Definition einbezogene § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG gebietet, dass bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Abschließend abgewogen sind raumordnerische Vorgaben, deren materieller Gehalt keiner weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe mehr zugänglich ist, sondern Verbindlichkeit beansprucht. Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.2003, Az.: 4 CN 20.02, DVBl. 2004, 251 ff. Hierzu muss die Planaussage so bestimmt oder zumindest bestimmbar gefasst sein, dass sie im Rahmen ihrer inhaltlichen Reichweite die abschließende Abwägung gleichsam vorwegnimmt. Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2010, Az.: 4 C 8.10, NVwZ 2011, 821 ff. Diesen Anforderungen genügt die regionalplanerischer Zielfestlegung unter Kapitel 1.4 Ziel 1 Satz 1 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, unzweifelhaft. Denn darin wird ausdrücklich bestimmt: In den im GEP zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme der Be-	gern. Die Überlagerung von BSAB und BSLE dient unter anderem der Sicherstellung der regionalplanerischen BSLE-Ziele nach der Rekultivierung. Dabei ist unstrittig, dass einem Vorhaben innerhalb eines BSAB-Bereiches die Verbote des Landschaftsplans nicht im Grundsätzlichen entgegenzuhalten sind. Insofern ist die BSAB Darstellung im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sicherlich als überwiegendes öffentliches Interesse zu betrachten und im Rahmen der Abwägung im Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Dennoch wäre es nicht im Sinne des Regionalplans, hier eine generelle Ausnahme oder Unberührtheit von den Verboten im Landschaftsplan für solche Vorhaben zu formulieren. Dies würde z. B. die Möglichkeit unterbinden, Nebenbestimmungen im Sinne des § 67 Abs. 3 zu formulieren, die über die der Eingriffsregelung hinausgehen. So können sich im Zuge der Planfeststellungsverfahren im Detail noch Aspekte ergeben, die im Zuge der Regionalplanung nicht erkennbar waren. Es können beispielsweise der zeitliche Abbaufortschritt, die Erschließung oder auch die Art und Weise der geplanten Rekultivierung nicht mit den BSLE-Zielen der Regionalplanung und den daraus abgeleiteten Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftsplanung einhergehen oder auch in vermeidbarem Maße auf benachbarte Schutzgebietsflächen einwirken. In solchen Fällen wäre die Planung nicht zulässig und entsprechend umzuplanen. Mit der Formulierung einer Unberührtheit oder Ausnahme würde aus naturschutzfachlicher Sicht ein wichtiger Hebel zur Umsetzung landschafts- und regionalplanerischer Ziele deaktiviert. Eine generelle Unberührtheit oder Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplans für BSAB Bereiche kann demnach nicht umgesetzt werden. Im Übrigen wurde eine solche Unberührtheit oder Ausnahme auch in die bisherige Landschaftsschutzverordnung der Bezirksregierung	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	reiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Diesem höherrangigen Ziel der Regionalplanung hat Ihr Haus gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NRW im Rahmen der Landschaftsplanung zwingend Rechnung zu tragen. Denn nach Maßgabe dieser Vorschrift sind die Landschaftspläne unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung aufzustellen. Das bedeutet, dass für die im Regionalplan als BSAB dargestellten Flächen durch den Landschaftsplan keine Abgrabungsverbote begründet werden dürfen. Denn dies würde gegen das höherrangige Ziel des Regionalplans, innerhalb der dargestellten BSAB den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze zu gewährleisten, verstoßen und die Unwirksamkeit entsprechender, im Landschaftsplan festgesetzter Abgrabungsverbote zur Folge haben. In die im Landschaftsplan enthaltenen, für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft allgemein geltenden Vorschriften - das betrifft die textlichen Festsetzungen unter den Ziffern 2.1, 2.2 und 2.4, sofern und soweit die entsprechenden, im Landschaftsplan ausgewiesenen besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Regionalplan dargestellte BSAB räumlich überlagern - ist deshalb jeweils eine entsprechende Unberührtheitsklausel zugunsten der Verwirklichung des im Regionalplan in Bezug auf Vorhaben der Rohstoffgewinnung festgelegten Ziels aufzunehmen. Insoweit wird folgende Formulierung angeregt: Unberührt von den Verbotsvorschriften bleibt die Realisierung des im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, dargestellten Ziels - Gewährleistung von Abgrabungen in den dargestellten BSAB - im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren.	Köln nicht aufgenommen, die 2006 unter der Rechtskraft des aktuellen Regionalplans (2003) bestandskräftig wurde. Die Formulierung einer Unberührtheit oder Ausnahme wäre somit eine Abschwächung des bisherigen Schutzstatus und nicht im Sinne der Ziele der Landesplanung.	
003 = FBB	Nachdem ich heute Einsicht in den vorgenannten Landschaftsplan genommen habe, lege ich erneut EINSPRUCH gegen den Landschaftsplan II/4 "Wassenberg Riedelland und untere Rurniederung im Kreis Heinsberg für meine	Die vom Einwender genannten Flächen liegen gem. LP-Entwurf innerhalb des NSG 2.1-1 „Untere Ruraue“, direkt an bzw. nahe der Rur.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
003	- Grünlandfläche Gemarkung Orsbeck Flur 1 Nr. 396 und - Grünlandfläche Gemarkung Ophoven Flur 2 Nr. 81 und 82 ein. Bereits mit meinem Einspruch vom 24.07.2013 habe ich dargestellt, dass die Bewirtschaftung durch die Festsetzung als Naturschutzflächen starke Einschränkungen für mich bedeuten. Außerdem werden die Flächen in Naturschutzgebieten verkehrswertmäßig unter dem Richtwert vergleichbarer Flächen außerhalb von Naturschutzgebieten gehandelt. Dies bedeutet eine Wertminderung für meine Grünflächen. Wie in meinem letzten Einspruch dargestellt, ergeben sich noch immer keine besonderen Qualifikationsmerkmale die eine Festsetzung als Naturschutzflächen rechtfertigen. Ich bitte Sie nochmals höflichst Ihre Planung zu ändern und diese Bereiche aus der Naturschutzplanung herauszunehmen.	Sie haben daher eine besondere Bedeutung für die Herstellung eines durchgängigen Schutzgebietes und Biotopverbundes im Rurauenkorridor. Die Flächen sollen daher im NSG verbleiben. Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Nr. 11: NSG Ruraue – Fachliche Grundlage Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 15: Unberührtheitsregelung NSG – Erläuterung „Bisherige Art und Umfang“	**Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
004.01 = FBB 004	wir vertreten die rechtlichen Interessen von Herrn (…) und Frau (…), (…), 41849 Wassenberg. Auf die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 13.09.2013 vorgelegte Vollmacht wird verwiesen. Der Mandant, Herr (…), ist Eigentümer mehrerer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans gelegener Grundstücke. Diese werden überwiegend landwirtschaftlich bewirtschaftet und sind hierzu an örtliche Landwirte verpachtet. Die Mandantin, Frau (…), ist Eigentümerin von Haus Effeld und der zugehörigen Grundstücke. Als Eigentümer von Grundstücken im Außenbereich der Stadt Wassenberg ist der Mandant zudem Mitglied der Jagdgenossenschaft Wassenberg, der u. a. das Jagdausübungsrecht an dem hier betroffenen Jagdbezirk Wassenberg IV "Effeld" zusteht. Die Jagdgenossenschaft hat das Recht zur Ausübung im Jagdbezirk Wassenberg IV an die Mandantin, Frau (…), verpachtet. Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 18.12.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplans II/4 sowie des zugehörigen Umweltberichts beschlossen. Zu dem Entwurf des Landschaftsplans erheben wir namens und im Auftrag der Mandanten gem. § 27 c Abs. 1 LG folgende Bedenken und Anregungen:	zu I., 1. a): Das Flurstück Gemarkung Effeld, Flur 1, Flurstück 232 liegt nahe der Rur und unmittelbar angrenzend an einen Altarm, der auch als gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4802-022) gem. § 30 BNatSchG ausgewiesen ist. Vor allem aufgrund dieser Lage, aber auch wegen der Ausprägung des Grundstücks hat es eine besondere Bedeutung für die Herstellung eines durchgängigen Schutzgebietes und Biotopverbundes im Rurauenkorridor. Es soll daher im Naturschutzgebiet verbleiben. Es besteht durch die Darstellungen von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) gemäß des Regionalplans keine rechtliche Verpflichtung eine bestimmte quantitative Größenordnung bei der fachplanerischen Festsetzung von Naturschutzgebieten im entsprechenden Landschaftsplan (LP) zu erreichen. Allerdings können die im Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan (LRP) dargestellten BSN nicht durch den Träger der Landschaftsplanung (Kreis Heinsberg) ignoriert	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	I. Naturschutzgebiet 2.1-1 "Untere Ruraue" 1. Der Mandant ist Eigentümer des östlich der Rur gelegenen Grundstücks Gemarkung Effeld, Flur 1, Flurstück 232 (Flurbezeichnung: "Auf dem Eiland"). Dieses wird teilweise landwirtschaftlich genutzt, im Übrigen ist das Grundstück auf einer Fläche von ca. 0,75 ha mit Bäumen und Büschen bestockt. a) Wir begrüßen, dass der nordöstliche Teil des Flurstücks 232 aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen wurde. Wir regen an, auch die übrigen landwirtschaftlich genutzten Teile des Flurstücks 232 aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen. Die betreffenden Teilflächen des Flurstücks 232 werden seit jeher -zum Teil intensiv -landwirtschaftlich genutzt. Es ist nicht erkennbar, inwieweit diese schutzwürdig und schutzbedürftig sind, um als Naturschutzgebiet ausgewiesen zu werden. Es besteht auch -anders als von der Verwaltung angenommen -keine Verpflichtung des Kreises Heinsberg als Träger der Landschaftsplanung Naturschutzgebiete in einem bestimmten Umfang auszuweisen. Eine entsprechende rechtliche Verpflichtung ergibt sich weder aus gesetzlichen Vorgaben noch aus Zielen der Raumordnung. 2. Der Mandant ist ferner Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Ophoven, Flur 4, Flurstück 123 (Flurbezeichnung: "Dahlheimer Weide"). Wir regen an, von der geplanten Ausweisung des Grundstücks als Naturschutzgebiet Abstand zu nehmen. Das Grundstück wird seit jeher landwirtschaftlich genutzt. Auf diesem erfolgt eine Grünlandnutzung. Die Einbeziehung in das Naturschutzgebiet erweist sich als unverhältnismäßig, da nicht erkennbar ist, inwieweit die Parzelle schutzwürdig und schutzbedürftig. Insbesondere ist diese nicht zur Vermeidung eines Grünlandumbruches erforderlich. Denn ein Umbruchverbot ergibt sich bereits aus § 1 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland sowie aus der Verordnung der Bezirksregierung für das Überschwemmungsgebiet der Rur. Es besteht damit keine Notwendigkeit, das Grundstück in ein geplantes Naturschutzgebiet einzubeziehen.	werden. Vielmehr ist es die fachplanerische Aufgabe des Trägers der Landschaftsplanung, aus den großräumig im LRP dargestellten BSN eine parzellenscharfe Abgrenzung der im LP festzusetzenden Naturschutzgebiete (NSG) zu leisten. Für die Beurteilung des Status als NSG ist aus rechtlicher Sicht der § 23 BNatSchG maßgeblich. zu I., 2.: Siehe Antwort zu I., 1., das Grundstück befindet sich ebenfalls direkt an der Rur.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
004.02	3. Wir begrüßen die Klarstellung in den Erläuterungen zur textlichen Festsetzung Nr. 2.1 lit. 1, wonach unter das Verbot, feste oder flüssige Stoffe ein-bzw. auszubringen, nicht die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis ausgebrachten Dünge- oder Pflanzenschutzmittel fallen. Gleichwohl regen wir an, die von dem Verbot Nr. 2.llit. 1ausgenommenen Tätigkeiten ausdrücklich um eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in Anlage 2 oder 3 zur Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, zu erweitern. Ohne eine solche ausdrückliche Gestattung der Anwendung der unter § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung fallenden Pflanzenschutzmittel gilt unmittelbar dass aus der vorgenannten Verordnung folgende Verbot, so dass das Ziel des Plangebers, die Ausbringung von Dünge-oder Pflanzenschutzmitteln im Naturschutzgebiet weiterhin zu ermöglichen nicht erreicht würde.	Der Träger der Landschaftsplanung unterstreicht nochmal, dass er in den NSG mit landwirtschaftlicher Betroffenheit auf die Festsetzung eines Verbotes zur Ausbringung von Dünge-und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme eines Verbotes zum Ausbringen von Klärschlamm verzichtet. In den Erläuterungen zu Verbot l) der Naturschutzgebiete (Ausbringung von festen und flüssigen Stoffen ...) wurde daher ergänzend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ausbringen von Dünge-und Pflanzenschutzmittel im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis nicht unter das Verbot fällt. Ergänzend wird folgendes klarstellend unter den Erläuterungen zu 2.1, l) aufgenommen: Hierunter fallen nicht die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis ausgebrachten Dünge- oder Pflanzenschutzmittel. In diesem Rahmen ist die Verwendung der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel weiterhin gestattet. Weiterhin wird bei den Erläuterungen zu der Unberührtheit Nr. 2 bei den NSG 2.1-3 und 2.1-8 bzw. zu Nr. 4 bei NSG 2.1-4 Zone II ergänzt: Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme …. Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet.	**Dem Einwand wird gefolgt.** **Der Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
004.03	4. Wir begrüßen die Klarstellungen in den Erläuterungen zur Unberührtheitsklausel Nr. 1. Gleichwohl regen wir an, auf den Zusatz "in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" in der Unberührtheitsklausel Nr. 1 zu verzichten. Die Einschränkung der Unberührtheitsklausel, wonach eine bei Inkrafttreten des Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gern. § 5 Abs. 2 BNatSchG "in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" von den Verbotsvorschriften unberührt bleibt, trägt den rechtsstaatlichen Anforderungen der hinreichenden Bestimmtheit nicht ausreichend Rechnung. Die Satzung wäre daher mit diesem Inhalt rechtswidrig. Es besteht auch keine Rechtsgrundlage dafür, die ordnungsgemäße Landwirtschaft, die nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ausgeübt wird, künftig nur noch in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zuzulassen. Damit würde jede technische oder betriebliche Entwicklung ausgeschlossen, was gegen die Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 GG verstößt.	Der Einwender wiederholt seinen Einwand aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (Nr. 004.04), der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Der Zusatz in der Unberührtheitsklausel „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ stellt sicher, dass die Anforderungen des § 23 BNatSchG erfüllt werden, nach dem in Absatz 2 alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind. Grundsätzlich handelt es sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Beschränkungen des Eigentumsrechts sind daher grundsätzlich zulässig. Sie sind erst dann unzumutbar, wenn nicht genügend Raum für den privaten Gebrauch des Eigentums verbleibt oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Bestandschutzes aus Art 14 GG sind bei der Regelung von Verboten bereits bestehende Nutzungen zu berücksichtigen. Dies ist durch die Unberührtheitsklausel – die im Übrigen auch in diesem Wortlaut in zahlreichen Landschaftsplänen in NRW etabliert ist - gewährleistet. Zudem besteht die Möglichkeit einer Befreiung von den Verboten. Bereiche mit besonderer Funktion für den Arten- und Biotopschutz sowie mit besonderer landschaftsästhetischer oder wissenschaftlicher Bedeutung sollen mit der Ausweisung als	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Naturschutzgebiet vor negativen Veränderungen geschützt und im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden. Eine schleichende ökologische Wertminderung soll damit verhindert und Optimierungsmöglichkeiten eröffnet werden. Aus diesem Grunde ist die Festsetzung mindestens zum Erhalt der Flächen, im besten Fall zu weiteren Optimierung i.S. des Naturschutzes erforderlich, aber eben nicht zur weiteren Nutzungsintensivierung. Nr. 15: Unberührtheitsregelung NSG – Erläuterung „Bisherige Art und Umfang“: Die – im Gegensatz zu Landschaftsschutzgebieten – formulierte Beschränkung „in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang“ soll in den eng gefassten Naturschutzgebieten zum Ausdruck bringen, dass eine Intensivierung der Nutzung nicht konform mit den naturschutzfachlichen Zielsetzungen ist. Relevant ist diese Regelung nur für die deutlich reduzierten Ackerflächen innerhalb der NSG. Damit ist aber nicht ein Wechsel der Anbaufrucht von Feldfrüchten wie Getreide, Mais, Raps, Kartoffeln, Rüben etc. erfasst, da hier grundsätzlich von einer vergleichbaren Intensität der Nutzung (Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Bodenbearbeitung) auszugehen ist. Eine Intensivierung der Nutzung umfasst eine deutliche Veränderung in der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln. In aller Regel sind diese Intensivierungen durch gesonderte Verbotsregelungen (Umbruch von Grünland, Sonderkulturen) bereits erfasst. Damit hat diese Formulierung in der Praxis keine weitreichende Bedeutung, sondern eher einen deklamatorischen Charakter zur Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten. Da auch in den vorhergehenden Landschaftsplänen im Kreis Heinsberg diese Formulierung gewählt wurde, soll diese beibehalten	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		werden. Sofern darüber hinaus im Einzelfall eine durch die Unberührtheitsregelung nicht abgedeckte Nutzung erforderlich sein sollte (wie z.B. mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien im Naturschutzgebiet), besteht hierfür immer die Möglichkeit, eine Befreiung von den festgesetzten Verbotsregelungen zu beantragen. Insgesamt wird daher nicht eine „historische“ Nutzungsform festgeschrieben. Sondern vielmehr besteht weiterhin die Möglichkeit einer entsprechenden Entwicklung des Betriebes nach den jeweiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, z.B. im Zuge einer erforderlichen betrieblichen Umstrukturierung.	
004.04	II. Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 "Untere Rurniederung" Der Mandant ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 2, Flurstücke 194, 44, 45 und 46 (Flurbezeichnung: "Kämmerkesweg") sowie weiterer Grundstücke mit den Flurbezeichnungen "Auf dem Kummer" und "Pfaffenweg". Die Grundstücke werde landwirtschaftlich genutzt. Nach dem Entwurf des Landschaftsplans sollen die Grundstücke in das Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 "Untere Rurniederung" einbezogen werden. Wir regen an, auf das geplante Verbot in Ziffer 2.2 lit. i) zu verzichten. Danach ist verboten, in den geschützten Gebieten Zelt-und Campingplätze oder Einrichtungen für Erholungszwecke sowie den Motor-, Wasser-, Luft-, Modell-und Schießsport anzulegen, bereitzustellen, zu ändern sowie diese vorgenannten Sportarten zu betreiben. Das geplante Verbot steht im Widerspruch zu den am Effelder Waldsee ausgeübten Freizeitnutzungen. Verschärfend hinzukommt, dass die Stadt Wassenberg eine Erweiterung der dortigen Freizeitnutzung plant, die mit den vorgenannten Verboten des Landschaftsplans in Kollision tritt.	Der Einwender wiederholt seinen Einwand aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (Nr. 004.06), der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Flurstücke 194, 44, 45 und 46 in Flur 2 sowie die Flurstücke 19, 20 und 30 in Flur 1 liegen südlich-westlich des Effelder Waldsees im LSG 2.2-2 und sind auch nach der bisher geltenden LSG-Verordnung als LSG ausgewiesen. Die genannten Verbotsregelungen bestehen über die entsprechende Verordnung heute daher bereits in ähnlicher Form. Lediglich ein gewässernaher Uferstreifen am Rothenbach innerhalb des Flurstücks 194 liegt im NSG 2.1-1. Der Effelder Waldsee liegt im LSG 2.2-4, in dem auch eine intensivere Freizeit- und Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen den Schutzzwecken grundsätzlich entspricht. Damit ist den Belangen der Erholungsnutzung auch zukünftig ausreichender Entwicklungsraum gegeben. Über die Unberührtheitsklausel unter 2.2	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Nr.7 sind rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verbotsregelungen unberührt. Sofern eine über den B-Plan der Stadt Wassenberg hinausgehende Nutzung umgesetzt werden soll, unterliegt diese den jeweils erforderlichen Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von den Verbotsregelungen erforderlich ist. Hinweis: Für die Angabe „Auf dem Kummer“ wurde das Flurstück Gem. Effeld, Flur 1, Flurstück 30 ermittelt. Für die Angabe „Pfaffenweg“: Gem. Effeld, Flur 1, Flurstück 19 u. 20.	
004. 05	zu II. Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 "Untere Rurniederung": Des Weiteren regen wir an, auf das geplante Verbot in Ziffer 2.2 lit. p) zu verzichten. Danach soll verboten werden, Brachflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen. Dieses Verbot hätte zur Folge, dass ehemalige Ackerflächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen wurden, dauerhaft der betrieblichen Nutzung entzogen werden. Dadurch werden die betrieblichen Dispositionsmöglichkeiten unverhältnismäßig eingeschränkt.	Der Einwender wiederholt seinen Einwand aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (Nr. 004.07), der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Brachflächen sind unter Umständen naturschutzfachlich bedeutsame Biotope/ Lebensräume. Daher unterliegen diese in NSG einem grundsätzlichen Schutz. Sofern Brachflächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen, ist hierfür eine Befreiung erforderlich. Brachflächen, die durch zeitlich begrenzte Maßnahmen wie Stilllegungsprogramme oder Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes entstanden sind, fallen nicht unter die Verbotsregelung. Bei diesen kann die vorher ausgeübte Nutzung wieder aufgenommen werden (s. dazu auch den Erläuterungstext im LP).	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Verbot auch nach der gültigen LSG-VO gleichlautend zu beachten ist.	
004.06	zu II. Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 "Untere Rurniederung": Ferner wird angeregt, das geplante Verbot in Ziffer 2,2lit. v) zu streichen. Hiernach sollen alle Handlungen verboten sein, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines benachbarten Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Das geplante Verbot ist inhaltlich nicht hinreichend bestimmt, da die Adressaten der geplanten Festsetzung nicht erkennen können, was von ihnen verlangt wird. Das Verbot verstößt damit gegen das allgemeine rechtsstattliche Bestimmtheitsgebot. Eine Ermächtigungsgrundlage für die in Rede stehende Festsetzung kann sich nicht aus § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ergeben. Diese gesetzliche Regelung ermächtigt dazu, nähere Bestimmungen über die in Naturschutzgebieten verbotenen Handlungen zu treffen, nicht aber zur Regelung näherer Bestimmungen für in angrenzenden Landschaftsschutzgebieten verbotenen Handlungen.	Der Einwender wiederholt seinen Einwand aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (Nr. 004.08), der Einwand ist also inhaltsgleich. Nach nochmaliger rechtlicher Überprüfung wird das Verbot v) unter der Ziffer 2.2 gestrichen. Stattdessen wird die gesetzliche Vorgabe des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unter Ziffer 2.1 „Naturschutzgebiete“ ergänzend und klarstellend geregelt. Die bisherige Ausführung in den Erläuterungen der Ziffer 2.1 zur Regelung des § 23 Abs.2 Satz 1 BNatSchG und der Verweis auf die Verbotsregelung für die Landschaftsschutzgebiete wird gestrichen. Bei den festgesetzten Verboten unter Ziffer 2.1 sollte folgende Formulierung ergänzt bzw. geändert werden: „**Verboten** sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ~~In den geschützten Gebieten ist es~~ Hierzu zählen insbesondere ~~verboten~~: Bei den Erläuterungen zu den Verboten sollte klarstellend ergänzt werden: „Diese Regelung umfasst auch Handlungen, die außerhalb des Schutzgebietes vorgenommen werden und innerhalb des Naturschutzgebietes wirken.“	**Dem Einwand wird gefolgt.** **Der Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.**
004.07	III. Geschützter Landschaftsbestand Teil Nr. 2.4-2 "Haus Effeld" Wir begrüßen die Aufnahme zusätzlicher Ausnahmen zu den Verboten nach Nr. 2.4, insbesondere zum Verbot der Nr. 2.4 lit. a. Gleichwohl regen wir an, die Einschränkung der Ausnahme Nr. 1 zu den Verboten nach Nr. 2.4, wonach	Der Anregung des Einwenders sollte gefolgt werden. Die Ausnahme Nr. 1 a) bei Ziffer 2.4 sollte wie folgt geändert werden: „für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB, wenn eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird“.	**Dem Einwand wird gefolgt.** **Der Landschaftsplan wird ent-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	eine Erweiterung einen (vorhandenen) baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen (bis zu 50 m^2, jedoch maximal 10 % der befestigten Grundfläche) ergänzen darf, zu verzichten. Die vorgenannte Einschränkung von Erweiterungsvorhaben ist nicht erforderlich, da bauplanungsrechtlich bereits sichergestellt ist, dass in den Fällen des § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 sowie S. 2 BauGB allenfalls "geringfügige" Erweiterungen des neuen Gebäudes gegenüber dem beseitigten oder zerstörten Gebäude zulässig sind. Die bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bedürfen auf Ebene des Landschaftsplans keiner Ergänzung. Es reicht vielmehr aus, einen Ausnahmetatbestand für Vorhaben nach § 35 Abs. 4 vorzusehen, die gegebenenfalls versehen mit der Einschränkung, dass eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird.	Eine entsprechende Änderung sollte ebenfalls bei Ziffer 2.2 unter Ausnahme 1) c) für die LSG erfolgen.	**sprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.**
004. 08	zu III. Geschützter Landschaftsbestand Teil Nr. 2.4-2 "Haus Effeld": Wir regen des Weiteren an, in den Erläuterungen zur vorgenannten Ausnahmeregelung den Begriff "Wohngebäude" durch "Gebäude" zu ersetzen. Die Regelungen des bauplanungsrechtlichen Bestandsschutzes im Außenreich nach § 35 Abs. 4 BauGB sind keineswegs auf Wohngebäude beschränkt.	Der Anregung des Einwenders sollte gefolgt werden. Bei der Ausnahme zu 2.4 sollte die Erläuterung bei Ausnahme 1. Der Begriff „Wohngebäude“ sollte durch „Gebäude“ ersetzt werden.	**Dem Einwand wird gefolgt.** **Der Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.**
004. 09	IV. Einschränkungen der Jagdausübung Als Mitglied der Jagdgenossenschaft Wassenberg hat der Mandant ferner ein berechtigtes Interesse, dass die ordnungsgemäße Jagdausübung durch die geplanten Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Gleiches gilt für die Mandantin als Pächterin und Jagdausübungsberechtigte im Jagdbezirk Wassenberg VI "Effeld". 1. Insoweit wird zunächst ausdrücklich begrüßt, dass innerhalb der auszuweisenden Naturschutzgebiete eine bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd weiterhin zulässig bleibt.	Der Einwender wiederholt seinen Einwand aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (Nr. 004.10), der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Anlage von Wildäckern, Wildwiesen, Luderplätzen und Kirrungen in NSG ist naturschutzfachlich problematisch. Zielsetzung im NSG 2.1-1 ist gemäß der Schutzzwecke u.a. „die Wiederherstellung als Lebensraum ehemals vorhandener feuchteabhängi-	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Der Entwurf des Landschaftsplans sieht sodann allerdings verschiedene Einschränkungen dieses Grundsatzes vor, die -wie das Verbot der Anlegung von Wildwiesen, Wildäckern, Luderplätzen, Kirrungen und Ansitzeinrichtungen (a) und das Verbot der Jagd auf Wasservögel (b) -nicht akzeptiert werden können: a) Nicht verständlich ist zum einen, weshalb innerhalb der Naturschutzgebiete keine Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen angelegt werden dürfen. Dieses Verbot ist, soweit die Anlage von Wildwiesen und Wildäckern verboten wird, nicht nur zur Umsetzung der Schutzziele nicht erforderlich, sondern sogar kontraproduktiv. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten erfolgt nach § 23 BNatSchG unter anderem zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten bestimmter wildlebender Tierarten. Die Anlage von Wildwiesen und Wildäckern, die regelmäßig mit einer Biotopverbesserung und einer Verbesserung des Äsungsangebots innerhalb der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Agrarlandschaft verbunden sind, geht mit den Schutzzielen eines Naturschutzgebiets konform. Ein Verbot der Anlegung von Wildwiesen und Wildäckern ist zu Erreichung der Schutzziele nicht geeignet und erforderlich und damit rechtswidrig. Auch das Verbot der Anlage von Luderplätzen und Kirrungen erweist sich als unverhältnismäßig. Die Anlage von Luderplätzen dient regelmäßig der gezielten Bejagung des Fuchses, der als Kulturfolger in großer Besatzstärke vorkommt und selbst keineswegs gefährdet ist. Vielmehr ist eine Bejagung des Fuchses zum Schutze zahlreicher Bodenbrüter und Säugetiere, deren Besätze zum Teil stark rückläufig sind (Hase, Fasan und Rebhuhn) bzw. die bereits stark gefährdet sind (beispielsweise: Kiebitz und Wachtel) erforderlich. Eine Bejagung des Fuchses, der sich als überwiegend nachtaktiver Art gerade am Luderplatz bevorzugt bejagen lässt, ist somit gerade ein Anliegen des Artenschutzes. Auch das Verbot der Anlegung von Kirrungen ist zu Erreichung der Schutzziele nicht erforderlich, zumal diesbezügliche Auswüchse ohnehin durch die geltende Kirrungsverordnung NRW unterbunden werden. Die ordnungsgemäße Anlage von	ger Tier- und Pflanzenarten, insbesondere hinsichtlich der Wiederherstellung von Feuchtgrünland.“ Die Anlage von Wildäckern etc. steht diesem Ziel entgegen. Hiermit würden weitere nicht naturnahe Biotope im Schutzgebiet angelegt. Zudem soll grundsätzlich eine Beruhigung erfolgen und nicht eine Intensivierung der jagdlichen Nutzung gefördert werden, wie dies mit der Anlage von Wildäckern etc. geschehen würde. Die Verbotsregelung gilt nur in NSG und ist daher auch nicht unverhältnismäßig, da in diese nur einen kleinen Flächenanteil einnehmen. In LSG besteht eine entsprechende Verbotsregelung nicht. Das Verbot z) des Landschaftsplan-Entwurfes umfasst die genannten Tätigkeiten auch nur außerhalb von Notzeiten nach § 25 Abs. 1 LJG. In Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und dem Kreisjagdberater wurde in diesem Zusammenhang die folgende Regelung modifiziert: Verbot z) (Kirrungen und Luderplätze): Aufnahme einer weiteren Ausnahme: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Kirrungen und Luderplätze, die im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde eingerichtet werden.“ Zudem besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Kirrungen ist zur gezielten Bejagung des nachtaktiven Schwarzwildes und damit im Interesse einer Vermeidung unverhältnismäßig großer Wildschäden in der Landwirtschaft geboten.		
004.10	Ähnliches gilt bezüglich des in den Naturschutzgebieten geplanten Verbots der Errichtung von Ansitzeinrichtungen. Die Errichtung von Ansitzeinrichtungen ist zur Bejagung von Fuchs, Reh-und insbesondere Schwarzwild geboten. Dabei legen die Mandanten selbst Wert darauf, dass Ansitzeinrichtungen selbstverständlich landschaftsgerecht ausgeführt werden, sich also in das Landschaftsbild einfügen. Vor diesem Hintergrund ist ein generelles Verbot der Errichtung von Ansitzeinrichtungen in den Naturschutzgebieten unverhältnismäßig. Die diesbezügliche Vorgabe, wonach Ansitzeinrichtungen nur in Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden dürfen, ist zu weitgehend. Wir regen an, das generelle Verbot dahingehend abzumildern, das Ansitzeinrichtungen landschaftsbildverträglich zu errichten sind; gegebenenfalls kann eine diesbezügliche Anzeigepflicht vorgesehen werden.	Der Einwender wiederholt seinen Einwand aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (Nr. 004.11), der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Für das Verbot der Errichtung von Ansitzeinrichtungen gelten die Aussagen zu Wildäckern analog – siehe Nummer 004.09. Für bestehende Ansitzeinrichtungen besteht Bestandsschutz. Der Landschaftsplan-Entwurf sieht mit dem Verbot za) zwar ein generelles Verbot der Errichtung von Ansitzeinrichtungen vor, sieht aber eine Ausnahmemöglichkeit vor, sofern die Ansitzeinrichtungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden. Dies soll sicherstellen, dass naturschutzfachliche Aspekte bei der Errichtung von Ansitzeinrichtungen berücksichtigt werden können und stellt innerhalb eines NSG einen ausgewogenen Ausgleich der Interessen dar. In Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und dem Kreisjagdberater wurde in diesem Zusammenhang die folgende Regelung modifiziert: Verbot za) (Ansitzeinrichtungen): Aufnahme einer weiteren Ausnahme: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Mobile Ansitzeinrichtungen, die temporär zur gezielten Wildschadensbekämpfung für max. 4 Wochen außerhalb von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG aufgestellt werden.“	**Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
004.11	zu IV. Einschränkungen der Jagdausübung**:** b) Schließlich ist das speziell im Naturschutzgebiet 2.1-1 "Untere Ruraue" geplante Verbot der Jagd auf Wasservögel im Bereich der Altarme und Altwasser unverhält-	Der Einwender wiederholt seinen Einwand aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (Nr. 004.12), der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteili-	**Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teil-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	nismäßig. Für dieses Verbot besteht auch kein Bedürfnis, da die Jagd in und an Gewässern bereits nach geltender Gesetzeslage ohnehin nicht mit Bleischrot, sondern nur mit Stahlschrot oder anderen unbedenklichen Metalllegierungen erfolgen darf. Die Wasserwildjagd entlang der Rur erfolgt bereits heute äußerst naturverträglich und nur an wenigen Tagen im Jahr, hat also auf die Besätze und das artgerechte Verhalten der Wasservögel keinen nachteiligen Einfluss. Zudem handelt es sich bei der Wasserwildjagd entlang der Rur um eine seit Jahrhunderten gepflegte nachhaltige Naturnutzung, die zum örtlichen Kulturgut gehört. Wir regen an, auf das Verbot der Jagd auf Wasservögel im Bereich der Altarme und Altwasser der Rur zu verzichten.	gung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Beschränkung des Verbots der Jagd auf Wasservögel auf die Bereiche der Altarme und Altwasser ist angemessen, um hier in den Rast- und Ruhezeiten für Wasservögel weitgehend störungsfreie Zonen zu schaffen. Hier sind auch die jagdlichen Belange angemessen zu berücksichtigen. In allen anderen Bereichen des Naturschutzgebietes Untere Ruraue gelten die zeitlichen und inhaltlichen Beschränkungen gemäß dem Jagdrecht. Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes (LJG-NRW) sowie zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 01.04.2014 wurde die Verfahrensweise hinsichtlich der Beteiligung der Jagdbehörden bei Landschaftsplanverfahren geändert. Gemäß § 20 Abs. 1 LJG-NRW bedarf die ULB für die Regelung der Auswirkungen der Jagd in NSG des Einvernehmens mit der Obersten Jagdbehörde (bisher: Obere Jagdbehörde). Gleichzeitig ist bei der Aufstellung von Landschaftsplänen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 9 DVO-LG die Untere Jagdbehörde (bisher: Obere Jagdbehörde) als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Grundlage für die Ausübung der Jagd in NSG ist weiterhin der gleichnamige Erlass (RdErl. d. MURL – III B 6 77-20-00.00/III B 2-1.09.00 v. 1.3.1991 – MBl.NRW. 1991 S. 507). Dieser ist bei der Erarbeitung von jagdlichen Ge- und Verboten in NSG zu beachten. Die Erteilung des jagdlichen Einvernehmens wurde mit RdErl. d. MKULNV – III-677.20.00.00 v. 15.5.2014 neu geregelt. Danach gilt gem. Ziffer 2 das herzustellende Einvernehmen im Sinne von § 20 Abs. 1 LJG-NRW als erteilt, wenn sich die zuständige Landschafts- und Jagdbehörde auf einen einheitlichen Wortlaut zu	**weise berücksichtigt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		jagdlichen Ge- und Verboten in einem Entwurf eines Landschaftsplans bzw. einer ordnungsbehördlichen Verordnung geeinigt, dieses dokumentiert und dem MKULNV als Oberste Jagdbehörde berichtet haben. Im Zuge dieser Einigung zur Herstellung des Einvernehmens wurden die folgenden Regelungen zum Entwurf modifiziert: Für das Verbot der Jagd auf Wasservögel (Verbot ze) in NSG 2.1-1; wurde eine zeitliche Befristung vom 15. Oktober bis zum 15. März aufgenommen. Ebenso wurde hier als weitere Ausnahme ergänzt: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.“ Darüber hinaus wurde im NSG 2.1-1 das Verbot ze) ergänzt durch: „im Abstand von 30m zu den Uferbereichen der Altarme und Altwasser.“ D.h. das bei diesem beiden Jagden direkt am Uferbereich der Altarme und Altwasser gejagt werden kann. Ziel im Landschaftsplan ist es, hinsichtlich der jagdlichen Regelungen, die Jagd auf Wasservögel in bestimmten flächigen Bereichen zu beschränken (Altarme und Altwasser im Schutzgebiet 2.1-1; Heideweiher-Biotop im NSG 2.1-3 sowie flächendeckend innerhalb der Schutzgebiete 2.1-2 und 2.1-7), um auch die Störwirkungen auf andere Arten in diesen Bereichen auszuschließen bzw. wirksam zu minimieren. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Begrenzung sowie der vorgesehenen Ausnahmeregelung ist das Verbot differenziert	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		und in dem sensiblen Niederungsbereich der Rur auch sachlich erforderlich, um die Schutzzwecke zu erreichen. Insgesamt ist festzustellen, dass durch die genannten räumlich und zeitlich abgegrenzten Verbots- und Ausnahmeregelungen keine faktische Unterbindung der Jagd erfolgt, zumal auch die Jagd- und Schonzeiten berücksichtigt wurden.	
004.12	zu IV. Einschränkungen der Jagdausübung: 2. Die vorstehend genannten Verbote stellen einen unverhältnismäßigen Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG dar. Nach § 3 Abs. 1 BJagdG steht das Jagdrecht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Insofern genießt das Jagdrecht den Schutz der grundgesetzlichen Eigentumsgewährleistung in Art. 14 Abs. 1GG. Der Mandant kann sich als Eigentümer von im Außenbereich gelegenen Grundstücken und als Mitglied der Jagdgenossenschaft Wassenberg auf die Eigentumsgarantie stützen. Auch der Mandantin, die das Recht zur Jagdausübung im Jagdbezirk Wassenberg VI von der Jagdgenossenschaft gepachtet hat, steht insoweit eine eigentumskräftig verfestigte Rechtsposition zu. Der laufende Jagdpachtvertrag wurde erst zum 01.04,2013 für die Dauer von 9 Jahren bis zum 31.03.2022 verlängert. Auch wenn das Jagdrecht als Eigentumsrecht den gesetzlichen Inhalts-und Schrankenbestimmungen unterliegt, also nur im Umfang der geltenden gesetzlichen Bestimmungen besteht, müssen diese Inhalts-und Schrankenbestimmungen des Eigentums gleichwohl Ihrerseits verhältnismäßig sein. Vorliegend ist dies hinsichtlich der angesprochenen Verbote im Entwurf des Landschaftsplans nicht der Fall, weil diese nicht erforderlich damit unverhältnismäßig sind. Wir regen daher an, die vorstehend genannten Verbote aus dem Entwurf des Landschaftsplans zu streichen. V. Wir bitten höflich darum, uns den fristgerechten Eingang dieses Einwendungsschreibens schriftlich zu bestätigen.	Der Einwender wiederholt seinen Einwand aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (Nr. 004.13), der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die im Landschaftsplan vorgesehenen Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd sind naturschutzfachlich erforderlich und ergeben sich aus den Schutzzwecken des NSG, insbesondere der Zielsetzung „zur Erhaltung und Optimierung eines überregional bedeutsamen Ausbreitungskorridors wildlebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Durchzugsräume sowie ihrer Rastplätze“ gemäß Landschaftsplan-Entwurf. Das Eigentumsrecht wird hierdurch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, sondern lediglich im Rahmen der Inhalts- und Schrankenbestimmungen eingeschränkt. Siehe auch Ausführungen zu lfd. Nr. 004.11. In diesem Zusammenhang wird auf die Unberührtheitsklausel für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG hingewiesen.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
005.01 = FBB 005	…,vom Landschaftsplan werde ich durch die Festsetzung vom Landschaftsschutzgebiet in den Parzellen Gemarkung Haaren Flur 28 Nr. 139, 140 und 141 betroffen. Für das dort geltende Planquadrat sind unter Punkt 5.8 -13 und 5.8 -12 für den Maßnahmenraum M 21 zum einen Nutzungsextensivierung für 0,5 ha wie auch die Anlage von Laichgewässern von 0,4 ha vorgesehen. Zwar handelt es sich um Maßnahmen, die nur in Einvernehmen mit Bewirtschafter und Eigentümer durchgeführt werden können, trotzdem sehe ich meine Interessen betroffen, denn durch die räumliche Nähe zum geplanten Naturschutzgebiet und der Anlage solcher Flächen in der Nachbarschaft meiner Eigentumsflächen bzw. Pachtflächen diese von den beabsichtigten Maßnahmen negative Auswirkungen zu befürchten habe. Der Unterschied zwischen dem alten neu geplanten Landschaftsschutzgebiet besteht darin das 1. keine Planung von Biotopen, Laichgewässer, Obstwiesen usw. geplant sind. 2. handelt es sich bei dem Landschaftsschutzgebiet um eine Verordnung die veränderbar und nicht dauerhaft ist. Der Plan umfasst Ziele für Freizeit, Tourismus und den Aufbau eines Biotopverbundes. Die landwirtschaftliche Nutzung spielt nur noch eine untergeordnete Rolle. Für die Herstellung eines Biotopverbundes sollen landwirtschaftlich Ackerflächen und Wiesen in Biotope, Obstwiesen, Laichflächen usw. umgewandelt werden. Der Plan sagt noch nicht aus, an welcher Stelle die Maßnahmen vorgenommen werden sollen, somit kann jedes Nachbargrundstück davon betroffen sein, wodurch man als Nachbar kein Einspruchsrecht mehr hat. Die gesetzlich geregelten Abstände von Anpflanzungen und Teiche schützen nicht vor den negativen Auswirkungen. Es wurde von Seiten der Behörde noch keine Angaben darüber gemacht wie weit weg ein Grundstück von dieser Maßnahme entfernt sein soll, so dass keine Benachteiligungen zu befürchten sind bzw. es wird keine dauerhafte Garantie abgegeben das die Bewirtschaftung der Flächen durch die Planung keine Benachteiligung erfahren. Politik und Behörde geben keine dauerhafte Garantie dass die Planung von Bioto-	Der Einwand ist teilweise inhaltsgleich mit dem aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (005.01). Die vom Einwender aufgeführten Flurstücke liegen im LSG 2.2-5 „Kitscher und Kirchhover Bruch“. Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen bereits derzeit nach der gültigen LSG-VO als LSG ausgewiesen sind und dadurch keine Änderungen erfolgen. Nr. 1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip Nr. 2: Maßnahmen – Räumliche Flexibilität Nr. 3: Maßnahmen – bisherige Nutzung Nr. 4: Maßnahmen – Drittwirkungen	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	pen, Obstwiesen, Laichgewässer usw. im Natur und Landschaftsschutzgebiet keine Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke hat.		
005.02	Jede Benachteiligung ob in der Bewirtschaftung (Düngung, Bodenbearbeitung, Spritzabstände, Spritzmittelwahl) usw. gegenüber Flächen außerhalb des Plangebietes, wie z.B. Gemarkung Braunsrath stellt für mich einen Wertverlust dar. Damit sind die Berufskollegen die außerhalb des Plangebietes wirtschaften im Vorteil. Ein Wertverlust von land- und forstwirtschaftlichen kann auch entstehen durch Vernässung der umliegenden Flächen. Die Bewirtschaftung der eigenen oder der Pachtflächen werden durch den steigenden Grundwasserspiegel erschwert. Auch Benachteiligungen die zu Ertragsminderung führen stellen eine Wertminderung dar. Die Abgaben wie Grundstückssteuer, Berufsgenossenschaft usw. bleiben gleich wodurch die Einkünfte sinken. Zusätzliche Auflagen an Jagd und Landwirtschaft mindern den Pachtpreis. Die Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft sollen dem Landwirt die Existenz sichern nicht nur jetzt sondern auch in Zukunft. Aus diesem Grund sollte mehr die landwirtschaftliche Nutzung mit einbezogen werden z. B. Schutz für ertragreiche Ackerböden durch Nichtumwandlung in Biotop, Obstwiesen, Laichteiche usw. da Sie zur Sicherung der Ernährung dienen. Durch die Inanspruchnahme von Flächen für Biotope, Obstwiese usw. wird die Knappheit von Flächen für die Landwirtschaft verschärft, was zur Folge hat, das pachten steigen und Existenzen gefährdet sind. Ob die Unberührtheitsregelung auch für neue Verordnungen und Gesetze schützt oder ob das Natur und Landschaftsschutzgesetzt maßgebend ist, ist auch bis heute noch nicht geklärt worden. Die Aussage bei einer Entschädigung wird auf die grundsätzlichen Regelungen § 7 LG hingewiesen ist auch zu ungenügend. Die betroffenen Eigentümer können aus diesen Regelungen in keiner Weise entnehmen, wann ihnen konkret einen Ausgleich zusteht. Welche Vorkehrungen sind getroffen worden die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers zu vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums soweit zu erhalten. Der Plan lässt viele Fragen noch offen, somit besteht für Eigentümer und Pächter große Rechtsunsicherheit. Ich bitte darum die	Der Einwand ist teilweise inhaltsgleich mit dem aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (005.02 bis 005.04). Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Eine Benachteiligung mit Eigentümern außerhalb des Landschaftsplans ist nicht gegeben, da der Kreis Heinsberg mit Erstellung der vorliegenden Landschaftspläne über eine flächendeckende Landschaftsplanung für das Kreisgebiet verfügt. Insofern erfolgt gerade mit der Erstellung der Landschaftspläne in der Ruraue eine Gleichbehandlung der Eigentümer und Bewirtschafter. Der Landschaftsplan als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat die entsprechenden naturschutzfachlichen und landespflegerischen Zielsetzungen zu formulieren. Dabei fand eine intensive Einbindung der Landwirtschaft in Form von Gesprächen mit den landwirtschaftlichen Interessenvertretern - Landwirtschaftskammer und Landwirtschaftsverband - und den Ortslandwirten, einer Informationsveranstaltung für die Landwirte bis hin zu einzelbetrieblichen Befragungen der möglicherweise betroffenen Landwirte statt.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Unklarheiten zu bereinigen und den Vorschlag zum Schutz von ertragreichen Böden mit aufzunehmen. Welche Maßnahmen wurden getroffen um LW eine Aussiedlung oder eine intensive Landwirtschaft z.B. Anbau von Sonderkultur oder ähnliches zu ermöglichen.		
006.01 und 042.01 neu	zum Entwurf der Landschaftspläne möchten wir im Namen der Bürgerinitiative Zwangloser Naturschutz im Kreis Heinsberg Stellung nehmen. Zunächst begrüßen wir die Reduktion der Naturschutzflächen im Vergleich zum Vorentwurf. Auch einige der vorgenommenen klarstellenden Ergänzungen bzw. Erläuterungen sind im Interesse der hiesigen Land- und Forstwirtschaft.	Zur Kenntnis genommen. Inhaltsgleich mit lfd. Nr. 042.01.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
006.02 und 042.02	Aber auch nach Durchführung des frühzeitigen Bürgerbeteiligungsverfahrens und teilweiser Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken betroffener Bürger bestehen nachhaltige Bedenken gegen die Planvorhaben. 1. Erhebliche Bedenken bestehen nach wie vor angesichts der **drohenden Beeinträchtigung der Entwicklungsfähigkeit von landwirtschaftlichen Betriebsstätten im Außenbereich**. Dazu im Einzelnen wie folgt In den Landschaftsplänen zitiert die planende Behörde unter 2.1 die Vorschrift § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Danach sind "nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können." Gemäß den Erläuterungen "umfasst die Regelung auch Handlungen die außerhalb des Schutzgebietes vorgenommen werden und innerhalb des Naturschutzgebietes entsprechend wirken. Da die Naturschutzgebiete im Plangebiet in der Regel von Landschaftsschutzgebieten umgeben sind, in denen diese Handlungen erfolgen könnten, ist eine entsprechende Verbotsregelung für alle Landschaftsschutzgebiete im Plangebiet vorgesehen, die an Naturschutzgebiete angrenzen." Vor diesem Hintergrund möchten wir Bezug nehmen auf das anliegende, im frühzeitigen Bürgerbeteiligungsverfahren in Auftrag gegebene Rechtsgutachten der	vgl. dazu Nr. 006.10-22 bis 006.10.-25 als Stellungnahme zu dem Rechtsgutachten Die Einhaltung des Veränderungsverbots für NSG, nach dem auch von außen keine Schädigungen des NSG erfolgen dürfen, ist jeweils im Rahmen der entsprechenden Verfahren (ggf. fachgutachterlich) zu prüfen und zu beurteilen. Dies wird jedoch in der Praxis nur zum Tragen kommen, wenn entsprechend bedeutsame bauliche Eingriffe im direkten Umfeld von NSG geplant sind, die auch immissionsschutzrechtlich relevant sind (und ohnehin ein umfangreiches Genehmigungsverfahren erfordern). Innerhalb von NSG sind aufgrund der besonderen Schutzzwecke keine weitergehenden Ausnahmen vom Bauverbot vorzusehen. Hier ist regelmäßig eine Befreiung erforderlich. Da innerhalb der NSG keine Wohngebäude, Hofstellen oder landwirtschaftlichen Stallanlagen liegen, ist dies auch sachgerecht. Die beiden LP sehen bereits für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB) innerhalb von	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Kanzlei Lenz und Johlen vom 10.06.2014, das wir im Übrigen insgesamt zum Gegenstand dieses Schreibens machen. Zu Frage 3 hat die Kanzlei ausgeführt, dass gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG grundsätzlich mit der Unterschutzstellung ein Verbotsregime zu etablieren sei, dass jede Veränderung im Naturschutzgebiet unterbinde, was mit der obenstehend. Festsetzung und den nachfolgenden Verboten unter der Ziffer 2.1 geschehen ist. Nach der Formulierung in § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG "führen können" genügte schon die Möglichkeit des Eintritts entsprechender Folgen, um das Veränderungsverbot auch im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet zu aktivieren. Diese Ausführungen zeigen, dass betriebliche Entwicklung, insbesondere der Betriebsstätten, in räumlicher Nähe zu Naturschutzgebieten, und die Anpassung an zukünftige gesetzliche Vorgaben unmöglich gemacht werden und damit nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unterbunden wird. Die Mitarbeiter des zuständigen Amtes für Umwelt und Verkehr haben nun in einem persönlichen Gespräch die Ansicht geäußert, dieser Gefahr sei dadurch ausreichend begegnet, dass in den Festsetzungen die Landschaftsschutzgebiete betreffend zu Ziffer 2.2 zum Punkte "Ausnahmen" der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde ermächtigt sei, Ausnahmen für Vorhaben nach § 35 BauGB zu erteilen. Hier besteht die Gefahr, dass eine an den Status "Landschaftsschutzgebiet" anknüpfende Ausnahmeregelung nicht genügt, um rechtssichere Ausnahmen von einem Verbot zu gestatten, dass sich gerade nicht aus der Lage des jeweiligen Betriebs im Landschaftsschutzgebiet ergibt, sondern aus den Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet. Sollen sicher Ausnahmen von Verboten ermöglicht werden, die sich aus der Beeinträchtigung eines Naturschutzgebietes ergeben, so sollten die entsprechenden Regelungen systematisch den Regelungen über Naturschutzgebiete zugeordnet werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir nachdrücklich, eine der derzeitigen Ziffer 2.2 "Ausnahmen" Nr. 1 a), b) und c) entsprechende Regelung auch in die Festsetzungen unter Ziffer 2.1 einzufügen. Entsprechend den Ausführungen zu Frage 3 im Gutachten vom 10.06.2014 bitten wir die Ausnahmen insgesamt auf die weiteren dort genannten Bestimmungen zu erstrecken.	LSG zahlreiche Ausnahmen von den Verbotsregelungen bzw. entsprechende Ausnahmemöglichkeiten auf Antrag vor. Diese stellen grundsätzlich sicher, dass auch die Entwicklungsfähigkeit von Betrieben gegeben ist. Diese Regelungen entsprechen auch der bisher gültigen LSG-Verordnung im Kreis Heinsberg. Da alle hier relevanten Flächen im Außenbereich auch nach der bisher gültigen LSG-Verordnung innerhalb eines LSG liegen, erfolgt keine Veränderung der rechtlichen Genehmigungsfähigkeit baulicher Anlagen in LSG hinsichtlich der einzuhaltenden naturschutzrechtlichen Verbotsregelungen. In der Praxis wird im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens im LSG von der Landschaftsbehörde geprüft, ob dieses mit negativen Auswirkungen für ein angrenzendes NSG verbunden sein könnte, z.B. durch den Eintrag stofflicher Produkte über den Luftweg, erhebliche Störungen durch Lärm oder grundwasserverändernde Maßnahmen. Dies ist auch Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit dazu führt, dass das Verbot des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m Ziffer 2.1 in dieser Hinsicht nicht verletzt wird. Sollte der Verbotstatbestand der Ziffer 2.1 erfüllt sein, ist die Zielsetzung, durch eine Anpassung der Lage und Ausführung des Vorhabens darauf hinzuwirken, dass der Verbotstatbestand nicht verletzt wird. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, wären die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m § 69 LG zu prüfen. Inhaltsgleich mit lfd. Nr. 042.02.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
006.03 und 042.03	2. Begrüßenswert ist, dass der Kreis die Festsetzungen zu Ziffer 2.1 "Nicht betroffene Tätigkeiten" zu 1. und 2. in den Erläuterungen in Bezug auf die Formulierung "in bisheriger Art und im bisherigen Umfang" konkretisiert hat. Gleichzeitig wird aber deutlich, dass anders als von der Verwaltung ausgeführt -nicht alles bleibt wie es war, sondern dass die Möglichkeit zur Anpassung an zukünftige Entwicklungen und die dafür erforderliche Flexibilität auch mit Blick auf eine Nutzungsintensivierung auf alle Zeit untersagt wird. In den Erläuterungen zur oben genannten Festsetzung stellt der Kreis heraus, dass Nutzungsintensivierungen, die eine deutliche Veränderung der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln -wie mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien - zur Folge haben, darunter nicht zu fassen seien. Wir können deshalb nur wiederholen: Land- und Forstwirtschaft sind generationsübergreifende Projekte. Die Anpassung an zukünftige Entwicklung muss möglich bleiben. Wir bitten deshalb, in Ziffer 2.1 "Nicht betroffene Tätigkeiten" zu 1. und 2. die Formulierung "in der bisheriger Art und im bisherigem Umfang" ersatzlos zu streichen.	Die über die Nutzung in bisheriger Art und Umfang hinausgehenden Nutzungen umfassen Veränderungen, die insbesondere in der Ruraue auch durch die bestehenden Verordnungen (Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet und Dauergrünlanderhaltung) erfasst sind, insbesondere zählt hierzu das Verbot des Grünlandumbruchs. Die generelle Möglichkeit zur Nutzungsintensivierung von Flächennutzungen mit den genannten Veränderungen in einem Naturschutzgebiet würde den Schutzzwecken entgegenstehen. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung gem. 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NRW von den Verbotsregelungen. Vgl. auch Nr. 006.05. Inhaltsgleich mit lfd. Nr. 042.03.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
006.04 und 042.04	3. Gleiche Genauigkeit wie bei den Erläuterungen zum Thema "in bisheriger Art und im bisherigen Umfang" wäre wünschenswert in Bezug auf die Erwägungen des Kreises in Bezug auf die Vorschrift § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (im folgenden: PflSchAnwV). § 4 "Verbot der Anwendung in Naturschutzgebieten und Nationalparken" PflSchAnwV hat in der aktuellen Fassung folgenden Inhalt: "Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen in Naturschutzgebieten, Nationalparken, Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht angewandt werden, es sei denn, dass eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist oder die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet (Hervorhe-	Der Träger der Landschaftsplanung unterstreicht nochmal, dass er in den NSG mit landwirtschaftlicher Betroffenheit auf die Festsetzung eines Verbotes zur Ausbringung von Dünge-und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme eines Verbotes zum Ausbringen von Klärschlamm verzichtet. In den Erläuterungen zu Verbot l) der Naturschutzgebiete (Ausbringung von festen und flüssigen Stoffen...) wurde daher ergänzend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ausbringen von Dünge-und Pflanzenschutzmittel im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis nicht unter das Verbot fällt. Ergänzend wird folgendes klarstellend unter den Erläuterungen zu 2.1, l) aufgenommen:	**Dem Einwand wird teilweise gefolgt.** **Der Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	bungen durch den Verfasser)". Mit folgender Erwägung vertritt die Kreisverwaltung die Ansicht, dass die Verwendung der genannten Pflanzenschutzmittel mit Beschlussfassung der Landschaftspläne auch im Naturschutzgebiet zulässig blieben: *"Wie bereits in den Präambeln der beiden Landschaftsplänen erwähnt, verzichtet der Träger der Landschaftsplanung in den NSG-Gebieten mit landwirtschaftlicher Betroffenheit auf die Festsetzung eines Verbotes zur Ausbringung von Dünge-und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme einer Verbotes zum Ausbringen von Klärschlamm. In den Erläuterungen zu Verbot I) der Naturschutzgebiete (Ausbringung von festen und flüssigen Stoffen ...) wird ergänzend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ausbringen von Dünge-und Pflanzenschutzmittel im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis nicht unter das Verbot fällt und somit zulässig ist. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die landwirtschaftliche Unberührtheit von den Verbotsvorschriften in den Naturschutzgebieten hinweisen.* *Die Schutzregelungen der Naturschutzgebiete lassen damit ausdrücklich eine bei In-Kraft-Treten der Landschaftspläne ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend da' guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zu. Dies schließt die in der Anlage 2 oder 3 der PflSchAnwV aufgeführten Stoffe unter Beachtung der Anwendungsvoraussetzungen ein. Insofern ist eine Gestattung seitens der zuständigen Naturschutzbehörde für die betroffenen Naturschutzgebiete gegeben." (Email der Kreisverwaltung Heinsberg vom 05.12.2014 an Herrn Hermanns)* Da somit davon ausgegangen werden kann, dass diese Rechtsfolge erklärter Wille der Verwaltung ist, bitten wir aufgrund nachstehend aufgezeigter rechtlicher Unsicherheit, in die Festsetzungen zu Ziffer 2.1 klarstellend aufzunehmen, dass die Verwendung der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel im Naturschutzgebiet gestattet sind. Dafür sprechen folgende Erwägungen: Entscheidend ist nicht, dass in den Landschaftsplänen kein Verbot zur Ausbringung von Dünge-und Pflanzenschutzmitteln festgesetzt werden soll. Denn dieses Verbot ergibt sich bereits unmittelbar aus der	Hierunter fallen nicht die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis ausgebrachten Dünge- oder Pflanzenschutzmittel. In diesem Rahmen ist die Verwendung der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel weiterhin gestattet. Weiterhin wird bei den Erläuterungen zu der Unberührtheit Nr. 2 bei den NSG 2.1-3 und 2.1-8 bzw. zu Nr. 4 bei NSG 2.1-4 Zone II ergänzt: Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme …. Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet. Inhaltsgleich mit lfd. Nr. 042.04.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	höherrangigen Vorschrift § 4 PflSchAnwV. Damit besteht grundsätzlich das Verbot zur Ausbringung der in Anlage 2 und 3 zur PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel, unabhängig davon, ob in den Landschaftsplänen ein zusätzliches Verbot ausgesprochen wird. Gemäß § 4 PflSchAnwV gilt nur dann etwas anderes, wenn der Kreis entweder abstraktgenerell, und damit in den Landschaftsplänen, die Anwendung ausdrücklich gestattet, oder konkret-individuell, das heißt durch Verwaltungsakt, die Anwendung ausdrücklich gestattet. In beiden Fällen ist eine ausdrückliche Gestattung erforderlich. Die rechtlichen Unsicherheiten, dass sich die ausdrückliche Gestattung aus dem Verzicht auf ein ausdrückliches Verbot zur Ausbringung von Dünge-und Pflanzenschutzmitteln und aus der Unberührtheitsklausel in Ziffer 2.1 "für die ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" ergibt, liegen auf der Hand: Eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 4 PflSchAnwV fehlt, so dass zweifelhaft ist, ob von einer ausdrücklichen Gestattung auf Satzungsebene ausgegangen werden kann.		
006.05 und 042.05	4. Unklar ist uns weiter, inwieweit die Unterschutzstellung von 1.450 ha Ackerland, Grünland und Wald angesichts der angeblich fortbestehenden Möglichkeit Landwirt-und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiter zu betreiben, geeignet sein soll, die zur Begründung herangezogenen Naturschutzziele zu fördern. Die Kreisverwaltung hat insoweit als Antwort auf eine private Stellungnahme folgende Position vertreten: "Die Unterschutzsteilung dient dem Erhalt des Status qua der Flächen, so dass eine Intensivierung (z.B. durch den Umbruch von Grünland) aber auch ggfs. andere Nutzung, auch außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Verbotsregelungen erfasst sind." Dass die Verwaltung den Status quo als schützenswert erachtet, zeigt, dass dieser Zustand auch ohne die mit der Unterschutzstellung einhergehenden zusätzlichen Verbote erreicht werden kann. Zusätzliche Verbotsregelungen und die Festsetzung Naturschutzgebiet sind damit weder aus fachlicher noch aus rechtlicher Sicht erforderlich zur Erreichung der Naturschutzziele, die nach Auskunft der Verwaltung	Die Festsetzung der Schutzgebiete umfasst nicht nur Regelungen, die sich auf landwirtschaftliche Nutzung beziehen, sondern z.B. auch die Jagd und Forstwirtschaft sowie die Freizeit- und Erholungsnutzung. So ist z.B. in NSG die Betretung von Flächen außerhalb der Wege verboten. Auch aus diesen Aspekten ergibt sich die Erfordernis der Festsetzung von Schutzgebieten, um zumindest den status quo zu erhalten, aber auch um eine Optimierung des Schutzgebietes durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu erreichen. Die Entwicklung und Wiederherstellung von Schutzgebieten ist sowohl in § 23 und § 26 BNatSchG als Rechtsgrundlage aufgeführt. Sofern über andere Instrumente (z.B. Verordnungen) ähnliche Sachverhalte derzeitig bereits erfasst sind, die auch von den Verbotsregelungen des Landschaftsplans erfasst werden, so ist dies kein Grund, auf entsprechende Regelungen des Land-	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	"nur" bestehen, den ohnehin guten Zustand unserer Natur zu bewahren. Soweit mit der Festsetzung das Ziel verfolgt wird, den Umbruch von Dauergrünland zu verhindern, erweist sich das als praktisch überflüssig, da sich für dieselbe Flächen regelmäßig aus § 1 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsverordnung -DGL-VO NRW) ein Umbruchverbot ergeben wird. Wir bitten um Prüfung und Erläuterung, inwieweit vor diesem Hintergrund weitreichende Flächen nicht aus dem Naturschutzgebiet ausgeklammert werden müssten.	schaftsplans grundsätzlich zu verzichten. Vielmehr bieten diese Regelungen dem Satzungsgeber eigenständig die Möglichkeit, in dem Rahmen der Verbote zu handeln. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass z.B. Verordnungen vom Verordnungsgeber verändert werden, ohne dass der Kreis hierauf Einfluss nehmen könnte. Insofern legt der Landschaftsplan – unabhängig von anderen Regelungen – die Verbote fest, die aus Sicht des Satzungsgebers erforderlich sind, um die Schutzzwecke zu erreichen. Bereiche mit besonderer Funktion für den Arten- und Biotopschutz sowie mit besonderer landschaftsästhetischer oder wissenschaftlicher Bedeutung sollen mit der Ausweisung vor negativen Veränderungen geschützt und im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden. Eine schleichende ökologische Wertminderung soll damit verhindert und Optimierungsmöglichkeiten eröffnet werden. Aus diesem Grunde ist die Festsetzung mindestens zum Erhalt der Flächen, im besten Fall zu weiteren Optimierung i.S. des Naturschutzes erforderlich, aber eben nicht zur weiteren Nutzungsintensivierung. Die Ge- und Verbote zur Erreichung bestimmter Schutzzwecke bzw. zum Erhalt des status quo schutzwürdiger Flächen sind nur ein Kriterium für die Festsetzung als NSG. Darüber hinaus ermöglicht die Ausweisung auch eine bessere Steuerung für den Einsatz von Fördergeldern oder von Regelungen zur baulichen Entwicklung. Zum Entwurf des Landschaftsplanes hat es bereits umfangreiche Anpassungen der Schutzgebietskulisse und damit vor allem Ausgrenzungen intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		gegeben. Eine weitere Reduzierung der würde übergeordnete naturschutzfachliche Zielsetzungen und insbesondere die Vorgaben des Regionalplans („BSN“) in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan in Frage stellen. Die Verwaltung kommt nach nochmaliger Prüfung und Abwägung der einzelnen Belange zu dem Ergebnis, dass eine weitere Reduzierung in größerem Umfang naturschutzfachlich nicht vertretbar ist. Inhaltsgleich mit lfd. Nr. 042.05.	
006.06 und 042.06	5. In diesem Zusammenhang möchten wir wiederholt darauf hinweisen, dass - anders als von der Verwaltung zunächst als Rechtfertigung für die Planvorhaben dargestellt - keine Pflicht zu Ausweisung von Naturschutzgebieten besteht. Insoweit wird Bezug genommen auf Frage 1 des anliegenden Gutachtens der Kanzlei Lenz und Johlen. Vor diesem Hintergrund ist die Reduzierung von vormals ca. 1.700 ha auf ca. 1.450 ha Naturschutzgebiete ein erster Schritt in die richtige Richtung, aber aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht noch lange nicht ausreichend. Angesichts der fehlenden Unterschutzstellungspflicht und der Entbehrlichkeit der Unterschutzstellung aus fachlich. Sicht (vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.) stellt sich die Frage, aus welchem Grund der Kreis, Naturschutzgebiete im beabsichtigten Umfang auszuweisen plant. Hier drängt sich der Eindruck auf, durch die Festsetzung sollten Vorteile bei der rot-grünen Landesregierung erzielt werden. Es gehe um die sachwidrige Verknüpfung mit anderen Aspekten, etwa um die Angst bei einer landwirtschaftsfreundlichen Ausnutzung der zu Verfügung stehenden Gestaltungsspielräume an anderer Stelle im Rennen um Landesfördermittel schlechter dar zustehen. Wir bitten deshalb, von der großflächigen Ausweisung von Naturschutzgebieten abzusehen.	s. Nr. 006.05 und 006.10-1 Der vom Einwender genannte Eindruck hinsichtlich der Motivation für die Festsetzung von Naturschutzgebieten wird zurückgewiesen. Inhaltsgleich mit lfd. Nr. 042.06.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
006.07	6. Weiter möchten wir einwenden, dass die Ausweisung von Grundstücken als Teil eines Naturschutzgebiets einen erheblichen Wertverlust zur Folge haben wird. Wir	Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss	**Dem Einwand wird nicht ge-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
und 042.07	erwarten im Veräußerungsfall ein Minus im Vergleich zu aktuell erzielbaren Veräußerungserlösen für von der Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht betroffene Grundstücke. Der durch die Festsetzung als Naturschutzgebiet entstehende Wertverlust lässt diesen aus unserer Sicht als enteignungsgleichen Eingriff erscheinen, der wie eine Enteignung zu entschädigen sein dürfte. Wir bitten deshalb, primär darum die von der Festsetzung als Naturschutzgebiet betroffenen Flächen deutlich zu reduzieren, hilfsweise darum, zumindest Entschädigungsregelungen für von der Festsetzung als Naturschutzgebiet betroffene Flächen im Landschaftsplan aufzunehmen. Soweit die Kreisverwaltung auf -der Allgemeinheit unbekannt gebliebene - Stellungnahmen des Gutachterausschusses abgestellt hat, um die sich jedem unbefangenen Betrachter aufdrängende Wertminderung zu verneinen, verfängt dies wenig. Selbstverständlich konnte der Gutachterausschuss eine Wertminderung von Flächen, die von der Ausweisung als Naturschutzgebiet betroffen sind, nicht positiv feststellen. Der Gutachterausschuss kann anhand der ihm zur Begutachtung vorliegenden Unterlagen schlicht nicht erkennen, ob Gegenstand der Verträge eine Naturschutzfläche ist. Dies ergibt sich weder aus notariellen Verträgen noch aus Grundbuchauszügen. Wir bitten deshalb, im Rahmen der weiteren Planung die Fragen an den Gutachterausschuss wie folgt zu konkretisieren: Ist nach den zur Verfügung gestellten Daten belegbar, dass als Naturschutzgebiet ausgewiesene Flächen keine geringeren Veräußerungserlöse erzielen als vergleichbare, jedoch nicht von einer entsprechenden Festsetzung betroffene Flächen?	Hinsichtlich der aufgeworfenen Frage von Entschädigung wird auf § 7 LG NRW verwiesen. Der Gutachterausschuss stützt seine Erkenntnisse flächenbezogen und kann von daher vergleichende Erkenntnisse der Wertermittlung innerhalb bzw. außerhalb bestehender NSGs ziehen. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu 006.10. Inhaltsgleich mit lfd. Nr. 042.07.	**folgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
006.08 und 042.08	7. Alternativ zur zwangsweisen Festsetzung von Naturschutzmaßnahmen bleibt die Möglichkeit, Naturschutz auf vertraglicher Basis zu betreiben. Immerhin regelt § 3 Abs. 3 BNatSchG, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarung erreicht werden kann. Daneben wird im Ziel 3 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Abschnitt 2.2.1 die Bedeutung der auf vertraglicher Grundlage erfolgten Kooperation zwischen Land-und Forstwirtschaft und dem Naturschutz hervorgehoben.	Es wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen des Naturschutzes nach den Regelungen des Landschaftsplans ausschließlich auf freiwilliger Basis (Vertragsnaturschutz, vertragliche Vereinbarungen, Flächentausch) umgesetzt werden – hierauf bezieht sich auch der § 3 (3) BNatSchG. Die davon klar zu unterscheidende Festsetzung von Schutzgebieten erfolgt auf Grundlage der §§ 22 ff. BNatSchG bzw. §§ 19	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Obwohl Herr Landrat Pusch in allen Gesprächen mit der Bürgerinitiative deutlich zum Ausdruck gebracht hat, für ihn stünde Vertragsnaturschutz an erster Stelle, hat die Verwaltung bisher die Vorgaben des Behördenleiters offensichtlich nicht in die Tat umgesetzt. Betroffene Bürger, die ernsthaft Naturschutz auf vertraglicher Basis anbieten, werden abgewiesen. Es ist an der Zeit, die Vorgaben der Behördenleitung und den gesetzlichen Vorrang Vertragsnaturschutz ernsthaft in Erwägung zu ziehen und in der Praxis umzusetzen. Vor diesem Hintergrund verweisen wir auf Frage 2 des Gutachtens der Kanzlei Lenz und Johlen.	ff. LG NRW. Die zur Sicherung der Schutzzwecke festgesetzten Verbotsregelungen sind allgemeinverbindlich, d.h. auch für Dritte verbindlich und können nicht über das Instrument des Vertragsnaturschutzes geregelt werden. Um einen sachgerechten Interessenausgleich in der Abwägung der Einzelbelange herzustellen enthält der Landschaftsplan umfangreiche Ausnahme- und Unberührtheitsregelungen. Vgl. dazu auch Nr. 006.10-16 ff. Inhaltsgleich mit lfd. Nr. 042.08.	
006.09 und 042.09	8. Abschließend möchten wir unsere große Verwunderung darüber zum Ausdruck bringen, dass die Verwaltung es nicht für nötig befunden hat, auf das auch an Herrn Landrat Pusch übersandte Rechtsgutachten der Kanzlei Lenz und Johlen vom 10.06.2014 zu reagieren. Wir können uns das nur so erklären, dass dem Rechtsdezernenten überzeugende Sachargumente, um dem Gutachten entgegenzutreten, nicht zur Verfügung stehen. Wir würden uns sehr freuen, wenn die vorstehenden Erwägungen im weiteren Planungsprozess vor der endgültigen Verabschiedung der Landschaftspläne Berücksichtigung finden können und stehen für einen weiteren Dialog selbstverständlich zur Verfügung.	Das Rechtsgutachten der Fa. Lenz und Johlen vom 10.06.2014 wurde ein Jahr nach der frühzeitigen Beteiligung an den Landrat persönlich sowie an ausgewählte Kreistagsmitglieder übersandt und wurde erst jetzt als Anlage zur Stellungnahme im Rahmen der Offenlage offiziell in das Verfahren eingebracht. Die Beantwortung der in dem Rechtsgutachten aufgeworfenen Fragen erfolgt unter Nr. 006.10-1 bis 006.10-28. Insgesamt ergeben sich aus dem Gutachten keine neuen Sachverhalte, die zu einer neuen rechtlichen Beurteilung führen. Inhaltsgleich mit lfd. Nr. 042.09.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
006.10-1	L u. J (Giesecke und Pauli): Rechtliche Begutachtung zu einzelnen Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Landschaftspläne II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rumiederung" und III/8 "Baaler Riedelland und obere Rumiederung"	Zusammenfassende Beantwortung von Frage 1: Es besteht durch die Darstellungen von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) gemäß des Regionalplans keine rechtliche Verpflichtung eine bestimmte quantitative Größenordnung bei der fachplanerischen Festsetzung von Naturschutzgebieten im ent-	**Die folgenden Punkte werden entsprechend der detaillierten Stellungnahmen der**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Frage 1: Inwieweit gibt es tatsächlich -wie von der Kreisverwaltung in den Raum gestellt - verbindliche Vorgaben für die Landschaftsplanung des Kreises? Insbesondere: Ist der Kreis verpflichtet, in einer Größenordnung von 1.700 ha Naturschutzgebiete in den beiden Planbereichen auszuweisen?	sprechenden Landschaftsplan (LP) zu erreichen. Allerdings können die im Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan (LRP) dargestellten BSN nicht durch den Träger der Landschaftsplanung (Kreis Heinsberg) ignoriert werden. Vielmehr ist es die fachplanerische Aufgabe des Trägers der Landschaftsplanung, aus den großräumig im LRP dargestellten BSN eine parzellenscharfe Abgrenzung der im LP festzusetzenden Naturschutzgebiete (NSG) zu leisten. Für die Beurteilung des Status als NSG ist aus rechtlicher Sicht der § 23 BNatSchG maßgeblich. Der Kreis Heinsberg ist diesen rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Ergebnis nachgekommen, dass zum jetzigen Verfahrensstand der LP II/4 und III/8 insgesamt ca. 42 % (1.436 ha) der BSN-Flächen (3.400 ha) als NSG festgesetzt sind.	**Verwaltung unter 006.10-1 bis 006.10-28 zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
006. 10-2	Soweit es übergeordnete Vorgaben gibt: Mit welchen Maßnahmen können andere Behörden, namentlich die Bezirksregierung, solche Vorgaben durchsetzen? Insbesondere: Kann die Bezirksregierung anstelle des Kreises konkrete, gar parzellengenaue Vorgaben machen?	Zusammenfassende Beantwortung von Frage 1 (Fortsetzung): Es gibt keine rechtlich zwingenden Instrumente, um bestimmte Festsetzungen im Landschaftsplan vom Träger der Landschaftsplanung verpflichtend einzufordern. Der Träger der Landschaftsplanung beschließt den Landschaftsplan als Satzung, der Bezirksregierung steht im Rahmen des vorhergehenden Anzeigeverfahrens lediglich die Prüfung auf Form- oder Verfahrensfehler im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans zu. Ebenso steht der Bezirksregierung auch nicht zu, parzellengenaue Vorgaben zur Festsetzung von NSG im LP zu machen. Die jetzt in den LP festgesetzten Verbotsregelungen sind Ergebnis der über viele Jahre erarbeiteten Kompromisse im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit mit den betroffenen Hauptnutzergruppen. Es spricht sehr viel dafür, das „Heft des Handels“ in der fachlichen Ausgestaltung der NSG auf kommunaler Ebene in der Hand zu halten, denn eine im Ergebnis nicht erfolgte Landschaftsplanung durch den Kreis birgt die Gefahr, dass durch die	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Bezirksregierung weitreichendere Regelungen über eine NSG-VO umgesetzt würden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Bezirksregierung dieser Aufgabe mittelfristig stellen würde, um die fachlichen und planerischen Vorgaben des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan umzusetzen, sofern der Träger der Landschaftsplanung dieser Aufgabe durch die Aufstellung eines LP absehbar nicht nachkommt bzw. das Verfahren zur Aufstellung der LP II/4 und III/8 absehbar nicht erfolgreich mit der Rechtskraft der LP abschließbar wäre.	
006. 10-3	Rechtliche Stellungnahme: I. Rechtliche Vorgaben für die Aufstellung des Landschaftsplans können sich aus dem Regionalplan ergeben, der in Nordrhein-Westfalen die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt. Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind "auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne" in Landschaftsplänen darzustellen (§ 11 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Die Landschaftsplanung ist hiernach hierarchisch aufgebaut; die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Regionalplan dargestellt, der die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt; die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Soweit § 11 Abs. 1 S. 1 BNatSchG die Landschaftsrahmenpläne als "Grundlage" für die nachfolgenden Landschaftspläne bezeichnet, bedeutet dies, dass die Landschaftspläne aus der überörtlichen Planung zu entwickeln sind und dem Landschaftsrahmenplan nicht widersprechen dürfen. Damit wird sichergestellt, dass die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen Eingang in die planerischen Überlegungen auf der örtlichen Ebene finden und dort in Ansehung der konkreten Lage und unter Berücksichtigung der sie prägenden Besonderheiten eine konkretisierte	Die rechtlichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese decken sich mit der Vorgehensweise des Kreis Heinsberg im Zuge der Erstellung der Landschaftspläne II/4 und III/8.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Ausgestaltung und flächenbezogene Umsetzung erfahren. *vgl. Mengel in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 20ll. § 11 Rn. 2.fJ.* Der Landschaftsplan ist also aus dem übergeordneten Landschaftsrahmenplan zu entwickeln. Soweit ein Landschaftsrahmenplan entsprechende Vorgaben in Form von Zielen der Raumordnung festlegt, sind diese auf der Ebene der nachfolgenden Landschaftsplanung zu beachten (§ 1I Abs. I S. 2 BNatSchG). Ziele der Raumordnung sind nach der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. I Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die Möglichkeit, sich von den im jeweiligen Ziel enthaltenen Vorgaben im Wege der Abwägung zu lösen, ist dem Zieladressaten damit versperrt. Wohl aber hat er die Möglichkeit, die Vorgabe je nach ihrem Konkretisierungsgrad zielkonforn1 auszugestalten und weiter zu verfeinern. *vgl. Kment/Grüner, UPR 2009,93,95.* Es hängt also von dem jeweiligen Konkretisierungsgrad, der Aussageschärfe eines Ziels der Raumordnung ab, welche Spielräume dem Zie1adressaten auf der nachfolgenden Planungsebene bei dessen Ausgestaltung verbleiben.		
006. 10-4	II. Die regionalen Erfordernisse und Ziele für Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich vorliegend aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand April 2013, in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan. Nach unserer Überprüfung enthält der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, keine verbindlichen Vorgaben, die den Träger der Landschaftsplanung zur Festsetzung von Naturschutzgebieten verpflichten, sondern überlässt diesem einen weitestgehenden Spielraum bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Vorgaben des Landschaftsrahmenplans.	Die rechtlichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese decken sich mit der Vorgehensweise des Kreis Heinsberg im Zuge der Erstellung der Landschaftspläne II/4 und III/8. Der genannte „weitestgehende Spielraum“ wurde vom Träger der Landschaftsplanung dahingehend genutzt, dass nach fachlicher Beurteilung und Abwägung mit den Nutzerinteressen (insbesondere aus Land- und Forstwirtschaft) weniger als die Hälfte der im Regionalplan dargestellten BSN als NSG in den LP II/4 und III/8 festgesetzt wurden.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
006. 10-5	Im Einzelnen: Als strengste naturschutzrechtliche Kategorie enthält der Regionalplan die Darstellung von "Bereichen für den Schutz der Natur" (BSN); entsprechende regionalplanerische Darstellungen finden sich auch im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Landschaftspläne. Allerdings kommt nicht allen 111 der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans ausgewiesenen BSN eine entsprechende Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit zu. Vielmehr stellt der Textteil des Regionalplans unter Ziffer 4 der Vorbemerkungen zu den BSN klar, dass maßstabsbedingt und als Folge der graphischen Zusammenfassung von nicht separat darstellbaren Einzelflächen auch solche Flächen als BSN dargestellt wurden, die von den Zielen für BSN unberührt bleiben. Dabei handelt es sich z. B. um Bereiche ohne besondere ökologische Bedeutung, die nicht entwickelt werden sollen, weil dies nicht sinnvoll ist oder bestandsgesicherte Nutzungen besonderer Bedeutung dies nicht zulassen. Die Ausdifferenzierung im vorstehenden Sinne gehört zu den Aufgaben der Fachplanung (Anmerkung: der Landschaftsplanung), die eine intensive Abstimmung mit der Land-und Forstwirtschaft erfordert. *vgl. Abschnitt 2.2.1 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen.* Zu den zeichnerisch dargestellten BSN enthält der Textteil des Regionalplans insgesamt vier textliche Festlegungen, denen die Bedeutung von Zielen der Raumordnung im vorgenannten Sinne zukommen soll. Im vorliegenden Zusammenhang relevant sind die Ziele 1 und 3, die nachstehend auszugsweise wiedergegeben werden: Ziel 1: (...) In den BSN sind besonders schutzwürdige, landschaftstypische und seltene Lebensräume (Biotope) mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln, Flächen mit ökologisch besonders wertvollen Standortpotenzialen zur Ergänzung der besonders	Die rechtlichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese decken sich mit der Vorgehensweise des Kreis Heinsberg im Zuge der Erstellung der Landschaftspläne II/4 und III/8. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Textteil des Regionalplans unter Ziffer 4 der Vorbemerkungen klarstellt, dass die „Darstellung von BSN erfolgt, wenn die nachgewiesene schutzwürdige Fläche mindestens 10 ha groß ist. Diese Größe wird als untere Schwelle für die regionalplanerische Bedeutung angesetzt.“ Daher stellen die Landschaftspläne II/4 und III/8 auch NSG in Bereichen dar, für die keine BSN im Regionalplan dargestellt sind (z.B. NSG 2.1-2 im LP III/8).	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	schutzwürdigen Lebensräume und zur dauerhaften Erhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften zu entwickeln und soweit möglich miteinander zu verbinden (...). Bei der Umsetzung in der Fachplanung muss diese den konkreten lokalen Bedingungen -insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Rechnung tragen. Die Träger der Fachplanung sollen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen und Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzung bestimmen. Die von den Naturschutzzielen nicht betroffenen Flächen sind in der nachfolgenden Fachplanung von entsprechenden Festsetzungen auszuklammern.		
006. 10-6	Ziel 3: Die Umsetzung der Ziele für BSN soll entsprechend den fachgesetzlichen Vorschriften erfolgen; ergänzend soll die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen der Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz zur Anwendung kommen. Die gemäß Vorbemerkung (4) von Naturschutzzielen nicht betroffenen Flächen sind in der nachfolgenden Fachplanung von entsprechenden Festsetzungen auszuklammern. Das Vertragsprinzip soll insbesondere bei der Entwicklung und Vernetzung von Biotopen zur Anwendung kommen. *vgl. Abschnitt 2.2.1 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, (Hervorhebungen diesseits).*	Der Kreis Heinsberg hat der Umsetzung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NW des LP über die Instrumente der vertraglichen Vereinbarung, des Vertragsnaturschutzes und des Flächentauschs einen besonders hohen Stellenwert eingeräumt. Die im Landschaftsplan festzusetzenden Maßnahmen werden (bis auf wenige Ausnahmen, wie z. B bei den nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW gesetzlich geschützten Biotopen) abgegrenzten Landschaftsräumen (§ 26 Abs. 3 Satz 2 LG NW) zugeordnet, die im LP als Maßnahmenräume bezeichnet werden. Hierdurch besteht eine hohe räumliche Flexibilität, die für die Umsetzung der Maßnahmen über freiwillige vertragliche Vereinbarungen erforderlich ist. Das Bekenntnis des Kreises Heinsberg zu diesem Grundprinzip kommt in den LP in der Präambel unter der Überschrift „Interdisziplinäre und kooperative Erarbeitung“ als auch in Kapitel 5 „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ klar zum Ausdruck, indem zugesichert wird, dass „die konkrete Verortung und Ausgestaltung der Maßnahme einvernehmlich mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen erfolgt“. Ergänzende Aussagen zur Kooperation auch unter Nummer	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		006.10-8.	
006. 10-7	Nach Ziffer 2 der Erläuterungen zu Ziel 1 haben die Träger der Fachplanung (Anmerkung: gemeint sind insbesondere die Träger der Landschaftsplanung) bei der Umsetzung der Ziele ggf. räumlich und fachlich zu differenzieren und dabei den konkreten lokalen Bedingungen des Einzelfalls insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Rechnung zu tragen. "Sie wählen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (z. B. NSG, LSG, geschützter LB usw.) oder Entwicklungsziele aus und bestimmen deren Abgrenzung." vgl. Abschnitt 2.2.1 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Hieraus wird deutlich, dass der Regionalplan den Trägern der Landschaftsplanung keine verbindlichen Vorgaben macht, welche konkrete Schutzgebietskategorie innerhalb der im Regionalplan dargestellten BSN getroffen werden soll. Vielmehr sollen die Träger der Landschaftsplanung anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft aus den ihnen zur Verfügung stehenden fachplanerischen Instrumenten auswählen und die "notwendigen Festsetzungen (z. B. NSG. LSG, geschützter LB usw.) oder Entwicklungsziele" auswählen und deren Abgrenzung bestimmen. Aus dem Regionalplan Köln als Landschaftsrahmenplan ergibt sich hinsichtlich der darin ausgewiesenen BSN nach Maßgabe des zugehörigen Ziels 1 und dessen Erläuterung also gerade keine Verpflichtung des Kreises als Träger der Landschaftsplanung, bestimmte Schutzgebietskategorien -etwa Naturschutzgebiete (NSG) -festzusetzen. Vielmehr überlässt der Landschaftsrahmenplan die Auswahl und Abgrenzung der naturschutzrechtlichen Schutzgebietsfestsetzung im Bereich der BSN der planerischen Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung. Der Kreis Heinsberg verfügt daher bei der Landschaftsplanung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG über ein weitestgehendes planerisches Ermessen.	Im Zuge der Erstellung der LP II/4 und III/8 hat der Kreis Heinsberg von dem weitest gehenden planerisches Ermessen bei der Festsetzung von Schutzgebieten Gebrauch gemacht. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile wurden anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft in den beiden LP festgesetzt. Wie bereits unter Nummer 006.10-1 ausgeführt, ist das Ergebnis, dass deutlich weniger als die Hälfte der BSN als NSG in den LP festgesetzt sind. Aus der Anforderung, dass die Festsetzung von Schutzgebieten im LP den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen hat, ist zu schließen, dass auch kein flächenbezogener Prozentsatz für BSN angegeben werden kann, der als NSG festzusetzen wäre. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass ein sehr geringer Prozentsatz an festgesetzten NSG-Flächen gemessen an den BSN-Darstellungen im LRP die Frage aufwerfen müsste, inwieweit die Vorgaben des LRP dadurch missachtet würden. Dies würde den rechtlichen Vorgaben widersprechen, nach denen die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grundlage der LRP im LP dargestellt werden (§ 11 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Aus den bisherigen Erfahrungen des Planers mit der Erstellung von Landschaftsplänen in Nordrhein-Westfalen lässt sich jedoch die Aussage treffen, dass der bei den LP II/4 und III/8 berechnete Prozentsatz von ca. 42 % - rein quantitativ betrachtet - im untersten Bereich der bisherigen Erfahrungswerte liegt. Aus der Anforderung, dass der LRP gem. § 11 Abs. 1 S. 1 BNatSchG eine „Grundlage“ für den LP darstellt,	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		lässt sich auch klar ableiten, dass die grundlegenden Aussagen zu BSN im LP erkennbar sein sollen. Eine Abweichung von den Vorgaben des LRP in ganz besonders hohem Maße, z.B. durch einen weitgehenden Verzicht auf die Festsetzung von NSG innerhalb der großräumigen BSN wie z.B. der Ruraue würde erhebliche Zweifel an der planungsrechtlichen Konformität und fachlichen Validität des LP erwachsen lassen und den LRP ad absurdum führen. Zumindest wären hierfür ganz explizite fachliche Begründungen erforderlich, die letztlich eine unzutreffende Darstellung der BSN im LRP nahelegen müssten. Diese Zusammenhänge wären ggf. auch im Zuge einer Rechtmäßigkeitskontrolle im Rahmen des Anzeigeverfahrens gem. § 28 Abs. 2 LG NW von der Bezirksregierung zu überprüfen und eventuell zu beanstanden.	
006.10-8	Daneben hebt Ziel 3 des Regionalplans die Bedeutung der auf vertraglicher Grundlage erfolgten Kooperation zwischen der Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz hervor. In den Erläuterungen zu Ziel 3 wird ausgeführt, die ausgewiesenen BSN seien oft durch stark wechselnde ökologische Wertigkeit und aufgrund verschiedener Nutzungsinteressen und sehr unterschiedlicher Möglichkeiten zur Biotopentwicklung und -vernetzung gekennzeichnet. Daher erlange hier das Prinzip der Freiwilligkeit und der Kooperation besondere Bedeutung. vgl. Abschnitt 2.2.1 des Regionalplans, Teilabschnitt Region Aachen. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe in § 3 Abs. 3 BNatSchG, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.	Zu dem Prinzip der Freiwilligkeit wird auf die Ausführungen unter Nummer 006.10-6 verwiesen. Zum Prinzip der Kooperation wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Heinsberg freiwillig ein weit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehendes, umfangreiches Informations- und Beteiligungsverfahren - teilweise auch schon im Vorfeld der Erstellung der LP - durchgeführt hat, um insbesondere die Nutzungsinteressen von Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Beispielhaft wird hierzu auf die Erstellung einer Vorstudie hingewiesen, in deren Rahmen zahlreiche Einzelgespräche mit landwirtschaftlichen Betriebsleitern geführt worden sind. Zudem wurden in zahlreichen Fachgesprächen (sog. Arbeitskreise) mit Land- und Forstwirtschaft strittige Punkte diskutiert und konstruktiv nach Lösungen gesucht. Ergebnis der Vorstudie und der Gespräche waren nicht nur die bereits genannten flächenhaften Begrenzungen bei der Festsetzung der NSG-Kulisse in den LP, sondern auch inhaltliche Anpassungen bei den Verbotsregelun-	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		gen, um insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Nutzung auch in NSG nur in geringem Umfang zu beschränken. Siehe hierzu auch Nummer 006.10-9. So war - neben der engen Fassung der NSG-Kulisse in den LP - ein Ergebnis der Vorstudie und der durchgeführten Beteiligungsrunden und zahlreichen Fachgesprächen mit verschiedensten Interessenvertretern (auch im Übrigen dem Naturschutz), dass als ein wesentlicher „Kompromiss“ in Abwägung mit den Nutzerinteressen in den NSG mit nennenswerten Anteilen landwirtschaftlicher Nutzflächen - exemplarisch sei hier insbesondere die Ruraue genannt - keine grundsätzliche Verbotsregelung hinsichtlich der Ausbringung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln im LP vorzusehen ist. Gerade dieses - in NSG regelmäßig vorgesehene Verbot - stellt eigentlich eine wesentliche, vor dem Hintergrund der Schutzzwecke überaus legitime und fachlich durchaus angebrachte Nutzungseinschränkung vor. Der Kreis ist bestrebt entsprechende Bewirtschaftungen über eine freiwillige vertragliche Vereinbarung umzusetzen. Weitere Ausführungen zu den Verbotsregelungen und Ausnahmen sowie den Unberührtheiten der LP unter Nummer 006.10-9. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Träger der Landschaftsplanung auch das Verfahren nach §§ 27a und 27b LG NRW durch Informationsveranstaltungen vor Ort sowie für die Landwirtschaft sehr bürgernah gestaltet hat.	
006. 10-9	III. Eine gesetzliche Verpflichtung des Kreises zur Ausweisung von Naturschutzgebieten ergibt sich in der Regel auch nicht aus den §§ 22 und 23 BNatSchG. Die genannten Vorschriften räumen dem Träger der Landschaftsplanung vielmehr -wie	Eine sachgerechte Abwägung der berührten, widerstreitenden Belange ist durch den Träger der Landschaftsplanung im Rahmen der Erstellung der LP durchgeführt worden.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	sich aus der Rechtsprechung des OVG Münster ergibt -einen Ermessensspielraum ein: Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, die die Ausweisung eines Naturschutzgebietes zulassen, so ist die Rechtsfolge nicht vorbestimmt. Schutzwürdige und schutzbedürftige Teile von Natur und Landschaft können, müssen aber nicht zu Naturschutzgebieten erklärt werden. Dem Träger der Landschaftsplanung steht insoweit ein Ermessensspielraum zu. Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes ist nicht etwa stets bereits bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 20 S. 1 LG geboten, sondern steht im -planerischen -Ermessen des zuständigen Trägers der Landschaftsplanung. Die Ausübung dieses planerischen Ermessens gebietet, wie jede hoheitliche Planung, eine sachgerechte Abwägung der insoweit berührten, widerstreitenden Belange. Hierzu gehören insbesondere auch die privaten Belange der von der Ausweisung des Naturschutzgebiets betroffenen Grundeigentümer. Nutzungsverbote und -beschränkungen aus Gründen des Naturschutzes, wie sie zwangsläufig mit der Festsetzung eines Naturschutzgebietes verbunden sind, stellen sich als Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG dar. Sie sind jedenfalls dann nicht mehr als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, sondern erweisen sich als unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, wenn nicht genügend Raum mehr für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder die sich nach Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. Der Plangeber, der ein Naturschutzgebiet verbindlich ausweist, muss demgemäß bei der abwägenden Ausübung seines Planungsermessens die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. *OVG Münster, Urteil vorn 17.10.1997 -7A 123/94, juris.*	Die insbesondere mit den Verbotsregelungen verbundenen Nutzungsverbote und -beschränkungen der LP liegen innerhalb der Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Eine unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, so dass nicht mehr genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbliebe, erfolgt durch die Festsetzungen und Darstellungen der beiden LP nicht. Um dies zu begründen sei auf folgende Tatsachen hingewiesen: 1) Die LP sehen gemäß 2.1 „Nicht betroffene Tätigkeiten“ gemäß Nr. 1 bzw. Nr. 2 in NSG eine allgemeine Unberührtheitsregelung für die ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche (bzw. forstwirtschaftliche) Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG (bzw. § 5 Abs. 3 BNatSchG) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme einzelner, explizit genannter Verbote vor. Diese sind jedoch im Kontext einer ordnungsgemäß ausgeübten Land- und Forstwirtschaft kaum von Relevanz. Ebenso bleiben sonstige bei In-Kraft-Treten dieser Landschaftspläne rechtmäßige und ordnungsgemäße Nutzungen von den Verboten unberührt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Vorentwurf auch bei den spezifischen Verbotsregelungen zu bestimmten NSG weitere Unberührtheitsregelungen für die landwirtschaftliche Nutzung in die LP aufgenommen wurden. (Zum Verzicht auf das Verbot zur Anwendung von PSM und	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Düngemitteln: Siehe Nummer 006.10-6). 2) Für einzelne allgemeine Verbotsregelungen unter 2.1 a) bis zd) sind u.a. weitere Ausnahmen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Auf deren einzelne Inhalte wird hier jedoch nicht eingegangen. 3) Des Weiteren besteht gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 LG die Möglichkeit, dass der Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde von den vorgenannten Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilt, wenn a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.	
006.10-10	IV. Aufgrund des weitestgehenden Handlungsspielraums, den der Regionalplan Köln als Landschaftsrahmenplan und damit höherrangiges Planwerk dem Träger der Landschaftsplanung im Bereich der regionalplanerisch ausgewiesenen BSN einräumt, sowie des dem Kreis bei der Landschaftsplanung gesetzlich eingeräumten planerischen Ermessens, fehlt es aus unserer Sicht an konkreten, verbindlichen Vorgaben zur Festsetzung bestimmter Schutzgebietskategorien. Insbesondere ist keine Verpflichtung erkennbar, 1.700 ha Naturschutzgebiete auszuweisen. Eine solche Verpflichtung widerspräche den gesetzlichen und regionalplanerischen Vorgaben, anhand der lokalen Bedingungen und in Ausübung des dem Träger der Landschaftsplanung zustehenden planerischen Ermessens die jeweiligen land-	An dieser Stelle sei nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Träger der Landschaftsplanung nicht die Aussage getätigt hat, dass eine Festsetzung von „1.700 ha“ Naturschutzgebietsfläche in den beiden LP eine verpflichtende, rechtlich unumgängliche Größenordnung sei. Die Größe der NSG in den beiden LP ergibt sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der fachlichen Beurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Belange u.a. der Land- und Forstwirtschaft auf Grundlage der Vorgaben des LRP und unter Beachtung der fachgesetzlichen Anforderungen aus dem planerischen Ermessen, das dem Träger der Landschaftsplanung zusteht.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	schaftsplanerischen Festsetzungen und Entwicklungsziele zu bestimmen.	Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nrn. 006.10-1 und 006.10-7 verwiesen, bei denen zu den rechtlichen und fachlichen Anfordernissen zur Ausweisung von NSG eingehend Stellung genommen wurde.	
006.10-11	Diesem weiten Spielraum entsprechend bestehen aus unserer Sicht kaum Eingriffsbefugnisse der Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde, die solche vermeintlich bestehenden Vorgaben durchsetzen könnte. Der Bezirksregierung steht lediglich als höhere Landschaftsbehörde die Rechtmäßigkeitskontrolle des Landschaftsplans im Anzeigeverfahren nach § 28 Abs. 2 LG zu. Hierbei handelt es sich um eine reine Rechtsprüfung des vom Kreis nach eigenem Planungsermessen aufgestellten Landschaftsplans. Der dem Kreis als Träger der Landschaftsplanung zustehende planerische AbwägungsspieIraum unterliegt nur einer eingeschränkten aufsichtsbehördlichen oder gerichtlichen Rechtsprüfung.	Die rechtlichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Weitere Anmerkungen zur Rechtmäßigkeitskontrolle unter Nummer 006.10-7.	
006.10-12	Frage 2: Die Kreisverwaltung hat der Bürgerinitiative anheimgestellt, Vorschläge für die Formulierung einer Ausgleichsregelung zu unterbreiten. Wie lässt sich im Rahmen des Landschaftsplans oder im Wege vertraglicher Vereinbarung zwischen Kreis einerseits und individuell Betroffenen andererseits eine Regelung formulieren, die nach Möglichkeit folgendes gewährleistet: - Landtausch, ggf. auch nach Inkrafttreten der Pläne. Zum Hintergrund: Der Kreis scheint durchaus bereit, den Betroffenen Tauschflächen anzubieten, argumentiert aber, er könne bis zum angestrebten Inkrafttreten der Pläne nicht genügend Tauschflächen erwerben. - Ausgleich eines Verkehrswertverlustes für die Eigentümer, die ihre unter Naturschutz gestellten Flächen weiter bewirtschaften (lassen). - Notfalls Übernahme der betroffenen Flächen zum Verkehrswert ver-	Zusammenfassende Beantwortung von Frage 2: Der Kreis Heinsberg als Träger der Landschaftsplanung bekräftigt seine Zusage, im Rahmen seiner Möglichkeiten Tauschflächen zu erwerben und diese Eigentümern mit Flächen innerhalb von NSG, vornehmlich von ackerbaulich genutzten Flächen, zum Tausch anzubieten. Die im Rahmen der rechtlichen Begutachtung vorgeschlagenen Regelungen zum finanziellen Ausgleich eines Verkehrswertverlustes sind jedoch nicht umsetzbar. Die in Betracht gezogene Möglichkeit eines Erwerbs von Flächen zum Verkehrswert kann in Kooperation mit dem WVER, Landwirtschaftskammer, Bauernverband, Forstämtern und Waldbauernverband geprüft werden. Der Kreis Heinsberg erklärt sich bereit, diesen Ansatz weiter zu verfolgen, wenn die beteiligten	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	gleichbarer, nicht vom Naturschutz betroffener Flächen durch den Kreis. - Zugunsten der Pächter: So etwas wie ein "Vorpachtrecht" bei Flächenerwerb durch den Kreis, damit die Flächen langfristig für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung erhalten bleiben.	Institutionen hierzu ihr Interesse signalisieren. Es lässt sich mit Sicherheit ausschließen, dass kein Verkehrswertverlust eintritt, der über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausginge. Sofern dieser Fall einträte, stünde dem Eigentümer ein Anspruch auf Entschädigung schon nach den gesetzlichen Vorgaben zu.	
006.10-13	Rechtliche Stellungnahme: Für die Frage, ob und wie eine derartige Ausgleichsregelung umgesetzt werden kann, ist zunächst die bestehende gesetzliche Regelungssystematik des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NRW von Bedeutung: a) Mit Inkrafttreten des Landschaftsplans gelten die darin festgesetzten Ge-und Verbote, die regelmäßig Beschränkungen der wirtschaftlichen Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke nach sich ziehen. Solche Nutzungsbeschränkungen stellen nach ständiger Rechtsprechung keine Enteignungen, sondern Inhalts-und Schrankenbestimmungen des Eigentums dar. Führen die Beschränkungen des Eigentums im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann, steht dem Eigentümer nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG eine angemessene Entschädigung zu. Diese ist stets in Geld und nicht in Ersatzland zu leisten. § 7 Abs. 3 LG enthält insoweit einen abschließenden Katalog der entschädigungspflichtigen Eingriffe, etwa wenn bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden. Ist dem Eigentümer der weitere Verbleib des Grundstücks in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten, kann er dessen Übernahme durch den Träger der Landschaftsplanung verlangen (§ 68 Abs. 2 S. 3 BNatSchG). Erreichen die sich	Die rechtlichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	aus den Festsetzungen des Landschaftsplans ergebenden Nutzungsbeschränkungen im konkreten Einzelfall nicht die Schwelle einer unzumutbaren Belastung, besteht grundsätzlich keine Entschädigungspflicht. Zum Ausgleich für Nutzungseinschränkungen, die unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit liegen, räumt § 68 Abs. 4 BNatSchG den Ländern die Möglichkeit ein, einen angemessenen Ausgleich (Härteausgleich) vorzusehen. Nordrhein-Westfalen hat bislang keine entsprechende Regelung getroffen. Nach unserer Erfahrung ist die Darlegung einer unzumutbaren und damit ausgleichspflichtigen Nutzungsbeschränkung in der Praxis nicht leicht zu erbringen, zumal vorrangig eine Ausnahme oder Befreiung von dem betreffenden Verbot zu erwirken ist; selbst wenn es gelingt, eine ausgleichspflichtige Nutzungsbeschränkung darzulegen, sind die Entschädigungszahlungen meist nicht zufriedenstellend.		
006.10-14	Zudem sieht § 68 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 LG die Möglichkeit der Enteignung von Grundstücken zum Wohl der Allgemeinheit aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor. Hinsichtlich der Entschädigungsregelungen verweist § 7 Abs. 1 S. 2 LG auf das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz. In der Praxis kommen Enteignungen von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege allerdings selten vor. Häufiger ist die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts, welches sich aus § 66 BNatSchG i. V. m. § 36 a LG ergibt. Danach steht dem Träger der Landschaftsplanung im Geltungsbereich eines Landschaftsplans für die Umsetzung der im Landschaftsplan nach § 20 (Naturschutzgebiete), § 22 (Naturdenkmale), § 23 (geschützte Landschaftsbestandteile) und § 26 (Entwicklungs-, Pflege-und Erschließungsmaßnahmen) getroffenen Festsetzungen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu.	Die rechtlichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Träger der Landschaftsplanung erklärt hiermit, dass von der Möglichkeit einer Enteignung von Grundstücken zum Wohl der Allgemeinheit aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umsetzung der LP kein Gebrauch gemacht wird. Solche Fälle aus der Praxis sind dem Kreis Heinsberg in diesem Zusammenhang nicht bekannt. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung vom 13.09.2007 beschlossen hat, das Vorkaufsrecht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans oder für einen abgegrenzten Landschaftsraum nicht auszuüben. Dieser Beschluss wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben öffentlich bekanntgemacht. Das bedeutet, dass im Kreis Heinsberg vom Vorkaufsrecht nach § 36a LG NRW kein Gebrauch gemacht wird.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
006.10-15	Diese gesetzlichen Eingriffsbefugnisse und die ihnen korrespondierenden Entschädigungs- bzw. Ausgleichsansprüche lassen sich durch den Landschaftsplan, der in der Form einer Satzung ergeht, nicht rechtssicher abweichend regeln. Die gesetzlichen Regelungen sehen keine Möglichkeit vor, im Rahmen von Festsetzungen eines Landschaftsplanes abweichende Regelungen zu treffen. Damit besteht das Risiko, dass diesen Regelungen widersprechende Entschädigungsfestsetzungen im Landschaftsplan im Falle einer gerichtlichen Überprüfung für rechtswidrig erachtet würden. Ob allerdings derartige Festsetzungen zugunsten von Eigentümern tatsächlich rechtswidrig wären, lässt sich aus der bisherigen Rechtsprechung weder positiv noch negativ ableiten. Wir möchten daher davon abraten, dem Kreis einen Vorschlag für eine generelle Ausgleichsregelung zu unterbreiten. Vorteile für die betroffenen Grundstückseigentümer können wir auf Basis des uns bekannten Sachverhalts nicht erkennen.	Die rechtlichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
006.10-16	b) Was hingegen im Einzelfall sinnvoll sein kann, ist, dem Kreis anstelle der Ausweisung von Naturschutzgebieten den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen anzubieten. Immerhin regelt § 3 Abs. 3 BNatSchG, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Mit Blick auf die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten sieht § 32 Abs. 4 BNatSchG ausdrücklich vor, dass eine förmliche Unterschutzstellung unterbleiben kann, soweit u. a. durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Aber auch für sonstige Schutzgebietsausweisungen, insbesondere für die Festsetzung von Naturschutzgebieten, ist anerkannt, dass vertragliche Vereinbarungen an die Stelle ordnungsrechtlicher Festsetzungen in Landschaftsplänen oder Schutzverordnungen treten können. Anstelle der ordnungsrechtlichen Ausweisung von Naturschutzgebieten können somit individuelle Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Landschaftsbehörde abgeschlossen werden, die den Vorteil bieten, dass sie die Pflichten der Vertragspartner individuell und auf den Einzelfall bezogen regeln. Vertragliche Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn vorgesehene Schutzgebiete	Die rechtlichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Bedeutung vertraglicher Vereinbarungen wird auf Nummer 006.10-6 verwiesen. Grundsätzlich ist es aus Sicht des Trägers der Landschaftsplanung auch denkbar, auf die Festsetzung von Naturschutzgebietsflächen dort zu verzichten, wo dauerhaft entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer rechtsverbindlich geschlossen werden, die den vorgesehenen Schutzzwecken in besonderem Maße entsprechen. In der Praxis erscheint dies jedoch nicht umsetzbar aufgrund der folgenden Unwägbarkeiten und Hindernisse: 1) Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen zum jetzigen Verfahrensstand würde folglich zu Änderungen oder Ergän-	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	im Eigentum eines Einzelnen oder einiger weniger Grundeigentümer stehen. Allerdings steht Behörde steht ein Ermessensspielraum zu, innerhalb dessen sie entscheiden kann, ob sie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mittels vertraglicher Vereinbarungen oder ordnungsrechtlicher Maßnahmen umsetzt. vgl. Lütkes/Ewer. BNatSchG 2011. § 3 Rn. 13. Wir halten es daher im Einzelfall durchaus für erwägenswert, den Kreis mit dem Angebot vertraglicher Vereinbarungen des Naturschutzes davon "abzuhalten", Naturschutzgebiete festzusetzen. Ein diesbezüglicher „Kompromiss" könnte darauf hinauslaufen, dass der Kreis sich mit der Festsetzung von Landschaftsgebieten begnügt, wenn die Umsetzung konkreter Pflege-und Entwicklungsmaßnahmen vom Eigentümer -selbstverständlich gegen angemessene Entschädigung - vertraglich übernommen wird. Auf diesem Wege können durchaus beide Seiten profitieren: Der Grundstückseigentümer, indem er im Auftrag der Behörde gegen Entgelt bestimmte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführt und dadurch eine für ihn nachteiligere Ausweisung von Naturschutzgebieten abwendet, die Landschaftsbehörde, indem sie eine effektive Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen erreicht. c) Da die Entschädigungsregelungen eine Vielzahl von Eigentümern betreffen werden, würde die Veränderung des Landschaftsplans, dessen Festsetzungen insoweit zurück-zunehmen wären, mit erheblichem Aufwand verbunden und würde entsprechende Verhandlungen mit den Eigentümern voraussetzen. In dem Verfahren stellt sich daher möglicherweise die Schwierigkeit der Praktikabilität dieses Vorgehens. Insofern kann erwogen werden, die landschaftsplanerische Festsetzung für die Grundstücke eines Eigentümers mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu flankieren. Die Regelungsstruktur würde daher der im Bauplanungsrecht oft gewählten Systematik von Bebauungsplan und städtebaulichem Vertrag ähneln.	zungen (§ 27 Abs. 2 S. 1 LG NRW) in dem jeweiligen LP führen, die eine erneute Auslegung erfordern. Auszuschließen ist auch nicht, dass Veränderungen in den Grundzügen der Planung (§ 27 Abs. 2 S. 2 LG NRW) des jeweiligen LP erforderlich werden, so dass eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich wäre. Dieser - aus Individualinteressen abgeleitete - zusätzliche Verfahrensschritt ist dem Träger der Landschaftsplanung nicht zuzumuten. 2) Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen nach Rechtskraft des LP kann nicht mehr dazu führen, auf die Festsetzung der jeweiligen Flächen innerhalb eines NSG zu verzichten, da dies ebenso ein formales Änderungsverfahren des LP bedeuten würde. 3) Da die Geltungsdauer des LP nicht zeitlich beschränkt ist, wäre im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung eine naturschutzgerechte Nutzung auf Dauer festzuschreiben, da auch die Festsetzung eines Naturschutzgebietes durch den LP dauerhaft erfolgt – zumindest bis der Landschaftsplan nicht entsprechend geändert wird – und dies im Grundbuch dinglich zu sichern. Diese kosten- und verwaltungsintensive Alternative ist dem Träger der Landschaftsplanung nicht zuzumuten und darüber hinaus nicht praktikabel.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
006.10-17	Eine solche Vereinbarung könnte folgenden Inhalt haben: Zum Zwecke der effektiven und effizienten Um- und Durchsetzung des Naturschutzes durch die Landschaftspläne II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" und III/8 "Baaler Riedelland und obere Rurniederung" bietet der Träger der Landschaftsplanung dem betroffenen Eigentümer mit dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes folgende Leistungen nach Wahl des Eigentümers an: - Innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans bietet der Träger der Landschaftsplanung dem Eigentümer in Bezug auf Wert und Nutzbarkeit gleichwertige Flächen im Größenverhältnis 1:1 zum Tausch an. Im Falle des Tausches verpflichtet sich der Eigentümer gegenüber dem Pächter, die Pachtrechte an den alten Grundstücken auf die zu tauschenden Grundstücke zu übertragen.	Aufgrund der Problematik der Flächenknappheit in den Plangebieten kann eine entsprechende verpflichtende Zusage von Seiten des Trägers der Landschaftsplanung nicht gemacht werden. Unabhängig davon ist der Kreis Heinsberg bemüht, insbesondere für ackerbaulich bewirtschaftete Flächen in NSG geeignete Tauschflächen zu erwerben bzw. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen anzubieten, um einen Flächentausch zu bewerkstelligen. Diese Aufgabe soll auch nach Rechtskraft des LP dauerhaft weiterverfolgt werden.	
006.10-18	- Nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes wird der Träger der Landschaftsplanung den Verkehrswertverlust der betroffenen Flächen des Eigentümers finanziell ausgleichen. Der mögliche Verkehrswertverlust wird durch einen unabhängigen Sachverständigen festgestellt und errechnet sich aus dem Wert der bewirtschafteten Fläche mit und ohne Naturschutz. Die Kosten für die Verkehrswertermittlung trägt der Träger der Landschaftsplanung.	Ein Verkehrswertverlust durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet lässt sich durch die Auswertung der langjährigen Kaufpreisentwicklung von Grundstücken innerhalb von Naturschutzgebieten durch den Gutachterausschusses nicht bestätigen. Hier ergab sich im Kreis Heinsberg kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Ausweisung als Naturschutzgebiet und einer Verminderung der Bodenpreise oder Pachtbeträge. Entscheidend oder überlagernd bei der tatsächlichen Preisfindung sind Effekte wie die lokale Nachfrage nach Flächen und das Flächenangebot am Markt. Nach Aussage des landwirtschaftlichen Sachverständigen des Gutachterausschusses ist eine Wertminderung maßgeblich abhängig von der Grundstücksqualität und den Nutzungseinschränkungen. Eine nennenswerte Wertminderung in Naturschutzgebieten, z.B. durch eine geringere Beleihungsfähigkeit oder Minderung der Pachteinnahmen kann folglich nur dann begründet sein, wenn weitergehende, neue Nutzungseinschränkungen durch die	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Ge- und Verbotsregelungen im Schutzgebiet wirksam wären. Dies ist aber nicht der Fall, da durch die Unberührtheitsklausel im Landschaftsplan die ausgeübte Nutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang weiterhin gestattet ist. Zudem sind die Verbote der NSG-Ausweisung in der Regel nicht weitgehender als die Beschränkungen bereits bestehender Rechtsvorschriften (ÜSG-VO, DGL-VO, LSG-VO). Zu den bestehenden Einschränkungen zählen auch die einzuhaltenden fachgesetzlichen Anforderungen sowie die sich aus anderen Rechtsgebieten ergebenden Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (Baugesetzbuch, Verordnungen, Artenschutz etc.). Der Träger der Landschaftsplanung räumt ein, dass - trotz aller Vorkehrungen in den Regelungen der LP - ein Verkehrswertverlust alleinig durch die Festsetzung als NSG nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen ist, da sich dieser schlichtweg nicht prognostizieren lässt. Allerdings lässt sich mit Sicherheit ausschließen, dass aufgrund der oben genannten Regelungen des LP und der ohnehin bestehenden Beschränkungen, kein Verkehrswertverlust eintritt, der über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausginge. Sofern dieser Fall einträte stünde dem Eigentümer ein Anspruch auf Entschädigung schon nach den gesetzlichen Vorgaben zu. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Regelung zum Ausgleich des Verkehrswertverlustes aus Sicht des Trägers der Landschaftsplanung grundsätzlich nicht praktikabel und statthaft ist, und u.a. an folgenden Punkten scheitert: 1) Der Verkehrswertverlust, der durch die Festsetzung als NSG	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		erfolgt, ist nicht ermittelbar, da dieser von den oben genannten Faktoren (Flächenangebot im Raum etc.) überlagert wird. 2) Eine entsprechende Vereinbarung würde zu einer Ungleichbehandlung von Eigentümern anderer NSG – Flächen im Kreisgebiet mit rechtskräftigen LP führen. (Übrigens decken die beiden hier zur Diskussion stehenden LP die letzten Bereiche im Kreisgebiet ab, für die noch kein rechtskräftiger LP mit vergleichbaren Festsetzungen und Darstellungen besteht). 3) Zudem wäre eine Folge, dass bei einem späteren Verkauf der Fläche der ggf. geleistete Ausgleich für einen Verkehrswertverlust dem Kreis Heinsberg wieder zu erstatten wäre, wenn dieser zum Verkaufszeitpunkt nicht mehr oder in geringerem Umfang bestünde. Problematisch ist darüber hinaus auch, dass mit dieser Regelung ein Präzedenzfall geschaffen würde, der landesweit entsprechende Forderungen auslösen würde und den Grundsatz der Sozialpflichtigkeit des Eigentums auch in anderen inhaltlichen Zusammenhängen in Frage stellen würde.	
006.10-19	- Nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans wird der Träger der Landschaftsplanung die unter Naturschutz gestellten Flächen des Eigentümers erwerben. Der Kaufpreis richtet sich dabei nach dem Verkehrswert vergleichbarer, nicht von entsprechenden landschaftsplanerischen Festsetzungen betroffenen Flächen.	Die Flächengröße der NSG beträgt in beiden Plangebieten zum jetzigen Verfahrensstand insgesamt 1.436 ha. Daher ist eine entsprechende grundsätzliche Vereinbarung aus finanziellen Gründen vom Träger der Landschaftsplanung nicht leistbar. Der Kreis Heinsberg ist grundsätzlich bestrebt, von der NSG-Ausweisung betroffene und zur Umsetzung des Landschaftsplans geeignete Flächen im Rahmen von Flächenkauf bzw. –	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		tausch gegen gleichwertige Flächen außerhalb von NSG zu übernehmen bzw. über vertragliche Vereinbarungen entsprechende Entwicklungs- und Festsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Freiwilligkeit umzusetzen. Dieses könnte auch in Kooperation mit dem Wasserband Eifel-Rur (WVER) erfolgen, der darum bemüht ist, in den Landschaftsplangebieten (insbesondere in Rurnähe) Flächen für Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. zum entsprechenden Flächentausch zu erwerben. Auch wenn zunächst davon ausgegangen wird, dass aufgrund der bestehenden Flächenknappheit landwirtschaftlicher Nutzflächen eine geringe Verkaufsneigung in dem Raum besteht, bestünde die Möglichkeit, dass in der angesprochenen Kooperation unter Einbeziehung weiterer Interessenvertreter und Behörden aus den Bereichen Landwirtschaft, Forst und Wasser eine Umsetzung erfolgreich möglich wäre.	
006.10-20	- Soweit der Träger der Landschaftsplanung Grundstücke im Geltungsbereich des Landschaftsplans durch Kauf oder Tausch erwirbt, wird er bei der Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig prüfen, ob deren bisheriger Pächter mit der Durchführung der Maßnahmen (gegen Entgelt) beauftragt werden kann.	Gemäß der oben stehenden Rahmenbedingungen unter Nummer 006.10-17 und 006.10-19 zum Erwerb oder Tausch von Flächen kann eine entsprechende unverbindliche Absichtserklärung zur Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege je nach zukünftiger Verwendung der Fläche praktikabel und zielführend sein.	
006.10-21	- Im Gegenzug erklärt sich der Eigentümer mit der Festsetzung des Landschaftsplanes für seine Grundstücke einverstanden und verpflichtet sich, die damit einhergehenden Verpflichtungen zu beachten und umzusetzen. Mit einer derartigen Vereinbarung wäre sowohl den Interessen des Eigentümers als auch den Interessen des Trägers der Landschaftsplanung Rechnung getragen. In Ergänzung zu den gesetzlichen Vorgaben würde auf diese Weise eine schnelle	Siehe Ausführungen zu den Nummern 006.10-17 bis 006.10-20.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	und unkomplizierte sowie rechtsstreitlose Umsetzung des Landschaftsplans erfolgen. Der Kreis würde auf dieser Basis freiwillig ergänzende Leistungen anbieten, um dieses Ziel zu erreichen. Die zusätzlichen Maßnahmen wären als ,,Förderprogramm" in der Umsetzung des Landschaftsplanes anzusehen.		
006.10-22	Frage 3: Inwieweit beeinträchtigt die Festsetzung von Naturschutzgebieten angrenzende Betriebe in ihrer Entwicklungsfähigkeit (insbesondere Erweiterung von Betriebsstätten) und wie ließe sich dem (wiederum auf Satzungsebene oder vertraglich) begegnen?	Zusammenfassende Beantwortung von Frage 3: Die Einhaltung des Veränderungsverbots für NSG, nach dem auch von außen keine Schädigungen des NSG erfolgen dürfen, ist jeweils im Rahmen der entsprechenden Verfahren (ggf. fachgutachterlich) zu prüfen und zu beurteilen. Dies wird jedoch in der Praxis nur zum Tragen kommen, wenn entsprechend bedeutsame bauliche Eingriffe im direkten Umfeld von NSG geplant sind, die auch immissionsschutzrechtlich relevant sind (und ohnehin ein umfangreiches Genehmigungsverfahren erfordern). Innerhalb von NSG sind aufgrund der besonderen Schutzzwecke keine weitergehenden Ausnahmen vom Bauverbot vorzusehen. Hier ist regelmäßig eine Befreiung erforderlich. Da innerhalb der NSG keine Wohngebäude, Hofstellen oder landwirtschaftlichen Stallanlagen liegen, ist dies auch sachgerecht. Die beiden LP sehen bereits für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB) innerhalb von LSG zahlreiche Ausnahmen von den Verbotsregelungen bzw. entsprechende Ausnahmemöglichkeiten auf Antrag vor. Diese stellen grundsätzlich sicher, dass auch die Entwicklungsfähigkeit von Betrieben gegeben ist. Diese Regelungen entsprechen auch der bisher gültigen LSG-Verordnung im Kreis Heinsberg. Da alle hier relevanten Flächen im Außenbereich auch nach der bisher gültigen LSG-Verordnung innerhalb eines LSG liegen, erfolgt keine Veränderung der rechtlichen Genehmigungsfähigkeit baulicher Anlagen in LSG hinsichtlich der einzuhaltenden naturschutzrechtlichen Verbotsregelungen.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		In der Praxis wird im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens im LSG von der Landschaftsbehörde geprüft, ob dieses mit negativen Auswirkungen für ein angrenzendes NSG verbunden sein könnte, z.B. durch den Eintrag stofflicher Produkte über den Luftweg, erhebliche Störungen durch Lärm oder grundwasserverändernde Maßnahmen. Dies ist auch Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit dazu führt, dass das Verbot des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m Ziffer 2.1 in dieser Hinsicht nicht verletzt wird. Sollte der Verbotstatbestand der Ziffer 2.1 erfüllt sein, ist die Zielsetzung, durch eine Anpassung der Lage und Ausführung des Vorhabens darauf hinzuwirken, dass der Verbotstatbestand nicht verletzt wird. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, wären die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m § 69 LG zu prüfen.	
006.10-23	Rechtliche Stellungnahme: Die an ein festgesetztes Naturschutzgebiet angrenzende Lage von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben stellt ein rechtliches Hemmnis für deren Entwicklungsfähigkeit dar, weil der Gebietsschutz eines Naturschutzgebiets auch über die Grenzen des Schutzgebiets hinauswirken kann. Die bei der Unterschutzstellung eines konkreten Gebiets festzusetzenden Verbote sind nach den Vorgaben des § 23 Abs. 2 BNatSchG auszugestalten. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Vorschrift begründet diese Verbote nicht aus sich heraus, verdeutlicht aber doch die Strenge der Schutzwirkungen, indem sie dazu verpflichtet, im Rahmen der Unterschutzstellung ein Verbotsregime zu etablieren, das grundsätzlich jede Veränderung des Gebietes oder seiner Teile	Die rechtlichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	unterbindet. In diesem generellen und nicht auf den konkret verfolgten Schutzzweck bezogenen Veränderungsverbot liegt der entscheidende Unterschied zum Landschaftsschutzgebiet, zu dessen Gunsten von vornherein nur jene Verbote begründet werden dürfen, die durch den mit der Einrichtung verfolgten besonderen Schutzzweck gerechtfertigt sind. *vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Band II, § 23 BNatSchG, Rn. 16.* Ob eine Handlung tatsächlich zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes führt, ist nicht von Belang; nach der Formulierung des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG („führen können") genügt schon die Möglichkeit des Eintritts entsprechender Folgen, um das generelle Veränderungsverbot zu aktivieren. *Gellermann, a. a. 0., § 23 Rn. 19.* Die hiernach verbotene Handlung, die zu einer relevanten Veränderung oder Störung führt, kann sowohl innerhalb des Schutzgebietes als auch in seinem räumlichen Umfeld vorgenommen werden. Von daher können auch Aktivitäten erfasst sein, die außerhalb eines Naturschutzgebietes erfolgen, aber mit unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder seine Bestandteile verbunden sind. Gellermann, a. a. 0., § 23 Rn. 19; Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 23 Rn. 36. So können beispielsweise Erweiterungen von Tierhaltungsbetrieben, die zu Immissionen im Schutzgebiet - z. B. Stickstoffeinträgen - führen, an den festgesetzten Verboten scheitern.		

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
006.10-24	Begegnen ließe sich diesem betrieblichen Entwicklungshemmnis, indem die Schutzerklärung besondere Festsetzungen zu Gunsten der berechtigten betrieblichen Interessen vorsieht. Zunächst sollten vorhandene Nutzungen von den festgesetzten Verboten von vornherein ausgenommen sein;	Zur Unberührtheitsklausel und den Ausnahmen zu den einzelnen Verbotsregelungen: Siehe Nummer 006.10-09.	
006.10-25	darüber hinaus sollte der Landschaftsplan auch Regelungen vorsehen, die eine Erweiterung privilegierter Außenbereichsnutzungen ermöglichen. Es bietet sich an im Landschaftsplan Regelungen aufzunehmen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (land- oder forstwirtschaftliche Betriebe), nach 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung), nach 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (u. a. gewerbliche Tierhaltung) und § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Vorhaben der energetischen Nutzung von Biomasse) von den Verbotsvorschriften ausgenommen sind.	Zunächst ist festzustellen, dass innerhalb der NSG keine baulichen Anlagen wie Wohngebäude, Hofstellen oder landwirtschaftliche Ställe vorhanden sind. Ein Neubau entsprechender - auch im baurechtlichen Außenbereich privilegierter - baulicher Anlagen in NSG ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu beschränken und daher folgerichtig über die Verbotsregelung unter 2.1 a) erfasst. Eine Ausnahme von der Verbotsregelung – wie in der rechtlichen Begutachtung vorgeschlagen – sollte nicht erfolgen, um den besonderen Schutzgegenständen und Schutzzwecken eines NSG gerecht zu werden. Bei entsprechenden Vorhaben wäre - neben der Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit gemäß BauGB sowie der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen - eine Befreiung der Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg erforderlich. Anders ist jedoch die Situation in Landschaftsschutzgebieten (LSG): Die in der rechtlichen Beurteilung angesprochenen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (land- oder forstwirtschaftliche Betriebe) und § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung) fallen in beiden LP innerhalb von LSG nicht unter das Verbot unter 2.2 a) des LP, welches die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW untersagt. Diese Ausnahme gilt, wenn diese Vorhaben im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Hofstellen stehen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt. Zudem kann der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde gemäß der LP unter Ausnahme 1)a) innerhalb von LSG unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG von den Verboten erteilen für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB. Sofern auch in LSG eine Ausnahme nicht erteilt werden kann, ist die Erteilung einer Befreiung zu prüfen. Für Vorhaben nach 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (u. a. gewerbliche Tierhaltung) und § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Vorhaben der energetischen Nutzung von Biomasse) ist auch in LSG die Erteilung einer Befreiung erforderlich. Dies ist im Interesse des Trägers der Landschaftsplanung, um bei diesen Vorhaben die naturschutzfachliche Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzwecken des betroffenen Schutzgebietes explizit zu prüfen. Die oben aufgeführten Regelungen in LSG entsprechen auch der bisher gültigen LSG-Verordnung im Kreis Heinsberg. Zudem wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von den Verbotsregelungen und des Schutzgebietsstatus die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG i.V.m. § 4 LG NRW zwingend erforderlich ist.	
006.10-26	Darüber hinaus muss im Sinne der vernünftigen Nachnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Betriebsgebäude eine Ausnahme für begünstigte Vorhaben nach: 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB, ggf. auch für begünstigte Vorhaben nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 3, 4 und 6 BauGB vorgesehen sein.	Ebenso ist gemäß LP unter Ausnahme 1) c) bei Vorliegen der in Nummer 006.10-25 genannten Voraussetzungen in LSG auch die Erteilung einer Ausnahme möglich für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB, wenn eine Beseitigung von landschaftsprä-	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		genden Laubbäumen nicht erforderlich wird. Diese, in den beiden LP bereits vorgesehene Regelung für LSG erfüllt teilweise die in der rechtlichen Begutachtung vorgeschlagenen Veränderungen. Hinsichtlich der NSG ist eine Befreiung erforderlich. Siehe dazu Nummer 006.10-25.	
006.10-27	Über die im Entwurf des Landschaftsplans bereits vorgesehenen Regelungen, wonach bereits ausgeübte Nutzung von den Verbotsvorschriften unberührt bleiben, hinaus könnte die Unberührtheitsklausel wie folgt ergänzt werden: Von den Verbotsvorschriften unberührt bleiben Vorhaben nach 35 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 BauGB. Dies gilt auch für die Änderung oder Erweiterung bestehender gewerblicher Tierhaltungen, die nicht von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (2013) erlasst sind.	Eine Unberührtheitsregelung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 BauGB sowie die Änderung oder Erweiterung bestehender gewerblicher Tierhaltungen, die nicht von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst sind, soll im LP weder für NSG noch LSG vorgesehen werden. Siehe hierzu auch Nummer 006.10-25.	
006.10-28	Für Vorhaben nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 BauGB kann eine Ausnahme von den Verbotsvorschriften zugelassen werden.	Für Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB ist in den LSG die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vorgesehen. Diese, in den beiden LP bereits vorgesehene Regelung für LSG erfüllt teilweise die in der rechtlichen Begutachtung vorgeschlagenen Veränderungen. Siehe hierzu auch Nummer 006.10-26.	
007.01 = FBB 007	…,vom Landschaftsplan werde ich durch die Festsetzung vom Landschaftsschutzgebiet in den Parzellen Gemarkung Kirchhoven betroffen. Für das dort geltende Planquadrat sind unter Punkt 5.8 -13 und 5.8 -12 für den Maßnahmenraum M 21 zum einen Nutzungsextensivierung für 0,5 ha wie auch die Anlage von Laichgewässern von 0,4 ha vorgesehen. Zwar handelt es sich um Maßnahmen, die nur in Einvernehmen mit Bewirtschafter und Eigentümer durchgeführt werden können,	Bis auf die Flurstücke inhaltsgleich mit Einwand lfd. Nr. 005. Flächen liegen wie bei Nr. 005 im Landschaftsschutzgebiet Die vom Einwender erwähnten Parzellen liegen im LSG 2.2-5 „Kitscher und Kirchhover Bruch“.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt un-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	trotzdem sehe ich meine Interessen betroffen, denn durch die räumliche Nähe zum geplanten Naturschutzgebiet und der Anlage solcher Flächen in der Nachbarschaft meiner Eigentumsflächen bzw. Pachtflächen diese von den beabsichtigten Maßnahmen negative Auswirkungen zu befürchten habe. Der Unterschied zwischen dem alten neu geplanten Landschaftsschutzgebiet besteht darin das 1. keine Planung von Biotopen, Laichgewässer, Obstwiesen usw. geplant sind. 2. handelt es sich bei dem Landschaftsschutzgebiet um eine Verordnung die veränderbar und nicht dauerhaft ist. Der Plan umfasst Ziele für Freizeit, Tourismus und den Aufbau eines Biotopverbundes. Die landwirtschaftliche Nutzung spielt nur noch eine untergeordnete Rolle. Für die Herstellung eines Biotopverbundes sollen landwirtschaftlich Ackerflächen und Wiesen in Biotope, Obstwiesen, Laichflächen usw. umgewandelt werden. Der Plan sagt noch nicht aus, an welcher Stelle die Maßnahmen vorgenommen werden sollen, somit kann jedes Nachbargrundstück davon betroffen sein, wodurch man als Nachbar kein Einspruchsrecht mehr hat. Die gesetzlich geregelten Abstände von Anpflanzungen und Teiche schützen nicht vor den negativen Auswirkungen. Es wurde von Seiten der Behörde noch keine Angaben darüber gemacht wie weit weg ein Grundstück von dieser Maßnahme entfernt sein soll, so dass keine Benachteiligungen zu befürchten sind bzw. es wird keine dauerhafte Garantie abgegeben das die Bewirtschaftung der Flächen durch die Planung keine Benachteiligung erfahren. Politik und Behörde geben keine dauerhafte Garantie dass die Planung von Biotopen, Obstwiesen, Laichgewässer usw. im Natur und Landschaftsschutzgebiet keine Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke hat.	Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen bereits derzeit nach der gültigen LSG-VO als LSG ausgewiesen sind und dadurch keine Änderungen erfolgen. Nr. 1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip Nr. 2: Maßnahmen – Räumliche Flexibilität Nr. 3: Maßnahmen – bisherige Nutzung Nr. 4: Maßnahmen – Drittwirkungen	**verändert.**
007. 02	Jede Benachteiligung ob in der Bewirtschaftung (Düngung, Bodenbearbeitung, Spritzabstände, Spritzmittelwahl) usw. gegenüber Flächen außerhalb des Plangebietes, wie z.B. Gemarkung Braunsrath stellt für mich einen Wertverlust dar. Damit sind die Berufskollegen die außerhalb des Plangebietes wirtschaften im	Der Einwand ist teilweise inhaltsgleich mit dem aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (005.02 bis 005.04). Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschafts-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Vorteil. Ein Wertverlust von land- und forstwirtschaftlichen kann auch entstehen durch Vernässung der umliegenden Flächen. Die Bewirtschaftung der eigenen oder der Pachtflächen werden durch den steigenden Grundwasserspiegel erschwert. Auch Benachteiligungen die zu Ertragsminderung führen stellen eine Wertminderung dar. Die Abgaben wie Grundstückssteuer, Berufsgenossenschaft usw. bleiben gleich wodurch die Einkünfte sinken. Zusätzliche Auflagen an Jagd und Landwirtschaft mindern den Pachtpreis. Die Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft sollen dem Landwirt die Existenz sichern nicht nur jetzt sondern auch in Zukunft. Aus diesem Grund sollte mehr die landwirtschaftliche Nutzung mit einbezogen werden z. B. Schutz für ertragreiche Ackerböden durch Nichtumwandlung in Biotop, Obstwiesen, Laichteiche usw. da Sie zur Sicherung der Ernährung dienen. Durch die Inanspruchnahme von Flächen für Biotope, Obstwiese usw. wird die Knappheit von Flächen für die Landwirtschaft verschärft, was zur Folge hat, das pachten steigen und Existenzen gefährdet sind. Ob die Unberührtheitsregelung auch für neue Verordnungen und Gesetze schützt oder ob das Natur und Landschaftsschutzgesetzt maßgebend ist, ist auch bis heute noch nicht geklärt worden. Die Aussage bei einer Entschädigung wird auf die grundsätzlichen Regelungen § 7 LG hingewiesen ist auch zu ungenügend. Die betroffenen Eigentümer können aus diesen Regelungen in keiner Weise entnehmen, wann ihnen konkret einen Ausgleich zusteht. Welche Vorkehrungen sind getroffen worden die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers zu vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums soweit zu erhalten. Der Plan lässt viele Fragen noch offen, somit besteht für Eigentümer und Pächter große Rechtsunsicherheit. Ich bitte darum die Unklarheiten zu bereinigen und den Vorschlag zum Schutz von ertragreichen Böden mit aufzunehmen. Welche Maßnahmen wurden getroffen um LW eine Aussiedlung oder eine intensive Landwirtschaft z.B. Anbau von Sonderkultur oder ähnliches zu ermöglichen.	Eine Benachteiligung mit Eigentümern außerhalb des Landschaftsplans ist nicht gegeben, da der Kreis Heinsberg mit Erstellung der vorliegenden Landschaftspläne über eine flächendeckende Landschaftsplanung für das Kreisgebiet verfügt. Insofern erfolgt gerade mit der Erstellung der Landschaftspläne in der Ruraue eine Gleichbehandlung der Eigentümer. Der Landschaftsplan als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat die entsprechenden naturschutzfachlichen und landespflegerischen Zielsetzungen zu formulieren. Dabei fand eine intensive Einbindung der Landwirtschaft in Form von Gesprächen mit den landwirtschaftlichen Interessenvertretern - Landwirtschaftskammer und Landwirtschaftsverband - und den Ortslandwirten, einer Informationsveranstaltung für die Landwirte bis hin zu einzelbetrieblichen Befragungen im Rahmen der Vorstudie der möglicherweise betroffenen Landwirte statt.	**plan bleibt unverändert.**
008.	betroffene Grundstücke: Gem.: Kirchhoven, Flur: 10 Flurstück: 85	Die Fläche Gem. Kirchhoven, Flur 10 Flurstück 85 liegt gem. LP-Entwurf innerhalb des NSG 2.1-6 „Kitscher Bruch/ Kirchhover	**Der Einwand wurde zum Ent-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
01 = FBB 074	Ziffer im Landschaftsplan: 2.1-6 NSG Kitscher/ Kirchovener Bruch trägt vor: Herr Deckers bittet darum, die NSG-Grenze auf der o. a. Parzelle soweit wie möglich vom Hof entfernt (z. B. auf Höhe des Wirtschaftsweges) festzusetzen, damit noch Entwicklungsmöglichkeiten bei einer späteren Hoferweiterung gegeben sind. Gegen ein unterschiedliche Ausweisung auf dem Flurstück 85 hat er keine Bedenken.	Bruch“. Um einen größeren Abstand des NSG zur Hofstelle zu erreichen, wurde die NSG-Grenze zum Entwurf bereits in Richtung Norden etwas zurückgenommen. Die restlichen Flächen sollen im NSG verbleiben, da sie zum unmittelbaren Niederungskomplex des NSG gehören. Für eine spätere Erweiterung wäre im Einzelfall eine Befreiung zu beantragen.	**wurf bereits teilweise berücksichtigt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
009. 01	betroffene Grundstücke: Stückland Ophoven Fl. 4 Nr. 121 Planquadrat in Karte: cd schon vor Jahren habe ich meine o.a. Parzelle in den Ophovener Rurauen in Eigenregie mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, um der Tierwelt ein kleines Refugium zu geben. Mit dem angrenzenden Gewässer bildet es eine kleine aber wertvolle ökologische Einheit. Leider werden immer wieder umliegende Wiesen gedüngt, gegüllt und teilweise sogar umgerissen. So begrüße ich das geplante Vorhaben, die Rurauen unter Naturschutz zu stellen, aus vollem Herzen. Ich wünsche mir, dass mehrere "Wildwuchsparzellen“ (so wie meine) entstehen und diese netzwerkartig in den Auen verteilt werden. Die ökologische Effektivität solcher Vernetzungen ist wissenschaftlich nachgewiesen. Es würde auch sehr viel Sinn machen, die Naturschutzzone bis an den Ortsrand Ophoven und teilweise Steinkirchen auszudehnen, da auch hier Gesetzesvorgaben von Landwirten nicht immer eingehalten werden. Ich hoffe sehr, dass sich Ihre Pläne erfolgreich umsetzen lassen und meine Anregungen vielleicht mit in Betracht gezogen wird.	Der Landschaftsplan bietet für den angesprochenen Raum in der Ruraue in den Maßnahmenräumen M 1 sowie angrenzend M 18 verschiedene Maßnahmen zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume auf freiwilliger Basis an. Die konkrete Lage und Ausgestaltung dieser Maßnahmen bleibt der Abstimmung zwischen Eigentümer und Naturschutzbehörde vorbehalten. Der beschriebene Bereich ist dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ zugeordnet. Die Entwicklungsziele (EZ) stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Somit ist unter dem Entwicklungsziel 1 u.a. auch „die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur, insbesondere in den Ortsrandlagen mit einem kleinteiligen Wechsel von Obstwiesen, Zier- und Nutzgärten, Hecken und Gehölzstrukturen und Grünlandflächen“ festgeschrieben. In dem Bereich liegen außerdem landwirtschaftliche Hofstellen	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		und ein Sportplatz. Diese sollen generell nicht in die NSG-Kulisse mit einbezogen werden. Die beschriebene Attraktivität dieses Bereichs und das Vorkommen von Infrastruktur für die Naherholung stützen eher die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und entsprechen auch dessen Schutzwecken nach § 26 BNatSchG (u.a. Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung). Die Ausweisung als LSG 2.2-2, Zone II erfolgt für Flächen, die aufgrund ihrer angrenzenden Lage zum Naturschutzgebiet „Untere Ruraue“ als Flächen für die Maßnahmenumsetzung zur Erreichung der Ziele der WRRL eine hohe Eignung aufweisen. Die im Entwurf des Landschaftsplans dargestellte NSG-Abgrenzung ist das Ergebnis aller im bisherigen Planungsprozess vorgetragenen Belange. Nr. 10: NSG Ruraue – Planerische Grundlage Nr. 11: NSG Ruraue – Fachliche Grundlage	
010.01 = FBB 010	Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die Einbeziehung meiner Grundstücke in das Naturschutzgebiet. Betroffene Grundstücke: Gemarkung Ophoven, Flur 3, Flurst. 422/133/134. Ich fühle mich als freier Bürger in meinen Grundrechten eingeschränkt, da die Ausweisung meiner Grundstücke als Teil eines Naturschutzgebiets einen erheblichen Wertverlust zur Folge haben werden. Die Aussagen ihrer Sachverständigen und Gutachter über Grundstücke im Naturschutzgebiet sehe ich als Gefälligkeitsgutachten an. Ich bin weiter an einem Tausch mit einer vergleichbaren Fläche im Raum Kempen außerhalb vom NAG interessiert.	Die als Grünland genutzten Flurstücke liegen gem. LP-Entwurf im NSG 2.1-1. „Untere Ruraue“ und befinden sich direkt am Gewässer. Sie haben daher eine besondere Bedeutung für die Herstellung eines durchgängigen Schutzgebietes und Biotopverbundes im Rurauenkorridor. Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Nr. 7: Wertverlust – Andere Rechtsgebiete Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Das Angebot zum Flächentausch wird zur Kenntnis genommen.	
011. 01 = FBB 011	Nachdem ich Ihr Schreiben vom 26.1.2015 gelesen habe, kann ich Ihren Ausführungen nicht zustimmen: zu Nr.1 Maßnahmen -Freiwilligkeitsprinzip Meines Wissens haben Umweltverbände ein Verbandsklagerecht. Damit können sie die Maßnahmen außer Kraft setzen. Damit wird das Freiwilligkeitsprinzip aufgehoben und Umweltschutzmaßnahmen auch auf privaten Flächen durchgeführt.	Der Einwender bezieht sich auf das Antwortschreiben der Verwaltung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Er ist Eigentümer von Flächen im NSG 2.1-1 „Untere Ruraue“. Die Naturschutzverbände sind im Rahmen der Aufstellung von Landschaftsplänen zu beteiligen sowie nach In-Kraft-Treten der Landschaftspläne bei Befreiungen von Ge- und Verboten in NSG und FFH-Gebieten. In diesem Rahmen haben sie ein Mitwirkungsrecht und dementsprechend auch ein Klagerecht, jedoch nicht bei der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung von Maßnahmen. Diese obliegt den jeweiligen Vertragspartnern. Nr.1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
011. 02	zu Nr. 5 Entwicklungsziele-Bedeutung Aus dem MURL kommt die Aussage, dass es nicht erforderlich ist neue Naturschutzgebiete auszuweisen. Warum werden die Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen? Die Flächen werden intensiv genutzt. Wenn die Naturschützer über die nötigen Geldmittel verfügen, werden sie die Umweltschutzmaßnahmen durchführen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die für 2019 geplante Neuverwendung des Solidaritäszuschlages. Das Land NRW hat schon jetzt Ansprüche auf Gelder angemeldet. Diese werden dann teilweise für Naturschutzmaßnahmen verwendet.	S. auch Erläuterung im LP, Kap. 1, Entwicklungsziele: Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Das Ziel, einen Biotopverbund gem. §§ 20 und 21 BNatSchG aufzubauen, ist in den Entwicklungszielen 1, 7 und 9 berücksichtigt. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, soweit sie bekannt geworden sind, berücksichtigt worden. Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Plangebiet vorwiegenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		oder die sonstigen Berechtigten. Durch die Festsetzung als NSG in einem Landschaftsplan besteht gemäß der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz die Möglichkeit die vorzusehenden Maßnahmen mit einem höheren Satz durch das Land und die EU bezuschussen zu lassen. Daher ist auch unter diesem Aspekt die Festsetzung im Sinne und im Interesse des Satzungsgebers. Zur Umsetzung von Maßnahmen s. Nr. 011.01.	
011.03	zu Nr. 6 Wertverlust -Gutachterausschuss Der Wertverlust einer Fläche die in NSG liegt, entsteht durch die fehlende Konkurrenz. Landwirte und Anleger werden solche belasteten Flächen nicht kaufen. Durch Mitglieder der Bürgerinitiative zwangloser Naturschutz im Kreis Heinsberg habe ich erfahren, dass bislang keine Naturschutzflächen gehandelt wurden. Ihr Gutachterausschuss hat schlicht keine Vergleichsmöglichkeiten.	Der Gutachterausschuss stützt seine Erkenntnisse flächenbezogen und kann von daher vergleichende Erkenntnisse der Wertermittlung innerhalb bzw. außerhalb bestehender NSGs ziehen. Nach Aussage des landwirtschaftlichen Sachverständigen des Gutachterausschusses ist eine Wertminderung maßgeblich abhängig von der Grundstücksqualität und den Nutzungseinschränkungen. Eine nennenswerte Wertminderung in Naturschutzgebieten, z.B. durch eine geringere Beleihungsfähigkeit oder Minderung der Pachteinnahmen kann folglich nur dann begründet sein, wenn weitergehende, neue Nutzungseinschränkungen durch die Ge- und Verbotsregelungen im Schutzgebiet wirksam wären. Dies ist aber nicht der Fall, da durch die Unberührtheitsklausel im Landschaftsplan die ausgeübte Nutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang weiterhin gestattet ist. Zudem sind die Verbote der NSG-Ausweisung in der Regel nicht weitgehender als die Beschränkungen bereits bestehender Rechtsvorschriften (Überschwemmungsgebiets-Verordnung, Dauergrünlanderhaltungsverordnung, Landschaftsschutzgebiets-Verordnung). Zu den bestehenden Einschränkungen zählen auch die einzuhaltenden	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		fachgesetzlichen Anforderungen sowie die aus anderen Rechtsgebieten bestehenden Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (Baugesetzbuch, Verordnungen). Diese Aussage wurde auch von anderen Gutachterausschüssen benachbarter Kreise bestätigt.	
011.04	zu Nr. 14 Unberühtheitsregelung SG -Grundsätzliche Regelung Zuerst sie auf Nr. 4 verwiesen. Pflanzenschutzmittel in NSG? Außerdem ändern sich PSM Strategien im Laufe der Jahre. Können auch zukünftig entwickelte Präparate eingesetzt werden?	Im Landschaftsplan werden geltende Vorschriften und Verordnungen zu Grunde gelegt und berücksichtigt. Zukünftige Entwicklungen und damit auch die mögliche Verfügbarkeit und Anwendung von PSM in der Landwirtschaft sind rein spekulativ, somit kann der Landschaftsplan dafür keine Regelungen treffen. Nr. 7: Wertverlust – Andere Rechtsgebiete	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
011.05	Darüber hinaus verweise ich noch einmal auf meine Befürchtungen, auf die Sie in Ihrem Schreiben nicht näher eingegangen sind. Die gesetzliche Rente wird nicht ausreichen um den Lebensabend meiner Frau und mir abzusichern. Da der Hof ohne Nachfolger ist, sind wir zwingend auf die Pachteinnahmen unserer Flächen angewiesen. Bei der Pacht verhält es sich ähnlich wie bei Verkaufserlösen. Kein Landwirt wird Flächen in NSG pachten. Deshalb fordere ich die Herausnahme der Flurstücke Flur 3/76, 77, 153. Ich weise noch daraufhin, dass ich mir ebenfalls einen gerechten Tausch vorstellen kann.	Zum Entwurf des Landschaftsplanes wurden bereits einige Flächen des Einwenders aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen. Die übrigen in Flur 4 als Grünland genutzten Flurstücke Nr. 76, 77, 153 sollen im NSG 2.1-1 „Untere Ruraue“ verbleiben, um einen durchgehenden NSG-Korridor im Sinne des Biotopverbunds herzustellen. Zum Wertverlust s. Nr. 011.03. Das Angebot zum Flächentausch wird zur Kenntnis genommen.	**Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
012.01	Sehr geehrter Herr Wassen, wir sind Eigentümer der im Anhang aufgeführten Grundstücke und legen hiermit Widerspruch gegen die vorgesehene Ausführung des Landschaftsplanes ein, obwohl laut ihren Aussagen, für uns keinerlei Nachteile entstehen, falls dieser Plan zu Stande kommt.	Die aufgeführten Flurstücke liegen gem. LP-Entwurf alle im NSG 2.1-6 „Kitscher Bruch/ Kirchhover Bruch“. Lediglich das Flurstück 9/222 liegt im NSG 2.1-8 „Myhler Bruch“ und ist bewaldet. Die flächendeckende Landschaftsplanung stellt eine gesetzliche Pflichtaufgabe für die Verwaltung dar. Die Instrumente des Land-	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Flur Stück Größe Art Im Werlobruch 24 51 970 m² Wiese In den Werlobenden 24 73 1120 m² Wiese 24 74 810 m² Wiese 24 75 1910 m² Wiese Im Woom 29 2 945 m² Wiese 29 16 3820 m² Wiese 29 19 4875 m² Wiese 29 20 3590 m² Wiese Im Wöbel 30 22 1200 m² Wiese 30 23 1200 m² Wiese Kirchhovener Benden 27 29 2723 m² Holz 27 35 2290 m² Holz Kirchhovener Bruch 27 39 3642 m² Acker 27 66 2460 m² Acker 27 40 2670 m² Acker Wassenberg - Myhl Im hinteren Bruch Flur Stück Größe 9 222 10384 m² Holz 44609 m²	schaftsplans (insbesondere Entwicklungsziele, Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten, Festsetzung von Maßnahmen) sind entsprechend vorgegeben. In Bezug auf eine mögliche Betroffenheit durch die Regelungen des Landschaftsplanes sei insbesondere auf folgende Punkte verwiesen: Nr. 1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip Nr. 2: Maßnahmen – Räumliche Flexibilität Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 16: Unberührtheitsregelung LSG – Grundsätzliche Regelung	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
013. 01	Da ich im Besitz mehrerer Flächen im Wassenberger Riedelland und in der unteren Rurniederung bin, möchte ich Einspruch zu den Entwürfen der Landschaftspläne III 8 und II/4 einlegen. Ich habe erhebliche Bedenken angesichts der drohenden Beeinträchtigung der Entwicklungsfähigkeit meiner landwirtschaftlich genutzten Flächen (u.a. Wertminderung).	Der Einwender ist Eigentümer der Flächen in der Gemarkung Unterbruch, Flur 3, Flurstücke 81, 77, 76, 75, 74 und Orsbeck, Flur 2, Flurstücke 426 und 431. Die Flurstücke 426 und 431 in der Gemarkung Orsbeck liegen gem. LP-Entwurf im NSG 2.1-1 „Untere Ruraue“ und grenzen mit Grünland und einem Rur-Altarm direkt an die Rur an. Diese Flächen sollten in dem NSG 2.1-1 verbleiben, um einen durchgehenden NSG-Korridor im Sinne des Biotopverbunds herzustellen. Die Flächen in der Gemarkung Unterbruch liegen - wie bereits nach der Abgrenzung der bisher geltenden LSG-VO - im angrenzenden LSG (hier 2.2-2 „Untere Rurniederung“, Zone II). Im Gebiet des Landschaftsplanes III/8 befinden sich keine der hier aufgeführten Flurstücke. Was die Bedenken in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit durch die Regelungen des Landschaftsplanes angeht sei insbesondere auf folgende Punkte verwiesen: Nr. 1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip Nr. 2: Maßnahmen – Räumliche Flexibilität Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 16: Unberührtheitsregelung LSG – Grundsätzliche Regelung	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
014. 01 = FBB 016	Bereits mit Schreiben vom 08.08.2013 habe ich auf die schwere Betroffenheit durch die Festsetzung von Naturschutzgebieten insbesondere hinsichtlich meiner Eigentumsflächen Flur 2 Nr. 251, Nr. 254, Nr. 8, und Nr. 27, Flur 3 Nr. 52 hingewiesen. Aufgrund meiner Einwendungen haben Sie lediglich eine marginale Fläche von ca. 0,5 ha aus der Naturschutzplanung, nämlich die Parzelle mit der Nr. 8, herausge-	Der Einwender wiederholt seinen Einwand aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (Nr. 016.01), der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Flurstück Nr. 8 in Flur 2 wurde zum Entwurf aus dem NSG	**Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	nommen. Alle übrigen Flächen in Größe von mehr als 2 ha, die im Übrigen wie ich Ihnen detailliert dargelegt habe für meine betriebliche Existenz unerlässlich sind, haben Sie leider in der Naturschutzplanung belassen. Auf diesem Wege darf ich nochmals vollinhaltlich auf die Einwendungen meines Schreibens vom 08.08.2013 verweisen und Sie dringend bitten, Ihre Naturschutzplanungen im benannten Bereich zurück zu nehmen, weil aus der Belegenheit der Sache heraus keine Anhaltspunkte für eine Festsetzung von Naturschutzgebieten gegeben sind. Es handelt sich bei den benannten Flächen sämtlich und trockene, ordnungsgemäß bewirtschaftete Grünlandflächen, in denen das Grundwasser in ca. 3 m Tiefe ansteht. Ich darf Sie nach alledem nochmals dringend bitten, meinen Einwendungen zu Folgen und verbleibe mit freundlichen Grüßen *Einwand vom 08.08.2013* *nach Einsicht in die Planunterlagen muss ich feststellen, dass ich mit Eigentumsflächen in der Gemarkung Unterbruch vom Naturschutz überzogen. Es handelt sich um die Eigentumsflächen Flur 2 Nr. 251, Nr. 254, Nr. 8, Nr. 27 und um die Fläche Flur 3 Nr. 52.* *Insgesamt handelt es sich um hofnahe, trockene intensive bewirtschaftete ertragreiche Grünlandböden, die zur Erhaltung der betrieblichen Existenz auch zukünftig intensiv bewirtschaftet werden müssen. Ohne Ersatz- und Austauschflächen können auf diesen Flächen auch nicht die von Ihnen mit dem Entwicklungsziel 7 für diesen Raum festgesetzten Entwicklungsziele wie auch die angestrebten Maßnahmen im Maßnahmenraum M 1 durchgeführt. Eine Anhebung des Grundwasserspiegels bzw. eine Beseitigung von Uferbefestigungen zur Erlangung einer gewissen Eigendynamik der Rur sind in diesen Raum nicht möglich, ohne grenzüberschreitend auch Nachbarparzellen in der Bewirtschaftung zu beeinträchtigen.* *Hinsichtlich all dieser Flächen ist anzumerken, dass der Grundwasserstand bei ca. 3 Meter unter Flur ansteht. Es sind daher keine natürlichen Anhaltspunkte gege-*	herausgenommen und dem LSG 2.2-2 (Zone II) zugeordnet. Alle anderen Flurstücke liegen gem. LP-Entwurf innerhalb des NSG 2.1-1 und überwiegend direkt angrenzend an die Rur. Diese Flächen sollten in dem NSG 2.1-1 verbleiben, um einen durchgehenden NSG-Korridor im Sinne des Biotopverbunds herzustellen. Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 10: NSG Ruraue – Planerische Grundlage Nr. 11: NSG Ruraue – Fachliche Grundlage Nr. 5: Entwicklungsziele – Bedeutung Nr.1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip Nr. 8: WRRL und LP – Abgleich	**Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	ben, die aufgrund der Situationsbedingtheit oder besonderer Merkmale dafür sprechen müssten, diese Flächen unter Naturschutz zu stellen. Bei Abwägung der verfolgten öffentlichen Interessen mit den betroffenen privaten Belangen ist daher hier eine Schutzwürdigkeit der Flächen nicht anzuerkennen.		
014.02	*Einwand vom 08.08.2013* *Darüber hinaus bin ich von Ihrer Planung im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-2 mit sämtlichen Betriebsflächen im Planungsraum zwischen Orsbeck und Unterbruch betroffen.* *Es ist mir unergründlich, warum lückenlos sämtliche land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen in diesem Raum entweder unter Landschafs- oder Naturschutz gestellt werden müssen.* *In diesem Zusammenhang darf ich darauf verweisen, das der lebensunterhaltenswerte Kulturraum den wir in diesem Bereich vorfinden, alleine durch Land- und Forstwirte geschaffen und erhalten worden ist. Es ist daher heute kein Grund ersichtlich, den Bewahrer dieses guten Zustandes mit gesetzlichen Zwangsmitteln unter Druck zu setzen und in seiner Wirtschaftsweise zu gängeln. Daher darf ich dringend anregen, sowohl die Grenzen der Naturschutzgebiete als auch die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete drastisch zurückzufahren.*	Aufgrund der vorhandenen Vielgestaltigkeit der Landschaft in ihrer Ausprägung (Relief, Vegetationsbestände, Nutzungen etc.) und den damit verbundenen Funktionen, insbesondere für den Naturhaushalt und die Erholung, sind in fast allen Bereichen des Plangebietes die Schutzgegenstände eines Landschaftsschutzgebietes vorhanden. Daher umfassen die Landschaftsschutzgebiete, auch in ihrer Funktion als Verbundelemente des gesetzlich vorgesehenen Biotopverbundsystems, fast flächendeckend das Plangebiet. Diese sind im Übrigen auch bisher schon nach der rechtskräftigen LSG-Verordnung in entsprechenden strukturreichen Landschaftsräumen regelmäßig ausgewiesen. Besonders bedeutsame Bereiche, die auch im Regionalplan als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt sind, werden zudem als NSG festgesetzt. Nr. 12: NSG Ruraue – Reduktion Ackerflächen Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplan-Entwurfes soll in bestimmten Bereichen eine Reduzierung der Schutzgebietskulissen erfolgen. Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
014.03	*Einwand vom 08.08.2013* *Zuletzt darf ich anmerken, da nach Ihren textlichen Festsetzungen zum Teil nur die bisher ausgeübte Art und Weise der Bewirtschaftung in Zukunft* zulässig *sein soll, dass sämtliche Betriebsflächen auch in den fraglichen Naturschutzgebieten*	Nr. 15: Unberührtheitsregelung NSG – Erläuterung „Bisherige Art und Umfang“ Siehe Nummer 014.01 und 014.02	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschafts-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	von mir erforderlichen falls bereits in der Vergangenheit beregnet worden sind bzw. auch in Zukunft beregnet werden sollen.		**plan bleibt unverändert.**
014.04	*Einwand vom 08.08.2013* *Niederschrift:* *Betroffene Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück/e):* *Alle Gem. Unterbruch Flur 2, Nr. 8, Nr. 27 sowie Nrn. 251 + 254; Flur 3, Nr. 52* *Betroffene Änderung in Festsetzung/ Entwicklungsziel bzw. Verbot/Gebot: ---* *Seite im Landschaftsplan: --- Planquadrat in Karte: ---* *trägt vor:* *Herr Gerarths ist Eigentümer + Bewirtschafter der vorstehend genannten Grundstücke die gemäß Vorentwurf des LP II/4 im Naturschutzgebiet liegen.* *Er beantragt die Herausnahme insbesondere der Parzellen Flur 3, Nr. 52 (ca. 86,20 ar) und der Parzellen Flur 2, Nrn. 251 und 254 (hofnahe Flächen).* *(Redaktionell: Dem Schreiben liegt eine Karte bei)*	Siehe Nummern 014.01 bis 014.03	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
015.01 Karten	Namens und im Auftrag unserer Mandantin erheben wir gegen den Entwurf des Landschaftsplans II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" folgende Anregungen und Bedenken: Unsere Mandantin betreibt auf dem Gebiet der Stadt Wassenberg seit mehr als einem Jahrzehnt in völligem örtlichem Einklang ein Unternehmen zur Gewinnung und Vermarktung von Sand und Kies (Ophovener Seenplatte). Die im Nassabbau betriebene Abgrabung wurde mit wasserrechtlichem Planfeststellungsbeschluss Ihres Hauses vom 15.11.2000, Az.: 70 80 47, in der Fassung der Änderungsbescheide Ihres Hauses vom 27.09.2001, Az.: 70 80 47/Schu, vom 18.01.2006, Az.: 70 80 47, vom 25.02.2011, Az.: 70 80 47/Fr, und vom 05.06.2012, Az.: 70 80 47/Fr, sowie mit Genehmigungsbescheid Ihres Hauses vom 24.03.2005, Az.: 70 80 47, zugelassen und erstreckt sich auf die Grundstücke in der Stadt Was-	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	senberg, Gemarkung Wassenberg, Flur 5, Flurstücke 1, 2 tlw., 121, 122 und 166, sowie Gemarkung Ophoven, Flur 2, Flurstücke 1, 98, 101 und 116, sowie Gemarkung Ophoven, Flur 3, Flurstücke 77, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 90, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 278, 290 und 291, sowie Gemarkung Ophoven, Flur 6, Flurstücke 82, 83, 90 tlw., 91 tlw. und 138, sowie Gemarkung Birgelen, Flur 10, Flurstücke 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57 und 88 tlw. Zur Existenz- und Standortsicherung ihres Betriebs beabsichtigt unsere Mandantin, die Abgrabung in westlicher und östlicher Richtung zu erweitern. Die Erweiterungsfläche West erstreckt sich auf die Grundstücke in der Stadt Wassenberg, Gemarkung Ophoven, Flur 3, 58 - 63, 64 tlw., 68 - 71 und 248, sowie Gemarkung Ophoven, Flur 6, Flurstück 91 tlw. Die Erweiterungsfläche Ost nimmt die Grundstücke in der Stadt Wassenberg, Gemarkung Ophoven, Flur 3, Flurstück 91, sowie Gemarkung Ophoven, Flur 6, Flurstücke 81 und 90 tlw., sowie Gemarkung Birgelen, Flur 10, Flurstücke 45 tlw., 49, 58, 59, 88 tlw., 177 tlw. und 178, sowie Gemarkung Wassenberg, Flur 6, Flurstück 13 tlw., in Anspruch. Die sich unter Berücksichtigung der beabsichtigten Erweiterungen ergebende Gesamtplanung ist in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt. *Abbildung 1: Darstellung der Gesamtplanung unserer Mandantin einschließlich Erweiterungen* Die Erweiterungsabsichten unserer Mandantin sind der Stadt Wassenberg, in deren Eigentum das Abgrabungsgelände nach Beendigung des Sand- und Kiesabbaus sowie der Herrichtung übergehen soll, bekannt, werden von dieser akzeptiert und sind in notariellen Verträgen zwischen ihr und unserer Mandantin bereits umfassend		

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	geregelt. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, sind - wie aus der nachfolgenden Abbildung 2 ersichtlich - die betriebene Abgrabung sowie die geplante Osterweiterung als BSAB dargestellt, innerhalb derer nach Maßgabe der textlichen Festsetzungen des Regionalplans in Kapitel 1.4 (siehe dort Ziel 1 Satz 1) die Verwirklichung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung zu gewährleisten ist. Auch im Flächennutzungsplan der Stadt Wassenberg sind diese Flächen als Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. *Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, mit Kennzeichnung der betriebenen Abgrabung sowie der Erweiterungsfläche Ost* Zu der geplanten westlichen Erweiterung der Abgrabung hat die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln zudem bereits mit Schreiben an Ihr Haus vom 22.11.2004, Az.: 62.3.5-15.01, das landesplanerische Einvernehmen erteilt. Da die Erweiterungsfläche West nahezu ausnahmslos von Intensiväckern eingenommen wird und die mit der Abgrabungserweiterung einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kompensiert werden sollen, hat auch die Untere Landschaftsbehörde ausweislich der dortigen Stellungnahme vom 20.03.2009, Az.: 67 12 51/Mo, in dem in Ihrem Hause anhängigen Planfeststellungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Westerweiterung vorgetragen. Das findet in dem offen gelegten Entwurf des Landschaftsplans II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung", in dessen räumlichem Geltungsbereich die betriebene Abgrabung sowie die Erweiterungsflächen West und Ost liegen, allerdings keinen ausreichenden Niederschlag.		

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<table><tr><th></th><th>Abgrabung, genehmigt (Planquadrat Cd, Dd)</th><th>Erweiterung West, geplant (Planquadrat Cd)</th><th>Erweiterung Ost, geplant (Planquadrat Dd)</th></tr><tr><td>Entwicklungsziele</td><td>9</td><td>9</td><td>1 (tlw.) 2 (tlw.)</td></tr><tr><td>Schutzfestsetzungen</td><td>2.2-7</td><td>2.2-7</td><td>2.2-3</td></tr><tr><td>Verbote</td><td>2.2 lit. d) 2.2 lit. k) 2.2 lit. q)</td><td>2.2 lit. b) 2.2 lit. d) 2.2 lit. k) 2.2 lit. q)</td><td>2.2 lit. b) 2.2 lit. d) 2.2 lit. k) 2.2 lit. q) 2.2 lit. u)</td></tr><tr><td>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungs-maßnahmen</td><td>5.8-22</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Biotopverbund</td><td>Verbindungsflächen/ Verbindungselemente (tlw.)</td><td>-</td><td>Verbindungsflächen/ Verbindungselemente (tlw.)</td></tr></table> Wie aus der nachfolgenden Abbildung 3 ersichtlich, werden die Abgrabungs- und Erweiterungsflächen unserer Mandantin von folgenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanentwurfs tangiert: *Abbildung 3: Auszug aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanentwurfs II/4 mit Darstellung der von der Gesamtplanung unserer Mandantin beanspruchten Abgrabungsflächen* Im Einzelnen ist zu diesen Darstellungen und Festsetzungen, bezogen auf die in Betrieb befindlichen und geplanten Abgrabungsflächen unserer Mandantin, Folgendes zu bemerken:		
015.02	1. Abgrabung, genehmigt 1.1 Entwicklungsziel 9 Die genehmigte Abgrabung unserer Mandantin ist im Landschaftsplanentwurf mit dem Entwicklungsziel 9 "Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz" belegt.	Die Darstellung des Entwicklungsziels 9 entspricht den naturschutzfachlichen und landespflegerischen Zielsetzungen und ist mit den Zielen der bestehenden Abgrabungsgenehmigung vereinbar. Ein ergänzender Hinweis bezüglich der Abgrabungserweiterung ist nicht erforderlich, da das Entwicklungsziel im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren für die geplante Abgrabungserweiterung überwindbar ist.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Hiergegen bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken, weil sowohl die genehmigte als auch die geplante Renaturierung dieser Teilfläche primär für Zwecke des Naturschutzes den im Landschaftsplanentwurf formulierten Teilzielen entsprechen. Wie aus der nachfolgenden Abbildung 4 ersichtlich, soll der durch die betriebene Abgrabung sowie die geplanten Erweiterungen West und Ost entstehende Gesamtsee als Natur- und Landschaftsschutzsee renaturiert werden. *Abbildung 4: Darstellung der geplanten Renaturierung der betriebenen Abgrabung unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterungen West und Ost, Stand: September 2004* Hierbei soll der Naturschutz Vorrang vor der Erholungsnutzung haben, eine extensive Angelnutzung sowie eine Wandernutzung als stille Erholung sind zulässig. Neben der Sanierung des gesamten Gewässersystems (Schaffung eines großen, tiefen Abgrabungssees; Trennung der Still- und Fließgewässersysteme durch Verlegung des Birgeler Bachs an das Nord- und Ostufer des bestehenden und künftigen Abgrabungssees) werden mit der Gesamtplanung primär folgende Ziele verfolgt: - Schaffung von strukturreichen Uferlinien mit Flachwasserzonen und vegetationsarmen Kiesinseln in den Knickpunkten, - Erhaltung und Neuschaffung von offenen, kurzrasigen und sonnenexponierten Standorten, - Erhaltung und Schaffung blütenreicher Pflanzengesellschaften an den alten und neuen Ufern des Birgeler Bachs, - Schaffung von Sukzessionsflächen, - Anlage dichter Schutzpflanzungen an den Grenzen des Abgrabungsgeländes als Pufferzonen zur Landwirtschaftsfläche sowie - Anreicherung der Landschaft mit belebenden und strukturierenden Elementen, insbesondere durch Gehölzpflanzungen. Das entspricht den im Landschaftsplanentwurf für das Entwicklungsziel 9 formulier-		

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	ten Teilzielen. Wir regen deshalb an, dies im Hinblick auf die in Ihrem Hause für die geplanten Abgrabungserweiterungen, im Rahmen derer in die Böschungen und Abstandsflächen der genehmigten Abgrabung erneut eingegriffen wird, bereits anhängigen Planfeststellungsverfahren durch einen ergänzenden Hinweis im Erläuterungsbericht des Landschaftsplanentwurfs nochmals ausdrücklich klarzustellen.		
015. 03	1. Abgrabung, genehmigt 1.2 Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet 2.2-7/Verbotsbestimmungen 2.2 Die genehmigte Abgrabung unserer Mandantin ist im Landschaftsplanentwurf unter Ziffer 2.2-7 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet "Abgrabungsgewässer" soll festgesetzt werden zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Rahmen der Rekultivierung, zur Erhaltung und Entwicklung der Wasserflächen als Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, zur Erhaltung von Sonderbiotopen und Optimierung der Wasser- und Uferflächen als potenzieller Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und zur Erhaltung und Entwicklung für die ruhige, natur- und landschaftsbezogene Erholung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen und der Rekultivierungsbestimmungen (§ 26 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG). Zur Erreichung dieser Schutzzwecke sollen im Landschaftsplan in den für alle Landschaftsschutzgebiete allgemein geltenden Vorschriften Verbote normiert werden, die auch die Realisierung der Gesamtplanung unserer Mandantin betreffen. Diese Vorschriften enthalten unter der Überschrift "Nicht betroffene Tätigkeiten" zwar eine Unberührtheitsklausel zugunsten von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans rechtmäßigen und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (Unberührtheitsklausel Nr. 7). Hiervon erfasst ist aber lediglich die Fortführung der Abgrabung entsprechend der Maßgaben des Planfeststellungsbeschlusses Ihres Hauses vom 15.11.2000 in der zurzeit gültigen Fassung. Der im Zuge der Gesamtplanung unserer Mandantin geplante Abbau der Böschungen und Abstandsflächen zu den in Aussicht genommenen Abgrabungserweiterungsflächen im Westen und Osten wird dagegen nicht von der Unberührtheitsklausel erfasst. Diese Maßnahmen würden	Der noch gültige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003) weist für die Flächen der betroffenen Abgrabung wie auch für viele andere Abgrabungen - bei Nassabgrabungen sogar überwiegend – sowohl BSAB (Bereiche zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze als auch BSLE (Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) aus. Die Überlagerung von BSAB und BSLE dient unter anderem der Sicherstellung der regionalplanerischen BSLE-Ziele nach der Rekultivierung. Dabei ist unstrittig, dass einem Vorhaben innerhalb eines BSAB-Bereiches die Verbote des Landschaftsplans nicht im Grundsätzlichen entgegenzuhalten sind. Insofern ist die BSAB Darstellung im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sicherlich als überwiegendes öffentliches Interesse zu betrachten und ist im Rahmen der Abwägung im Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Dennoch wäre es nicht im Sinne des Regionalplans, hier eine generelle Ausnahme oder Unberührtheit von den Verboten im Landschaftsplan für solche Vorhaben zu formulieren. Dies würde z. B. die Möglichkeit unterbinden, Nebenbestimmungen im Sinne des § 67 Abs. 3 zu formulieren, die über die der Eingriffsregelung hinausgehen. So können sich im Zuge der Planfeststellungsverfahren im Detail noch Aspekte ergeben, die im Zuge der Regionalplanung nicht erkennbar waren. Es können beispielsweise der zeitliche Abbaufortschritt, die Erschließung oder auch die Art und Weise der geplanten Rekultivierung nicht mit den BSLE-Zielen der Regionalplanung und den daraus abge-	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	den Verbotsvorschriften unter Ziffer 2.2 lit. d), k) und q) des Landschaftsplans unterfallen, wonach es in allen Landschaftsschutzgebieten unter anderem verboten ist, - Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen, - stehende oder fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten und - Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Flur- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche oder Streuobstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, einschließlich Verbiss- und Trittschäden). Hiergegen bestehen aus Sicht unserer Mandantin erhebliche Bedenken. Diese Bedenken resultieren zunächst daraus, dass die Flächen der betriebenen Abgrabung im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, als BSAB dargestellt sind. Zwar hat das Verwaltungsgericht Aachen dem im vorgenannten Regionalplan statuierten Abgrabungsverbot für außerhalb der im Regionalplan dargestellten BSAB geplante Abgrabungsvorhaben mit rechtskräftigem Urteil vom 15.12.2011 die Wirksamkeit abgesprochen. Vgl. VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 5 K 825/08, UA, Seite 18 ff. m. w. N. Das ändert aber nichts daran, dass die im Regionalplan dargestellten BSAB zielförmig als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ausgestaltet sind und innerhalb der dargestellten BSAB die Verwirklichung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung zu gewährleisten ist. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der	leiteten Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftsplanung einhergehen oder auch in vermeidbarem Maße auf benachbarte Schutzgebietsflächen einwirken. In solchen Fällen wäre die Planung nicht zulässig und entsprechend umzuplanen. Mit der Formulierung einer Unberührtheit oder Ausnahme würde aus naturschutzfachlicher Sicht ein wichtiger Hebel zur Umsetzung landschafts- und regionalplanerischer Ziele deaktiviert. Eine generelle Unberührtheit oder Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplans für BSAB Bereiche kann demnach nicht umgesetzt werden. Im Übrigen wurde eine solche Unberührtheit oder Ausnahme auch in die bisherige Landschaftsschutzverordnung der Bezirksregierung Köln nicht aufgenommen, die 2006 unter der Rechtskraft des aktuellen Regionalplans (2003) bestandskräftig wurde. Die Formulierung einer Unberührtheit oder Ausnahme wäre somit eine Abschwächung des bisherigen Schutzstatus und nicht im Sinne der Ziele der Landesplanung. Die genannte Ausnahme unter Ziffer 2.2 Nr. 2 ist nicht für Abgrabungen (auch nicht für die vorgelegte Gesamtplanung) anzuwenden, da dies zum einen nicht als „Maßnahme eines mit der Behörde abgestimmten Konzeptes“ anzusehen ist und zum anderen nicht als „sonstige Maßnahme, die dem besonderen Schutzzweck des LSG nicht zuwiderläuft und den Charakter des Gebietes nicht verändert“, d. h. als sog. „Bagatellfall“, eingestuft werden kann. Bei solchen Maßnahmen handelt es sich z. B. um Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen einschl. Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung, die auf eine unmittelbare landschaftliche Entwicklung ausgerichtet sind bzw. um kleinere Maßnahmen, die keine erheblichen Auswirkungen auf die geschützten Teile von Natur und Landschaft haben. Abgrabungen hingegen haben stets Vorhabencharakter, die nach-	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Der in dieser Definition einbezogene § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG gebietet, dass bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Abschließend abgewogen sind raumordnerische Vorgaben, deren materieller Gehalt keiner weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe mehr zugänglich ist, sondern Verbindlichkeit beansprucht. Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.2003, Az.: 4 CN 20.02, DVBl. 2004, 251 ff. Hierzu muss die Planaussage so bestimmt oder zumindest bestimmbar gefasst sein, dass sie im Rahmen ihrer inhaltlichen Reichweite die abschließende Abwägung gleichsam vorwegnimmt. Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2010, Az.: 4 C 8.10, NVwZ 2011, 821 ff. Diesen Anforderungen genügt die regionalplanerische Zielfestlegung unter Kapitel 1.4 Ziel 1 Satz 1 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, unzweifelhaft. Denn darin wird ausdrücklich bestimmt: In den im GEP zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Diesem höherrangigen Ziel der Regionalplanung hat Ihr Haus gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NRW im Rahmen der Landschaftsplanung zwingend Rechnung zu tragen. Denn nach Maßgabe dieser Vorschriften sind die Landschaftspläne unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung	haltige Eingriffe in Natur und Landschaft mit zum Teil erheblichen Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Tierarten auslösen, so dass generell die Befreiungstatbestände heranzuziehen sind. Im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren werden für die geplante Abgrabungserweiterung auch die Befreiungsvoraussetzungen von den Verboten des LP mit abgeprüft. Durch eine entsprechende Ausgestaltung des Rekultivierungsplans und aufgrund der räumlichen Lageanforderungen an die Abgrabungsfläche können die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. sind als erfüllt anzusehen. Je nach Genehmigungsverfahren (Planfeststellung bzw. Abgrabungsgenehmigung) wird die Befreiungsentscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt bzw. schließt die Abgrabungsgenehmigung die Befreiungsentscheidung mit ein. Die unter Ziffer 2.2 formulierte Ausnahme Nr. 2 ist Wortgleich mit der Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 3 der noch geltenden LSG-VO der BZR Köln sowie anderer LP.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	aufzustellen. Das bedeutet, dass für die - wie hier - im Regionalplan als BSAB dargestellten Flächen durch den Landschaftsplan keine Abgrabungsverbote begründet werden dürfen. Denn dies würde gegen das höherrangige Ziel des Regionalplans, innerhalb der dargestellten BSAB den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze zu gewährleisten, verstoßen und die Unwirksamkeit des im Landschaftsplan zur Festsetzung vorgesehenen Abgrabungsverbots zur Folge haben. In die im Landschaftsplan enthaltenen, für alle Landschaftsschutzgebiete allgemein geltenden Vorschriften unter Ziffer 2.2 ist deshalb eine entsprechende Unberührtheitsklausel zugunsten der Verwirklichung des im Regionalplan in Bezug auf Vorhaben der Rohstoffgewinnung festgelegten Ziels aufzunehmen. Insoweit wird folgende Formulierung angeregt: Unberührt von den Verbotsvorschriften bleibt die Realisierung des im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, dargestellten Ziels - Gewährleistung von Abgrabungen in den dargestellten BSAB - im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG dürfen in Landschaftsschutzgebieten im Übrigen nur solche Handlungen verboten werden, die den Charakter des Gebiets konkret verändern oder seinem besonderen Schutzzweck widersprechen. Vgl. Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, Kommentar, [2011], § 26 Rdn. 23 m. w. N. Repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt dürfen deshalb nur erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebiets schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen, da landschaftsschutzrechtliche Verbote nicht weiterreichen dürfen, als es im Interesse der gesetzlich anerkannten Schutzgüter erforderlich ist.		

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.1956, Az.: I C 91.54, Buchholz 406.40 § 24 NatSchG Nr. 3 m. w. N.; VGH München, Urteil vom 01.08.1988, Az.: 9 N 87.01708, NuR 1998, 182; OVG Lüneburg, Urteil vom 24.08.2001, Az.: 8 KN 41/01; OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 8 KN 236/01, NuR 2003, 567 ff.; Carlsen/Fischer-Hüftle, NuR 1993, 311 ff. [316]. Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck nicht generell abträglich sind, dürfen daher nur mit präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt belegt werden, die es der Unteren Landschaftsbehörde ermöglichen, die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Schutzgütern der Schutzanordnung in jedem Einzelfall zu überprüfen, und einen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis begründen, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden. Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.1956, a. a. O.; OVG Lüneburg, Urteil vom 24.08.2001, a. a. O.; OVG Lüneburg, Urteil vom dran 20.03.2003, a. a. O. Diese Anforderungen erfüllt die unter Ziffer 2.2 des Landschaftsplans unter der Überschrift "Ausnahmen" vorgesehene Regelung ersichtlich nicht. Die im vorliegenden Zusammenhang allein in Betracht kommende Regelung Nr. 2 eröffnet zwar die Möglichkeit, auf Antrag eine Ausnahme von den vorgenannten Verboten für Maßnahmen aufgrund eines mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Konzepts oder für sonstige Maßnahmen zu erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck der Ziffern 2.2-1-2.2-8 nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern. Wie die Formulierung "kann" zeigt, soll es aber im Ermessen der Unteren Landschaftsbehörde stehen, ob sie bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt oder nicht. Das ist mit geltendem Recht nicht zu vereinbaren. Danach ist bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen vielmehr ein Anspruch auf Erteilung der Ausnahme zu begründen. Die unter Ziffer 2.2 unter der Überschrift "Ausnahmen" in Nr. 2 getroffene Regelung ist deshalb wie folgt zu ändern:		

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme von den vorgenannten Verboten für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzepts oder für sonstige Maßnahmen zu erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck der Ziffern 2.2-1-2.2-8 nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern. Im Erläuterungsbericht ist darüber hinaus klarzustellen, dass es sich bei der von unserer Mandantin vorgelegten Gesamtplanung, soweit ihre Realisierung nicht bereits der zugunsten der Verwirklichung des im Regionalplan in Bezug auf Vorhaben der Rohstoffgewinnung festgelegten Ziels aufzunehmenden Unberührtheitsklausel unterfällt, um ein Konzept bzw. eine Maßnahme im Sinne der vorbeschriebenen Ausnahmeregelung handelt. Denn diese Gesamtplanung ist mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets, wie die oben unter Ziffer 0 bereits beschriebenen Ziele der Renaturierung belegen, vereinbar.		
015. 04	1. Abgrabung, genehmigt 1.3 Entwicklungsmaßnahme 5.8-22 Die betriebene Abgrabung unserer Mandantin liegt im Maßnahmenraum M 31, für den der Landschaftsplanentwurf unter Ziffer 5.8-22 als Entwicklungsmaßnahme eine "Offenhaltung von Flachwasserbereichen" vorsieht. Von dieser Entwicklungsmaßnahme ist die betriebene Abgrabung unserer Mandantin insofern betroffen, als sie in den Knickpunkten sowie am Südufer im Bereich des Schwemmsandfächers ausgedehnte Flachwasserbereiche aufweist. Ausweislich der tabellarischen Zusammenstellung auf Seite 99 des Landschaftsplanentwurfs soll sich die vorgenannte Entwicklungsmaßnahme darüber hinaus auf die Umlegung des Birgeler Bachs erstrecken. Die vorgesehene Entwicklungsmaßnahme entspricht den Zielen der für die Ophovener Seenplatte entwickelten Herrichtungsplanung. Gegen ihre Verwirklichung bestehen deshalb auch keine grundsätzlichen Bedenken. Da die Abgrabungsflächen nach	Die angesprochene Herrichtungsplanung stellt die im Planfeststellungsverfahren festgesetzte Kompensation für die genehmigte Abgrabung dar und ist entsprechend des Rekultivierungsplans seitens des Vorhabenträgers umzusetzen. Sie entspricht gleichzeitig den Zielen des LP II/4 in diesem Raum. Weitergehende vertragliche Vereinbarungen mit dem Kreis sind daher nicht erforderlich.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Beendigung der Abgrabung und Herrichtung in das Eigentum der Stadt Wassenberg übergehen sollen, müsste Ihr Haus mit dieser zu gegebener Zeit allerdings noch eine vertragliche Vereinbarung treffen, sofern die Realisierung der Entwicklungsmaßnahme nach dem Eigentumsübergang weitergehende Pflegemaßnahmen erfordern sollte.		
015.05	1. Abgrabung, genehmigt 1.4 Biotopverbund Die genehmigte Abgrabung ist im Landschaftsplanentwurf schließlich nur im Bereich der alten Trasse des Birgeler Bachs sowie der hieran unmittelbar angrenzenden Flächen als Verbindungsfläche/Verbindungselement des Biotopverbunds gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung weicht erheblich von den vom LANUV NRW bereitgestellten Daten zu den Biotopverbundflächen in NRW, Stand: April 2014, ab. Wie der nachfolgenden Abbildung 5 zu entnehmen ist, liegt die betriebene Abgrabung unserer Mandantin nahezu vollständig innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-4802-006 "Effelder Waldsee, Ophovener Seen und Baggersee im Messwinkel", der vom LANUV NRW eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund beigemessen wird. Ebenfalls eine besondere Bedeutung hat das LANUV NRW der Biotopverbundfläche VB-K-4802-007 "Birgeler Bach und Gut Elsum" beigemessen. *Abbildung 5: Darstellung der Biotopverbundflächen auf der Grundlage der Grafikdaten des LANUV NRW, Stand: April 2014 (Plangrundlage: Büro für Landschaftsplanung Ute Rebstock, Januar 2015)* Das trägt der besonderen Bedeutung des oberirdischen Gewässernetzes einschließlich der Ufer und Auen als Lebensraum und Biotope wild lebender Arten und der großräumigen Vernetzungsfunktion, die der Gesetzgeber ihm in § 21 Abs. 5 BNatSchG einräumt, Rechnung. Vgl. dazu auch BT-Drs. 16/12274, Seite 61. Der Gewässerbegriff dieser Vorschrift ist weit gefasst. Er umfasst alle oberirdischen Gewässer. Ausdrücklich werden die Uferzonen einschließlich der Gewässerrandstreifen sowie die Auen in den Anwendungsbereich der Vorschrift mit einbezogen. Die unmittelbar an den Ufern gelegenen Randstreifen mit den in ihrer räumlichen	Der Vorschlag des Einwenders, die Flächen des nach Beendigung des genehmigten Abgrabungsvorhabens neu zu verlegenden Bachverlaufs des Birgeler Baches ebenfalls als Biotopverbindungsflächen/-elemente im LP darzustellen, ist fachlich begründet. Eine entsprechende darstellerische Ergänzung in der E+F-Karte sollte daher erfolgen. *Änderung in der Festsetzungskarte s. Anlage 1*	**Dem Einwand wird gefolgt.** **Der Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Ausdehnung grundsätzlich weitergehenden Uferzonen haben aus Sicht des Naturschutzes eine wichtige Habitatfunktion. Die ökologische Bedeutung der Uferzonen mit den Gewässerrandstreifen ist in ihrer Naturnähe und der Vernetzung mit angrenzendem Lebensstätten und Lebensräumen zu sehen. Sie können Dauer- oder Teillebensräume für Tiere und Pflanzen sein. Tieren dienen sie zur Brut, Fortpflanzung und Entwicklung, für Nahrung sowie Rückzug, Deckung, Rast oder Überwinterung. Uferzonen können auch bedeutsame Wander- und Ausbreitungswege für unterschiedliche Pflanzen- und Tierarten sein und auf diese Weise miteinander vernetzen. Zudem sind sie Teile eines großflächigen Biotopverbunds zwischen Gewässern, ihren Ufern, Altwässern und Auwäldern mit Feuchtwiesen und Kleingewässern. Bei nicht naturnah ausgebauten Gewässern ohne Uferzonen beschränkt sich der funktionale Bereich auf das Gewässer selbst und das unmittelbar angrenzende Ufer. Bei Vorhandensein einer Uferzone unterstützt diese als Lebensraum die Ausbreitung terrestrischer Organismen, indem sie ihnen die Möglichkeit bietet, entlang der Gewässer zu wandern. Mit zunehmender Breite der Uferzonen über die unmittelbar am Gewässer entlang führenden Randstreifen hinaus gewinnt die Vernetzungsfunktion an Bedeutung. Die Gewässer und ihre Uferzonen als natürliche Vernetzungsadern bilden so Bestandteile eines Biotopverbunds. So ausdrücklich Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, Kommentar, 2. Aufl. [2011], § 21 Rdn. 45. Die besondere Bedeutung von Gewässern für den Biotopverbund wird auch durch die Anforderungen von Natura 2000 unterstrichen. So betont auch Art. 10 Abs. 2 der FFH-Richtlinie ausdrücklich die Rolle der Gewässer mit ihren Ufern als Landschaftselemente, die für die Wanderung, geografische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind. Vgl. Schumacher/Fischer Hüftle, a. a. O., § 21 Rdn. 46. Dass Ihr Haus - anders als das LANUV NRW - große Teile der im Zuge der Abgrabung unserer Mandantin bereits hergestellten Wasser- und Uferflächen von der Kennzeichnung als Biotopverbundfläche ausnimmt, ist angesichts dessen nicht nachvollziehbar. Denn auch wenn die Ophovener Seenplatte sich zum Teil noch im Abbau befindet, kommt ihr schon heute eine erhebliche Bedeutung als Brut-, Nah-		

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	rungs- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel zu. Vgl. LANUV NRW, Sachdaten der Biotopverbundflächen, Objektbeschreibung zur Objektkennung VB-K-4802-006, Stand: April 2014. Die Kennzeichnung als Verbindungsfläche/Verbindungselement des Biotopverbunds sollte daher im Bereich der betriebenen Abgrabung unserer Mandantin entsprechend erweitert werden. Was die Biotopverbundfläche VB-K-4802-007 "Birgeler Bach und Gut Elsum" betrifft, sollte darüber hinaus berücksichtigt werden, dass im Zuge der Realisierung des Abgrabungsvorhabens unserer Mandantin eine naturnahe Verlegung des Birgeler Bachs entlang der Ost- und Nordgrenze der Abgrabung erfolgen soll. Die neue Bachtrasse wäre dementsprechend ebenfalls als Biotopverbundfläche in Erwägung zu ziehen.		
015.06	2. Erweiterung West, geplant 2.1 Entwicklungsziel 9 Die Erweiterungsfläche West ist im Landschaftsplanentwurf - ebenso wie die betriebene Abgrabung - mit dem Entwicklungsziel 9 "Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz" belegt. Hiergegen bestehen keine Bedenken, wenn im Erläuterungsbericht ein klarstellender Hinweis erfolgt, dass die geplante Westerweiterung dem Entwicklungsziel nicht widerspricht. Dass die geplante Renaturierung der Abgrabungsflächen - das gilt auch für die Erweiterungsfläche West - den im Landschaftsplanentwurf zum Entwicklungsziel 9 formulierten Teilzielen entspricht, wurde bereits oben unter Ziffer 0 dargelegt.	Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 015.02 verwiesen.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
015.07	2. Erweiterung West, geplant 2.2 Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet 2.2-7/Verbotsbestimmungen 2.2 Die Erweiterungsfläche West ist im Landschaftsplanentwurf unter Ziffer 2.2-7 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet "Abgrabungsgewässer" soll festgesetzt werden zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leis-	Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 015.03 verwiesen, die analog für die geplante Erweiterung West gelten.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschafts-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	tungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Rahmen der Rekultivierung, zur Erhaltung und Entwicklung der Wasserflächen als Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, zur Erhaltung von Sonderbiotopen und Optimierung der Wasser- und Uferflächen als potentieller Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und zur Erhaltung und Entwicklung für die ruhige, natur- und landschaftsbezogene Erholung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen und der Rekultivierungsbestimmungen (§ 26 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG). Zur Erreichung dieser Schutzzwecke sollen im Landschaftsplan in den für alle Landschaftsschutzgebiete allgemein geltenden Vorschriften Verbote normiert werden, die auch die Realisierung der Gesamtplanung unserer Mandantin betreffen. Diese Vorschriften enthalten unter der Überschrift "Nicht betroffene Tätigkeiten" zwar eine Unberührtheitsklausel zugunsten von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans rechtmäßigen und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (Unberührtheitsklausel Nr. 7). Hiervon erfasst ist aber lediglich die Fortführung der Abgrabung entsprechend der Maßgaben des Planfeststellungsbeschlusses Ihres Hauses vom 15.11.2000 in der zurzeit gültigen Fassung. Die geplante Westerweiterung der Abgrabung wird dagegen nicht von der Unberührtheitsklausel erfasst. Die im Rahmen der Westerweiterung geplanten Maßnahmen würden den Verbotsvorschriften unter Ziffer 2.2 lit. b), d), k) und q) des Landschaftsplans unterfallen, wonach es in allen Landschaftsschutzgebieten unter anderem verboten ist, - Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern, - Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen, - stehende oder fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten und - Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Flur- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln		**plan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche oder Streuobstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, einschließlich Verbiss- und Trittschäden). Hiergegen bestehen aus Sicht unserer Mandantin erhebliche Bedenken. Diese können aus den oben unter Ziffer 0 bereits dargelegten Gründen nur dann zurückgestellt werden, wenn die unter Ziffer 2.2 unter der Überschrift "Ausnahmen" in Nr. 2 getroffene Regelung wie unter Ziffer 0 gefordert geändert und im Erläuterungsbericht klargestellt wird, dass es sich bei der die Westerweiterung der Abgrabung einschließenden Gesamtplanung um ein Konzept bzw. um eine Maßnahme im Sinne der vorbeschriebenen Ausnahmeregelung handelt. Denn diese Gesamtplanung ist mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets, wie die oben unter Ziffer 0 bereits beschriebenen Ziele der Renaturierung belegen, vereinbar. Davon geht Ihr Haus offenbar auch aus. Jedenfalls unterstellen sowohl die Belegung mit dem Entwicklungsziel 9 als auch die Einbeziehung der Erweiterungsfläche West in das Landschaftsschutzgebiet "Abgrabungsgewässer", dass die Abgrabung unserer Mandantin in entsprechendem Umfang nach Westen erweitert wird.		
015. 08	2. Erweiterung West, geplant 2.3 Biotopverbund Auch was die Erweiterungsfläche West betrifft, weicht die im Landschaftsplanentwurf enthaltene Kennzeichnung der Biotopverbundflächen von den vom LANUV NRW bereitgestellten Daten zu den Biotopverbundflächen in NRW, Stand: April 2014, ab. Im Landschaftsplanentwurf ist die Erweiterungsfläche West nicht als Biotopverbundfläche gekennzeichnet, obwohl sie nach den vom LANUV NRW bereitgestellten Daten - ebenso wie die betriebene Abgrabung unserer Mandantin - als Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-K-4802-006 "Effelder Waldsee, Ophovener Seen und Baggersee im Messwinkel" gekennzeichnet ist (siehe obige Abbildung 5).	Die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (gem. § 21 BNatSchG) im Landschaftsplan erfolgt unabhängig von den Biotopverbundflächen des LANUV und kann daher im Rahmen einer konkretisierenden Landschaftsplanung von diesen abweichen. Die Kennzeichnung ist als eine räumliche Darstellung von nicht flächenscharfen Verbundflächen, Verbundzonen und -korridoren im Landschaftsplanmaßstab M 1:10.000 anzusehen, wobei die dargestellten Kernzonen und Verbindungselemente fließende Übergänge aufweisen. Dies gilt auch für die randliche Ausdehnung der dargestellten Biotopverbundflächen. Die Einbeziehung der Flächen der geplanten Erweiterung West in den Biotopverbund sollte nicht erfolgen, da diese Flächen nicht unmittelbar dem Verbundraum des Rurtals mit dem Verlauf des	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Da die Fläche im Zuge der geplanten Abgrabungserweiterung ebenfalls in Wasser- und Uferflächen umgewandelt werden soll, sollte die Kennzeichnung als Verbindungsfläche/Verbindungselement des Biotopverbunds aus den oben unter Ziffer 0 bereits genannten Gründen um die Fläche der Erweiterung West erweitert werden.	Birgeler Baches zuzurechnen sind.	
015.09	3. Erweiterung Ost, geplant 3.1 Entwicklungsziel 2 Die Erweiterungsfläche Ost ist im Landschaftsplanentwurf teilweise mit dem Entwicklungsziel 1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" sowie teilweise mit dem Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" belegt. Hiergegen bestehen im Hinblick auf die BSAB-Darstellung im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, sowie das in Ihrem Hause bereits anhängige Planfeststellungsverfahren für die Osterweiterung der Abgrabung nur dann keine Bedenken, wenn im Erläuterungsbericht zu den Darstellungen unter den Ziffern 1.1 und 1.2 jeweils klargestellt wird, dass die Realisierung der Osterweiterung entsprechend der oben beschriebenen Gesamtplanung unserer Mandantin dem jeweiligen Entwicklungsziel nicht widerspricht. Diese Gesamtplanung steht - wie die obige Beschreibung unter Ziffer 0 belegt - sowohl mit landschaftsschutz- und naturschutzfachlichen Aspekten im Einklang als auch mit dem Anspruch der Bevölkerung, das Gebiet im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen zur stillen Erholung (Rundwanderweg, Angelnutzung) nutzen zu dürfen. Sie schließt eine Verwirklichung der unter den Ziffern 1.1 und 1.2 des Landschaftsplanentwurfs formulierten Teilziele nicht aus.	Die Darstellung des Entwicklungsziels 2 entspricht den naturschutzfachlichen und landespflegerischen Zielsetzungen und ist mit den Zielen der bestehenden Abgrabungsgenehmigung vereinbar. Ein ergänzender Hinweis bezüglich der Abgrabungserweiterung ist nicht erforderlich, da das Entwicklungsziel im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren für die geplante Abgrabungserweiterung überwindbar ist.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
015.10	3. Erweiterung Ost, geplant 3.2 Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet 2.2-5/Verbotsbestimmungen 2.2 Die Erweiterungsfläche Ost ist im Landschaftsplanentwurf unter Ziffer 2.2-3 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet "Offenland und Ortsrandlagen im Wassenberger Riedelland" soll festgesetzt werden zur Erhaltung	Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 015.03 verwiesen, die analog für die geplante Erweiterung Ost gelten.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschafts-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	der Landschaft für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung, zur Erhaltung der bodenständig bestockten Feldgehölze als Trittsteinbiotope und Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, zur Erhaltung und Optimierung von Gewässer-und Grabenstrukturen sowie der vorhandenen Strukturelemente als Vernetzungselement des Biotopverbunds, zur Wiederherstellung naturnaher, extensiv genutzter, grünlandgeprägter Ufer-, Auen- und Gewässerstrukturen, zur Optimierung der landschaftlichen Einbindung von Ortsrändern durch standortgerechte Anpflanzungen, zur Erhaltung des Reliefs und der geomorphologisch kennzeichnenden Hänge und zur Erhaltung und Optimierung der strukturierenden Landschaftselemente, insbesondere in den Ortsrandlagen, wie Feldgehölzen, Obstwiesen, Hecken und Baumreihen (§ 26 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG). Zur Erreichung dieser Schutzzwecke sollen im Landschaftsplan in den für alle Landschaftsschutzgebiete allgemein geltenden Vorschriften Verbote normiert werden, die auch die Realisierung der Osterweiterung im Rahmen der oben beschriebenen Gesamtplanung unserer Mandantin betreffen. Diese Vorschriften enthalten keine auf die geplante Osterweiterung der Abgrabung anwendbare Unberührtheitsklausel. Die im Zuge der Osterweiterung entsprechend der Gesamtplanung unserer Mandantin geplanten Maßnahmen würden deshalb den Verbotsvorschriften unter Ziffer 2.2 lit. b), d), k), q) und u) des Landschaftsplans unterfallen, wonach es in allen Landschaftsschutzgebieten unter anderem verboten ist, - Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern, - Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen, - stehende oder fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, - Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Flur- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche oder Streuobstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten		**plan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, einschließlich Verbiss- und Trittschäden) und - Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln. Hiergegen bestehen aus Sicht unserer **Mandantin erhebliche Bedenken.** Diese können aus den oben unter Ziffer 0 bereits dargelegten Gründen nur dann zurückgestellt werden, wenn die im Landschaftsplan enthaltenen, für alle Landschaftsschutzgebiete allgemein geltenden Vorschriften unter Ziffer 2.2 um eine Unberührtheitsklausel zugunsten der Verwirklichung des im Regionalplan in Bezug auf Vorhaben der Rohstoffgewinnung festgelegten Ziels - wie oben unter Ziffer 0 gefordert - ergänzt wird und darüber hinaus die unter Ziffer 2.2 unter der Überschrift "Ausnahmen" in Nr. 2 getroffene Regelung - wie unter Ziffer 0 gefordert - geändert und im Erläuterungsbericht klargestellt wird, dass es sich bei der von unserer Mandantin vorgelegten Gesamtplanung, soweit ihre Realisierung nicht bereits der zugunsten der Verwirklichung des im Regionalplan in Bezug auf Vorhaben der Rohstoffgewinnung festgelegten Ziels aufzunehmenden Unberührtheitsklausel unterfällt, um ein Konzept bzw. eine Maßnahme im Sinne der vorbeschriebenen Ausnahmeregelung handelt, da sie gleichermaßen landschaftsschutz- und naturschutzfachliche Aspekte und das Bedürfnis der Bevölkerung, das Gebiet für eine stille Erholung zu nutzen, berücksichtigt und deshalb mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets im Einklang steht.		
015. 11	3. Erweiterung Ost, geplant 3.3 Biotopverbund Auch was die Erweiterungsfläche Ost betrifft, weicht die im Landschaftsplanentwurf enthaltene Kennzeichnung der Biotopverbundflächen von den vom LANUV NRW bereitgestellten Daten zu den Biotopverbundflächen in NRW, Stand: April 2014, ab. Während die Erweiterungsfläche Ost nach diesen Daten nicht Bestandteil einer Biotopverbundfläche ist, ist diese im Landschaftsplanentwurf zumindest teilweise als Verbindungsfläche/Verbindungselement des Biotopverbunds gekennzeichnet.	Der Vorschlag des Einwenders, in Verbindung mit dem zukünftigen Bachverlauf des Birgeler Baches die Flächen der geplanten Erweiterung Ost ebenfalls als Biotopverbindungsflächen/-elemente im LP darzustellen, ist fachlich begründet. Eine entsprechende darstellerische Ergänzung in der E+F-Karte sollte daher erfolgen. *Änderung in der Festsetzungskarte s. Anlage 1*	**Dem Einwand wird gefolgt.** **Der Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Da die Fläche im Zuge der geplanten Osterweiterung der Abgrabung in für den Biotopverbund wertvolle Wasser- und Uferflächen umgewandelt werden soll, sollte die Kennzeichnung als Verbindungsfläche/Verbindungselement des Biotopverbunds aus den oben unter Ziffer 0 bereits genannten Gründen um die restliche Fläche der Erweiterung Ost erweitert werden.		**geändert.**
016. 01 = FBB 022	Gem.: Kirchhoven, Flur: 12 Flurstück: 1 Ziffer im Landschaftsplan: 2.1-6 NSG Kitscher/ Kirchovener Bruch trägt vor: Herr (…) ist Eigentümer der o. a. Grünlandfläche und möchte gerne diese Flächen gegen gleichwertige Flächen außerhalb von NSG heraustauschen.	Das Angebot zum Flächentausch wird zur Kenntnis genommen.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
017. 01 neu	hier: Grundbuch Karken, Flur 17 Nr. 34 Grundbuch Kirchhoven, Flur 10 Nr. 14 Grundbuch Kirchhoven, Flur 10 Nr. 29 Gegen die Entwürfe der Landschaftspläne II/4 im Kreis Heinsberg lege ich hiermit Widerspruch ein. Begründung: Diese Pläne werden zur Folge haben, dass meine Grundstücke einen Wertverlust erleiden, sei es im Falle eines Verkaufs oder der früheren oder späteren Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung dieser Flächen. Bei der Umsetzung dieser Landschaftspläne und der damit verbundenen Änderungen der Wasserrichtlinien befürchte ich, dass der Wasserspiegel in Karken vor allen Dingen im Bereich der angrenzenden Mühlenstr., auf der ich wohne, steigt. Ich wohne seit 44 Jahren in meinem Haus und bis jetzt hatte ich keinerlei Grundwassereinbruch im Keller. Ebenso in meinem Mietobjekt Mühlenstr.18a. Desweiteren befürchte ich, dass meine bisherige Versicherung das Versicherungsrisiko „Elementarschäden“ nicht mehr versichert, da sich die ZÜRS-Zonen verändern werden. Meine Frau leitet seit nahezu 40 Jahren eine Versicherungsagentur und ich weiß, wovon ich spreche. Auch das ist für mich eine weitere Wertminderung und eine spätere Gesundheitsgefährdung.	Das Flurstück Flur 17 Nr. 34 liegt wie bereits nach der Abgrenzung der bisher geltenden LSG-VO innerhalb eines LSG (gem. LP-Entwurf im LSG 2.2-2 „Untere Rurniederung“). Die Flurstücke Flur 10, Nr. 14 (Grünland) und 29 (Wald) liegen im NSG 2.1-6 „Kitscher Bruch/ Kirchhover Bruch“, direkt an die Gewässer angrenzend. Sie sollen im NSG verbleiben, da eine inselartige Ausgrenzung zentral liegender Flächen innerhalb eines naturschutzwürdigen Bereiches, u.a. nicht im Sinne des Ziels eines durchgehenden Biotopverbunds wäre. Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 16: Unberührtheitsregelung LSG – Grundsätzliche Regelung Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen des Landschaftsplanes keine Anhebung des Grundwasserspiegels oder eine Entwicklung der Eigendynamik der Rur zur Folge ha-	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Auf die bloßen Versprechungen der jetzt zuständigen Mitarbeiter des Kreises will ich mich nicht verlassen.	ben (s. hierzu auch S. 2-3 der Präambel). *Erläuterung: ZÜRS = „Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen“ aus dem Versicherungswesen*.	
018. 01 = FBB 023	Bereits mit Schreiben vom 06.08.2013 habe ich erhebliche Bedenken und Anregungen gegen die beabsichtigten Festsetzungen im Vorentwurf des Landschaftsplanes Wassenberg Riedelland geltend gemacht. Irrtümlich habe ich die Betroffenheit der Parzelle Nr. 471 in der Gemarkung Orsbeck Flur 1 übersehen. Es handelt sich um eine Eigentumsparzelle in Größe von ca. 1,5 ha. Diese Parzelle ist nebst den benannten Grundstücken Nr. 472, 473 und 474 betroffen. Leider haben Sie bei der Überarbeitung des Vorentwurfes und der Bearbeitung der Einwendungen mein Schreiben nebst Begründung vom 06.08.2013 unberücksichtigt gelassen. Daher darf ich heute nochmals vollinhaltlich auf meine Darlegungen gegen den Vorentwurf verweisen. Die damals erhobenen Einwendungen erhalte ich vollinhaltlich aufrecht und darf Sie dringend bitten, die intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen aus Ihrer Naturschutzplanung herauszunehmen. *Schreiben vom 06.08.2013* *nach Einsicht in die Planunterlagen muss ich feststellen, dass ich mit meinen Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen Gemarkung Orsbeck Flur 1 Nr. 472, 473 und 474 betroffen bin. Es handelt sich um Grünlandflächen, die im Dreieck zwischen der Heinsbergerstraße/B 221, der Rurbrücke und der Rur bewirtschaftet. Es sind intensive Grünlandflächen, die auch in der jetzigen Ertragsfähigkeit für meine zukünftige betriebliche Existenz erforderlich sind. Ich bewirtschafte auf der anderen Seite der B 221 mit Durchdriftmöglichkeit unter die Bundesstraße einen intensiven Milchviehbetrieb. Zur Erhaltung des Milchviehbestandes und zum Füttern der Nachzucht sind die Erträge auf den Grünlandflächen dringend erforderlich.*	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist überwiegend inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Ermittlung erfolgte für die Flurstücke 471, 472 und 473 in Flur 1 (Flurstück 474 ist nicht ermittelbar). Bei der Bearbeitung des Einwands im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde das Flurstück 471 im Flur 1 bereits berücksichtigt. Alle angegebenen Flurstücke liegen gem. LP-Entwurf innerhalb des NSG 2.1-1. Sie liegen nahe bzw. angrenzend an die Rur und haben daher eine besondere Bedeutung für die Herstellung eines durchgängigen Schutzgebietes und Biotopverbundes im Rurauenkorridor. Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip Nr. 2: Maßnahmen – Räumliche Flexibilität Nr. 3: Maßnahmen – bisherige Nutzung Nr. 4: Maßnahmen – Drittwirkungen	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Für diese Flächen kommt eine Überführung in extensive Bewirtschaftung nicht in Betracht. Eine extensive Bewirtschaftung würde zu deutlichen Mindererträgen führen. Auch kann eine extensive Bewirtschaftung zur Unverwertbarkeit des Futters führen, wenn Wildpflanzen wie z. B. das Jakobskreuzkraut das Futter durchsetzen. Bei einer extensiven Bewirtschaftung müsste ein Mehrfaches der Fläche zur Bewirtschaftung überlassen werden, um zumindest die Menge des jetzigen Futters zu erzeugen. Wie Sie wissen, ist jedoch auch die Qualität des Grundfutters, welches auf extensiven Flächen gewonnen wird, minderwertig. Nach alledem kommen die von Ihnen beabsichtigten Zielsetzungen auf den benannten Flächen ebenso wenig in Betracht wie auch die mit dem Entwicklungsziel 7 für diese Fläche beabsichtigten und behördenverbindlich festgesetzten Entwicklungsmaßnahmen. Die betroffenen Flächen kommen für eine Anhebung des Grundwasserspiegels oder für eine Herstellung der Eigendynamik der Rur nicht in Betracht. Vielmehr ist im benannten Bereich zur Erhaltung meiner betrieblichen Existenz es unbedingt erforderlich, dass weder der Grundwasserspiegel angehoben noch die Flussufer entfesselt. Eine Anhebung des Grundwasserspiegels würde unmittelbar auch zu einer Überflutung meiner Hofstelle auf der anderen Seite der B 221 führen. *Nach alledem darf ich Sie dringend ersuchen, die benannten Flächen aus dem Naturschutzgebiet N.1 - 1 herauszunehmen. Dies würde bereits erreicht, wenn man den Rand des bis an die B 221 heranrückenden Naturschutzgebietes bis zum nächsten verlaufenden Weg mit parallelen Vorflutern zurückverlegen würde.*		
019. 01	Im Namen der Jagdgenossenschaft Heinsberg III, Gemarkung Karken beziehe ich mich auf Ihr Schreiben vom 19. Juni 2013 sowie auf die aktuellen Veröffentlichungen auf der Homepage des Kreises Heinsberg und möchte hiermit noch einmal eindringlich darauf hinweisen, dass die Maßnahmen im Rahmen der o. a. Landschaftsplanung zu erheblichen Nachteilen für unsere Jagdgenossenschaft führen werden. Die Bejagung von Wasserwild wird nicht mehr möglich sein. Durch die Reduzierung der Jagdfläche werden die Pachteinnahmen entsprechend geringer ausfallen. Ich fordere deshalb als Vorsitzender der Jagdgenossenschaft erneut, dass ohne	Nr. 10: NSG Ruraue – Planerische Grundlage Nr. 11: NSG Ruraue – Fachliche Grundlage Die Jagdausübung in NSG, FFH- und Vogelschutzgebieten hat sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. § 7 LG findet	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	ausdrückliche Zustimmung des Grundstückeigentümers keine Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Bitte leiten Sie dieses Schreiben an die entsprechenden Gremien weiter.	entsprechend Anwendung (§ 20 Abs. 1 LJG vom 07.12.1994 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (Ökologisches Jagdgesetz NRW). Die jagdlichen Verbote in Naturschutzgebieten sind fachlich und im Wortlaut im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde abgestimmt. Das Verbot x) betrifft aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsregelung nicht die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd. Für die Verbote z) und za) bestehen hinsichtlich der Anlage von Kirrungen oder Luderplätzen und der Errichtung von Ansitzleitern Ausnahmeregelungen, wenn diese im Einvernehmen mit der ULB bzw. der Jagdbehörde abgestimmt sind. Die angesprochene Verbotsregelung ze) auf Seite 31 betrifft nur das NSG 2.1-1. Diese sieht vor, dass die Jagd auf Wasservögel vom 15. Oktober bis zum 15. März im Abstand von 30m zu den Uferbereichen der Altarme und Altwasser verboten ist. Der restliche Rurverlauf ist von dieser Verbotsregelung nicht betroffen. Von diesem Verbot sind ausgenommen: bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen, d.h. das bei diesem beiden Jagden direkt am Uferbereich der Altarme und Altwasser gejagt werden kann. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Begrenzung sowie der vorgesehenen Ausnahmeregelung ist das Verbot differenziert und in dem sensiblen Niederungsbereich der Rur auch sachlich	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		erforderlich, um die Schutzzwecke zu erreichen. Insgesamt ist festzustellen, dass durch die genannten räumlich und zeitlich abgegrenzten Verbots- und Ausnahmeregelungen keine faktische Unterbindung der Jagd erfolgt, zumal auch die Jagd- und Schonzeiten berücksichtigt wurden.	
020. 01	Durch die Einrichtung der 30-m-Zone an der Rur und deren Altarmen entsteht praktisch ein Verbot für die Jagd auf Wasserwild, das wir nicht hinnehmen werden. Gründe: - Da die Altarme mindestens 30 m breit sind, müsste aufstehendes Wasserwild aus einer Entfernung von 60 m und mehr beschossen werden. Diese Jagdart ist unwaidmännisch und entfällt somit. - Die Rur ist Grenzfluß zu den Niederlanden bzw. zum Jagdbezirk Heinsberg-Karken; deshalb kann dort eine Jagd auf Wasserwild -wie bisher immer -nur vom Uferrand der Rur auf unserem Jagdbezirk stattfinden (Grenzfolgeregelung nicht machbar!) - Eine Sicht auf die Rur und deren Altarme ist teilweise wegen der dort stehenden Bäume und Sträucher nicht gegeben; Bejagung also nur vom Uferbereich möglich. - An einem Altarm der Rur besteht eine Böschung in Höhe von etwa 3 m, so dass dort ebenfalls eine Bejagung nur vom Gewässerrand stattfinden kann. Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Ausübung einer ordnungsgemäßen Jagd auf Wasserwild als Folge der 30-m-Zone nicht mehr stattfinden könnte. Der bis zum 31.03.2022 laufende Jagdpachtvertrag bietet im Übrigen keine Rechtsgrundlage für die geplante 30-m-Zone. Wir halten nach wie vor einen Lokaltermin für geboten.	Die Jagdausübung in NSG, FFH- und Vogelschutzgebieten hat sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. § 7 LG findet entsprechend Anwendung (§ 20 Abs. 1 LJG vom 07.12.1994 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (Ökologisches Jagdgesetz NRW). Die jagdlichen Verbote in Naturschutzgebieten sind fachlich und im Wortlaut im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde abgestimmt. Das Verbot x) betrifft aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsregelung nicht die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd. Für die Verbote z) und za) bestehen hinsichtlich der Anlage von Kirrungen oder Luderplätzen und der Errichtung von Ansitzleitern Ausnahmeregelungen, wenn diese im Einvernehmen mit der ULB bzw. der Jagdbehörde abgestimmt sind. Die angesprochene Verbotsregelung ze) auf Seite 31 betrifft nur das NSG 2.1-1. Diese sieht vor, dass die Jagd auf Wasservögel vom 15. Oktober bis zum 15. März im Abstand von 30m zu den Uferbereichen der Altarme und Altwasser verboten ist. Der restli-	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		che Rurverlauf ist von dieser Verbotsregelung nicht betroffen. Von diesem Verbot sind ausgenommen: bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen, d.h. das bei diesem beiden Jagden direkt am Uferbereich der Altarme und Altwasser gejagt werden kann. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Begrenzung sowie der vorgesehenen Ausnahmeregelung ist das Verbot differenziert und in dem sensiblen Niederungsbereich der Rur auch sachlich erforderlich, um die Schutzzwecke zu erreichen. Insgesamt ist festzustellen, dass durch die genannten räumlich und zeitlich abgegrenzten Verbots- und Ausnahmeregelungen keine faktische Unterbindung der Jagd erfolgt, zumal auch die Jagd- und Schonzeiten berücksichtigt wurden.	
021. 01 = FBB 026	gemäß meinen Einwendungen vom 09.08.2013 Unter Bezug auf mein Schreiben vom 09.08.2013 im Rahmen des Vorentwurfes erkläre ich hiermit, dass ich die in diesem Schreiben geäußerten Einwendungen, vor allem im Hinblick auf meine in dem NSG 2.1-1 "Untere Ruraue" liegenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin aufrecht erhalte. Einwendungen mit Schreiben vom 09.08.2013 s. folgende Nr. 021.01-1 bis 021.01-3	Zur Kenntnis genommen.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
021. 01-1	von den beabsichtigten Festsetzungen durch den Landschaftsplan „Wassenberger Riedelland" werde ich in Eigentums- und Pachtflächen erheblich betroffen. Dies betrifft die Grünlandflächen Gemarkung Orsbeck Flur 1 Nr. 396 und Flur 3 Nr. 183 -186 und Flur 2 Nr. 445. Es handelt sich durchweg um trockene Grünlandflächen, auf denen das Grundwasser unter Flur etwa 2 m tief ansteht. Die Flächen werden intensiv als Mähweide genutzt und bringen auch im 3. manchmal sogar 4. Schnitt	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschafts-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	gute Erträge. Diese Flächen dienen wesentlich zur Existenzsicherung meines milchviehhaltenden Betriebes. Eine extensive Bewirtschaftung dieser Fläche kommt nicht in Betracht. Daher ist auch die Anlegung von Feuchtwiesen oder Maßnahmen zur Renaturierung und Wiederherstellung der Eigendynamik der Rur auf diesen Flächen nicht möglich. Auf diesen Flächen und deren Qualität selbst ist kein Ansatzpunkt ersichtlich, die eine überbordende Naturschutzwürdigkeit begründen könnte. Die Lage, wie auch die Ertragsfähigkeit der Grünlandflächen lässt eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung auch in Zukunft zu. Bei Abwägung der verfolgten öffentlichen Interessen mit den betroffenen privaten Bewirtschafter-Interessen ist daher sicherlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Vorzug zu geben. Daher darf ich Sie höflich bitten, die benannten Flächen aus dem Bereich des Naturschutzes herauszunehmen. Dies gilt um so mehr für die Ackerflächen Gemarkung Wassenberg Flur 1 Nr. 384 und 385. Es handelt sich auch um Flächen, die zwar unmittelbar an der Rur belegen sind, jedoch sehr ertragreich und gut zu bewirtschaften sind. Auch in dieser Hinsicht stellt die argumentative Frage, wie man deren Naturschutzwürdigkeit bei durchgehend intensiver Ackerbewirtschaftung begründen will.	Sämtliche Flurstücke liegen gem. LP-Entwurf innerhalb des NSG 2.1-1. Die Flächen liegen zentral innerhalb der Schutzgebietskulisse und sind erforderlich, um einen durchgängigen Schutzgebiets-Korridor herzustellen, auch um die Funktionen des Biotopverbundes zu erfüllen. Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 10: NSG Ruraue – Planerische Grundlage Nr. 11: NSG Ruraue – Fachliche Grundlage Nr.1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip Hinweis der Verwaltung: Die genannten Flächen Flur 1, Flurstück 384 und 385 liegen in der Gemarkung Orsbeck (nicht Wassenberg). Hinsichtlich der Parzellen Nr. 384 und 385 wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Heinsberg bemüht ist, insbesondere die Ackerflächen im Wege eines freiwilligen Flächentausches aus der NSG-Kulisse herauszutauschen.	**plan bleibt unverändert.**
021. 01-2	Im Übrigen ist anzumerken, dass meine restlichen Betriebsflächen, ich bewirtschafte ca. 70,00 ha, fast sämtlich entweder unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellt. Mir ist nicht ergründlich, warum nahezu alle Flächen öffentlich unter Schutz gestellt werden müssen. Der bisherige ordnungsgemäße Zustand der von mir und meinen Berufskollegen bewirtschafteten Flächen ist auf unsere Wirtschaftsweise und ordnungsgemäße Behandlung der Flächen zurückzuführen. Für uns gibt es keinen Grund, diese Flächen unter Natur- bzw. Landschaftsschutz stellen zu müssen.	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Aufgrund der vorhandenen Vielgestaltigkeit der Landschaft in ihrer Ausprägung (Relief, Vegetationsbestände, Nutzungen etc.) und den damit verbundenen Funktionen, insbesondere für den	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Naturhaushalt und die Erholung, sind in fast allen Bereichen des Plangebietes die Schutzgegenstände eines Landschaftsschutzgebietes vorhanden. Daher umfassen die Landschaftsschutzgebiete, auch in ihrer Funktion als Verbundelemente des gesetzlich vorgesehenen Biotopverbundsystems, fast flächendeckend das Plangebiet. Diese sind im Übrigen auch bisher schon nach der rechtskräftigen LSG-Verordnung in entsprechenden strukturreichen Landschaftsräumen regelmäßig ausgewiesen. Besonders bedeutsame Bereiche, die auch im Regionalplan als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt sind, werden zudem als NSG festgesetzt. Bereiche mit besonderer Funktion für den Arten- und Biotopschutz sowie mit besonderer landschaftsästhetischer oder wissenschaftlicher Bedeutung sollen mit der Ausweisung vor negativen Veränderungen geschützt und im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden. Eine schleichende ökologische Wertminderung soll damit verhindert und Optimierungsmöglichkeiten eröffnet werden. Aus diesem Grunde ist die Festsetzung mindestens zum Erhalt der Flächen, im besten Fall zu weiteren Optimierung i.S. des Naturschutzes erforderlich. Die Ge- und Verbote zur Erreichung bestimmter Schutzzwecke bzw. zum Erhalt des status quo schutzwürdiger Flächen sind nur ein Kriterium für die Festsetzung als NSG. Darüber hinaus ermöglicht die Ausweisung auch eine bessere Steuerung für den Einsatz von Fördergeldern oder von Regelungen zur baulichen Entwicklung. Nr. 12: NSG Ruraue – Reduktion Ackerflächen	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Nr. 16: Unberührtheitsregelung – Grundsätzliche Regelung	
021. 01-3	Speziell hinsichtlich der Übernahme von bisherigen durch Verordnung unter Schutz gestellten Flächen im Landschaftsschutz nach den Landschaftsplänen möchte ich anmerken, dass man damals bei Erlass der Verordnungen gesagt hat, dass die endgültige Unterschutzstellung schließlich erst durch die Landschaftspläne erfolgt. Damals wurde quasi von einer vorläufigen Unterschutzstellung gesprochen, die sich auf maßgeblich schutzwürdige Bereiche bei Erlass der Landschaftspläne reduzieren werde. Hiervon ist in den Vorentwürfen der Landschaftspläne nichts mehr zu merken. Nach alledem darf ich Sie höflich bitten, meine betrieblichen Belange zu berücksichtigen und die Grenzziehungen Ihrer Schutzgebiete drastisch zu reduzieren.	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Aussage, dass sich bei Erlass der Landschaftspläne die Schutzgebietskulisse reduzieren würde, ist von Seiten des Kreises nicht getätigt worden und kann auch inhaltlich nicht nachvollzogen werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplan-Entwurfes erfolgte in bestimmten Bereichen eine Reduzierung der Schutzgebietskulissen.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
022. 01 neu	Gebiet Schaagbachtal/ Eschenbruch Ziffer im Landschaftsplan: 2.1-4 Seite im Landschaftsplan: 39 Seit fast 400 Jahren bewirtschaftet die Familie (…) die Grün-und Ackerflächen von Haus Neuerburg. Darüber hinaus habe ich mich immer auch um weitere Belange der gepachteten Flächen gekümmert, -unter anderem auch um den Verlauf des Schaagbaches. Ich bin gegen eine Einführung eines Naturschutzgebietes, da ich weiß, dass allein eine Verordnung eines Naturschutzgebietes noch lange keinen Naturschutz bietet. Ohne permanente Beobachtung z.B. des Schaagbaches wird dieser verschlammen und versanden und entsprechend vielen Tieren und Pflanzen den Lebensraum nehmen. Eine nur routinemäßige Wartung ohne auf unerwartete Witterungsumstände direkt zu reagieren, wird dies definitiv nicht verhindern.	Neben der Schutzgebietsfestsetzung als NSG beinhaltet der Landschaftsplan für das Schaagbachtal auch verschiedene Maßnahmenfestsetzungen zur Erhaltung und Optimierung des Naturschutzgebietes, die auf freiwilliger Basis von den Eigentümern/ Nutzern der Flächen durchgeführt werden können. Die erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach LWG, soweit sie mit der ULB einvernehmlich abgestimmt sind, bleiben von den Verbotsvorschriften unberührt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass einer Verschlammung und Versandung des Baches auch langfristig, insbesondere von Seiten des Unterhaltungsträgers, entgegengewirkt wird.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
023. 01	Gebiet Schaagbachtal / Eschenbruch Ziffer im Landschaftsplan: 2.1-4	Neben der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 27 b des Landschaftsgesetzes (LG) NRW im Juni 2013 fand in der Zeit vom 17.02. bis 20.03.2015 die Offenlage des Entwurfs des Land-	**Der Einwand wird zu Kenntnis genommen.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Seite im Landschaftsplan: 39 Ich habe versucht, mich eingehend mit dem Landschaftsplan auseinander zu setzen bin jedoch an den permanenten "Änderungen der geänderten Änderungen" gescheitert. Ich finde es schade, dass ich mich als betroffener Landwirt nicht vollständig und umfassend informieren kann. Zudem erscheint mir die gesetzte Einspruchsfrist vom 16. Februar 2015 bis 20. März 2015 für eine solch umfangreiche Vorgabe des Landschaftsplans viel zu kurz. Außerdem sehe ich die Existenz meines landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet, da ich betroffene Flächen des Naturschutzgebietes bewirtschaften würde und den Landschaftsplan nicht als Grundlage sehe, da meine langfristigen Planungen in Frage gestellt werden. Was macht es für einen Sinn, erst alles zu verbieten, um dann ggfs. Verbote wieder aufzuheben oder eventuell auch nicht?	schaftsplanes gemäß § 27 c LG statt. Die Termine wurden in den üblichen Medien jeweils fristgerecht bekanntgegeben und sind für alle Betroffenen gleichermaßen wahrnehmbar. Die Einspruchsfrist ist dabei gesetzlich vorgegeben. In Bezug auf eine mögliche Betroffenheit durch die Regelungen des Landschaftsplanes sei auf folgende Punkte verwiesen: Nr. 1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip Nr. 2: Maßnahmen – Räumliche Flexibilität Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 16: Unberührtheitsregelung LSG – Grundsätzliche Regelung	**Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
024.01 = FBB 027	Folgende Grundstücke, die ich bewirtschafte und die mir mit Ausnahme der Grundstücke zu Ziffer IV. gehören, sind vom Landschaftsplanverfahren betroffen:	Gemäß LP-Entwurf liegen im NSG 2.1-1 „Untere Ruraue" die Flurstücke Gemarkung Ophoven, Flur 4, Nr. 119/114, 127, 129. Im LSG 2.2-2 „Untere Rurniederung“ liegen die Flurstücke - Gemarkung Ophoven, • Flur 4, Nr. 31, 62, 63 und 146 • Flur 5. Nr. 5, 13, 185 und 229 - Gemarkung Effeld • Flur 1, Nr. 186, 187, 190, 198 Das Flurstück 190 in Flur 1 wurde zum Entwurf aus der NSG-Kulisse herausgenommen und dem LSG 2.2-2, Zone II, zugeordnet. Das Flurstück Gemarkung Ophoven, Flur 4, Nr. 146 liegt im ungeschützten Außenbereich am Ortsrand Ophoven (Betriebsstätte). Das Flurstück 204 konnte nicht zugeordnet werden. Das Angebot zum Flächentausch wird zur Kenntnis genommen.	**Der Einwand wurde bereits zum Entwurf teilweise berücksichtigt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

	Grundstück	Festsetzungen im landschaftsplan (LPlan)	Seite im LPlan	Plan-quadrat in Karte
I.	Gemarkung Ophoven Flur 4, Flurstücke 129, 127, 119/114	Verbote unter 2.1 Festsetzungen unter 2.1-1 Maßnahmenraum 1	S. 23	C/d
II.	Gemarkung Ophoven Flur 4/ Flurstücke 31	Verbote unter 2.2 Festsetzungen unter 2.2-2	S.55	C/d

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4

	und Flurstücke 146,204 Betriebsstätte im Landschafts-schutzgebiet bzw. in Ortsrandlage	Maßnahmenraum 9 Die Flurstücke grenzen unmittelbar an das L5G 2.2-2 an.		
III.	Gemarkung Ophoven, Flur 4, Flurstück, 62, 63, und Gemarkung Effeld, Flur 1, Flurstück 198 Gemarkung Ophoven, Flur 5, Flurstücke 5, 13,185,229 Die Grundstücke grenzen jeweils unmittelbar an N5G 2.1-1	Verbote unter 2.2 Festsetzungen unter 2.2-2	S.55	*C/c C/d*
IV.	Gemarkung Effeld Flur 1, Flurstücke 190, 186,187	Verbote unter 2.2 Festsetzungen unter 2.2-2	S.55	*C/c*

Zu I.

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Die Flächen zu Ziffer I. liegen im Naturschutzgebiet „Untere Ruraue". Die Flurstücke 129 und 127 sind teilweise Ackerflächen und teilweise Grünlandflächen. Die Flurstücke 119 und 114 sind Grünlandflächen. Die Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zu meiner Betriebsstätte. Ich möchte meinerseits Bereitschaft erklärt, das Eigentum an den Grundstücken im Wege des Flächentausches im Verhältnis 1:1 an den Kreis Heinsberg zu übertragen.		
024. 02	2. Nach Auskunft des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V., Kreisbauernschaft Heinsberg e.V., hat der Kreis Heinsberg bei Erstellung des Planentwurfs grundsätzlich darauf verzichtet, Ackerland als Naturschutzgebiet auszuweisen. Auch im frühzeitigen Bürgerbeteiligungsverfahren sind Ackerlandflächen bevorzugt von der Ausweisung als Naturschutzgebiet ausgenommen worden. Insoweit möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei den Flurstücken 129 und 127 teilweise um Ackerlandflächen handelt. Insoweit bitte ich um Prüfung, ob deshalb nicht unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten die Festsetzung als Naturschutzgebiet unterbleiben müsste.	Die genannten Flurstücke 127 und 129 liegen zentral, zwischen dem Verlauf der Rur und einem Rur-Altarm, innerhalb der Schutzgebietskulisse des NSG 2.1-1 „Untere Ruraue" und sind erforderlich, um einen durchgängigen Schutzgebiets-Korridor herzustellen und um die Funktionen des Biotopverbundes zu erfüllen. Eine inselartige Ausgrenzung zentral liegender Flächen wäre nicht im Sinne des Ziels eines durchgehenden Biotopverbunds. Bei der zum Entwurf vorgenommenen Ausgrenzung von Ackerflächen aus der NSG-Kulisse handelte es sich v.a.um randlich liegende Flächen.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
024. 03	3. Weiter möchte ich einwenden, dass die Ausweisung von Grundstücken als Teil eines Naturschutzgebiets einen erheblichen Wertverlust zur Folge haben wird. Ich erwarte im Veräußerungsfall ein Minus im Vergleich zu aktuell erzielbaren Veräußerungserlösen für von der Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht betroffene Grundstücke. Der durch die Festsetzung als Naturschutzgebiet entstehende Wertverlust lässt diesen aus meiner Sicht als enteignungsgleichen Eingriff erscheinen, der wie eine Enteignung zu entschädigen sein dürfte. Ich bitte deshalb, primär darum von der Festsetzung als Naturschutzgebiet abzusehen, hilfsweise darum, zumindest Entschädigungsregelungen für von der Festsetzung als Naturschutzgebiet betroffene Flächen im Landschaftsplan aufzunehmen. Nur am Rande möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei dem Grundstück um	Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Der Gutachterausschuss stützt seine Erkenntnisse flächenbezogen und kann von daher vergleichende Erkenntnisse der Wertermittlung innerhalb bzw. außerhalb bestehender NSGs ziehen.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Ackerland von bester Qualität handelt, da regelmäßig hohe Erträge erzielt werden. Auch § 7 LG stellt keine ausreichende Anspruchsgrundlage für zu entschädigende Eigentümer dar. Vielmehr muss die Verwaltung mit der Rechtsprechung des BverfG, NJW 1999, 2877, 2879, „bei der Aktualisierung der Eigentumsbeschränkung zugleich über den gegebenenfalls erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach entscheiden". Vereinfacht gesagt: Entschädigungsregelungen gehören in den Plan. Soweit die Kreisverwaltung auf -der Allgemeinheit unbekannt gebliebene - Stellungnahmen des Gutachterausschusses abgestellt hat, um die sich jedem unbefangenen Betrachter aufdrängende Wertminderung zu verneinen, verfängt dies wenig. Selbstverständlich konnte der Gutachterausschuss eine Wertminderung von Flächen, die von der Ausweisung als Naturschutzgebiet betroffen sind, nicht positiv feststellen. Der Gutachterausschuss kann anhand der ihm zur Begutachtung vorliegenden Unterlagen schlicht nicht erkennen, ob Gegenstand der Verträge eine Naturschutzfläche ist. Dies ergibt sich weder aus notariellen Verträgen noch aus Grundbuchauszügen. Ich bitte deshalb, im Rahmen der weiteren Planung die Fragen an den Gutachterausschuss wie folgt zu konkretisieren: Ist nach den zur Verfügung gestellten Daten belegbar, dass als Naturschutzgebiet ausgewiesene Flächen keine geringeren Veräußerungserlöse erzielen als vergleichbare, jedoch nicht von einer entsprechenden Festsetzung betroffene Flächen?		
024.04	4. Die im Landschaftsplan vorgesehenen Verbote für Naturschutzgebiete beschränken die landwirtschaftliche Nutzung und das Recht am Eigentum erheblich. Im Naturschutzgebiet bleibt selbst unter Berücksichtigung der Ausnahmen lediglich die „ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" (Seite 29 LPlan: 2.1 „Nicht betroffene Tätigkeiten" Ziffer 1.) erlaubt. Aus meiner Sicht kann die zitierte Ausnahmeregelung nur so ausgelegt werden, dass die bisherige Bewirtschaftungsart im bisherigen Umfang erlaubt bliebe, aber jegliche Nutzungsänderung in Bezug auf Art und Umfang der landwirtschaftlichen	Die über die Nutzung in bisheriger Art und Umfang hinausgehenden Nutzungen umfassen Veränderungen, die insbesondere in der Ruraue auch durch die bestehenden Verordnungen (Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet und Dauergrünlanderhaltung) erfasst sind, insbesondere zählt hierzu das Verbot des Grünlandumbruchs. Die generelle Möglichkeit zur Nutzungsintensivierung von Flächennutzungen mit den genannten Veränderungen in einem Naturschutzgebiet würde den Schutzzwecken entgegenstehen.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Nutzung untersagt würde. Dies zeigt insbesondere ein Vergleich mit der gewählten Formulierung unter 2.2 „Landschaftsschutzgebiete", „Nicht betroffene Tätigkeiten", Ziffer 1. (Seite 60 LPlan). Hier haben Sie auf den Zusatz „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" verzichtet, so dass grundsätzlich die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und damit auch Nutzungsänderungen im Landschaftschutzgebiet erlaubt blieben. Die weitere Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung im Naturschutzgebiet auf die bisherige Art und den bisherigen Umfang versagte mir zukünftig jegliche Nutzungsänderung und damit Entwicklungsmöglichkeit. Begrüßenswert ist, dass der Kreis die Festsetzungen zu Ziffer 2.1 „Nicht betroffene Tätigkeiten" zu 1. und 2. in den Erläuterungen in Bezug auf die Formulierung „in bisheriger Art und im bisherigen Umfang" konkretisiert hat. Gleichzeitig wird aber deutlich, dass anders als von der Verwaltung ausgeführt -nicht alles bleibt wie es war, sondern dass die Möglichkeit zur Anpassung an zukünftige Entwicklungen und die dafür erforderliche Flexibilität auch mit Blick auf eine Nutzungsintensivierung auf alle Zeit untersagt wird. In den Erläuterungen zur oben genannten Festsetzung stellt der Kreis heraus, dass Nutzungsintensivierungen, die eine deutliche Veränderung der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln -wie mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien -zur Folge haben, darunter nicht zu fassen seien. Ich kann deshalb nur wiederholen: Land-und Forstwirtschaft sind generationsübergreifende Projekte. Die Anpassung an zukünftige Entwicklung muss möglich bleiben. Ich bitte deshalb, in Ziffer 2.1 „Nicht betroffene Tätigkeiten" zu 1. die Formulierung „in der bisheriger Art und im bisherigem Umfang" ersatzlos zu streichen.	Im Einzelfall besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NRW von der Verbotsregelung. Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 15: Unberührtheitsregelung NSG – Erläuterung „Bisherige Art und Umfang“	
024. 05	5. Gleiche Genauigkeit wie bei den Erläuterungen zum Thema „in bisheriger Art und im bisherigen Umfang" wäre wünschenswert in Bezug auf die Erwägungen des Kreises in Bezug auf die Vorschrift § 4 Pflanzenschutz-	Der Träger der Landschaftsplanung unterstreicht nochmal, dass er in den NSG mit landwirtschaftlicher Betroffenheit auf die Festsetzung eines Verbotes zur Ausbringung von Dünge-und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme eines Verbotes zum Ausbringen	**Dem Einwand wird teilweise gefolgt.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Anwendungsverordnung (im folgenden: PflSchAnwV). § 4 "Verbot der Anwendung in Naturschutzgebieten und Nationalparken" PflSchAnwV hat in der aktuellen Fassung folgenden Inhalt: "Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen in Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht angewandt werden, es sei denn, dass eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist oder die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet (Hervorhebungen durch den Verfasser)". Mit folgenden Erwägung vertritt die Kreisverwaltung die Ansicht, dass die Verwendung der genannten Pflanzenschutzmittel mit Beschlussfassung der Landschaftspläne auch im Naturschutzgebiet zulässig blieben: „Wie bereits in den Präambeln der beiden Landschaftsplänen erwähnt, verzichtet der Träger der Landschaftsplanung in den NSG-Gebieten mit landwirtschaftlicher Betroffenheit auf die Festsetzung eines Verbotes zur Ausbringung von Dünge-und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme eines Verbotes zum Ausbringen von Klärschlamm. In den Erläuterungen zu Verbot I) der Naturschutzgebiete (Ausbringung von festen und flüssigen Stoffen...) wird ergänzend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ausbringen von Dünge-und Pflanzenschutzmittel im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis nicht unter das Verbot fällt und somit zulässig ist. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die landwirtschaftliche Unberührtheit von den Verbotsvorschriften in den Naturschutzgebieten hinweisen. Die Schutzregelungen der Naturschutzgebiete lassen damit ausdrücklich eine bei In-KraftTreten der Landschaftspläne ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zu. Dies schließt die in der Anlage 2 oder 3 der PflSchAnwV aufgeführten Stoffe unter Beachtung der Anwendungsvoraussetzungen ein. Insofern ist eine Gestattung seitens der zuständigen Naturschutzbehörde für die betroffenen Naturschutzgebiete gegeben." (Email der Kreisverwaltung Heinsberg	von Klärschlamm verzichtet. In den Erläuterungen zu Verbot I) der Naturschutzgebiete (Ausbringung von festen und flüssigen Stoffen ...) wurde daher ergänzend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ausbringen von Dünge-und Pflanzenschutzmittel im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis nicht unter das Verbot fällt. Ergänzend wird folgendes klarstellend unter den Erläuterungen zu 2.1, l) aufgenommen: Hierunter fallen nicht die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis ausgebrachten Dünge- oder Pflanzenschutzmittel. In diesem Rahmen ist die Verwendung der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel weiterhin gestattet. Weiterhin wird bei den Erläuterungen zu der Unberührtheit Nr. 2 bei den NSG 2.1-3 und 2.1-8 bzw. zu Nr. 4 bei NSG 2.1-4 Zone II ergänzt: Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme … Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet.	**Der Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	vom 05.12.2014 an Herrn Hermanns) Da somit davon ausgegangen werden kann, dass diese Rechtsfolge erklärter Wille der Verwaltung ist, bitte ich aufgrund nachstehend aufgezeigter rechtlicher Unsicherheit, in die Festsetzungen zu Ziffer 2.1 klarstellend aufzunehmen, dass die Verwendung der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel im Naturschutzgebiet gestattet sind. Dafür sprechen folgende Erwägungen: Entscheidend ist nicht, dass in den Landschaftsplänen kein Verbot zur Ausbringung von Dünge-und Pflanzenschutzmitteln festgesetzt werden soll. Denn dieses Verbot ergibt sich bereits unmittelbar aus der höherrangigen Vorschrift § 4 PflSchAnwV. Damit besteht grundsätzlich das Verbot zur Ausbringung der in Anlage 2 und 3 zur PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel, unabhängig davon, ob in den Landschaftsplänen ein zusätzliches Verbot ausgesprochen wird. Gemäß § 4 PflSchAnwV gilt nur dann etwas anderes, wenn der Kreis entweder abstraktgenerell, und damit in den Landschaftsplänen, die Anwendung ausdrücklich gestattet, oder konkret-individuell, das heißt durch Verwaltungsakt, die Anwendung ausdrücklich gestattet. In beiden Fällen ist eine ausdrückliche Gestattung erforderlich. Die rechtlichen Unsicherheiten, dass sich die ausdrückliche Gestattung aus dem Verzicht auf ein ausdrückliches Verbot zur Ausbringung von Dünge-und Pflanzenschutzmitteln und aus der Unberührtheitsklausel in Ziffer 2.1 ,,für die ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" ergibt, liegen auf der Hand: Eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 4 PflSchAnwV fehlt, so dass zweifelhaft ist, ob von einer ausdrücklichen Gestattung auf Satzungsebene ausgegangen werden kann.		
024.06	6. Da nach Auskunft der Kreisverwaltung auf lange Sicht geplant ist, die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen, sehe ich die Gefahr, dass der ohnehin aus landwirtschaftlicher Sicht bestehende Flächendruck zukünftig weiter steigt. Im hiesigen Planungsverfahren sind Naturschutzgebiete in einer Größe von 877,3 ha vorgesehen, im Planungsverfah-	Es ist im Rahmen der Landschaftsplanung auch auf lange Sicht nicht geplant, die als NSG ausgewiesenen Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Mittel- bis langfristig ist vorgesehen, die derzeit noch in der NSG-Kulisse befindlichen Ackerflächen im Wege der Freiwilligkeit mittels Kauf oder Tausch	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	ren betreffend den Landschaftsplan III/8 in einer Größe von 588,2 ha. Ich befürchte, dass durch den steigenden Flächendruck Pachtpreise steigen, die von mir bewirtschafteten Flächen deshalb aus Kostengründen reduziert werden müssten. Dies gefährdete grundsätzlich angesichts gesetzlicher Vorgaben für die Viehhaltung (pro Großvieheinheit 0,5 ha Land) den Betriebsbestand. Gleiches gilt wegen der bei gegebenem Viehbestand benötigten Futtermengen, wenn sich die Fruchtfolge nicht mehr einhalten lässt. Der zunehmende Flächendruck wird damit meine wirtschaftliche Lebensfähigkeit ganz erheblich gefährden. Ich bitte Sie deshalb, von der Festsetzung von Naturschutzgebieten zu Lasten landwirtschaftlich nutzbarer Flächen generell Abstand zu nehmen.	herauszunehmen. Darüber hinaus werden bei den Grünlandflächen extensive Nutzungsformen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder sonstiger vertraglicher Vereinbarung angestrebt, um im Wechsel mit intensiver genutztem Grünland und den übrigen auenspezifischen Lebensräumen (Altarme, Uferrandstreifen etc.) verbesserte Strukturvielfalt und Grenzlinieneffekte zu erzielen. Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 15: Unberührtheitsregelung NSG – Erläuterung „Bisherige Art und Umfang“ Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss	**Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
024. 07	7. Unklar ist mir weiter, inwieweit die Unterschutzstellung meiner Grundstücke angesichts der angeblich fortbestehenden Möglichkeit landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiter zu betreiben, geeignet sein soll, die zur Begründung herangezogenen Naturschutzziele zu fördern. Die Kreisverwaltung hat insoweit als Antwort auf eine private Stellungnahme folgende Position vertreten: „Die Unterschutzstellung dient dem Erhalt des Status quo der Flächen, so dass eine Intensivierung (z.B. durch den Umbruch von Grünland) aber auch ggfs. andere Nutzung, auch außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Verbotsregelungen erfasst sind." Dass die Verwaltung den Status quo als schützenswert erachtet, zeigt, dass dieser Zustand auch ohne die mit der Unterschutzstellung einhergehenden zusätzlichen Verbote erreicht werden kann. Zusätzliche Verbotsregelungen und die Festsetzung Naturschutzgebiet sind damit weder aus fachlicher noch aus rechtlicher Sicht erforderlich zur Erreichung der Naturschutzziele, die nach Auskunft der Verwaltung "nur" darin bestehen, den ohnehin guten Zustand unserer Natur zu bewahren.	Die Festsetzung der Schutzgebiete umfasst nicht nur Regelungen, die sich auf landwirtschaftliche Nutzung beziehen, sondern z.B. auch die Jagd und Forstwirtschaft sowie die Freizeit- und Erholungsnutzung. So ist z.B. in NSG die Betretung von Flächen außerhalb der Wege verboten. Auch aus diesen Aspekten ergibt sich die Erfordernis der Festsetzung von Schutzgebieten, um zumindest den status quo zu erhalten, aber auch um eine Optimierung des Schutzgebietes durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu erreichen. Die Entwicklung und Wiederherstellung von Schutzgebieten ist sowohl in § 23 und § 26 BNatSchG als Rechtsgrundlage aufgeführt. Sofern über andere Instrumente (z.B. Verordnungen) ähnliche Sachverhalte derzeitig bereits erfasst sind, die auch von den Verbotsregelungen des Landschaftsplans erfasst werden, so ist dies kein Grund, auf entsprechende Regelungen des Landschaftsplans grundsätzlich zu verzichten. Vielmehr bieten diese	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Soweit mit der Festsetzung das Ziel verfolgt wird, den Umbruch von Dauergrünland zu verhindern, erweist sich das als praktisch überflüssig, da sich für dieselbe Flächen regelmäßig aus § 1 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsverordnung -DGL-VO NRW) ein Umbruchverbot ergeben wird. Ich bitte um Prüfung und Erläuterung, inwieweit vor diesem Hintergrund die betroffenen Flächen nicht aus dem Naturschutzgebiet ausgeklammert werden müsste.	Regelungen dem Satzungsgeber eigenständig die Möglichkeit, in dem Rahmen der Verbote zu handeln. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass z.B. Verordnungen vom Verordnungsgeber verändert werden, ohne dass der Kreis hierauf Einfluss nehmen könnte. Insofern legt der Landschaftsplan – unabhängig von anderen Regelungen – die Verbote fest, die aus Sicht des Satzungsgebers erforderlich sind, um die Schutzzwecke zu erreichen. Bereiche mit besonderer Funktion für den Arten- und Biotopschutz sowie mit besonderer landschaftsästhetischer oder wissenschaftlicher Bedeutung sollen mit der Ausweisung vor negativen Veränderungen geschützt und im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden. Eine schleichende ökologische Wertminderung soll damit verhindert und Optimierungsmöglichkeiten eröffnet werden. Aus diesem Grunde ist die Festsetzung mindestens zum Erhalt der Flächen, im besten Fall zu weiteren Optimierung i.S. des Naturschutzes erforderlich, aber eben nicht zur weiteren Nutzungsintensivierung. Die Ge- und Verbote zur Erreichung bestimmter Schutzzwecke bzw. zum Erhalt des status quo schutzwürdiger Flächen sind nur ein Kriterium für die Festsetzung als NSG. Darüber hinaus ermöglicht die Ausweisung auch eine bessere Steuerung für den Einsatz von Fördergeldern oder von Regelungen zur baulichen Entwicklung. Zum Entwurf des Landschaftsplanes hat es bereits umfangreiche Anpassungen der Schutzgebietskulisse und damit vor allem Ausgrenzungen intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen gegeben. Eine weitere Reduzierung der würde übergeordnete	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		naturschutzfachliche Zielsetzungen und insbesondere die Vorgaben des Regionalplans („BSN“) in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan in Frage stellen. Die Verwaltung kommt nach nochmaliger Prüfung und Abwägung der einzelnen Belange zu dem Ergebnis, dass eine weitere Reduzierung in größerem Umfang naturschutzfachlich nicht vertretbar ist.	
024.08	8. Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass -anders als von der Verwaltung zunächst als Rechtfertigung für die Planvorhaben dargestellt -keine Pflicht zu Ausweisung von Naturschutzgebieten besteht. Insoweit wird Bezug genommen auf die Erläuterungen zu Frage 1 im anliegenden Gutachten der Kanzlei Lenz und Johlen. Vor diesem Hintergrund ist die Reduzierung von vormals ca. 1.700 ha auf ca. 1.450 ha Naturschutzgebiete ein erster Schritt in die richtige Richtung, aber aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht noch lange nicht ausreichend. Weiter zeigen die Ausführungen zu Ziffer 3 (Seite 9) im Umweltbericht dass die planende Behörde, sich nicht die Mühe gemacht hat, die für eine Ermessensentscheidung notwendigen Grundlagen zu ermitteln. Denn sie führt unter Ziffer 3 des Umweltberichts aus, eine fundierte Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung ohne Durchführung des Plans sei aufgrund der vielen Einflussfaktoren (z.B. Gesetzgebung, Förderbedingungen, Subventionspolitik, sektorale Naturschutzprogramme) nicht leistbar. Hier frage ich mich, wie ein bestehendes Ermessen pflichtgemäß ausgeübt werden soll, wenn jegliche Prognose über die Alternative des Untätigbleibens ausbleibt. Die Unterschutzstellung scheint auf der vagen Hoffnung zu beruhen, sie werde vielleicht was bringen. Ich bitte deshalb, von der großflächigen Ausweisung von Naturschutzgebieten abzusehen und meine betroffenen Flächen von der Ausweisung auszuklammern.	Der vom Einwender genannte Eindruck hinsichtlich der Motivation für die Festsetzung von Naturschutzgebieten wird zurückgewiesen. Siehe hierzu Beantwortung unter lfd. Nr. 006.05 und 006.10-1 sowie 006.10-2.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
024.09	9. Alternativ zur zwangsweisen Festsetzung von Naturschutzmaßnahmen bleibt die Möglichkeit, Naturschutz auf vertraglicher Basis zu betreiben. Immerhin regelt § 3 Abs. 3 BNatSchG, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem	Es wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen des Naturschutzes nach den Regelungen des Landschaftsplans ausschließlich auf freiwilliger Basis (Vertragsnaturschutz, vertragliche Vereinbarungen, Flächentausch)	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschafts-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarung erreicht werden kann. Daneben wird im Ziel 3 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Abschnitt 2.2.1 die Bedeutung der auf vertraglicher Grundlage erfolgten Kooperation zwischen Land-und Forstwirtschaft und dem Naturschutz hervorgehoben. Obwohl Herr Landrat Pusch in allen Gesprächen mit der Bürgerinitiative Zwangloser Naturschutz im Kreis Heinsberg, an denen auch ich teilweise teilgenommen habe, deutlich zum Ausdruck gebracht hat, für ihn stünde Vertragsnaturschutz an erster Stelle, hat die Verwaltung bisher die Vorgaben des Behördenleiters offensichtlich nicht in die Tat umgesetzt. Betroffene Bürger, die ernsthaft Naturschutz auf vertraglicher Basis anbieten, werden dem Vernehmen nach abgewiesen. Es ist an der Zeit, die Vorgaben der Behördenleitung und den gesetzlichen Vorrang von Vertragsnaturschutz ernsthaft in Erwägung zu ziehen und in der Praxis umzusetzen. Vor diesem Hintergrund verweise ich auf Frage 2 des Gutachtens der Kanzlei Lenz und Johlen.	umgesetzt werden – hierauf bezieht sich auch der § 3 (3) BNatSchG. Die davon klar zu unterscheidende Festsetzung von Schutzgebieten erfolgt auf Grundlage der §§ 22 ff. BNatSchG bzw. §§ 19 ff. LG NRW. Die zur Sicherung der Schutzzwecke festgesetzten Verbotsregelungen sind allgemeinverbindlich, d.h. auch für Dritte verbindlich und können nicht über das Instrument des Vertragsnaturschutzes geregelt werden. Um einen sachgerechten Interessenausgleich in der Abwägung der Einzelbelange herzustellen enthält der Landschaftsplan umfangreiche Ausnahme- und Unberührtheitsregelungen. Siehe hierzu Beantwortung unter lfd. Nr. 006.10-16 ff.	**plan bleibt unverändert.**
024. 10	Außerdem biete ich an, konkrete Maßnahmen zum Schutz der Natur zwecks Abwendung der Festsetzung „Naturschutzgebiet" auf vertraglicher Basis gegen Entschädigung langfristig auf meinen Grundstücken auszuführen. Insoweit bitte ich um einen konkreten Vorschlag der Verwaltung. Gleichzeitig erlaube ich mir den Hinweis, dass ich im Falle der zwangsweisen Festsetzung von Naturschutzgebieten zukünftig keinerlei Kooperationsbereitschaft zeigen werde und jede Maßnahme zum Schutz der Natur untersagen werde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung ist generell bestrebt, vertragliche Regelungen mit dem Eigentümer/ Bewirtschafter zur Umsetzung von naturschutzfachlichen Maßnahmen durchzuführen. Ein entsprechender pauschaler Verzicht auf die Festsetzung von Naturschutzgebieten im Zuge der Aufstellung von Landschaftsplänen ist nicht sachgerecht und rechtskonform und kann nicht durch die Umsetzung einzelner Maßnahmen ersetzt werden.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
024. 11	Zu II. Erhebliche Bedenken bestehen angesichts der drohenden Beeinträchtigung der Entwicklungsfähigkeit meiner landwirtschaftlichen Betriebsstätte. Das zur Betriebsstätte gehörende Flurstück 31 liegt im LSG 2.2-2. Die zur Betriebsstätte gehörenden Flurstücke 146 und 204 liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets grenzen aber unmittelbar an das Schutzgebiet an. Außerdem liegt meine Betriebsstätte in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet 2.1-1 „Untere Ruraue". Die Entfernung beträgt weniger als 100 m. Dazu im Einzelnen wie folgt:	Die Einhaltung des Veränderungsverbots für NSG, nach dem auch von außen keine Schädigungen des NSG erfolgen dürfen, ist jeweils im Rahmen der entsprechenden Verfahren (ggf. fachgutachterlich) zu prüfen und zu beurteilen. Dies wird jedoch in der Praxis nur zum Tragen kommen, wenn entsprechend bedeutsame bauliche Eingriffe im direkten Umfeld von NSG geplant sind, die auch immissionsschutzrechtlich relevant sind (und ohnehin ein umfangreiches Genehmigungsverfahren erfordern).	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	In den Landschaftsplänen zitiert die planende Behörde unter 2.1 die Vorschrift § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Danach sind „nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können." Gemäß den Erläuterungen „umfasst die Regelung auch Handlungen die außerhalb des Schutzgebietes vorgenommen werden und innerhalb des Naturschutzgebietes entsprechend wirken. Da die Naturschutzgebiete im Plangebiet in der Regel von Landschaftsschutzgebieten umgeben sind, in denen diese Handlungen erfolgen könnten, ist eine entsprechende Verbotsregelung für alle Landschaftsschutzgebiete im Plangebiet vorgesehen, die an Naturschutzgebiete angrenzen." Vor diesem Hintergrund möchte ich Bezug nehmen auf das anliegende Rechtsgutachten der Kanzlei Lenz und Johlen vom 10.06.2014. Zu Frage 3 hat die Kanzlei ausgeführt, dass gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG grundsätzlich mit der Unterschutzstellung ein Verbotsregime zu etablieren sei, dass jede Veränderung im Naturschutzgebiet unterbinde, was mit der obenstehenden Festsetzung und den nachfolgenden Verboten unter der Ziffer 2.1 geschehen ist. Nach der Formulierung in § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG „führen können" genügte schon die Möglichkeit des Eintritts entsprechender Folgen, um das Veränderungsverbot auch im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet zu aktivieren. Diese Ausführungen zeigen, dass betriebliche Entwicklung meiner Betriebsstätte wegen der räumlichen Nähe zum Naturschutzgebiet und die Anpassung an zukünftige gesetzliche Vorgaben unmöglich gemacht werden und mir damit nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung unmöglich gemacht wird. Die Mitarbeiter des zuständigen Amtes für Umwelt und Verkehr haben nun dem Vernehmen nach in einem persönlichen Gespräch die Ansicht geäußert, dieser Gefahr sei dadurch ausreichend begegnet, dass in den Festsetzungen die Landschaftsschutzgebiete betreffend zu Ziffer 2.2 zum Punkte "Ausnahmen" der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde ermächtigt sei, Ausnahmen für Vorhaben nach § 35 BauGB zu erteilen. Hier besteht die Gefahr, dass eine an den Status "Landschaftsschutzgebiet" anknüpfende Ausnahmeregelung	Innerhalb von NSG sind aufgrund der besonderen Schutzzwecke keine weitergehenden Ausnahmen vom Bauverbot vorzusehen. Hier ist regelmäßig eine Befreiung erforderlich. Da innerhalb der NSG keine Wohngebäude, Hofstellen oder landwirtschaftlichen Stallanlagen liegen, ist dies auch sachgerecht. Die beiden LP sehen bereits für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB) innerhalb von LSG zahlreiche Ausnahmen von den Verbotsregelungen bzw. entsprechende Ausnahmemöglichkeiten auf Antrag vor. Diese stellen grundsätzlich sicher, dass auch die Entwicklungsfähigkeit von Betrieben gegeben ist. Diese Regelungen entsprechen auch der bisher gültigen LSG-Verordnung im Kreis Heinsberg. Da alle hier relevanten Flächen im Außenbereich auch nach der bisher gültigen LSG-Verordnung innerhalb eines LSG liegen, erfolgt keine Veränderung der rechtlichen Genehmigungsfähigkeit baulicher Anlagen in LSG hinsichtlich der einzuhaltenden naturschutzrechtlichen Verbotsregelungen. In der Praxis wird im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens im LSG von der Landschaftsbehörde geprüft, ob dieses mit negativen Auswirkungen für ein angrenzendes NSG verbunden sein könnte, z.B. durch den Eintrag stofflicher Produkte über den Luftweg, erhebliche Störungen durch Lärm oder grundwasserverändernde Maßnahmen. Dies ist auch Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit dazu führt, dass das Verbot des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m Ziffer 2.1 in dieser Hinsicht nicht verletzt wird. Sollte der Verbotstatbestand der Ziffer 2.1 erfüllt sein, ist die Ziel-	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	nicht genügt, um rechtssichere Ausnahmen von einem Verbot zu gestatten, dass sich gerade nicht aus der Lage des jeweiligen Betriebs im Landschaftsschutzgebiet ergibt, sondern aus den Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet. Sollen sicher Ausnahmen von Verboten ermöglicht werden, die sich aus der Beeinträchtigung eines Naturschutzgebietes ergeben, so sollten die entsprechenden Regelungen systematisch den Regelungen über Naturschutzgebiete zugeordnet werden. Vor diesem Hintergrund bitte ich primär, das Naturschutzgebiet 2.2-1 in einer Entfernung von 500 m zu meiner Betriebsstätte zu halten. Hilfsweise bitte ich nachdrücklich, eine der derzeitigen Ziffer 2.2 „Ausnahmen" Nr. 1 a), b) und c) entsprechende Regelung auch in die Festsetzungen unter Ziffer 2.1 einzufügen. Entsprechend den Ausführungen zu Frage 3 im Gutachten vom 10.06.2014 bitte ich die Ausnahmen insgesamt auf die weiteren dort genannten Bestimmungen zu erstrecken.	setzung, durch eine Anpassung der Lage und Ausführung des Vorhabens darauf hinzuwirken, dass der Verbotstatbestand nicht verletzt wird. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, wären die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m § 69 LG zu prüfen.	
024. 12	Zu III. Die genannten Grundstücke liegen alle im LSG 2.2-2 und grenzen unmittelbar an das Naturschutzgebiet 2.2-1 an. Wegen der unmittelbaren Nähe zum Naturschutzgebiet und wegen der Regelung in § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG befürchte ich Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen. Deshalb bitte ich, einen ausreichenden Abstand zwischen meinen Grundstücken und dem Naturschutzgebiet 2.1-1 zu halten, so dass die Bewirtschaftung ohne Einschränkungen möglich bleibt.	Siehe hierzu Beantwortung lfd. Nr. 024.11.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
024. 13	Zu IV. Die Grundstücke mit der Flurnummer 186, 187 stehen im Eigentum meiner noch minderjährigen Tochter, (…), geboren am (…). Die Einwendungen werden insoweit von meiner Frau (…) und mir als Erziehungsberechtigte erhoben. Das Grundstück Gemarkung Effeld, Flur 1, Flurstück 190 steht im Eigentum meiner Schwester, (…), Wassenberg, die sich den Einwendungen anschließt und dies mit ihrer Unterschrift bestätigt. Ich bin Pächter des Grundstücks. Inhaltlich nehmen wir Bezug auf die Einwendungen zu Ziffer III.	Zur Kenntnis genommen, s. lfd. Nr. 024.11. Die Flurstücke Gemarkung Effeld, Flur 1, Nr. 186, 187 liegen gem. LP-Entwurf im LSG 2.2-2 „Untere Rurniederung“ – wie bereits nach der Abgrenzung der bisher geltenden LSG-VO innerhalb eines LSG. Das Flurstück 190 in Flur 1 wurde zum Entwurf aus der NSG-Kulisse herausgenommen und dem LSG 2.2-2, Zone II, zugeord-	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		net. Nr. 16: Unberührtheitsregelung LSG – Grundsätzliche Regelung	
024. 14	Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass ich mir unter Beachtung vorstehender Erwägungen nicht vorstellen kann, dass der Landschaftsplanentwurf einer gerichtlichen Kontrolle Stand halten wird und ich keine Kosten und Mühen scheuen werde, um mein Eigentum zu schützen. Deshalb bitte ich im Sinne einer gütlichen Einigung nochmals eindringlich um die Berücksichtigung meiner Interessen und wegen der besonderen Bedeutung um eine schriftliche Stellungnahme Ihrerseits zu meinen Einwendungen.	Es wird hinsichtlich der interdisziplinären und kooperativen Erarbeitung der LP unter enger Einbindung der Landwirtschaft auf die Ausführungen auf Seite 2 der Präambel verwiesen.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
024. 15	im Anhang beigefügt: L u. J (Giesecke und Pauli): Rechtliche Begutachtung zu einzelnen Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Landschaftspläne II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rumiederung" und III/8 "Baaler Riedelland und obere Rumiederung"	Die Beantwortung der in dem Rechtsgutachten aufgeworfenen Fragen erfolgt unter Nr. 006.10-1 bis 006.10-28.	
025. 01 = FBB 043	Antwortschreiben der Verwaltung vom 26.01.2015 zu „Nr. 13: NSG Ruraue – Veränderungen zum LSG“ mit o.g. Schreiben setzen Sie für meine Flächen eine -Unberührtheit der bisherigen Nutzung -fest, d.h. nicht eingeschränkter, erforderlicher Einsatz von Dünge-und Pflanzenschutzmittel. Ich bitte Sie, auf Grund rechtlicher Unsicherheit, den Einsatz von Dünge-und Pflanzenschutzmittel ausdrücklich zu gestatten. Hierzu verweise ich auf das Gutachten der Kanzlei Lenz und Johlen vom 10.06.2014.	Der Träger der Landschaftsplanung unterstreicht nochmal, dass er in den NSG mit landwirtschaftlicher Betroffenheit auf die Festsetzung eines Verbotes zur Ausbringung von Dünge-und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme eines Verbotes zum Ausbringen von Klärschlamm verzichtet. In den Erläuterungen zu Verbot l) der Naturschutzgebiete (Ausbringung von festen und flüssigen Stoffen ...) wurde daher ergänzend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ausbringen von Dünge-und Pflanzenschutzmittel im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis nicht unter das Verbot fällt. Ergänzend wird folgendes klarstellend unter den Erläuterungen zu 2.1, l) aufgenommen: Hierunter fallen nicht die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis ausgebrachten Dünge- oder Pflanzenschutzmittel.	**Dem Einwand wird teilweise gefolgt.** **Der Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		In diesem Rahmen ist die Verwendung der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel weiterhin gestattet. Weiterhin wird bei den Erläuterungen zu der Unberührtheit Nr. 2 bei den NSG 2.1-3 und 2.1-8 bzw. zu Nr. 4 bei NSG 2.1-4 Zone II ergänzt: Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme …. Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet (006.04).	
026.01 = FBB 029	Gem.: Effeld, Flur: 1 Flurstück: 212 (Acker) Gem.: Karken, Flur: 24, Flurstücke: 83 + 84 (beides Acker) Gem.: Karken, Flur: 30, Flurstück: 30 + 35 (beides Grünland) Gem.: Karken, Flur: 30, Flurstück: 54 Ziffer im Landschaftsplan: 2.1-1. NSG Untere Ruraue / 2.1-6 NSG Kitscher/ Kirchovener Bruch Die Eheleute (…) sind Eigentümer der Fläche und möchten diese Flächen gerne gegen gleichwertige Flächen außerhalb von NSG heraustauschen.	Das Angebot zum Flächentausch wird zur Kenntnis genommen.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
026.02	Frage im Gespräch am 19.02.2015: ob die Pflanzenschutzmittel, die gemäß § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) in Naturschutzgebieten (NSG) und Nationalparken nicht angewandt werden dürfen, auf Grund der Festsetzungen in den Naturschutzgebieten der beiden Landschaftspläne II/4 und III/8 dem entgegenstehend weiterhin zulässig sind	Der Träger der Landschaftsplanung unterstreicht nochmal, dass er in den NSG mit landwirtschaftlicher Betroffenheit auf die Festsetzung eines Verbotes zur Ausbringung von Dünge-und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme eines Verbotes zum Ausbringen von Klärschlamm verzichtet. In den Erläuterungen zu Verbot l) der Naturschutzgebiete (Ausbringung von festen und flüssigen Stoffen ...) wurde daher ergänzend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ausbringen von Dünge-und Pflanzenschutzmittel im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis nicht unter das Verbot fällt.	**Dem Einwand wird teilweise gefolgt.** **Der Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Ergänzend wird folgendes klarstellend unter den Erläuterungen zu 2.1, l) aufgenommen: Hierunter fallen nicht die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis ausgebrachten Dünge- oder Pflanzenschutzmittel. In diesem Rahmen ist die Verwendung der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel weiterhin gestattet. Weiterhin wird bei den Erläuterungen zu der Unberührtheit Nr. 2 bei den NSG 2.1-3 und 2.1-8 bzw. zu Nr. 4 bei NSG 2.1-4 Zone II ergänzt: Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme …. Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet (006.04).	
027. 01 neu	Meine Anregungen und Bedenken vom 17.11.2014 Ihr Schreiben vom 28.01.2015 Grundstücke: Gemarkung Ophoven, Flur 4, Nr. 130 + 131 gegen den Landschaftsplan II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung erhebe ich Widerspruch. Meine Parzellen werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Hierbei handelt es sich um generationenübergreifende Projekte. Durch die Landschaftspläne werden diese Parzellen von der allgemeinen Entwicklung abgekoppelt. Dies führt zu finanziellen Verlusten. Eventuell kommen noch weitere Einschränkungen die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erkennbar sind hinzu. Durch die Errichtung des Naturschutzgebietes entsteht eine Wertminderung meiner Grundstücke. Im Falle eines Verkaufs wird ein Grundstück welches nicht im	Die Flurstücke Gemarkung Ophoven, Flur 4, Nr. 130 und 131 liegen gem. LP-Entwurf im NSG 2.1-1 „Untere Ruraue“ zwischen der Rur und einem Altarm. Sie werden als Grünland genutzt und sind teilweise mit Gehölzen bestanden. In dieser Lage haben sie eine besondere Bedeutung für die Herstellung eines durchgängigen Schutzgebietes im Rurauenkorridor und sollen deshalb im NSG verbleiben. In Bezug auf eine mögliche Betroffenheit durch die Regelungen des Landschaftsplanes sei insbesondere auf folgende Punkte verwiesen: Nr. 1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Naturschutzgebiet liegt gegenüber einem im Naturschutzgebiet liegenden Grundstück vorgezogen. Dann sind meine Parzellen unverkäuflich oder nur mit einem enormen Verlust zu verkaufen. Ansprüche auf Entschädigung sind im Landschaftsplan nicht enthalten. Nach dem Schreiben der Rechtsanwälte Lenz und Johlen besteht für den Kreis Heinsberg keine Verpflichtung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes. Ich beantrage daher meine o.a. Parzellen aus dem geplanten Naturschutzgebiet herauszunehmen.	Nr. 2: Maßnahmen – Räumliche Flexibilität Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Nr. 7: Wertverlust – Andere Rechtsgebiete Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Es besteht durch die Darstellungen von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) gemäß des Regionalplans keine rechtliche Verpflichtung eine bestimmte quantitative Größenordnung bei der fachplanerischen Festsetzung von Naturschutzgebieten im entsprechenden Landschaftsplan (LP) zu erreichen. Allerdings können die im Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan (LRP) dargestellten BSN nicht durch den Träger der Landschaftsplanung (Kreis Heinsberg) ignoriert werden. Vielmehr ist es die fachplanerische Aufgabe des Trägers der Landschaftsplanung, aus den großräumig im LRP dargestellten BSN eine parzellenscharfe Abgrenzung der im LP festzusetzenden Naturschutzgebiete (NSG) zu leisten. Für die Beurteilung des Status als NSG ist aus rechtlicher Sicht der § 23 BNatSchG maßgeblich. Der Kreis Heinsberg ist diesen rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Ergebnis nachgekommen, dass zum jetzigen Verfahrensstand der LP II/4 und III/8 insgesamt 42 % (1.436 ha) der BSN-Flächen (3.400 ha) als NSG festgesetzt sind. Hinsichtlich der Regelung von Entschädigungen wird auch auf den § 7 LG NW hingewiesen.	
028. 01	Der Mandant ist Eigentümer mehrerer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans gelegener Grundstücke. Er führt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Schwerpunkt Viehhaltung (Schweine und Rinderhal-	Die vorgetragene Behauptung, dass die Herausnahme von Hofstellen aus der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet der Planungspraxis der ganz überwiegenden Mehrzahl der Land-	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
= FBB 032	tung) und betreibt eine Biogasanlage. Der Stammbetrieb des Mandanten befindet sich auf dem Grundstück (…) im Ortsteil Karken der Stadt Heinsberg (nachfolgend "Stammbetrieb"); ein weiterer Betriebsstandort, an dem Schweine-und Rinderhaltung sowie Ackerbau sowie eine Biogasanlage betrieben werden, befindet sich östlich des Ortsteils Karken im Außenbereich (nachfolgend "Aussiedlerhof'). Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 18.12.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplans II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" sowie des zugehörigen Umweltberichts beschlossen. Zu dem Entwurf des Landschaftsplans erheben wir namens und im Auftrag des Mandanten gern. § 27 c Abs. 1 LG folgende Bedenken und Anregungen: Wir regen an, die Hofstelle des Aussiedlerhofes einschließlich eines sachgerecht bemessenen Umgriffs um die Hofstelle aus der vorgesehenen Schutzgebietsausweisung als Landschaftsschutzgebiet auszunehmen. Die Hofstelle des im Eigentum des Mandanten stehenden und von ihm bewirtschafteten Aussiedlerhofes befindet sich auf den Grundstücken Gemarkung Karken, Flur 18, Flurstück 108, sowie Flur 11, Flurstücke 86, 87, 88, 143 und 144. Die Hofstelle ist mit den Stall-und Wirtschaftsgebäuden der Betriebszweige Schweine- und Rinderhaltung und Ackerbau sowie mit der Biogasanlage, bestehend aus zwei Fermentern, einem Gärrestelager, Fahrsilos und Lagerhalle, bebaut. Der Entwurf des Landschaftsplans sieht vor, die gesamte vorgenannte Hofstelle in das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-2 "Untere Rurniederung" einzubeziehen. Damit sind künftig sämtliche Handlungen auf der Hofstelle an den Verboten in NI'. 2.2-2 des Landschaftsplans zu messen. Vorliegend fehlt es an den Voraussetzungen für eine Einbeziehung der Hofstelle in das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-2, weil die Hofstelle weder schutzwürdig noch schutzbedürftig ist (1.); darüber hinaus erwiese sich deren Einbeziehung in das Schutzgebiet als abwägungsfehlerhaft (2.): 1. Im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit muss der jeweilige Schutzgegenstand die an ihn gestellten Anforderungen der jeweiligen Schutzkategorie erfüllen. Zwar kann	schaftspläne in NRW entspräche, wird widersprochen. Regelmäßig werden auch Hofstellen in der Abgrenzung der LSG räumlich mit erfasst. Dieses ist auch in den anderen LP des Kreises gängige Praxis. Bereits jetzt liegt die betroffene Hofstelle im LSG nach der derzeit gültigen LSG-VO, so dass keine wesentliche Veränderung eintritt. Die Rechtmäßigkeit der Einbeziehung der Hofstelle in das LSG 2.2-2 wird wie folgt begründet: Bei der Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten kommt dem Satzungsgeber ein weites Gestaltungsermessen zu. Eine sachlich begründete, fachlich vertretbare Festlegung der flächenhaften Ausdehnung und Grenzziehung hat sich hauptsächlich am jeweils angestrebten Schutzzweck und an den örtlichen Gegebenheiten zu orientieren. Dabei kommt es auf den Gesamtcharakter des schützenswerten Landschaftsraumes und nicht auf die isolierte Betrachtung einzelner Grundstücke an. Insbesondere bei der Ausweisung von NSG und LSG kann unter dem Aspekt des räumlichen Zusammenhangs bzw. der Unzerschnittenheit auch die Einbeziehung von – isoliert betrachtet – nicht oder wenig schutzwürdigen Grundstücken von untergeordneter Bedeutung (also quasi Fremdkörpern - wie die vom Einwender angeführte Hofstelle) in den Geltungsbereich rechtfertigt sein, wenn dies zum Schutz des Kernbereichs vernünftigerweise geboten erscheint und das Gebiet im Ganzen schutzwürdig ist. (vgl. Agena/Louis NuR 2014 Nr. 36 S. 313-318). Die Verfahrensweise des Kreises entspricht den o. a. Vorgaben. Die vom Einwender betroffene Hofstelle ist Teil eines großräumigen, schützenswerten Landschaftsraumes. Die Hofstelle liegt inselartig innerhalb von grünlandgepägten Bereichen der Ruraue und unmittelbar angrenzend an einen Altarm, deren Ausweisung	**Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	eine Schutzwürdigkeit auch bei Flächen gegeben sein, deren Zustand erst durch Pflege-und Entwicklungsmaßnahmen verbessert werden kann und soll. Jedoch sind Flächen, die kein Aufwertungspotenzial besitzen, nicht schutzwürdig und damit kein geeigneter Schutzgegenstand. *vgl. Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011,* § 22 *Rn. 9.* Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 2.2-2 "Untere Rurniederung" erfolgt gern. § 26 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG insbesondere zur Erhaltung der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung, zur Entwicklung naturnaher Auenbereiche und einer feuchten Grünlandaue, zur Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Graben-und Gewässerstrukturen und Strukturelemente als Vernetzungselement des Biotopverbundes, zur Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandflächen, als Pufferbereich, insbesondere zur Verhinderung schädlicher Einflüsse auf das angrenzende Naturschutzgebiet Untere Ruraue, sowie zur Erhaltung und Optimierung der strukturierenden Landschaftselemente. Keiner der vorgenannten Schutzzwecke lässt sich auf der mit Gebäuden bebauten und im Übrigen weitestgehend versiegelten Hofstelle des Aussiedlerhofes erreichen. Es fehlt der Hofstelle des Aussiedlerhofes heute und auf absehbare Zeit an dem notwendigen Aufwertungspotenzial zur Erreichung der vorgenannten Schutzzwecke. Da der Schutzgegenstand -hier die von der Hofstelle erfassten Grundstücke des Mandanten die an ihn gestellten Anforderungen der Schutzkategorie des Landschaftsschutzgebiets Nr. 2.2-2 nicht erfüllen kann, ist dessen Einbeziehung in das Schutzgebiet rechtswidrig. Im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit muss die Unterschutzstellung des jeweiligen Schutzgegenstandes zur Verwirklichung der Schutzzwecke erforderlich sein. Dabei ist ausreichend, dass die Unterschutzstellung vernünftigerweise geboten ist. Hierfür reicht schon die abstrakte Gefährdung der Schutzgüter aus. Von einer solchen Gefährdung ist auszugehen, wenn ein Schadenseintritt ohne die vorgesehene Schutzgebietsausweisung nicht bloß als entfernte Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist. *vgl. Heugel, a. a.* 0., § 22 *Rn.11.* Vorliegend fehlt es bezüglich des konkreten Schutzgegenstandes der Hofstelle des	als LSG u. a. zum Schutz des Landschaftsbildes durch landschaftsgerechte Einbindung in den umgebenden Raum, zum Erhalt der Eigenart und Schönheit der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung, zum Erhalt und zur Entwicklung naturnaher Niederungsbereiche einschl. ihrer charakteristischen Strukturelemente sowie als Pufferzone zum angrenzenden NSG 2.1-1 erfolgt. Das bedeutet, dass ggfls. auch im unmittelbaren Hofanlagenbereich befindliche Landschaftselemente, insbesondere Gehölzbestände dauerhaft wichtige Einbindungsfunktionen übernehmen können bzw. müssen. Die mit der LSG-Ausweisung verbundenen „Beschränkungen“ stellen keinen enteignungsgleichen Eingriff sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar. Durch die im LP enthaltenen Unberührtheiten, Ausnahme- und Befreiungstatbestände werden die eigentumsrechtlichen und privaten Belange des Einwenders ausreichend berücksichtigt, so dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Insbesondere für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB kann die ULB unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten der Ziffer 2.2 erteilen, welches auch für eine geplante Betriebserweiterung gilt. Es stellt sich die Frage, welche Vorteile bei einer inselartigen Herausnahme des Landschaftsschutzes im Hofstellenbereich hinsichtlich der betrieblichen Entwicklung gegeben sein könnten. Eine Schutzgebietsrücknahme könnte im Wesentlichen nur auf die unmittelbare Hofstelle (Wohn- und bestehenden Wirtschaftsbereich) beschränkt und nicht auf mögliche, noch nicht konkret geplante bauliche Bereiche ausgedehnt werden. Letztlich würde	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Aussiedlerhofes an einer abstrakten Gefährdung der Schutzgüter, die mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 2.2-2 gefördert werden sollen, weil mangels Schutzwürdigkeit der Hofstelle auch kein Schadenseintritt droht. Eine Unterschutzstellung der Hofstelle des Aussiedlerhofes ist daher zur Verwirklichung der Schutzzwecke, die mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 2.2-2 verfolgt werden, nicht erforderlich und damit rechtswidrig. 2. Eine Einbeziehung der Hofstelle des Aussiedlerhofes in das Landschaftsschutzgebiet wäre auch abwägungsfehlerhaft, weil die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Privilegierung von Außenbereichsvorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), bzw. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines solchen Betriebes (§ 35 Abs. I Nr. 6 BauGB), sowie die privaten Belange des Mandanten unter Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot zurückgesetzt werden. Nach der diesbezüglichen Rechtsprechung steht die Ausweisung eines Schutzgebiets im planerischen Ermessen des zuständigen Trägers der Landschaftsplanung. Die Ausübung des planerischen Ermessens gebietet, wie jede hoheitliche Planung, eine sachgerechte Abwägung der insoweit berührten, widerstreitenden Belange. Hierzu gehören insbesondere auch die privaten Belange der von der Ausweisung betroffenen Grundeigentümer. Der Plangeber, der ein Schutzgebiet verbindlich ausweist, muss bei der abwägenden Ausübung seines Planungsermessens die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. *OVG Münster, Urteil vom 17. 10. 1*997-7 *A 12*3/94, *juris.* Die Einbeziehung der Hofstelle des Aussiedlerhofes des Mandanten in das geplante Landschaftsschutzgebiet setzt sich über die vom Bundesgesetzgeber einem Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nl'. 1 und 6 BauGB zuerkannte Privilegierung hinweg. Privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben sind aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung, die in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zum Ausdruck kommt, geradezu planmäßig dem Außenbereich zugewiesen. Gleiches gilt für die energetische Nutzung von Biomasse im Rahmen eines landwirtschaftlichen Be-	der Eigentümer einer Hofstelle im Fall einer betrieblichen Erweiterung jedoch erheblich eingeschränkt werden, wenn er der Intention der schutzgebietsfreien Stelle folgend im Rahmen der baulichen, bzw. betrieblichen Erweiterung auf die unmittelbare Umgebung des bestehenden Hofbereiches, der aus der Landschaftsschutzkulisse herausgenommen wurde, begrenzt würde. Die Praxis zeigt, dass der Umfang und der Standort betrieblicher Erweiterungen von betriebswirtschaftlichen Entwicklungen und Faktoren abhängen, die heute noch nicht abgewogen werden können. Ein heute vermeintlicher Vorteil bei Herausnahme der Hofstellen aus dem Landschaftsschutz könnte sich als späterer Nachteil herausstellen, wenn Betriebserweiterungen außerhalb dieser Bereiche für erforderlich gehalten werden. Darüber hinaus ist bei der Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich neben der baurechtlichen Zulässigkeit der Status des Landschaftsschutzes nicht das maßgebliche Kriterium, vielmehr richtet sich die Entscheidung über die Zulässigkeit in landschaftsrechtlicher Hinsicht danach, in wie weit die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Dies trifft in gleicher Weise auf Ausgleichsmaßnahmen zu, die im Umfang nach der Intensität des Eingriffs in Natur und Landschaft bemessen werden. Ein weiterer, im Rahmen der Landschaftsplanung zu berücksichtigender Aspekt ist, dass eine nachvollziehbare, gleich geschaltete Vorgehensweise in Bezug auf die Ausweisung von LSG bei landwirtschaftlichen Hofstellen anzustreben ist. Hier sollte nicht zwischen kleineren Hofanlagen mit zum Teil guten landschaftlichen Eingrünungen, die in der LSG-Kulisse verbleiben, und eher neuzeitlichen, großen Betrieben, die aus der LSG-Kulisse herausgenommen werden, unterschieden werden. Gerade die	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	triebes (§ 35 Abs. I Nr. 6 BauGB). Wenn und soweit der Außenbereich -wie vorliegend -flächenhaft als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden soll und dabei auch bestehende Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe in das Schutzgebiet einbezogen werden sollen, setzt sich der Plangeber in Widerspruch zu der höherrangigen Entscheidung des Bundesgesetzgebers, wonach der Außenbereich gerade für die Ansiedlung bauplanungsrechtlich privilegierter Vorhaben zur Verfügung steht. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes auf Grundstücken, auf denen sich eine zulässigerweise errichtete landwirtschaftliche Hofstelle nebst einer im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Biogasanlage befindet, erweist sich als unverhältnismäßig. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass sich aufgrund gesetzlicher Änderungen oder betrieblicher Notwendigkeiten praktisch jederzeit ein Erfordernis für bauliche Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des landwirtschaftlichen Betriebes oder Biogasanlage, etwa der Schaffung erweiterter Kapazitäten für die Lagerung Gülle und Gärresten, ergeben können. Die Abwägungsentscheidung des Trägers der Landschaftsplanung hat des Weiteren die grundgesetzlich geschützten privaten Belange des Mandanten, der sich auf die Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 GG sowie die Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG berufen kann, in hervorgehobener Weise zu berücksichtigen. Mit der Errichtung und dem Betrieb einer privilegierten landwirtschaftlichen Hofstelle nebst Biogasanlage im Außenbereich verfügt der Mandant über eine eigentumskräftig verfestigte Rechtsposition, in die mit der Aufstellung des Landschaftsplans und der Einbeziehung der Hofstelle in ein Landschaftsschutzgebiet in unverhältnismäßiger und damit rechtswidriger Weise eingegriffen wird. Wir regen daher dringend an, die Hofstelle des Aussiedlerhofes -im Übrigen auch alle weiteren land- oder forstwirtschaftlichen Hofstellen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans -von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet auszunehmen. Dies entspricht im Übrigen auch der Planungspraxis der ganz überwiegenden Mehrzahl der Landschaftspläne in NRW. Es ist nicht erkennbar, wieso im Kreis Heinsberg hiervon abgewichen werden soll. Selbstverständlich kann die Hofstelle, da sie im Außenbereich liegt, im Geltungsbereich des	Letztgenannten unterliegen vielfach als zugehöriger Teil weiträumiger Landschaftsschutzgebiete (hier: Niederung der Ruraue) auf Grund ihrer Dimensionierung der Notwendigkeit landschaftlicher Schutzfunktionen. Im Rahmen der Gleichbehandlung mit anderen im LSG liegenden Hofstellen der anderen LP-Gebiete sowie nach Abwägung mit den naturschutzfachlichen Belangen soll eine Herausnahme des Aussiedlerhofes sowie auch der anderen land- und forstwirtschaftlichen Hofstellen im LP-Gebiet aus dem LSG nicht erfolgen.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Landschaftsplans verbleiben.		
028.02	II. Wir regen an, die Grundstücke Gemarkung Karken, Flur 16, Flurstücke 236 und 238, aus der vorgesehenen Schutzgebietsausweisung als Landschaftsschutzgebiet auszunehmen. Gegenüber dem Stammbetrieb des Mandanten auf dem Grundstück (…) befinden sich östlich der Mühlenstraße die vorgenannten Flurstücke 236 und 238, die straßennah mit einem Wirtschaftsgebäude bebaut sind und rückwärtig aus Garten bzw. Grünland bestehen. Östlich schließt sich zunächst ein Graben und sodann ein Wirtschaftsweg an, hinter dem die freie Landschaft beginnt. Während das nördlich an die Parzellen 236 und 238 angrenzende Grundstück vollständig aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgeklammert wurde, liegen die genannten Grundstücke des Mandanten ebenso wie die südlich angrenzenden Nachbargrundstücke jeweils mit ihrer östlichen Hälfte im geplanten Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 "Untere Rurniederung". Da es sich bei diesen Grundstücken jeweils um straßennah bebaute und rückwärtig überwiegend als Gartenland genutzte Grundstücke handelt, die zudem überwiegend eingefriedet sind, ist nicht erkennbar, welche Ziele der Träger der Landschaftsplanung verfolgt, wenn er das Landschaftsschutzgebiet so nah an den Ortsrand heranführt. Es würde demgegenüber vollkommen ausreichen, wenn das Landschaftsschutzgebiet -wie auf der nördlich angrenzenden Parzelle -erst auf Höhe des östlich angrenzenden Grabens beginnen würde.	Das nur wenige Meter breite Flurstück 236 liegt nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die südliche Grenze des Flurstücks 236 ist gleichzeitig Grenze des LSG. Die südlich angrenzende Parzelle Nr. 138 (irrtümlich als Parzelle 238 benannt) soll mit ihren überwiegenden Grünlandanteilen im LSG 2.2-2 verbleiben. Sie ist Teil einer strukturreichen, östlichen Ortsrandlage von Karken. Das genannte Flurstücke 138 (irrtümlich als Parzelle 238 benannt) liegt bereits nach der Abgrenzung der bisher geltenden LSG-VO – innerhalb eines LSG. Nr. 16: Unberührtheitsregelung LSG – Grundsätzliche Regelung	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
028.03	III. Wir regen an, die von dem Verbot Nr. 2.2 lit. a) ausgenommenen Handlungen neben Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB auch auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zu erweitern. Des Weiteren regen wir an, den für Landschaftsschutzgebiete in den Festsetzungen Nr. 2.2 unter Ziffer 1 lit. a) vorgesehenen Ausnahmetatbestand neben Vorhaben nach § 35 Abs. 1 NI. 1 und 2 BauGB auch auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zu erstrecken. Der Mandant betreibt auf den Grundstücken Gemarkung Karken, Flur 11, Flurstücke 86, 87, 88, 143 und 144 eine Biosgasanlage. Hierbei handelt es sich um ein	Die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (land- oder forstwirtschaftliche Betriebe) und § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung) fallen in beiden LP innerhalb von LSG nicht unter das Verbot unter 2.2 a) des LP, welches die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW untersagt. Diese Ausnahme gilt, wenn diese Vorhaben im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Hofstellen stehen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen ent-	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines landwirtschaftlichen "Basisbetriebs". Es würde einen unverhältnismäßigen und damit rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Betrieb der Biogasanlage des Mandanten darstellen, wenn zukünftig jede Änderung oder Erweiterung des Betriebs an dem Verbot NI. 2.2 lit. a) scheiterte.	steht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt. Zudem kann der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde gemäß der LP unter Ausnahme 1)a) innerhalb von LSG unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG von den Verboten erteilen für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB. Sofern auch in LSG eine Ausnahme nicht erteilt werden kann, ist die Erteilung einer Befreiung zu prüfen. Für Vorhaben nach 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (u. a. gewerbliche Tierhaltung) und § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Vorhaben der energetischen Nutzung von Biomasse) ist auch in LSG die Erteilung einer Befreiung erforderlich. Dies ist im Interesse des Trägers der Landschaftsplanung, um bei diesen Vorhaben die naturschutzfachliche Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzwecken des betroffenen Schutzgebietes explizit zu prüfen. Die oben aufgeführten Regelungen in LSG entsprechen auch der bisher gültigen LSG-Verordnung im Kreis Heinsberg. Zudem wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von den Verbotsregelungen und des Schutzgebietsstatus die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG i.V.m. § 4 LG NRW zwingend erforderlich ist.	
028.04	IV. Wir regen an, auf das in NI. 2.2 lit. v) vorgesehen Verbot zu verzichten. Nach den textlichen Festsetzungen in NI. 2.2 lit. v) soll es in Landschaftsschutzgebieten verboten sein, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschä-	Nach nochmaliger rechtlicher Überprüfung wird das Verbot v) unter der Ziffer 2.2 gestrichen. Stattdessen wird die gesetzliche Vorgabe des § 23 Abs. 2 Satz 1	**Dem Einwand wird gefolgt.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	digung oder Veränderung der Naturschutzgebiete 2.1-1 bis 2.1-8 oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Ausweislich der diesbezüglichen Erläuterungen im Entwurf des Landschaftsplans basiert die Verbotsregelung auf den Anforderungen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Das geplante Verbot ist inhaltlich nicht hinreichend bestimmt, da die Adressaten der Festsetzung nicht erkennen können, was von ihnen verlangt wird. Das Verbot verstößt damit gegen das allgemeine rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot. Darüber hinaus mangelt es der geplanten Festsetzung an einer Ermächtigungsgrundlage. § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG kann als Ermächtigungsgrundlage nicht herangezogen werden. Die vorgenannte Ermächtigungsgrundlage kann gem. § 20 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nur zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft "als Naturschutzgebiet" dienen. Im Umkehrschluss können auf § 23 BNatSchG gestützte Festsetzungen nicht im Geltungsbereich eines geplanten Landschaftsschutzgebiets erlassen werden.	BNatSchG unter Ziffer 2.1 „Naturschutzgebiete“ ergänzend geregelt. Die bisherige Ausführung in den Erläuterungen der Ziffer 2.1 zur Regelung des § 23 Abs.2 Satz 1 BNatSchG und der Verweis auf die Verbotsregelung für die Landschaftsschutzgebiete wird gestrichen. Bei den festgesetzten Verboten unter Ziffer 2.1 sollte folgende Formulierung ergänzt bzw. geändert werden: „**Verboten** sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ~~In den geschützten Gebieten ist es~~ Hierzu zählen insbesondere ~~verboten~~: Bei den Erläuterungen zu den Verboten sollte klarstellend ergänzt werden: „Diese Regelung umfasst auch Handlungen, die außerhalb des Schutzgebietes vorgenommen werden und innerhalb des Naturschutzgebietes wirken.“	**Der Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.**
028.05	V. Wir regen an, die von dem Verbot Nr. 2.1 lit. I ausgenommenen Tätigkeiten ausdrücklich um eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in Anlage 2 oder 3 zur Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, zu erweitern. Ohne eine solche ausdrückliche Gestattung der Anwendung der unter § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung fallenden Pflanzenschutzmittel gilt unmittelbar dass aus der vorgenannten Verordnung folgende Verbot, so dass das Ziel des Plangebers, die Ausbringung von Dünge-oder Pflanzenschutzmitteln im Naturschutzgebiet weiterhin zu ermöglichen nicht erreicht würde.	Der Träger der Landschaftsplanung unterstreicht nochmal, dass er in den NSG mit landwirtschaftlicher Betroffenheit auf die Festsetzung eines Verbotes zur Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme eines Verbotes zum Ausbringen von Klärschlamm verzichtet. In den Erläuterungen zu Verbot l) der Naturschutzgebiete (Ausbringung von festen und flüssigen Stoffen ...) wurde daher ergänzend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ausbringen von Dünge-und Pflanzenschutzmittel im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis nicht unter das Verbot fällt. Ergänzend wird folgendes klarstellend unter den Erläuterungen zu 2.1, l) aufgenommen:	**Dem Einwand wird teilweise gefolgt.** **Der Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Hierunter fallen nicht die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis ausgebrachten Dünge- oder Pflanzenschutzmittel. In diesem Rahmen ist die Verwendung der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel weiterhin gestattet. Weiterhin wird bei den Erläuterungen zu der Unberührtheit Nr. 2 bei den NSG 2.1-3 und 2.1-8 bzw. zu Nr. 4 bei NSG 2.1-4 Zone II ergänzt: Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme … Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet (006.04).	
028.06	VI. Wir regen an, die landwirtschaftliche Parzelle Gemarkung Effeld, Flur 1, Flurstücke 229, 256 und 257, aus der vorgesehenen Schutzgebietsausweisung als Naturschutzgebiet auszunehmen. Der Mandant ist Bewirtschafter der im Eigentum eines Verwandten stehenden Parzelle Gemarkung Effeld, Flur 1, Flurstücke 229, 256 und 257. Es handelt sich um intensiv bewirtschaftetes Ackerland. Der vorliegende Entwurf des Landschaftsplans sieht vor, diese Parzelle in das Naturschutzgebiet Nr. 2.1-1 "Untere Ruraue" einzubeziehen. Die Einbeziehung der genannten Parzelle ist zur Erreichung der Schutzzwecke nicht erforderlich. Die Ausweisung des Naturschutzgebiets Nr. 2.1-1 "Untere Ruraue" erfolgt gern. § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG insbesondere zur Erhaltung und Optimierung eines grünlandgeprägten, strukturreichen Gewässersystems mit landesweiter Bedeutung. Die Einbeziehung einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerparzelle in das	Die Flurstücke 229, 256 und 257 Gemarkung Effeld, Flur 1, liegen gem. LP-Entwurf im NSG 2.1-1 "Untere Ruraue" direkt angrenzend an der Rur, zentral innerhalb der Schutzgebietskulisse und sind erforderlich, um einen durchgängigen Schutzgebiets-Korridor herzustellen, auch um die Funktionen des Biotopverbundes zu erfüllen. Nr. 10: NSG Ruraue – Planerische Grundlage Nr. 11: NSG Ruraue – Fachliche Grundlage Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Naturschutzgebiet ist nicht geeignet, zu einem Erreichen der Schutzziele beizutragen, da der Mandant nicht beabsichtigt, die weiterhin zulässige ackerbauliche Nutzung aufzugeben oder zu extensivieren. Deren Einbeziehung in das Naturschutzgebiet erweist sich auch als unverhältnismäßig, da es sich um eine nahe dem Aussiedlerhof gelegene Fläche handelt, die bei der Gewinnung der notwendigen Futtergrundlage für das Vieh eine besondere Bedeutung besitzt. Wir bitten höflich darum, den fristgerechten Eingang dieses Einwendungsschreibens zu bestätigen. Für ein erläuterndes Gespräch im Kreishaus stehen wir gerne zur Verfügung.		
029. 01 030. 01 Karten neu	*Einwender Nr. 029 und Einwender Nr. 30 haben ein gemeinsames Schreiben abgegeben, die Einwände sind also inhaltsgleich.* Erweiterung eines NSG bzw. der Zone II (Umwandlung) Seite im Landschaftsplan: ab S. 55 Planquadrat in Karte: Bc, Cc, Cd Anregung: Umwandlung der bereits geplanten Zone II innerhalb des LSG 2.2-2 zum Naturschutzgebiet Begründung: Das hier geplante NSG umschließt auf der linken Seite der Rur fast ausschließlich nur den direkten Uferbereich dieses Flusses. Die bisher ausgewiesene Zone II liegt zudem in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich. Auf diesen Äckern und im gesamten Umfeld erfolgte in den letzten Jahren fast ausschließlich nur noch ein Anbau von Mais. Dies wird nun voraussichtlich für viele Jahre weiterhin praktiziert werden. Diese Monokultur prägt hier mittlerweile das gesamte Landschaftsbild. Hier ist auch anzumerken, dass sich bereits in unmittelbarer Nähe (Auenenergie GbR) eine Biogasanlage befindet, welche erst kürzlich in Betrieb genommen wurde. Dies steht grundsätzlich im Gegensatz zu den Zielen des Landschaftsplanes, die vorsehen, dass ein Ansiedeln von Biogasanlagen in den Zonen II (besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft) ausgeschlossen werden sollen. Zudem möchten wir festhalten, dass hier in einem Umkreis von ca. 1 km (lt. aktueller Auskunft des Veterinäramtes der Kreisverwaltung) mehr als 10.000 Tiere	Die Ausweisung als LSG 2.2-2, Zone II erfolgt für Flächen, die aufgrund ihrer angrenzenden Lage zum Naturschutzgebiet „Untere Ruraue“ als Flächen für die Maßnahmenumsetzung zur Erreichung der Ziele der WRRL eine hohe Eignung aufweisen. Die im Entwurf des Landschaftsplans dargestellte NSG-Abgrenzung ist das Ergebnis der Auswertung naturschutzfachlicher Grundlagen sowie der Abwägung aller im bisherigen Planungsprozess vorgetragenen Belange. Nr. 10: NSG Ruraue – Planerische Grundlage Nr. 11: NSG Ruraue – Fachliche Grundlage Dabei sind vor allem randlich liegende, ackerbaulich genutzte Flächen nicht mit einbezogen bzw. im Laufe der Abwägung ausgegrenzt worden. Die Zone II bildet zusammen mit den NSG-Flächen den Maßnahmenraum „Ruraue“ mit landschaftspflegerischen Festsetzungen gemäß § 26 LG NRW, die speziell auf die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der auengebundenen Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten abzielen.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	(Schweine, Rinder) in Mastbetrieben stehen. Die hierdurch bedingte und regelmäßig stattfindende (auch nicht immer der guten fachlichen Praxis entsprechende) Ausbringung der Gülle stellt somit hohe Belastungsrisiken für den Boden bzw. für die Gewässer dar. Als Ausgleich für den bereits erheblich schädlichen Eingriff in Natur und Landschaft, vor allem auch zum Schutze des Fließgewässers, bitten wir um Umwandlung der Zone II zum NSG (Ausdehnung) und gleichzeitig um dauerhaft mögliche Extensivierung dieser Fläche. Zur Veranschaulichung und Begründung fügen wir einige Fotos aus dem direkt betroffenen Bereich bei.	Zur Extensivierung und Optimierung der Flächen im Sinne des Naturschutzes dient das entsprechende Maßnahmenangebot, dass über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt werden kann. Nr. 1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip Nr. 2: Maßnahmen – Räumliche Flexibilität Weiterhin sind neben dem Maßnahmenangebot aus dem Landschaftsplan vor allem auch die Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein wichtiger Baustein zum Boden- und Gewässerschutz im genannten Raum. Nr. 8: WRRL und LP – Abgleich Nr. 9: WRRL und LP – Maßnahmenflächen Zone II im LSG Die Ausführung bezgl. der Biogasanlage und der Gefahr der Monotonisierung der unmittelbaren Ruraue infolge des Maisanbaus werden mit Hinweis auf die textlichen Darstellungen S. 10 und 11 des Landschaftsplans zur Kenntnis genommen.	
029.02 030.02	Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil (Baumreihe), 2.4-18 analog zu 2.4-12 Seite im Landschaftsplan: ab S. 81 Planquadrat in Karte: Cd Anregung: Aufnahme einer Baumreihe (Eichen) als geschützter Landschaftsbestandteil Begründung: Am Wirtschaftsweg, vom Friedhof aus kommend und hinter den landwirtschaftlichen Betrieben gelegen, steht eine Baumreihe aus Eichen. Am Ende dieser Baumreihe befindet sich zudem ein schönes Wegekreuz. Dieser Wirtschaftsweg und die dazugehörige Baumreihe vermitteln hier leider den Eindruck, dass diese zum Betriebsgelände gehören. Auch entsteht dieser Eindruck für	Die Unterschutzstellung dieser Baumreihe als separater geschützter Landschaftsbestandteil ist nicht erfolgt, da sie bereits über die LSG-Ausweisung mit den entsprechenden Verbotsregelungen ausreichend geschützt sind. Wertgebende Bestandteile von Natur und Landschaft wie Streuobstwiesen, Baumreihen, Alleen oder Feldgehölze werden nur dann als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt, wenn diese separat außerhalb von flächigen Schutzgebieten liegen. Die Hinweise bezgl. der abgestellten landwirtschaftlichen Geräte	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	viele Einwohner und auch Wanderer dadurch, dass hier zwischen sämtlichen Bäumen landwirtschaftliche Geräte dauerhaft abgestellt sind. Da dieser Bereich nicht zum eigentlichen Betriebsgelände gehört und auch direkt an das geplante NSG grenzt, wäre hier ein Schutz durch die Aufnahme der Baumreihe als geschützter Landschaftsbestandteil absolut wünschenswert. Zur Veranschaulichung fügen wir Fotos inkl. einer Luftaufnahme bei.	wird zur Kenntnis genommen. Die Abstellung von landwirtschaftlichen Geräten außerhalb der Hofanlagen und der dafür vorgesehenen Abstellplätze fällt bereits unter die Verbotstatbestände der zz. gültigen LSG-VO.	
029.03 030.03	Erweiterung/Festsetzung einer Fläche (LSG) im Außenbereich zu L. 2.2-2 und Sonstiges Seite im Landschaftsplan: ab S. 55 Planquadrat in Karte: Cd Anregung: Erweiterung des LSG analog des Außenbereiches und mögliche Entschärfung des Wirtschafts-und Radwanderweges Begründung: Die aktuell geplante Grenze des LSG verläuft ähnlich einer Bebauungsgrenze im Innenbereich bzw. innerhalb einer Wohnbebauung. Bei dieser ausgegrenzten Fläche handelt es sich jedoch um ein baurechtlich zu betrachtender und auch eingestufter Außenbereich. Hier möchten wir eine Miteinbeziehung dieser Fläche bis zur Straße, analog zum Außenbereich vor der ‚Karker Mühle', anregen. Zudem verläuft hier direkt entlang ein Wirtschaftsweg, welcher auch eine große Bedeutung als Radwanderweg hat. Dieser wird an vielen Tagen von hunderten Radfahrern und Spaziergängern genutzt. Leider aber auch als Schleichweg und bequeme Hofzufahrt zu sämtlichen Betrieben in der weiteren Umgebung. Dieser ist lediglich als Wirtschafts-und Radwanderweg gewidmet und führt künftig direkt in ein NSG bzw. unmittelbar daran vorbei. Hunderte Fahrzeugbewegungen an vielen Tagen sind die Realität. Auch sind hier regelmäßig Fahrzeuge, besonders LKW, in der Nacht unterwegs. Durch permanent eingeschaltetes Fernlicht und entsprechendem Fahrzeuglärm wird dieser sensible Bereich mit dem vorhandenen Stillgebiet enorm gestört. Dieser Zustand ist bereits jetzt schon für Mensch und Natur sehr belastend. Gerne würden wir auch einen größeren Bereich unseres Grundstückes für die Landschaftsplanung, z. B. als Fläche zur Anlage naturnaher Lebensräume, oder auch als Rastplatz für Radfahrer, Wanderer usw., zur Verfügung stellen. Dieser	Aufgrund der fehlenden Strukturelemente des Ortsrandes sollte diese Fläche nicht in die LSG-Kulisse mit einbezogen werden. Die Regelung der Nutzungsintensität des Wirtschaftsweges, der bereits jetzt größtenteils im LSG liegt, liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Unteren Landschaftsbehörde und kann nicht über den Landschaftsplan geregelt werden. Das Angebot zur freiwilligen Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes wird begrüßt.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	könnte somit als Zutrittsbereich zum geplanten LSG/NSG entsprechend gestaltet werden. Wir möchten Sie in dieser Angelegenheit um einen persönlichen Termin zwecks Dokumentation und Erläuterung in den Fachgremien bitten. Vielen Dank.		
030.01 bis 030.03	Gemeinsames Einwenderschreiben mit lfd. Nr. 029.01 bis 029.03, s. dort	inhaltsgleich mit Einwand lfd. Nr. 029.01 bis 029.03, s. dort	
031.01 neu	Nach Einsicht in die Planunterlagen stelle ich fest, dass der Deichhof nördlich Oberbruch im Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 belegen sein soll. Damit würde die Entwicklung meiner Haupterwerbshofstelle entscheidend beeinflusst werden. Für die zukünftige Entwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes ist maßgeblich als viehaltender Betrieb auch die Entwicklung der Hofstelle von besonderer Bedeutung. Da die Erlöspreise pro Stück ständig sinken, sind Produktionsausweitungen notwendig, um das landwirtschaftliche betriebliche Einkommen für die Zukunft zu sichern. Eine Bautätigkeit im Landschaftsschutzgebiet ist nach den Bestimmungen des Landschaftsplanes nicht ohne weiteres möglich, so dass ich Sie höflich bitte, die Hofstelle mit den angrenzenden Ländereien aus der Planung Landschaftsschutz heraus zu nehmen. Empfehlenswert wäre es, in nördlicher Verschiebung der Landschaftsschutzrechtlichen Festsetzungen die vorgesehene Umgehungstrasse B221 nach Norden hin als Grenzlinie für Festsetzungen von Landschaftsschutz zu nehmen. Die Hofstellenparzelle darf ich Sie jedoch nochmals herzlich bitten, von Ihren Festsetzungen auszunehmen.	Regelmäßig werden auch in der überwiegenden Mehrzahl der Landschaftspläne in NRW Hofstellen in der Abgrenzung der LSG räumlich mit erfasst. Dieses ist auch in den anderen LP des Kreises gängige Praxis. Die Rechtmäßigkeit der Einbeziehung der Hofstelle in das LSG 2.2-3 wird wie folgt begründet: Bei der Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten kommt dem Satzungsgeber ein weites Gestaltungsermessen zu. Eine sachlich begründete, fachlich vertretbare Festlegung der flächenhaften Ausdehnung und Grenzziehung hat sich hauptsächlich am jeweils angestrebten Schutzzweck und an den örtlichen Gegebenheiten zu orientieren. Dabei kommt es auf den Gesamtcharakter des schützenswerten Landschaftsraumes und nicht auf die isolierte Betrachtung einzelner Grundstücke an. Insbesondere bei der Ausweisung von NSG und LSG kann unter dem Aspekt des räumlichen Zusammenhangs bzw. der Unzerschnittenheit auch die Einbeziehung von – isoliert betrachtet – nicht oder wenig schutzwürdigen Grundstücken von untergeordneter Bedeutung (also quasi Fremdkörpern - wie die vom Einwender angeführte Hofstelle) in den Geltungsbereich rechtfertigt sein, wenn	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		dies zum Schutz des Kernbereichs vernünftigerweise geboten erscheint und das Gebiet im Ganzen schutzwürdig ist. (vgl. Agena/Louis NuR 2014 Nr. 36 S. 313-318). Die Verfahrensweise des Kreises entspricht den o. a. Vorgaben. Die vom Einwender betroffene Hofstelle ist Teil eines großräumigen, schützenswerten Landschaftsraumes. Die Hofstelle liegt inselartig innerhalb von grünlanddominierten Bereichen, deren Ausweisung als LSG u. a. zum Schutz des Landschaftsbildes durch landschaftsgerechte Einbindung in den umgebenden Raum, zum Erhalt der Eigenart und Schönheit der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung, zur Erhaltung und Optimierung der strukturierenden Landschaftselemente insbesondere in den Ortsrandlagen wie Feldgehölze, Obstwiesen, Hecke und Baumreihen erfolgt. Das bedeutet, dass ggfls. auch im unmittelbaren Hofanlagenbereich befindliche Landschaftselemente, insbesondere Gehölzbestände dauerhaft wichtige Einbindungsfunktionen übernehmen können bzw. müssen. Die mit der LSG-Ausweisung verbundenen „Beschränkungen“ stellen keinen enteignungsgleichen Eingriff sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar. Durch die im LP enthaltenen Unberührtheiten, Ausnahme- und Befreiungstatbestände werden die eigentumsrechtlichen und privaten Belange des Einwenders ausreichend berücksichtigt, so dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Insbesondere für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB kann die ULB unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten der Ziffer 2.2 erteilen, welches auch für eine geplante Betriebserweiterung gilt.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Es stellt sich die Frage, welche Vorteile bei einer inselartigen Herausnahme des Landschaftsschutzes im Hofstellenbereich hinsichtlich der betrieblichen Entwicklung gegeben sein könnten. Eine Schutzgebietsrücknahme könnte im Wesentlichen nur auf die unmittelbare Hofstelle (Wohn- und bestehenden Wirtschaftsbereich) beschränkt und nicht auf mögliche, noch nicht konkret geplante bauliche Bereiche ausgedehnt werden. Letztlich würde der Eigentümer einer Hofstelle im Fall einer betrieblichen Erweiterung jedoch erheblich eingeschränkt werden, wenn er der Intention der schutzgebietsfreien Stelle folgend im Rahmen der baulichen, bzw. betrieblichen Erweiterung auf die unmittelbare Umgebung des bestehenden Hofbereiches, der aus der Landschaftsschutzkulisse herausgenommen wurde, begrenzt würde. Die Praxis zeigt, dass der Umfang und der Standort betrieblicher Erweiterungen von betriebswirtschaftlichen Entwicklungen und Faktoren abhängen, die heute noch nicht abgewogen werden können. Ein heute vermeintlicher Vorteil bei Herausnahme der Hofstellen aus dem Landschaftsschutz könnte sich als späterer Nachteil herausstellen, wenn Betriebserweiterungen außerhalb dieser Bereiche für erforderlich gehalten werden. Darüber hinaus ist bei der Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich neben der baurechtlichen Zulässigkeit der Status des Landschaftsschutzes nicht das maßgebliche Kriterium, vielmehr richtet sich die Entscheidung über die Zulässigkeit in landschaftsrechtlicher Hinsicht danach, in wie weit die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Dies trifft in gleicher Weise auf Ausgleichsmaßnahmen zu, die im Umfang nach der Intensität des Eingriffs in Natur und Landschaft bemessen werden.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Ein weiterer, im Rahmen der Landschaftsplanung zu berücksichtigender Aspekt ist, dass eine nachvollziehbare, gleich geschaltete Vorgehensweise in Bezug auf die Ausweisung von LSG bei landwirtschaftlichen Hofstellen anzustreben ist. Hier sollte nicht zwischen kleineren Hofanlagen mit zum Teil guten landschaftlichen Eingrünungen, die in der LSG-Kulisse verbleiben, und eher neuzeitlichen, großen Betrieben, die aus der LSG-Kulisse herausgenommen werden, unterschieden werden. Gerade die Letztgenannten unterliegen vielfach als zugehöriger Teil weiträumiger Landschaftsschutzgebiete (hier: Niederung der Ruraue) auf Grund ihrer Dimensionierung der Notwendigkeit landschaftlicher Schutzfunktionen. Im Rahmen der Gleichbehandlung mit anderen im LSG liegenden Hofstellen der anderen LP-Gebiete sowie nach Abwägung mit den naturschutzfachlichen Belangen soll eine Herausnahme des Deichhofes sowie auch der anderen land- und forstwirtschaftlichen Hofstellen im LP-Gebiet aus dem LSG nicht erfolgen. Nr. 16: Unberührtheitsregelung LSG – Grundsätzliche Regelung	
032	Einwendungen und Anregungen zum Entwurf der Landschaftspläne II/4 und III/8 Sehr geehrter Herr …., anbei die Einwendungen und Anregungen zum Entwurf der Planung. Zunächst ein Antrag auf Fristverlängerung bis Oktober 2015. Begründung: Es ist außerhalb der Wachstumsperiode unmöglich die im Plan behaupteten Arten von Flora und Fauna zu prüfen. Die Existenz ihrer Gesamtheit wird bezweifelt. Der Tenor ist deutlich: 1. Der Eigentümer sieht seine Eigentumsrechte massiv beschnitten und die Grundstückswerte reduziert (s. Anhang Schreiben der VR-Bank). 2. Der Kreis ist zur Festsetzung von NSG nicht verpflichtet (siehe Anhang Rechts-	Nachrichtlich: Der Antrag auf Fristverlängerung wurde mit Schreiben vom 12.03.2015 abgelehnt: *Sehr geehrter Herr …,* *hiermit bestätige ich den Eingang des o. a. Schreibens, mit dem Sie Anregungen und Bedenken in den o. a. Verfahren eingereicht haben.* *Die von Ihnen beantragte Fristverlängerung bis Oktober 2015 kann nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht gewährt wer-*	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	gutachten Lenz und Johlen). 3. Der Eigentümer ist bereit umfangreich mit dem Kreis zu kooperieren und alle Ziele und Maßnahmen zu gestatten falls auf die Festsetzung verzichtet werden kann. 4. Es besteht die Möglichkeit den Flächenbedarf an NSG außerhalb der BSN, insbesondere aber auch Flächen in öffentlicher Hand zu befriedigen. 5. Das NSG in der Teichbachaue wurde um fast alle Nachbarflächen reduziert, so dass außer dem Kreis und dem Unterzeichner alle Ackerflächen entnommen wurden, dies widerspricht der Gleichbehandlung nach Art. 3 Grundgesetz. 6. Die wirtschaftliche Einschränkung des Forstbetriebes ist unverhältnismäßig und bedarf der dringenden Korrektur. 7. Bei Festsetzung muss der Planungsträger mit dem Versagen jeglicher Kooperation sowie Betretungsverbot für die Behörde auf dem gesamten Eigentum rechnen. Es liegt im Ermessen Ihres Hauses eine Gewinnsituation für Kreis, Eigentümer und Natur herbeizuführen indem Sie das bürgerschaftliche Engagement stützen.	*den.* *Gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes (LG) NRW ist der Entwurf des Landschaftsplans auf die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.* *Am 31.01.2015 wurde in den gemäß Hauptsatzung vorgesehenen Tageszeitungen sowie auf der Internetseite des Kreises Heinsberg die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Landschaftspläne II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" und III/8 "Baaler Riedelland und obere Rurniederung" gemäß § 27 c LG sowie der Umweltberichte zu den Landschaftsplänen in der Zeit vom 17.02.2015 bis zum 20.03.2015 in der Kreisverwaltung Heinsberg öffentlich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die seitens des Kreises als Träger der Landschaftsplanung gesetzte Frist entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben des § 27 c LG, auch unter Berücksichtigung der §§ 186 ff. BGB, in denen Sie Bedenken und Anregungen im Verfahren vorbringen können. Hiervon haben Sie bereits mit o. a. Schreiben Gebrauch gemacht und ausführliche Anregungen und Bedenken vorgebracht.* *Für die von Ihnen darüber hinaus beantragte Fristverlängerung bis Oktober 2015 zur Durchführung eigener Bestandserhebung besteht kein rechtlicher Anspruch. Darüber hinaus ist diese auch sachlich nicht begründet.* *Wie bereits in meiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 27 b LG NRW unter 047.11 aus-*	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		geführt, fußt die Festsetzung des Waldbereichs als Naturschutzgebiet (NSG) zum einen auf den fachlichen Aussagen der zuständigen Landesfachbehörden (LANUV) und planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan. Der Regionalplan ist als übergeordnete planerische Instanz (Landschaftsrahmenplan) bei der Erarbeitung des Landschaftsplans zu beachten. Dieser weist den gesamten Korridor entlang des Schaagbaches als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) aus. Die Ausweisung als NSG wird weiterhin von den zur Verfügung stehenden LANUV-Grundlagen (Biotopkataster-und Biotopverbundflächen) gestützt. So gehören die Bachniederungen des Schaagbaches zum Kernbereich des Biotopverbundes des deutsch-niederländischen Naturparks Maas-SchwalmNette. Das Schaagbachtal ist zudem Kernfläche des Biotopverbundes zur Sicherung der Population wildlebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. *Die ausgewerteten LANUV-Fachdaten basieren u. a. auf differenzierten Bestandsaufnahmen von Natur und Landschaft, die insbesondere die gefährdeten Lebensraumtypen und Arten einschließen. Sie begründen in vielfältiger Form für das Gebiet des Schaagbaches mit großflächigen naturnahen Waldgebieten im Umfeld des Bachverlaufs voll umfänglich die Naturschutzwürdigkeit der in Rede stehenden Flächen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich die im Landschaftsplan unter Ziffer 2.1-4 genannten Arten auf das gesamte NSG beziehen und nicht in ihrer Gesamtheit auf jeder Teilfläche vorkommen müssen.* *Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Ihnen bereits seit dem Zeitpunkt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 27 b LG (Ju-*	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		ni 2013) die geplante Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet bekannt war, so dass für Sie ausreichend Gelegenheit zu eigenen Bestandserhebungen bestand, die Sie im aktuellen Verfahrensabschnitt der Offenlage hätten fristgemäß mit vorbringen können. *Mit freundlichen Grüßen* *i.A. (…)* Die Anmerkungen Nr. 1 bis 7 werden unter den folgenden Punkten 032.01 bis 032.24 im Detail beantwortet.	
032. 01 = 019 FBB keine Karten	Bedenken und Anregungen in Sachen Entwurf (Januar 2015) der beiden Landschaftspläne Landschaftsplan II/4 "Wassenberger Riedelland und unter Rurniederung" sowie Landschaftsplan III/8 "Baaler Riedelland und obere Rurniederung" bezogen auf das betroffene Grundeigentum des (…) den 05.03.2015 Einleitung 1.1 Anlass der Stellungnahme In NRW stehen die Kreise in der gesetzlichen Pflicht, flächendeckend sog. "Landschaftspläne" zu erstellen. In den zurückliegenden Jahren hat der Kreis Heinsberg für sein Kreisgebiet bereits zahlreiche Landschaftspläne (LP) aufgestellt, so dass im Hinblick auf die oben angesprochene Flächendeckung nur noch zwei Kreisgebiete ohne Landschaftsplanung verblieben sind, und zwar zum einen das sog. „Wassenberger Riedelland" und zum anderen das sog. „Baaler Riedelland". Die letzten beiden LP werden z.Z. in gemeinsamer Projektarbeit von der „Unteren Landschaftsbehörde" und dem Büro Grontmij GmbH -Landschaft & Ökologie -aus 41061 Mönchengladbach erstellt, und zwar unter der Bezeichnung LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" und LP III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung". In der Phase des Vorentwurfes hat der Planungsträger bereits Teilflächen aus der NSG-Festsetzung befreien müssen, weil die Planung politisch nicht gewollt, schlicht falsch oder fachlich unzureichend war. Überdies wurde der Eigentümer -im Gegensatz zu zahlreichen Betroffenen nicht in die Befragung zur Erstellung des	Die im Zuge des Aufstellungsverfahrens vorgenommenen Änderungen im Landschaftsplan-Vorentwurf sind Ergebnis des Beteiligungsverfahrens. In diesem Verfahren sind die sich widerstrebenden Belange sachgerecht abzuwägen. Die vorgenommenen Veränderungen zum offengelegten Entwurf des Landschaftsplans dokumentieren, dass die vorgetragenen Belange intensiv geprüft wurden und der Satzungsgeber diese ergebnisoffen geprüft hat. Dem Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans ging die Erarbeitung einer Vorstudie voraus, die der Satzungsgeber freiwillig und ohne jegliche rechtliche Verpflichtung oder Bindungswirkung durchgeführt hat. Im Rahmen dieser Vorstudie wurden Gespräche mit Interessenvertretern und in ausgewählten Räumen auch mit landwirtschaftlichen Betriebsleitern durchgeführt. Sofern der Einwender an diesen nicht beteiligt wurde, wurden hierdurch seine Möglichkeiten, sich im offiziellen Planverfahren zu beteiligen und seine Anregungen und Bedenken vorzutragen, in keiner Weise beschränkt. In der vom Satzungsgeber im Rahmen der frühzeitigen Beteili-	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Vorentwurfes (sog. intensive Vorstudie siehe S. 2 (Präambel Abs 8 und 9)mit einbezogen und sieht sich hier benachteiligt. Anderen Betroffenen ist es bereits in der Phase gelungen ihr Eigentum oder Pachtland vom Schutzstatus NSG zu befreien. Die anl. der Offenlage am 01. Februar eingegangene Synopse der ULB mit der Behandlung von Anregungen und Bedenken von Bürgern ist oberflächlich und unzureichend. Die übrigen-im NSG verbliebenen-Flächen bereiten dem Eigentümer erhebliche Sorgen. Er bringt im Folgenden Bedenken und Änderungen vor. Ziel ist die bisherige Arbeit des Eigentümers in Sachen Naturschutz anzuerkennen, die bisherige Zusammenarbeit mit dem Kreis auszubauen bei gleichzeitiger Befreiung des Eigentums von den Zwängen der Festsetzung zum Schutzstatus NSG. Die bisherige Arbeit beim Vorentwurf dieser Pläne begründet die Skepsis bei der Aufstellung der Entwürfe. Der Landwirtschafts-und Forstbetrieb des Unterzeichners hat über Generationen die hochwertigen ökologischen Flächen und Landschaft geschaffen und gepflegt. Ein auf Belohnung und Freiwilligkeit basierender Vertragsnaturschutz wird Eigentümer und Bewirtschafter zu weiterer Entwicklung der Flächen motivieren. Das Gegenteil bewirkt die immer einschränkender werdenden Unterschutzstellungen. Der Vergleich mit den Landschaftsplänen der Vorjahre zeigt auf welche rasante Entwicklung in der Landschaftsplanung stattfindet. Der Eigentümer und Bewirtschafter von ökologisch wertvollen Flächen, sieht sich durch die viele Unterschutzstellungen mit dementsprechende Verbote und Gebote bestraft und gebremst weiter nachhaltig zu handeln. Sie müssen immer wieder befürchten, dass eine Behörde sich über den Eigentumsgrundsatz entschädigungslos hinwegsetzt.	gung erarbeiteten Synopse wurden die Stellungnahmen zum LP-Vorentwurf ausführlich behandelt und eine dezidierte Stellungnahme abgegeben.	
032.02	2. Entwicklungsziele für die Landschaft Kurzfassung: Die Ziele des Landschaftsplanes sind dank der generationsübergreifenden Entwicklung auf den Flächen des Eigentümers erreicht und werden durch seine Interessen, die Gesetze der Land- und Forstwirtschaft und des LSG ausreichend geschützt und kontrolliert. Eine darüberhinausgehende Festsetzung zum NSG wird die Flächen von den Zielen langfristig entfernen. Deswegen beantragt der Eigentümer und Bewirtschafter die Festsetzung auszusetzen. Er bietet unter dieser Voraussetzung weiterhin die bisher erfolgreich geführte Kooperation in	s. auch Nr. 015.02 in der Synopse zum LP III/8 Die Fläche a Randerath (Teichbachaue) liegt im Geltungsbereich des LP III/8. Gemäß LP-Entwurf liegen die Fläche - b. Effeld (Eschenbruch) Raum N 2.1-4 im NSG „Schaag-	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Sachen Naturschutz an. Im Einzelnen: Der Aufbau eines Biotopverbundes wird mit den Flächen im Eigentum des Unterzeichners nicht erreicht. Die Flächen a. Randerath (Teichbachaue) Raum N 2.1-5 b. Effeld (Eschenbruch) Raum N 2.1-4 c. Effelder Wald (Auf Loom) Raum N 2.1-3 d. Rurniederungen (alte Rurarme) Raum N 2.1-1 Sind mit Ausnahme der letztgenannten reine Inseln ohne Anschluss an andere NSG. Eine Vernetzung kann dadurch nicht erreicht werden. ➔ Bei Festsetzung NSG wäre das Entwicklungsziel verfehlt	bachtal“ - Effelder Wald (Auf Loom) Raum N 2.1-3 im NSG „Rothenbach/ Effelder Wald“ - Rurniederungen (alte Rurarme) Raum N 2.1-1 im NSG „Untere Ruraue“ Der Aufbau eines Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG bzw. § 2b LG NRW umfasst nicht nur NSG sondern auch darüber hinausgehende Elemente. Zum Aufbau des Biotopverbundsystems ist kein zusammenhängendes Netz von NSG rechtlich erforderlich, vielmehr sieht auch § 21 (4) BNatSchG vor, dass vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen diesen Verbund herstellen sollen. Dieser Anforderung kommt der Landschaftsplan durch die Maßnahmenfestsetzungen und die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (Kernflächen, Verbindungsflächen/ Verbindungselemente) nach. Die kartographische Darstellung des Biotopverbundes in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte hat nicht die Wirkung der Festsetzung von Schutzgebieten mit entsprechenden Verbotsregelungen, sondern stellt eine fachliche Konzeption zur Umsetzung des Biotopverbundes gem. § 21 BNatSchG dar. Die Darstellung soll fachliche Hinweise geben, in welchen Korridoren die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Herstellung des Biotopverbundes unter Einbeziehung der Schutzgebiete vorrangig vorzusehen wäre. Insofern sind auch die im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziele mit Bezug auf die Herstellung eines Biotopverbundes durch den Landschaftsplan erfüllt.	
032.03	2.1 Entwicklungsziel 1 (§ 18 Abs 1 Nr. 1 LG) Erhaltung naturnaher Lebensräume oder sonstigen Landschaftselementen	Nr. 1: Maßnahmen - Freiwilligkeitsprinzip	**Zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Derzeit ist das Ziel als erreicht anzusehen. zu: Randerath (Teichbachaue) Raum N 2.1-5 Die in den vergangenen Jahren extensive Bewirtschaftung war geeignet das Ziel zu erreichen. Künftig besteht aus den o.a. Gründen kein Interesse an der extensiven Bearbeitung. Die Böden werden bei Festsetzung wieder in die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung genommen.		**Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
032. 04	zu Effeld (Eschenbruch) Raum N 2.1-4 Der Eigentümer hat diesen Erhalt teilweise gegen das Bestreben des Kreises aus Fürsorge für die ihm anvertraute Natur betrieben. Der Kreis hat in den 1980 gern versucht, das alte Bett des Schaagbachs ersatzlos gegen den neuen Kanal (RAD-Graben) zu verlegen. Die Bemühungen des Eigentümers haben dies verhindert und ein Staubecken (sog. Sandfang bei Dohr) erwirkt um den mäandrierenden Bach weiter mit wasser versorgen zu können. Das Resultat ist die in diesem Entwurf angedrohte Unterschutzstellung, die nicht dazu führen wird, diese Lebensräume zu erhalten.	Der Einwender hat mittels eines Vertrages vom 15.03.1990 bzw. 23.04.1990 dem Kreis Heinsberg einen Waldstreifen von 20 bis 60 m Breite und ca. 1.000 m Länge zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen und für Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes überlassen. Dieser Überlassungsvertrag wurde insbesondere geschlossen, um den weithin trocken gefallenen alten Schaagbachverlauf zu reaktivieren. Der Landschaftspflegetrupp des Kreises hat in 1990/91 in umfangreicher manueller Arbeit das windungsreiche alte Bachbett wieder höhengerecht mit angegliederten, teilweise ausgeprägten Flachwasserzonen hergestellt. Mittels Steuerung der Durchflussmenge an dem in Rede stehenden Sandfang und der Freilegung des alten Bachbettes erfolgte die Renaturierung des ca. 1 km langen Schaagbaches mit gleichzeitiger Stärkung der ökologischen Funktionen der angrenzenden Altwald- und Forstflächen. Die seinerzeitige Renaturierungsmaßnahme zeigt heute hohe Grenzlinieneffekte der Bach- und Waldlebensräume. Die durchgeführten Biotopmaßnahmen einschließlich der wieder in Funktionssetzung des alten Schaagbaches hatten für den Einwender einen bedeutenden Nebeneffekt, da dadurch auch eine konstante Speisung der Teichanlage bei Haus Neuerburg gewährleistet werden konnte.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
032. 05	Effelder Wald (Auf Loom) Raum N 2.1-3 Im Stadium vom Entwurf zum Vorentwurf hat der Kreis bereist die unsaubere	Der erwähnte Bereich Effelder Wald (Auf Loom) Raum N 2.1-3 gehört gem. LP-Entwurf zum NSG „Rothenbach/ Effelder Wald“.	**Dem Einwand wird nicht ge-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Arbeit der Landschaftsplaner erkannt und die nicht heimischen Baumbestände aus dem Plan entlassen. Konsequenterweise muss dies auch für die Douglasienbestände entlang des Rotenbaches gelten. Der Rotenbach ist bereits als Biotop geschützt und bedarf von daher keiner weiteren Festsetzung	In der Abwägung zur Berücksichtigung der privaten Belange wurden die Flächen aus der NSG-Kulisse des Vorentwurfes herausgenommen. Insbesondere bei großflächigeren, nicht standortgerechten bzw. nicht heimischen Waldbeständen war dies sachgerecht. Der Rothenbach stellt eine in weiten Teilen naturnahe Gewässerstruktur dar, deren Umfeld durch entsprechende Maßnahmen naturschutzfachlich zu entwickeln ist. Daher ist es sachgerecht, auch z.B. Douglasien-Bestände unmittelbar entlang des Bachlaufes in die Schutzgebietskulisse einzubeziehen. Darüber hinaus gehört dieser Bereich zu den Kernflächen des grenzüberschreitenden Biotopverbundes und der schutzwürdigen Bereiche des NSG. Die Kennzeichnung als besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW ersetzt keine Festsetzung durch den Landschaftsplan. Vielmehr stellt dies einen Hinweis auf die besondere Schutzwürdigkeit der Fläche dar, die im Landschaftsplan als entsprechendes Schutzgebiet bzw. -objekt mit den entsprechenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festzusetzen ist.	**folgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
032.06	zu Rurniederungen (alte Rurarme) Raum N 2.1-1 Das Interesse an Vertragsnaturschutz, welches in der Vergangenheit erfolgreich praktiziert wurde, fällt durch den Akt der Festsetzung NSG weg. Eine intensivere Bewirtschaftung ist die Folge, welches dem Ziel nicht zuträglich sein kann → Bei Festsetzung NSG wäre das Entwicklungsziel verfehlt.	Der erwähnte Bereich Rurniederungen (alte Rurarme) Raum N 2.1-1 gehört gem. LP-Entwurf zum NSG „Untere Ruraue“. Durch die Festsetzung als NSG in einem Landschaftsplan besteht gemäß der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz die Möglichkeit die vorzusehenden Maßnahmen mit einem höheren Satz durch das Land und die EU bezuschussen zu lassen. Daher ist	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		auch unter diesem Aspekt die Festsetzung im Sinne und im Interesse des Satzungsgebers. S. auch Erläuterung im LP, Kap. 1, Entwicklungsziele: Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Das Ziel, einen Biotopverbund gem. §§ 20 und 21 BNatSchG aufzubauen, ist in den Entwicklungszielen 1, 7 und 9 berücksichtigt. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, soweit sie bekannt geworden sind, berücksichtigt worden. Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Plangebiet vorwiegenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Berechtigten. Nr. 1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip (Hinweis Entwicklungsziele gilt auch für folgende Punkte bis 032.12.)	
032. 07	2.2 Entwicklungsziel 2 (§ 18 Abs 1 Nr. 2 LG) *Anreichern der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und belebenden Elementen* Derzeit ist das Ziel als erreicht anzusehen. Diese Elemente wurden allein aus Hege und Wildpflege Interessen des Eigentümers unter Inkaufnahme von Kosten und Pflegeaufwand gepflanzt und erhalten. Bei Festsetzung wird dies zum Schutze	s. Nr. 032.06 zu den Entwicklungszielen.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	des Eigentums unterbleiben müssen. Fließgewässer wurden erhalten und durchgängig gehalten (s. O. Schaagbach) Gehölzstreifen und Remisen wurden zur Biotopvernetzung angelegt. Wenn diese Bemühungen durch Eingriffe in das Eigentum sanktioniert werden, müssen diese in Zukunft unterbleiben. → Bei Festsetzung NSG wäre das Entwicklungsziel verfehlt		
032.08	2.3 Entwicklungsziel 3 (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG) *Wiederherstellen einer Landschaft* Die von den heftigen Schlachten des WKII bis heute splittertragenden Eichenbestände wurden erhalten und gepflegt. Der Eigentümer hatte die Möglichkeit den Eichenbestand komplett zu roden, und hat dies aufgrund seiner Verantwortung für die Fauna unterlassen. Das Ziel kann somit als erreicht eingestuft werden. Langfristige Interessen an der extensiven Nutzung zur Förderung ökologischer Interessen bestehen jedoch bei derartigen Eingriffen in das Eigentum nicht, weswegen dieses Ziel langfristig kaum zu halten ist. → Bei Festsetzung NSG wäre das Entwicklungsziel verfehlt.	s. Nr. 032.06 zu den Entwicklungszielen.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
032.09	2.4 Entwicklungsziel 4 (§ 18 Abs. 1 Nr.4 LG) Ausbau der Landschaft für die Erholung Insbesondere die Waldflächen Effelder Wald (Auf Loom) Raum N 2.1-3 dienen vielen Radfahrern und Wanderern dem Erholungszweck. Der Eigentümer nimmt regelmäßig die damit einhergehenden Nachteile (insb. Vandalismus, Wildmüll und Ruhestörung) in Kauf. Aktuell ist das Ziel als erreicht einzustufen.	s. Nr. 032.06 zu den Entwicklungszielen.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
032.10	2.5 Entwicklungsziel 5 (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG) Ausstattung der Landschaft für die Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas Ziel derzeit erreicht. Kostenlos filtern die Wälder Luft und Wasser, binden das Klimaschädliche $C0^2$ und bieten Erholung für den Menschen. Historisch ist belegt, dass diese Wälder durch die Eigentümerfamilie vor der Rodung geschützt wurden, eine Anerkennung ist die im Raum stehende Festsetzung nicht, weswegen langfristig auch dieses Ziel nicht sinnvoll durch die Planung verfolgt wird. Bei dem Schutzgebiet Effelder Wald (Auf Lohm) Raum N 2.1-3 sei darauf hingewiesen,	Das vom Einwender aufgeführte Entwicklungsziel 5 ist für die genannten Flächen nicht dargestellt. Sie sind dem Entwicklungsziel 1 zugeordnet. Der Einwand kann daher nicht nachvollzogen werden. s. Nr. 032.06 zu den Entwicklungszielen.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	dass der Boden auf den Deponieflächen des Eisenbahrschotter derart kontaminiert ist (Insb. Schwermetalle) dass zum Bodenschutz eine Rodung des Waldes und die Abtragung des Deponiegutes erforderlich ist. 2.6 Entwicklungsziel 6 (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 LG) n.r.		
032. 11	2.7 Entwicklungsziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen in ihrer ökologischen Aufwertung durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen Die Rur als HMWB bietet ökologisches Potential. Die erhebliche Veränderung der Rur ist damals aber unter Zustimmung der planenden Behörde durchgeführt worden -zu Lasten der Anlieger. Die sogenannte Renaturierung soll wieder auf den Schultern der anliegenden Eigentümer geschehen, welches nur im Zuge einer Vertraglichen Einigung geschehen kann. Die Altarme wurden in der Vergangenheit vom Eigentümer gepflegt und in erfolgreicher Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Angelvereinen erhalten. Das Ziel ist als weitgehend erreicht zu sehen. Eine Festsetzung würde diese Zusammenarbeit und individuelle Unterstützung seitens des Eigentümers beenden. Damit wäre das Ziel gefährdet. 2.8 Entwicklungsziel 8: n.r. 2.9 Entwicklungsziel 9: n. r.	Im Zusammenhang mit der ökologischen Entwicklung der Rur wird auf die entsprechenden Planungen und Zielsetzungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie und den entsprechenden Umsetzungsfahrplänen verwiesen. Im Rahmen der Umsetzung dieser Pläne wird – unabhängig vom Landschaftsplan – die Entwicklung der Rur in den nächsten Jahrzehnten gesteuert. s. auch Nr. 032.06 zu den Entwicklungszielen. *Erläuterung: HMWB = heavily modified water body gem. Bestandsaufnahme nach WRRL*	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
032. 12	2.10 Entwicklungsziel 10 *Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des ökologischen Netzes „Natura 2000"* Erhalt und Wiederherstellung der standortgerechten und bodenständigen bzw. naturnahen Waldbestände ist durch den Eigentümer gewährleistet und bedarf keiner Festsetzung. Selbiges gilt für die Erhaltung wertvoller Baumbestände, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile. Ein Erhalt ist durch LSG, Forstgesetz und Eigentü-	Die Flächen des Einwenders sind vom Entwicklungsziel 10 nicht betroffen. Zu den Entwicklungszielen Nr. 032.06.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	merinteressen gewährleistet. Das Ziel kann unter Verzicht auf die Festsetzung als erreicht angesehen werden		
032. 13	Teichbachaue bzw. Himmericher Bruch, Raum 2.1-5 s. LP Verfahren III/8	s. LP III/8, lfd. Nr. 15.13	
032. 14	3. Verbotene Handlungen auf Grundstücken, die im NSG liegen Im Folgenden befasst sich der Unterzeichner schwerpunktmäßig mit jenen Verboten/Geboten, die im Zusammenhang mit Mirbach'schen Grundstücken von Bedeutung sind und hier zu Bewirtschaftungserschwernissen bzw. Ertragverlusten führen können. Grundlage ist hierbei die Verbotsliste im textlichen Teil des "LP II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" unter Abschnitt 2., Seite 22-28. Die dort gewählte Reihenfolge (a-z) wird nachfolgend beibehalten. In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten: c): verboten ist: „den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen"; Beeinträchtigung: In extremen Trockenheitsphasen kommt nicht nur der Bewässerung von Ackerfrüchten eine ertragsabsichernde Bedeutung zu, sondern gleiches kann auch den Aufwuchs von Wiesen-und Weidenflächen betreffen. Sollte die Verbotsregelung in der vorliegenden Form Bestandteil des LP werden, ist über kurz oder lang mit Ertrags-bzw. Einkommensverlusten zu rechnen. Die Klimaforscher sagen seit Jahren eine Zunahme langandauernder Trockenphasen voraus, so dass dem Bewässern der Kulturen in solchen Phasen existentielle Bedeutung zukommt. Letzteres trifft dann nicht nur den jeweiligen Bewirtschafter der Parzellen, sondern am Ende auch den Eigentümer der Flächen, da solchermaßen belastete Grundstücke auf dem Pachtmarkt an Attraktivität verlieren gegenüber anderen Grundstücken, die mittels Bewässerungsmöglichkeit höhere Erträge abwerfen. Der Eigentümer läuft aufgrund der Verbotslage zumindest längerfristig Gefahr, seine Grundstücke nur noch unter geminderten Pachtforderungen verpachten zu können,	Die hier aufgeführten allgemeinen Verbote für die Naturschutzgebiete sind für beide Landschaftspläne identisch. Das Verbot c) umfasst nur Bewässerungs- und Entwässerungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen, die dauerhaft den Wasserhaushalt verändern oder zu Veränderungen des Grundwasserspiegels führen. Im Rahmen der in der Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung üblichen Be- und Entwässerungsmaßnahmen ist mit diesen Folgen nicht zu rechnen, so dass die Verbotsregelung nicht greift. Sofern weitergehende Be- und Entwässerungsmaßnahmen in einem Umfang erforderlich werden, der zu einer Veränderung des Grundwasserspiegels oder des Wasserhaushalts führen, ist hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, in deren Rahmen dann auch eine Befreiung von der Verbotsregelung erfolgen kann. Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Siehe dazu auch lfd. Nr. 032.15.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Auswirkungen, die am Ende dann auch den Grundstückswert als Ganzes negativ beeinflussen können (Stichwort: Wertminderung).		
032. 15	d): verboten ist: „... Bohrungen vorzunehmen" Beeinträchtigung: Wie wichtig es sein kann, im Bedarfsfalle seine Kulturen beregnen zu können, wurde unter c) bereits dargelegt. Das Wasser wird hierfür Ld. R. aus Brunnen entnommen, die mittels Erdbohrer bis auf die wasserführenden Schichten des Untergrunds angelegt wurden. Wenn auch zumindest in den Gemarkungen Effeld und Karken eine Reihe von Fließgewässern rein technisch betrachtet für eine Wasserentnahme in Frage kämen, so scheitert eine solche Wasserentnahme i.d.R. an der behördlichen Zulässigkeit bzw. an Vorschriften, wonach ausschließlich Wasser zum Einsatz kommen darf, welches "Trinkwasserqualität" entspricht. Da die regionalen Fließgewässer solchen Hygiene-Kriterien aber nicht oder noch nicht genügen, bleibt einzig die Beregnung mittels Brunnenwasser machbar. Im Übrigen sei aber auch folgendes in Erinnerung gerufen: Das aus Brunnen entnommene Beregnungswasser kommt -alleine schon aus technischen Gründen -i.d.R. immer im unmittelbaren Einzugsgebiet zum Einsatz, in welchem sich auch der Brunnen befindet. Hinzu kommt, dass das Brunnenwasser zum weit überwiegenden Teil wieder zurück geht in den Wasserkreislauf am jeweiligen Ort, denn die Kulturen selbst nehmen für ihr Wachstum nur den kleinsten Teil davon auf. Da die Dinge also so sind, wie oben beschrieben, wird sich der Grundwasserspiegel durch die Beregnungsmaßnahmen kaum verändern, genauso wie eine Brunnenbohrung keine Gefahr für das zu schützende Gebiet darstellt.	Sofern eine Entnahme von Grundwasser durch einen Brunnen vorzusehen ist, ist hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. In diesem Rahmen wird auch die ULB beteiligt mit dem Ergebnis, dass für entsprechende Maßnahmen eine Befreiung erteilt werden kann.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
032. 16	k): verboten ist: „ober-oder unterirdische Leitungen aller Art... zu verlegen, zu errichten oder zu ändern" Beeinträchtigung: Im Zusammenhang mit der Beregnung von landwirtschaftlichen Kulturen kann es	Im Landschaftsplan Entwurf ist zu dem Verbot 2.1 k) die folgende Ausnahme vorgesehen: Ausgenommen ist das Verlegen von vorübergehenden oberirdischen landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen soweit Gehölzbestände, Vegetationsdecken, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt wer-	**Der Sachverhalt ist bereits berücksichtigt.** **Der Landschafts-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	nötig sein, entweder auf der zu beregnenden Fläche selbst Beregnungsrohre vorübergehend auszulegen (z.B. 6 m lange Kupplungsrohre), genauso wie man andere Parzellen für das Auslegen von Beregnungsrohren in Anspruch nehmen muss, um überhaupt bis an die jeweils zu beregnende Fläche heranzukommen. Insoweit sollte das unter k) beschriebene Verbot die o.g. Ausnahmen zulassen.	den. Damit ist der vom Einwender geschilderte Sachverhalt erfasst.	**plan bleibt unverändert.**
032.17	p): verboten ist: „Pflanzen aller Art...abzuschneiden, auszureißen, auszugraben...." Beeinträchtigung: Nach Sturmschäden oder dergleichen können Gehölze oder Teile davon so beschädigt werden, dass von ihnen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Im Sinne der "Verkehrssicherungspflicht" sollten hier entsprechende Ausnahmen in die Satzung des LP aufgenommen werden, wonach -wenn nicht der Eigentümer selbst -zumindest der Kreis Heinsberg die Gefahrenquelle beseitigen kann.	Eine entsprechende Regelung ist im Landschaftsplan Entwurf unter Unberührtheit Nr. 7 enthalten: Demnach bleiben unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr von den Verbotsregelungen unberührt. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen. Soweit es sich um Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt, ohne dass eine unmittelbar drohende gegenwärtige Gefahr besteht, kann für ein mit der ULB abgestimmtes Konzept im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden.	**Der Sachverhalt ist bereits berücksichtigt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
032.18	u): verboten ist: „Dauergrünland umzubrechen..." Aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse kann es gerade in der Nähe von Flüssen, bspw. der Rur, zu langanhaltendem Hochwasser kommen, wonach die Wiesen/Weiden über viele Wochen „unter Wasser" stehen. In solchen Situationen läuft das Grünland Gefahr, aufgrund von Sauerstoffmangel komplett abzusterben. Solches Grünland bzw. die Reste davon anschließend wieder neu einzusäen -entsprechende Grundbodenbearbeitung vorausgesetzt -dient der Wiederherstellung der Grünlandfläche und insofern sollten hier, d.h. im LP, entsprechende Ausnahmetatbestände vorgesehen werden. Ein anderes, in der Praxis nicht selten vorkommendes Problem stellt Wildschaden auf Dauergrünland durch Schwarzwild dar. Je nach Größe der Rotte wurden schon ganze Wiesen/Weiden von den Wildschweinen innerhalb kurzer Zeit regelrecht „umgebrochen". In solchen Fällen sollte ein Landwirt also auf Aus-	Die Naturschutzgebietskulisse liegt regelmäßig innerhalb der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Auch nach der ÜSG-VO ist hier ein Umbruch von Dauergrünland, einschließlich des Pflegeumbruchs verboten. Daher sollte der Landschaftsplan hier keine abweichende Regelung vorsehen. Sofern ein Pflegeumbruch erforderlich ist, muss hierfür eine Befreiung von der Verbotsregelung beantragt werden. Der Landschaftsplan sieht eine Ausnahme von Pflegeumbrüchen nur in LSG und nicht in NSG vor. Die vom Einwender geschilderten Situationen stellen keinen Grünlandumbruch im Sinne des Verbots der Ziffer 2.1 u) dar. Für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bedarf es	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	nahmeregelungen zurückgreifen können, wonach nach einem entsprechenden Pflegeumbruch das Grünland wieder neu eingesät werden kann.	keiner behördlichen Genehmigung.	
032. 19	z): verboten ist: „Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen...." Beeinträchtigung: Die Anlage von Wildäckern, Wildwiesen oder dergleichen stellt in der Regel eine Bereicherung für Flora und Fauna dar. Insbesondere finden hier auch gefährdete Wildarten nicht nur Äsung, sondern auch Schutz bzw. Deckung, letzteres vor allem auf seine natürlichen Feinde bezogen. So haben die jeweiligen Jagdpächter nicht nur das Recht, bestimmte Wildarten in ihrem Revier bejagen zu dürfen, sie stehen vielmehr auch in der gesetzlichen Pflicht den Wildbestand zu pflegen bzw. zu erhalten. In seinem Bestand deutschlandweit stark zurückgegangen und mittlerweile als "gefährdet" anzusehen ist bspw. das "Rebhuhn", eine Wildart, die aus vorgenannten Gründen seitens der Jägerschaft ganzjährig Schonzeit genießt. Den Lebensraum für diese Wildart zu verbessern, damit es sich wieder besser vermehren kann bzw. damit es zu einer Wiedereinbürgerung des Rebhuhns kommen kann, ist nicht nur als aktiver "Wildschutz" aufzufassen, sondern genauso als aktiver "Naturschutz". Insoweit macht es keinen Sinn bzw. stellt einen krassen Widerspruch dar, in Naturschutzgebieten Naturschutzmaßnahmen zu verbieten, die dem aktiven Artenschutz dienen. Generell in NSG das Anlegen von Kirrungen bzw. Luderplätze zu verbieten, stünde dem allgemein zu verwirklichenden Schutzprinzip ebenfalls entgegen. Als Beispiel sei hier nur die Bejagung des Fuchses aufgeführt, die unter Verzicht auf Luderplätze noch schwieriger würde, als sie ohnehin schon ist. Es macht schließlich keinen Sinn, mittels Ausweisung von NSG in Grünlandgebieten bspw. bestimmte bodenbrütende Vogelarten mehr Schutz zu bieten, wenn auf der anderen Seite die Eier der Bodenbrüter oder aber die Jungvögel selbst der Reihe nach Opfer von Füchsen und/oder anderer Prädatoren werden.	Der Sachverhalt ist im Landschaftsplan-Entwurf bereits berücksichtigt. Unter Verbot z) wurde zusätzlich aufgenommen, dass Kirrungen und Luderplätze, welche im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde eingerichtet wurden, von diesem Verbot ausgenommen sind.	**Der Sachverhalt ist bereits berücksichtigt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
032. 20	Zur Frage, inwieweit Naturschutzauflagen Einkommensbeeinträchtigungen nach sich ziehen können bis hin zu negativen Auswirkungen auf den Verkehrs- und	Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung	**Zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Beleihungswert der belasteten Grundstücke 4.1 Wirtschaftliche Auswirkunken in der Landwirtschaft Die wirtschaftlichen Auswirkungen von Naturschutzauflagen lassen sich grob gliedern in (nach KÖHNE, 2010): -Einkommensminderungen (Erwerbsverlust) -Vermögensverluste durch die Minderung des Verkehrswertes von Teilflächen oder des gesamten Betriebs -Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten und -möglicherweise Existenzgefährdungen. Im vorliegenden Fall wird den Bewirtschaftern lt. Vorentwurf des LP zugesichert, dass sie ihre „...ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ausüben können ... ", mit Ausnahme bestimmter Verbote, zu denen weiter oben bereits Stellung bezogen wurde (zum Beispiel was das Bewässern bzw. das Verlegen von Leitungen anbelangt). Die vorgenannte Unberührtheitsklausel findet sich im LP II/4 auf Seite 27. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Landwirte zwar in ihrem jetzigen Status quo nicht behindert werden, indem sie bspw. in ihren Düngungs-und Pflanzenschutzmaßnahmen im NSG keinen Einschränkungen unterliegen. Benachteiligt sind sie aber dann längerfristig doch gegenüber ihren Berufskollegen, die außerhalb des NSG wirtschaften, da letztere wesentlich flexibler in der Bewirtschaftung bleiben können, insoweit auch anpassungsfähiger gegenüber veränderten Rahmenbedingungen bleiben können. Bietet sich bspw. an, innerhalb der Fruchtfolge das ein oder andere Jahr auch einmal Sonder-/Intensivkulturen anbauen zu können (z.B. Erdbeeren, Feldgemüsebau), Kulturen, die i.d.R. die Wirtschaftlichkeit der Flächennutzung erheblich verbessern, so können hiervon Landwirte außerhalb des NSG Gebrauch machen, während die Landwirte innerhalb des NSG von solchen Betriebsentwicklungen abgeschnitten werden. Ein anderes Beispiel, nunmehr auf die Grünlandwirtschaft bezogen, ist das trotz Unberührtheitsklausel aufrechter-	Nr. 15: Unberührtheitsregelung NSG – Erläuterung „Bisherige Art und Umfang“ Für Landschaftsschutzgebiete kann eine entsprechende Argumentation nicht angeführt werden, da diese Flächen bisher auch schon nach der rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiets-Verordnung mit dem Schutzstatus eines LSG belegt sind und insofern keine objektive Änderung erfolgt. Hinsichtlich des genannten Beispiels der Bewässerung wird auf die Erläuterungen unter Nummer 032.14 verwiesen. Es wird auf die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NRW hingewiesen, sofern die Verbotsregelung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.	**Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	haltene Bewässerungsverbot im NSG. So spielt in der Grünlandwirtschaft eine große wirtschaftliche Rolle, wie viel Grünlandschnitte ein Milchviehhalter von seinen Wiesen erzielen kann, weil hiervon der Futtervorrat für den ganzen Winter abhängt. Bleiben Niederschläge über längere Zeit aus, haben Landwirte in hiesiger Region die Möglichkeit, bspw. mittels Beregnungsmaschinen (die großen runden Trommeln nebst Starkregner, die in den Sommermonaten vielfach im Einsatz zu sehen sind) das fehlende Wasser auf ihre Wiesen/Weiden auszugleichen. Ertragsverlusten lässt sich auf diese Weise entgegenwirken. Dass Landwirte im NSG von solchen ertragsabsichernden Maßnahmen abgeschnitten sind, stellt demnach einen großen wirtschaftlichen Nachteil dar, der sich je nach Flächenumfang, den ein und derselbe Landwirt im NSG bewirtschaftet, bis hin zur Existenzgefährdung entwickeln kann. Die Frage, inwieweit die o.g. Nachteile, denen Grundstückseigentümer bzw. Landwirte im NSG ausgesetzt sind, für die Betroffenen einen Anspruch auf Ausgleichszahlung bzw. Entschädigung auslöst, oder ob Auflagen der hier zu behandelnden Art als entschädigungslos hinzunehmende Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums aufzufassen sind, die Frage zu beantworten bleibt den einschlägig tätigen Juristen vorbehalten. Unabhängig von solchen Überlegungen bleibt in der Praxis aber folgendes feststellbar: Soweit Grundstücke mittels Festsetzung als NSG überplant werden und insoweit mit Bewirtschaftungserschwernissen bzw. -einschränkungen belastet werden, beeinflußt dies über kurz oder lang auch den Verkehrswert der betroffenen Grundstücke. Die wertmindernde Wirkung von typischen Nutzungsbeschränkungen und Bewirtschaftungsauflagen ist vielfach beschrieben worden (vgl. z.B. KÖHNE, M. (2010): Landwirtschaftliche Taxationslehre. Verlag Paul Parey). Insoweit wundert es nicht, dass auch die Banken die Problematik als Risiko erkannt haben und zunehmend dazu übergehen, belasteten Grundstücken einen niedrigeren Beleihungswert zuzumessen (vgl. z.B. AGRA EUROPE, (1999): Bewiesen: Naturschutzauflagen drücken Beleihungswert. In: Landwirtschaftsblatt Weser-Ems, Nr.36).		

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Verbindliche Aussagen darüber treffen zu wollen, wie hoch die Verkehrswertminderung im Einzelfall ausfällt, stellt für den spezialisierten Sachverständigen eine nicht leicht zu bewältigende Herausforderung dar. Zum einen hängt dies natürlich von der jeweiligen Schwere der Nutzungsbeschränkung ab und zum anderen liegen womöglich aus dem Gebiet, in dem das zu bewertende Grundstück liegt, nur vereinzelte oder gar keine Vergleichspreise vor von Verkaufsfällen, die Grundstücke in vergleichbarer (belasteter) Qualität betreffen. Ohne an dieser Stelle bereits detailliert in die wertermittlungstechnische Praxis einsteigen zu wollen, sei aber doch folgendes herausgestellt: So schwierig es auch ist, genaue quantitative Aussagen zu auflagenbedingten Wertminderungen zu treffen, so lässt sich doch eine gewisse Bandbreite von relativen Werteinbußen aus einschlägigen, in der Literatur veröffentlichten Untersuchungen ableiten. In den Untersuchungen von WESSELMANN kristallisierte sich bspw. heraus, dass die Bodenwertminderung -je nach Bewirtschaftungsbeschränkung -sich in einem Bereich von 20 bis 80 % bewegt (vgl. WESSELMANN, G. (2001): Auswirkungen von Umweltauflagen auf die Wertermittlungen landwirtschaftlicher Flächen. Tagungsband zur Verdener Sachverständigentagung am 27.09.2001, herausgegeben vom HLBS, St. Augustin). In diesen Prozentsätzen spiegelt sich zum einen das weite Spektrum der nutzungseinschränkenden Auflagen wieder. Zum anderen scheinen mit diesen Prozentsätzen zwei wichtige Eckpunkte herausgearbeitet worden zu sein, die man als "Unter-und Obergrenze" auffassen kann. Nach Auswertung auch anderer Untersuchungen kommt MÄHRLEIN zu dem Ergebnis, dass die oben aufgezeigte Untergrenze in Höhe von 20 % in jedem Falle bei einer Schutzausweisung als Minimum zum Tragen komme, also unabhängig von der tatsächlichen Schwere der Nutzungseinschränkung (vgl. MÄHRLEIN, A. (2005): Verkehrswertminderung als Folge der Verwendung landwirtschaftlicher Flächen für Naturschutzzwecke. In: HLBS-Report 3/2005, St. Augustin). Alleine schon die Tatsache, dass ein Grundstück in seiner weiteren Fortentwicklung überhaupt Einschränkungen unterliegt, genügt offensichtlich schon dafür, dass der Grundstücksmarkt mit solchen Abschlägen reagiert. Die oben aufgezeigte Ober-		

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	grenze in Höhe von 80 % Wertminderung stelle insoweit auch eine realistische Größe dar für all die Fälle, in denen die Nutzungseinschränkungen so gravierend ausfallen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung kaum noch möglich ist, wonach insoweit eine Herabstufung auf Ödland bzw. Waldboden eintritt (vgl. MÄHRLEIN, A.: Verkehrswertminderungen als Folge der Verwendung landwirtschaftlicher Flächen für Naturschutzzwecke. In: HLBS Report 3/2005).		
032.21	4.2 Wirtschaftliche Auswirkungen in der Forstwirtschaft So wie oben für die Landwirtschaft beinhaltet der textliche Teil des LP auch eine „Unberührtheitsklausel" für die Forstwirtschaft, die da lautet: „Unberührt von den Verbotsvorschriften bleibt eine bei In-Kraft-Treten diese Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte forstliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ... mit Ausnahme der Verbote Nr. c), d), l, m, n, o, q, r, s, y und zc.". (vgl. Seite 27 LP II/4). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Forstwirte zwar in ihrem jetzigen Status quo nicht behindert werden. Benachteiligt sind sie aber dann längerfristig doch gegenüber ihren Berufskollegen, die außerhalb des NSG wirtschaften, da letztere wesentlich flexibler in der Bewirtschaftung bleiben können, insoweit auch anpassungsfähiger gegenüber veränderten Rahmenbedingungen bleiben können. Beispiele wie oben für die Landwirtschaft aufgezeigt, ließen sich auch hier der Reihe nach aufführen, angefangen bei den Einschränkungen in der Wahl der Baumarten, denen Forstwirte im NSG bei Wieder- oder Erstaufforstungen unterliegen etc.pp. Dass solchermaßen belastete Waldgrundstücke über kurz oder lang auf dem allgemeinen Grundstücksmarkt an Wert verlieren, erscheint, wie oben für die Landwirtschaft aufgezeigt, plausibel. In welcher Größenordnung sich solche Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt allerdings zeigen, hat der Unterzeichner bislang noch nicht recherchieren können. Da die Forstwirtschaft aber ohnehin nicht zu den beruflichen Kernfeldern des Unterzeichners gehört, erscheint es angebracht, dass der Eigentümer der hier in Rede stehenden Grundstücke die Thematik von einem entsprechenden Forstspezialisten aufarbeiten läßt, wobei die diesbezügliche Ausarbeitung spätestens bei der Offenlage des LP dem Kreis Heinsberg gegenüber zugänglich zu machen ist.	Die in der Unberührtheitsklausel enthaltene Formulierung „die ordnungsgemäße Nutzung in bisheriger Art und im bisherigem Umfang“ ist so in NSG auch in den bisherigen Landschaftsplänen im Kreis Heinsberg enthalten. Hiermit soll unterstrichen werden, dass eine Intensivierung (z. B. die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen) nicht den Schutzzielen dient und ein Status quo erhalten werden soll. Die Verbotsregelungen s) und zc) sehen Beschränkungen bei der Erst- und Wiederaufforstung vor, wobei diese nach Einvernehmensherstellung mit dem Forstamt bzw. der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen von der Verbotsregelung zulassen. Zudem besteht die Möglichkeit, für weitergehende Erst- oder Wiederaufforstungen eine Befreiung zu beantragen. Die sonstigen angesprochenen ausgenommenen Verbote unterliegen nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Hinsichtlich der Wertminderung und der Unberührtheit wird des Weiteren auf die analog geltenden Ausführungen unter Nummer 032.20 verwiesen. Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 1b LFoG sind ohnehin beispielsweise die Wahl standortgerechter	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Baumarten, ein ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen und die Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt. Die forstlichen Festsetzungen erfolgten im Einvernehmen mit der Forstbehörde. Mit der Aufnahme des Passus „Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung nicht bodenständiger Baumarten, die einen Flächenanteil von 20 % nicht übersteigen dürfen, außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG und auf Standorten mit hohem Grundwasserstand. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit dem Forst und der Unteren Landschaftsbehörde Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen über den 20%igen Flächenanteil hinaus zugelassen werden“ wird auch den forstbetriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Die vom Einwender benannte Ausarbeitung eines „Forstspezialisten“ wurde im Rahmen der Offenlage nicht eingereicht.	
032.22	5. Zusammenfassung Der Kreis Heinsberg ist z.Z. damit befaßt, die beiden Landschaftspläne LP II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" sowie LP III/8 "Baaler Riedelland und obere Rurniederung" aufzustellen. Die o.g. LP befinden sich derzeit im Vorentwurfsstadium, welches betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit bietet, Anregungen bzw. Bedenken dem Kreis gegenüber vorzutragen. Die Pläne sehen derzeit vor, nicht nur „Landschaftsschutzgebiete" auszuweisen, sondern in erheblichem Maße auch „Naturschutzgebiete". Gerade letztgenanntes, d.h. die Überplanung weiter Teile seines im Kreis Heins-	Zur Kenntnis genommen. Siehe obenstehende Ausführungen zu den einzelnen angesprochenen Sachverhalten. Im Abwägungsprozess wurden bereits große Teile des Grundbesitzes des Einwenders aus der NSG-Kulisse entlassen.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	berg gelegenen Grundbesitzes als Naturschutzgebiet (NSG), bereitet dem Grundstückseigentümer (…) in wirtschaftlicher Hinsicht erhebliche Sorge und insoweit wurde der Unterzeichner beauftragt, die vorliegende Betroffenheitsanalyse anzufertigen, die dazu verhelfen möge, dass der Kreis Heinsberg im Rahmen seiner derzeit laufenden Bürgeranhörung Abstand davon nimmt, große Teile des Mirbach 'schen Grundbesitzes als NSG-Gebiet auszuweisen. Im Übrigen lässt der Eigentümer an dieser Stelle nochmals seine Bereitschaft zum Ausdruck bringen, im Einvernehmen mit dem Kreis Heinsberg nach Möglichkeiten zu suchen, auf freiwilliger Basis, d.h. im Rahmen sog. „Vertragsnaturschutzes", angestrebte Verbesserungen im Naturhaushalt zu erreichen. Grevenbroich den, 03.03.2015		
032.23	Schreiben der Bank zum Beleihungswert vom 30.09.2013: Nach § 2 *der* ImmoWertV sind der Wertermittlung die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt am Wertermittlungsstichtag und der Grundstückszustand am Qualitätsstichtag zugrunde zu legen. „Naturschutzgebiete“ werden in der Verordnung expressis verbis zwar nicht aufgeführt, jedoch wird in §4 Abs. 3 Nr. 6 zur Beurteilung des Grundstückszustandes zum Qualitätsstichtag u.a. die Frage gestellt, „… ob sich auf Flächen gesetzliche geschützte Biotope befinden.“ Dies mag als erster Hinweis gelten, wonach auch das Bundesministerium der Justiz durchaus Wert auf die Feststellung legt, dass ein besonderer Status einer Fläche durchaus Einf1uss auf den Beleihungs- bzw. Verkehrswert haben kann. Diese Feststellung deckt sich mit den rein rationalen kaufmännischen Überlegungen von Eigentümern, Investoren oder eben auch Banken, wonach die regelmäßig mit dem Status des Naturschutzgebietes verbundenen Auflagen wertmindernd wirken können. Die Wertminderung kann dabei einerseits aus der eingeschränkten wirtschaftlichen Nutzbarkeit eines Grundstückes resultieren und andererseits aus entsprechenden Verpflichtungen des Eigentümers zum Schutz von Flora und Fauna. So sind z.B.	Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss, genauere Erläuterung unter 032.20.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	die Kopfweiden in der hiesigen Rheinaue geschützt und die recht aufwändige Pflege obliegt dem Eigentümer. Letztendlich ist die Anzahl der denkbaren wertmindernden Faktoren ungezählt; ob und in welchem Umfang sie sich auf den Verkehrswert eines Grundstücks auswirken, muss im Einzelfall untersucht werden. Maßgeblich hierfür können die Texte der „Schutzgebietsverordnung" oder die zum entsprechenden Gebiet erstellten Fachgutachten („Pflegeplan", „Pflege-und Entwicklungsplan", "Managementplan" o. ä. genannt) sein. In der Hoffnung Ihnen hiermit gedient zu haben, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen		
032. 24	Dem Schreiben 015 ist die „Rechtliche Begutachtung“ der Anwaltskanzlei Lenz und Johlen vom 10.06.2014 beigefügt.	Stellungnahme der Verwaltung zur „Rechtlichen Begutachtung“ s. Nr. 006.10-1 bis 006.10-28.	
033. 01 neu	evtl. betroffene Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück/e): 2.1-4 (Eschenbroich) Seite im Landschaftsplan: ab S. 3 Planquadrat in Karte: CC-DC So wie dem Gespräch mit Ihnen am Donerstag den 05. März im Kreishaus, Sehr geehrte Frau Roemer, Sehr geehrter Herr Wassen und von unserer Seite noch mein Bruder (…) zu entnehmn war solleten wir doch nichts zu befürchten haben weil nach einer festlegung des Naturschutzgebietes es kaum Verbote geben würde und eine Bewirtschaftung im altem Ramen stattfinden könne. Sie sageten sogar das man es als Eigentümer positiv erachten sollte da man durch Förderprogramme der Öffentlichen Hand finanziel wie auch beraterisch unterstützt würde. Auf das Vorteil der Unterstützung zu sprechen zu kommen könnte man sich am Beispiel des Denkmalschutzes in NRW orientiern. Hier hat das Land schon seit längerm kein Geld mehr um Renovierungsarbeiten an Denkmälern in Privateigentum zu unterstützen da die Kassen so gut wie leer sind. Sie sagen und das Achten wir sehr, dass es im Naturschutzgebiet Wassenberger Ruhrniedrungen kaum Einschränkung geben würde. Nur sehe ich diese Aussage als nicht sehr verbindlich da bei einem Regierungswechsel von oben her ganz andere Einschränkungen auferlegt werden können. In	Bei dem Gebiet 2.1-4 (Eschenbroich) handelt es sich gem. LP-Entwurf um das NSG „Schaagbachtal“. Zukünftige Entwicklungen auf landes-, bundes- oder europäischer Ebene, die weitergehende Beschränkungen in Schutzgebieten nach sich ziehen können, sind nicht vorhersehbar und können nicht in die Verantwortung des Satzungsgebers gestellt werden. Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 15: Unberührtheitsregelung NSG – Erläuterung „Bisherige Art und Umfang“	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	diesem Fall würde man diese Verschärfung sicherlich zuerst in Naturschutzgebieten durchführen.		
033.02	Im Gutachten wird erwähnt das die Naturverjüngung sich aus besonders schützenswerten Arten zusammensetzen würde. Die dominierende Naturverjüngung besteht jedoch aus einem Neophyt aus Nordamerika. Die Spätblühende Traubenkirsche (Prunus serotina), auch Amerikanische Traubenkirsche genannt, ist eine Pflanzenart aus der Gattung Prunus. Sie zählt in Europa zu den problematischen Neophyten. Die Spätblühende Traubenkirsche gilt als Wirtspflanze für die Blattlaus Myzus persicae, die eine Viruserkrankung der Zuckerrübe überträgt. Die Samen In den Steinkernen, viel weniger auch Blüten und Rinde, enthalten cyanogene Glykoside und sind für Mensch und Tier giftig. Der Verzehr kann zu Vergiftungserscheinungen führen. Alle Pflanzenteile sind giftig, besonders die Samen und die Rinde. Die Hauptwirkstoffe sind in der Rinde sind Prunasin und Scopoletin und in frischen Blättern wurde ein Blausäuregehalt von 210 mg/100g festgestellt. Was ist an dieser Pflanze schützenswert? Zudem weniger problematisch als die spätblühende Traubenkirsche wird die· Naturverjüngung durch den Faulbaum bestimmt. Beeren, Blätter und frische Rinde sind als giftig eingestuft. Vergiftungen gelten als selten. Sie treten nach Verzehren der Früchte durch Kinder oder durch Verwendung großer Mengen frischer Rinde als Abführmittel auf. Symptome sind Übelkeit, Erbrechen, Leibschmerzen bis hin zu wässrigem und blutigem Durchfall. Was ist an dieser Pflanze schützenswert. Nach dem heutigem Stand der so genannten naturnahen Waldwirtschaft wird jegliche Beimengung von immergrünen Pflanzen als Verfremdend angesehen. Dabei stellt zum Beispiel die Eibe (Taxus baccata) mit einem Exemplar das etwa 1500Jahre alt ist eines der ältesten Bäume der Bundesrepublik. Im Weiteren ist es offensichtlich das immergrüne Baume eine ganzjährige Deckung für wildlebende Tiere bieten. Sie schützen besonders in den Wind und Niederschlagsreichen Jahreszeiten vor der fluvialen und aeriale Erosion. Es liegt ebenso auf der Hand	Der Einwender befürchtet, dass sich durch die Naturverjüngung die Spätblühende Traubenkirsche Dominanzbestände entwickelt. In der Beschreibung der Schutzziele zu den Naturschutzgebieten wird explizit die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft benannt. Dazu gehört die Spätblühende Traubenkirsche nicht. Sie wird an keiner Stelle des LP als schützenswert beschrieben. Im Gegenteil: Im Anhang findet sich unter 6.1 eine Gehölzliste mit bodenständigen Gehölzarten, die bei der Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Weiterhin wird erläutert: „Der § 40 BNatSchG regelt den Umgang mit nichtheimischen, gebietsfremden und invasiven Arten. So legt § 40 Abs. 1 BNatSchG fest, dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken. Die zu verwendenden Arten haben dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) zu entsprechen, sofern sie ihm unterliegen.“ Der Waldeigentümer kann außerdem frei wählen, ob er eine Wiederbestockung mittels Naturverjüngung oder durch Anpflanzung wählt.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	das es einer Immergrüner Pflanze möglich ist fast durchgehend Photosynthese zu betreiben und so verteilt auf Jahr gesehen mehr Kohlenstoff gewöhnlicher Laubbaum. Grade in der Jetzigen Zeit sollten wir uns detaillierter mit den deontologischen Eigenschaften verschiedener Spezies auseinandersetzen da die Speicherfähigkeit von Kohlenstoff in Wäldern im erhöhten Maße für Micro und Makroklima von Bedeutung ist. Somit bin ich nicht einverstanden mit dem Leitbild des zwanghaften Naturschutzes, den ein geringer Anteil an immergrünen Bäumen gehört auch in einen weise bewirtschafteten Wald, nicht nur die Buche und die Eiche.		
033.03	Auf Seite 40 des Landschaftplans II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung wird der alte Bachlauf des Schagbachs als unterstützendes Argumend genommen um die Schutzwürdigkeit des Eschenbrochs zu unterstreichen. Sie sollten wissen das der alte Bachlauf nur aufgrund deswegen existiert da wir dies durchgesetzt haben.	Der Einwender hat mittels eines Vertrages vom 15.03.1990 bzw. 23.04.1990 dem Kreis Heinsberg einen Waldstreifen von 20 bis 60 m Breite und ca. 1.000 m Länge zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen und für Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes überlassen. Dieser Überlassungsvertrag wurde insbesondere geschlossen, um den weithin trocken gefallenen alten Schaagbachverlauf zu reaktivieren. Der Landschaftspflegetrupp des Kreises hat in 1990/91 in umfangreicher manueller Arbeit das windungsreiche alte Bachbett wieder höhengerecht mit angegliederten, teilweise ausgeprägten Flachwasserzonen hergestellt. Mittels Steuerung der Durchflussmenge an dem in Rede stehenden Sandfang und der Freilegung des alten Bachbettes erfolgte die Renaturierung des ca. 1 km langen Schaagbaches mit gleichzeitiger Stärkung der ökologischen Funktionen der angrenzenden Altwald- und Forstflächen. Die seinerzeitige Renaturierungsmaßnahme zeigt heute hohe Grenzlinieneffekte der Bach- und Waldlebensräume. Die durchgeführten Biotopmaßnahmen einschließlich der wieder in Funktionssetzung des alten Schaagbaches hatten für den Einwender einen bedeutenden Nebeneffekt, da dadurch auch eine konstante Speisung der Teichanlage bei Haus Neuerburg gewährleistet werden konnte.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
033.	Generell wäre es empfehlenswert den Eigentümern in dem demokratischen	Die flächendeckende Landschaftsplanung stellt eine gesetzliche	**Zur Kenntnis**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
04	Staatssystem so viel Verantwortung über sein Eigentum zu belassen wie möglich da er nur die weisen Entscheidungen also die langfristig richtigen Entscheidungen nur der einzige weg ist einen Betrieb bzw. Grund und Boden generationengerecht zu betreuen. Umso mehr wir die Verantwortung vom Volk entziehen degeneriert es in Richtung der Unmündigkeit und trifft nur noch kurzfristige und egoistische Entscheidungen. Verantwortung geben ist weise Verbote verhängen ist nachhaltig. Anstatt zwanghaften Naturschutz zu betreiben wäre es besser sie würden uns konkret sagen was für Projekte im Sinne des Naturschutzes sie durchführen wollen. Wenn sie konkrete Maßnahmen benennen ist eine gemeinsame Durchführung des Natur verbessernden Projektes ersichtlich. Wenn sie einfach Flächen pauschal nach sehr oberflächlicher Prüfung unter Naturschutz stellen sehe ich nicht wie sich das langfristig positiv auf die Natur auswirken soll. Wenn sie Naturschutz betreiben wollen bringen sie doch den Leuten bei keinen Müll mehr aus dem Auto zu Schmeißen. Davon liegt beispielsweise immer jede Menge an denn Autobahnausfahren.	Pflichtaufgabe für die Verwaltung dar. Die Instrumente des Landschaftsplans sind entsprechend vorgegeben. Dabei kann die Ausweisung von Schutzgebieten nicht durch einzelne Naturschutzprojekte ersetzt werden. Der Landschaftsplan benennt verschiedene Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen. Dabei gibt es flächenscharfe Festsetzungen, die der Pflege bestimmter Biotope dienen, genauso wie ein Angebot an Maßnahmen, die nur einem bestimmten Raum zugeordnet und nicht an ein konkretes Flurstück gebunden sind. Diese Maßnahmen des Naturschutzes werden nach den Regelungen des Landschaftsplans ausschließlich auf freiwilliger Basis (Vertragsnaturschutz, vertragliche Vereinbarungen, Flächentausch) umgesetzt. Das Landschaftsplanverfahren sieht verschiedene Beteiligungsstufen in der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage vor, wo entsprechende Abwägungen der einzelnen Belange vorgenommen werden.	**genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
033. 05	Die Adlerfarne jedoch nicht den Königsfarn, das Buschwindröschen, die gelbe Schwertlielie, die Sumpfdotterblume sind mir schon begegnet. Nach meiner Einschätzung handelt es sich jedoch bei den übrigen Arten aus einer Aufzählung des Standartbestands der potentiellen natürlichen Vegetation und Fauna. Um die Wertigkeit der Bestandsaufnahme des Landschaftsplanes II/4ere Rurniederung „Wassenberger Riedland und untere Rurniederung“ zu beurteilen wäre es unbedingt wissenswert wann die Bestandsaufnahme stattgefunden hat und über welchen Zeitraum sie durchgeführt wurde? Um es wirklich Überprüfen zu könne wäre erstrebenswert die Frist zu verlängern da auf Grund der Jahreszeit eine momentane Begutachtung der Fauna und Flora nichtwlrklich aussagekräftig ist, da die Vegetationsphase noch nicht eingesetzt hat.	Die Festsetzung der Schutzgebiete, insbesondere der Naturschutzgebiete (NSG) fußt zum einen auf den fachlichen Aussagen der zuständigen Landesfachbehörden (LANUV) und planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan. Der Regionalplan ist als übergeordnete planerische Instanz (Landschaftsrahmenplan) bei der Erarbeitung des Landschaftsplans zu beachten. Dieser weist bestimmte Räume als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) aus. Die Ausweisung als NSG wird weiterhin von den zur Verfügung stehenden LANUV-Grundlagen (Biotopkataster-und Biotopverbundflächen) gestützt. Die ausgewerteten LANUV-Fachdaten basieren u. a. auf differenzierten Bestandsaufnahmen von Natur und Landschaft, die	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		insbesondere die gefährdeten Lebensraumtypen und Arten einschließen. Darüber hinaus fließen die Kenntnisse der Kreisverwaltung über die Schutzwürdigkeit einzelner Flächen in den Plan mit ein sowie Hinweise von Naturschutzverbänden oder sonstigen Gutachten. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich die im Landschaftsplan genannten Arten auf das gesamte NSG beziehen und nicht in ihrer Gesamtheit auf jeder Teilfläche vorkommen müssen. Die Einspruchsfrist für die frühzeitige Bürgerbeteiligung bzw. die Offenlage des LP-Entwurfs ist dabei gesetzlich vorgegeben.	
033. 06	Ganz im Mittelpunkt stellt sich die Frage warum die planungstragende Behörde sich bezüglich der Festlegung auf ein Naturschutzgebiet nicht auf den in der großen Masse vorhandenen Landeswald beziehen. Hier gilt der Grundsatz dass sie doch mit gutem Beispiel vorrangehen könnten. Wer könnte mit denen vom Naturschutz her auferlegten Gesetzen besser umgehen und diese Verbote auch wirtschaftlich besser verkraften als die öffentliche Hand. Zudem kann man auch argumentieren dass die sich in öffentlicher Hand befindenden Forsten bis in die späten 70er Jahre oft noch als reine Fichten Monokulturen gehalten wurden. Bis in die späten 80er wurde die Verpappelung stark als Ziel genommen. Wie Maßen sie sich an sich einzubilden durch Gesetzes Auferlegung an Private eine weisere Art der Forstwirtschaft zu erzielen?	Die Festsetzung von Naturschutzgebieten orientiert sich insbesondere an den Wertigkeiten der Flächen für den Arten- und Biotopschutz und nicht an Eigentumsverhältnissen. Es werden sowohl Privat- als auch Staatswaldflächen bei entsprechender Wertigkeit in die Schutzgebiete mit einbezogen. Wie für die Landwirtschaft gilt auch für die Forstwirtschaft, dass eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte forstliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verbotsvorschriften unberührt bleibt.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
033. 07	Was für eine Begründung gibt es unnötige Bürokratie zu schaffen da im Falle des Landschaftsplans Jagden bzw. Geselschaftsjagden die sie hier im "Landschaftsplan II/4 Wassenberg Riedelland und untere Rurniederung" wohl meinen bei der unteren Jagdbehörde angemeldet werden müssen. Beispielsweise gab es in den letzten 20 Jahren erst 1 Gemeinschaftsjagd auf Schalenwird. Sie sollten weiterhin in unsere jagdliche Beurteilungskompetenz vertrauen haben und uns entscheiden lassen ob und wann wir dies ausüben. Ebenso sollten sie uns nicht verpflichten diese anmelden zu müssen. Hauptsächlich erfolgt die Jagd bei uns durch den	Die Jagdausübung in NSG, FFH- und Vogelschutzgebieten hat sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. § 7 LG findet entsprechend Anwendung (§ 20 Abs. 1 LJG vom 07.12.1994 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (Ökologisches Jagdgesetz NRW).	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Einzelabschuss bei dem Sukzessive gezielt nach Hegevorgaben sicher einzelne Stücke erlegt wurden.	Die jagdlichen Verbote in Naturschutzgebieten sind fachlich und im Wortlaut im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde abgestimmt. Das Verbot x) betrifft aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsregelung nicht die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd. Für die Verbote z) und za) bestehen hinsichtlich der Anlage von Kirrungen oder Luderplätzen und der Errichtung von Ansitzleitern Ausnahmeregelungen, wenn diese im Einvernehmen mit der ULB bzw. der Jagdbehörde abgestimmt sind. Die angesprochene Verbotsregelung ze) auf Seite 31 betrifft nur das NSG 2.1-1. Diese sieht vor, dass die Jagd auf Wasservögel vom 15. Oktober bis zum 15. März im Abstand von 30m zu den Uferbereichen der Altarme und Altwasser verboten ist. Der restliche Rurverlauf ist von dieser Verbotsregelung nicht betroffen. Von diesem Verbot sind ausgenommen: bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen, d.h. das bei diesem beiden Jagden direkt am Uferbereich der Altarme und Altwasser gejagt werden kann. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Begrenzung sowie der vorgesehenen Ausnahmeregelung ist das Verbot differenziert und in dem sensiblen Niederungsbereich der Rur auch sachlich erforderlich, um die Schutzzwecke zu erreichen. Insgesamt ist festzustellen, dass durch die genannten räumlich und zeitlich abgegrenzten Verbots- und Ausnahmeregelungen	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		keine faktische Unterbindung der Jagd erfolgt, zumal auch die Jagd- und Schonzeiten berücksichtigt wurden.	
033. 08	Bei den Verbotsvorschriften zu der Angeltätigkeit wie zu Ausübung der Landwirtschaft ist die Rede davon das sie im Falle des eintreten eines Naturschutzgebietes weiter im bisheriger Art und bisherigen Umfang ausgeübt werden darf. Nur ist die Definierung: „ in bisheriger Art und bisherigen Umfang“ sehr schwammig formuliert. Warum will man dann dieses Gebiet unter Naturschutz stellen wenn es bezüglich dieser zwei Nutzungen keine Anprangerung gibt weil sie bis jetzt immer auf verantwortliche Art und Weise durchgeführt wurden.	Die Festsetzung der Schutzgebiete umfasst nicht nur Regelungen, die sich auf landwirtschaftliche Nutzung beziehen, sondern z.B. auch auf die Freizeit- und Erholungsnutzung. So ist z.B. in NSG die Betretung von Flächen außerhalb der Wege verboten. Auch aus diesen Aspekten ergibt sich die Erfordernis der Festsetzung von Schutzgebieten, um zumindest den status quo zu erhalten, aber auch um eine Optimierung des Schutzgebietes durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu erreichen. Die Entwicklung und Wiederherstellung von Schutzgebieten ist sowohl in § 23 und § 26 BNatSchG als Rechtsgrundlage aufgeführt. Die Ge- und Verbote zur Erreichung bestimmter Schutzzwecke bzw. zum Erhalt des status quo schutzwürdiger Flächen sind nur ein Kriterium für die Festsetzung als NSG. Darüber hinaus ermöglicht die Ausweisung auch eine bessere Steuerung für den Einsatz von Fördergeldern oder von Regelungen zur baulichen Entwicklung. Nr. 15: Unberührtheitsregelung NSG – Erläuterung „Bisherige Art und Umfang“	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
033. 09	Meine Zwei wichtigsten Anliegen: Bitte überdenken Sie, ob Sie im schlimmsten Falle nicht das Naturschutzgebiet im Eschenbroich auf das alte Bachbett des Schagbachs reduzieren können.	Die Festsetzung des Schaagbachtals als Naturschutzgebiet (NSG) fußt zum einen auf den fachlichen Aussagen der zuständigen Landesfachbehörden (LANUV) und planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan. Der Regionalplan ist als übergeordnete planerische Instanz (Landschaftsrahmenplan) bei der Erarbeitung des Landschaftsplans zu beachten. Dieser weist den gesamten Korridor entlang des Schaagbaches als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) aus. Die Ausweisung als NSG wird	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		weiterhin von den zur Verfügung stehenden LANUV-Grundlagen (Biotopkataster-und Biotopverbundflächen) gestützt. So gehören die Bachniederungen des Schaagbaches zum Kernbereich des Biotopverbundes des deutsch-niederländischen Naturparks Maas-SchwalmNette. Das Schaagbachtal ist zudem Kernfläche des Biotopverbundes zur Sicherung der Population wildlebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die ausgewerteten LANUV-Fachdaten basieren u. a. auf differenzierten Bestandsaufnahmen von Natur und Landschaft, die insbesondere die gefährdeten Lebensraumtypen und Arten einschließen. Sie begründen in vielfältiger Form für das Gebiet des Schaagbaches mit großflächigen naturnahen Waldgebieten im Umfeld des Bachverlaufs voll umfänglich die Naturschutzwürdigkeit der in Rede stehenden Flächen. Eine Reduzierung des Naturschutzgebietes allein auf den alten Bachverlauf würde der Schutzwürdigkeit des gesamten Raumes mit ihren differenzierten Waldlebensräumen nicht gerecht werden.	
033.10	Ob es möglich wäre die Frist zu verlängern da die Vegetation noch nicht ganz eingesetzt hat und so eine Begutachtung der Flora und Fauna noch nicht wirklich aufschlussreich ist. Ohne dies Fristverlängerung ist eine fachliche Einspruch von unsere Seite nicht möglich, das erwähne ich speziell da sie sagten, dass wir ihnen keine politischen Argumente gegen den Naturschutz nennen sollen, sondern wenn dann fachliche, weil Sie sich auf der Politischen Ebene nicht bewegen würden.	Gemäß § 27 c LG NRW ist der Entwurf des Landschaftsplans auf die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Am 31.01.2015 wurde in den gemäß Hauptsatzung vorgesehenen Tageszeitungen sowie auf der Internetseite des Kreises Heinsberg die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Land-	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		schaftspläne II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" und III/8 "Baaler Riedelland und obere Rurniederung" gemäß § 27 c LG sowie der Umweltberichte zu den Landschaftsplänen in der Zeit vom 17.02.2015 bis zum 20.03.2015 in der Kreisverwaltung Heinsberg öffentlich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die seitens des Kreises als Träger der Landschaftsplanung gesetzte Frist entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben des § 27 c LG, auch unter Berücksichtigung der §§ 186 ff. BGB, in denen Sie Bedenken und Anregungen im Verfahren vorbringen können. Hiervon hat der Einwender im Rahmen der Offenlage bereits Gebrauch gemacht und ausführliche Anregungen und Bedenken vorgebracht. Für die von ihm darüber hinaus beantragte Fristverlängerung zur Durchführung eigener Bestandserhebungen besteht kein rechtlicher Anspruch und ist darüber hinaus sachlich nicht begründet. Insofern verweise ich auf Nr. 033.09. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass dem Einwender bereits seit der frühzeitigen Beteiligung (Juni 2013) die geplante Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet bekannt war, so dass ausreichend Gelegenheit zu eigenen Bestandserhebungen bestand, die im aktuellen Verfahrensabschnitt der Offenlage hätten fristgemäß mit vorgebracht werden können.	
034. 01 = FBB 048	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den o. g. Landschaftsplan. Ich bin Eigentümer von folgenden Flächen. Gemarkung Unterbruch Flur 3 /46 Gemarkung Ratheim Flur 56/506,507,508,509,510 und 513 Gemarkung Ratheim Flur 56 / 522 und 523, 319, 320 und 321	Der Einwender wiederholt zum Teil seinen Einwand aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (Nr. 048), der Einwand ist also teilweise inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt un-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Diese Flächen werden von mir als Landwirt bewirtschaftet. Ich bitte sie diese Flächen nicht als Naturschutzgebiet auszuweisen, da ich erhebliche Einschränkungen und einen nicht unerheblichen Wertverlust für die Flächen befürchte, der durch die Festsetzung des Naturschutzgebietes entstehen werden. Weiterhin gebe ich zu bedenken das es sich teilweise um hochwertiges Ackerland handelt, das hier verplant wird. Bei unserem Grünland handelt es sich nicht um Feuchtwiesen die überschwemmt werden sondern um trockene Standorte. Außerdem gebe ich zu bedenken, dass unser Sohn eine landwirtschaftliche Ausbildung begonnen hat und unseren Betrieb im Tierbereich intensivieren möchte. Hier sehe ich die Gefahr, dass durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet existentielle Gefahren für unseren Betrieb entstehen. Ich bitte Sie den Naturschutz wie bisher auf freiwilliger Basis zu fördern und keine Sanktionen zu verhängen. Falls doch eine Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt erwarte ich eine finanzielle Ausgleichung für die Wertminderung Ihrerseits.	Das Flurstück Gemarkung Unterbruch Flur 3 /46 liegt nach der derzeit gültigen LSG-VO innerhalb eines LSG sowie gem. LP-Entwurf im LSG (LSG 2.2-2 „Untere Rurniederung“, Zone II). Es liegt also nicht im NSG. Zwischen der Bewirtschaftung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Festsetzung als NSG besteht kein direkter kausaler Zusammenhang. Nr. 16: Unberührtheitsregelung LSG – Grundsätzliche Regelung Nr.1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip Nr. 2: Maßnahmen – Räumliche Flexibilität Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Hinsichtlich der Regelungen von Entschädigungen wird auch auf den § 7 LG NRW hingewiesen. Die anderen Flurstücke Gemarkung Ratheim Flur 56/506, 507, 508, 509, 510 und 513 Gemarkung Ratheim Flur 56/522 und 523, 319, 320 und 321 liegen im Geltungsbereich des LP III/8. Sie befinden sich teilweise im NSG. Die Beantwortung dazu erfolgt in der dazugehörigen Synopse (s. dort lfd. Nr. 016).	**verändert.**
035. 01 = FBB 049	Mit Offenlegung der vorgesehenen Naturschutzzonen, teile ich Ihnen mit, dass ich in keinster Weise damit einverstanden bin, dass meine Flächen (Gemarkung Birgelen, Flur 14 Nr. 14,29 und 53) in diesem Plan mit einbezogen werden. Für mich ist es eigentlich eine Selbstverständlichkeit, zumal wir bisher immer einen für beide Seiten vertretbaren Weg gefunden haben, dass man den Eigentümer vorab in solche Belange mit einbezieht. Umso enttäuschter bin ich, dass man mich	Der Einwender wiederholt überwiegend seinen Einwand aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (Nr. 049), der Einwand ist also größtenteils inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt un-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	hier außen vorgelassen hat. Es kann nicht sein, dass andere Betroffene in ihrem Anliegen, bestimmte Flächen aus dem Plan herauszunehmen, berücksichtigt werden und ich, wo ich bereits mit sämtlichen Flächen in Ihrem Plan liege, kein Gehör finde!!! Mir ist bekannt, dass Sie nicht dazu verpflichtet sind, derartig viele Flächen als Naturschutzgebiet auszuweisen, es aber dennoch tun. Zudem wurde ich in der Vergangenheit bereits einfach vor vollendete Tatsachen gestellt, indem man mir Z.B. das bereits ausgewiesene Naturschutzgebiet (Schaagbachtal) unter FFH gestellt hat. Um Ihnen aber auch im aktuellen Fall entgegen zu kommen, bin ich bereit, meine Flächen in Karken (Gemarkung Karken, Flur 8 Nr. 33/10) in einem angemessenen Verhältnis gegen andere Ackerflächen in der nahen Umgebung zu tauschen, vorausgesetzt, meine Flächen (Gemarkung Birgelen, Flur 14 Nr. 14,29 und 53) werden aus dem Naturschutzplan herausgenommen. Sollten Sie meinem Vorschlag, die Flächen (Gemarkung Birgelen, Flur 14 Nr. 14,29 und 53) herauszunehmen nicht entsprechen, werden Sie in der Zukunft sicher Verständnis dafür haben, dass ich nicht mehr bereit bin, dem Kreis bei Anliegen jedweder Art bezüglich Tausch, Verkauf, Pacht etc. meiner Ländereien entgegen zu kommen.	Die Flächen Gemarkung Birgelen, Flur 14 Nr. 14, 29 und 53 liegen gem. LP-Entwurf im NSG 2.1-4 „Schaagbachtal“ Zone I. Es handelt sich um Waldflächen, die unmittelbar an den Bach angrenzen. Die Festsetzung des Schaagbachtals als Naturschutzgebiet (NSG) fußt zum einen auf den fachlichen Aussagen der zuständigen Landesfachbehörden (LANUV) und planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan. Der Regionalplan ist als übergeordnete planerische Instanz (Landschaftsrahmenplan) bei der Erarbeitung des Landschaftsplans zu beachten. Dieser weist den gesamten Korridor entlang des Schaagbaches als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) aus. Die Ausweisung als NSG wird weiterhin von den zur Verfügung stehenden LANUV-Grundlagen (Biotopkataster-und Biotopverbundflächen) gestützt. So gehören die Bachniederungen des Schaagbaches zum Kernbereich des Biotopverbundes des deutsch-niederländischen Naturparks Maas-SchwalmNette. Das Schaagbachtal ist zudem Kernfläche des Biotopverbundes zur Sicherung der Population wildlebender Tiere und Pflanzen einschI. ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die ausgewerteten LANUV-Fachdaten basieren u. a. auf differenzierten Bestandsaufnahmen von Natur und Landschaft, die insbesondere die gefährdeten Lebensraumtypen und Arten einschließen. Sie begründen in vielfältiger Form für das Gebiet des Schaagbaches mit großflächigen naturnahen Waldgebieten im Umfeld des Bachverlaufs voll umfänglich die Naturschutzwürdigkeit der in Rede stehenden Flächen.	**verändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Die Flächen sollten daher im NSG verbleiben, um einen durchgängigen NSG-Korridor entlang des Baches herstellen zu können. Außerdem sind sie ein elementarer Bestandteil des Schutzgebietes. Aus diesem Grund kann auch dem Tauschangebot des Einwenders nicht gefolgt werden. Im Rahmen der Abwägung der Belange aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden insgesamt ca. 5,5 ha des Einwenders aus den NSG 2.1-1 und 2.1-4 herausgenommen und dem angrenzendem LSG zugeordnet. Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den gesamten unbebauten Außenbereich. Die Ausweisung der NSG bezieht sich auf naturschutzfachlich hochwertige Flächen, solchen mit hohem Entwicklungspotenzial und/oder mit besonderer Biotopverbundfunktion. Die Ausweisung von FFH-Gebieten erfolgt auf bundes- bzw. europäischer Ebene und ist nicht Bestandteil der Landschaftsplanung. Dem Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans ging die Erarbeitung einer Vorstudie voraus, die der Satzungsgeber freiwillig und ohne jegliche rechtliche Verpflichtung oder Bindungswirkung durchgeführt hat. Im Rahmen dieser Vorstudie wurden Gespräche mit Interessenvertretern und in ausgewählten Räumen auch mit landwirtschaftlichen Betriebsleitern durchgeführt. Sofern der Einwender an diesen nicht beteiligt wurde, wurden hierdurch seine Möglichkeiten, sich im offiziellen Planverfahren zu beteiligen und seine Anregungen und Bedenken vorzutragen, in keiner Weise beschränkt.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Es fand die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27 b des Landschaftsgesetzes (LG) NRW im Juni 2013 statt sowie in der Zeit vom 17.02. bis 20.03.2015 gemäß § 27 c LG die Offenlage des Entwurfs des Landschaftsplanes. Die Termine wurden in den üblichen Medien jeweils fristgerecht bekanntgegeben und sind für alle Betroffenen gleichermaßen wahrnehmbar. Die Einspruchsfrist ist dabei gesetzlich vorgegeben.	
036. 01 neu	Da ich im Besitz von Flächen im Kirchhover Bruch bin, möchte ich Einspruch zu den Entwürfen der Landschaftspläne III / 8 und II/4 einlegen. Ich habe erhebliche Bedenken angesichts der drohenden Beeinträchtigung der Entwicklungsfähigkeit meiner landwirtschaftlich genutzten Flächen (u.a. Wertminderung). Telefonisch Flächen abgefragt: 23.3.15 Kirchhoven : 6/42+45; 10/44+45; 5/24 Karken: 30/72,78,79,82; 24/58,57	Die genannten Flurstücke Kirchhoven: 6/42+45; 10/44+45; 5/24 liegen gem. LP-Entwurf im NSG 2.1-6 „Kitscher Bruch/ Kirchhover Bruch“, teilweise randlich, teilweise zentral und werden als Grünland bewirtschaftet. Die anderen Flurstücke liegen im angrenzenden LSG 2.2-5 „Kitscher und Kirchhover Bruch“. In Bezug auf eine mögliche Betroffenheit durch die Regelungen des Landschaftsplanes sei insbesondere auf folgende Punkte verwiesen: Nr. 1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip Nr. 2: Maßnahmen – Räumliche Flexibilität Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 16: Unberührtheitsregelung LSG – Grundsätzliche Regelung	**Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
037.	Nach Durchsicht des Landschaftsplanes ist mir aufgefallen, dass die neu vorgese-	Bei den Flächen nördlich des Ruraltarms bei Wylack bis zur Zu-	**Dem Einwand**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
01 neu	henen Naturschutzgebiete sehr kleinräumig und eng gefasst sind. Daher möchte ich anregen, insbesondere folgende Flächen in die Bereiche "Naturschutzgebiet“ mit einzubeziehen: Die Fläche nördlich des Ruraltarms bei Wylack bis zur Zufahrt Gut Wylack bzw. bis zur K 34. Den Wassenberger Wald (Marienbruch und südlich davon bis zur „Myhler Schweiz“) Die Bereiche der „Ophovener und Forster Baggerseen" (nach Beendigung des Kiesabbaus) Den Bereich der „Myhler Schweiz" südlich von der rückzubauenden K 20 über die geplante neue B 221 hinaus bis zur K 9 und bis zur Grenze zum Stadtgebiet Hückelhoven	fahrt Gut Wylack bzw. bis zur K 34 handelt es sich um einen Bereich mit hohem Anteil an Ackerflächen. Diese randlich der Ruraue liegenden Ackerflächen wurde im Rahmen der Abwägung weitgehend aus der NSG-Kulisse der Ruraue herausgenommen und dem angrenzenden LSG 2.2-2 Zone II zugeordnet. Der Bereich Wassenberger Wald (Marienbruch und südlich davon bis zur „Myhler Schweiz“) wurde im Rahmen der Abwägung aus der NSG-Kulisse herausgenommen und dem LSG 2.2-6 Zone II zugeordnet. Hintergrund waren Aspekte der Verkehrssicherungspflicht in Verbindung mit der intensiven Erholungsnutzung dieses Waldbereichs. Die Waldflächen zwischen dem Marienbruch und dem NSG „Myhler Bruch“ sind überwiegend mit nicht bodenständigen Baumarten bestockt und haben insofern nicht die Wertigkeit für die Unterschutzstellung als NSG. Auf eine Ausweisung der „Ophovener und Forster Baggerseen" wurde verzichtet, da noch teilweise lange Betriebszeiten anstehen und die Rekultivierungsplanungen keine ausgeprägte Strukturvielfalt der Ufer erwarten lässt bzw. keine Entstehung naturschutzfachlich hochwertige Flächen erwarten lässt. Durch die Störungs- bzw. Zerschneidungswirkung der B 221n sowie der randlich liegenden Straßen im Bereich „Myhler Schweiz" werden die Waldflächen negativ beeinflusst und deren Schutzwürdigkeit stark herabgesetzt. Insgesamt werden durch den Landschaftsplan in einem großen Umfang Naturschutzgebiete festgesetzt, so dass - in Abgleich mit den naturschutzfachlichen Wertigkeiten der verschiedenen Be-	**wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		reiche - keine weitere Unterschutzstellung vorgenommen werden soll.	
038. 01 neu	Gem.: Ophoven, Flur: 4, Flurstücke: 128, 135 (beides Grünland) + 137 (Weg) Gem.: Karken, Flur: 29, Flurstücke: 55 + 56 (beides Acker) 2.1-1. NSG Untere Ruraue / 2.1-6 NSG Kitscher/ Kirchovener Bruch trägt vor: Frau (…) ist Eigentümerin der o. a. Flächen und gegen eine Ausweisung als Naturschutzgebiet, da sie Nutzungseinschränkungen befürchtet. Frau (…) würde gerne die Ackerflächen im NSG 2.1-6 gegen gleichwertige Flächen außerhalb von NSG heraustauschen.	Die Flächen Gemarkung Ophoven, Flur: 4, Flurstücke: 128, 135 (beides Grünland) + 137 (Weg) liegen gem. LP-Entwurf im NSG 2.1-1 „Untere Ruraue“ unmittelbar an der Rur. Diese Flächen sollten in dem NSG 2.1-1 verbleiben, um einen durchgehenden NSG-Korridor im Sinne des Biotopverbunds herzustellen. Die Flächen Gemarkung Karken, Flur: 29, Flurstücke: 55 + 56 (beides Acker) liegen gem. LP-Entwurf 2.1-6 NSG „Kitscher Bruch/ Kirchover Bruch“. Sie sollen ebenfalls im NSG verbleiben, da eine inselartige Ausgrenzung zentral liegender Flächen nicht im Sinne des Ziels eines durchgehenden Biotopverbunds wäre. In Bezug auf eine mögliche Betroffenheit durch die Regelungen des Landschaftsplanes sei insbesondere auf folgende Punkte verwiesen: Nr. 1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip Nr. 2: Maßnahmen – Räumliche Flexibilität Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 16: Unberührtheitsregelung LSG – Grundsätzliche Regelung Das Angebot zum Flächentausch wird zur Kenntnis genommen.	**Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
039.	Mit Schreiben vom 30.07.2013 habe ich bereits die Anregung erhoben, meine	Der Einwender wiederholt seinen Einwand aus der frühzeitigen	**Dem Einwand**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
01 = FBB 053	Grünlandparzelle Gemarkung Kirchhoven Flur 10 Flurstück 83 in Größe von 1 ha aus der Schutzbereichserfassung Naturschutzgebiet 2.1 -6 herauszunehmen. Ich habe darauf hingewiesen, dass es sich um eine ordnungsgemäß bewirtschaftbare trockene Grünlandfläche handelt. Aus der Parzelle selbst gibt es keine Gründe, diese als besonders naturschutzwertig heraus zu stellen. Der Grundwasserstand steht relativ tief an. Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen gibt es nicht. Auch sonstige Anhaltspunkte, die für eine besondere Naturschutzwürdigkeit sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Daher darf ich Sie nochmal höflich bitten, diese Fläche aus der Naturschutzfestsetzung heraus zu nehmen. Sollte dies Widererwarten nicht möglich sein darf ich Sie zumindest dringend ersuchen, mit Flächen außerhalb der Naturschutzfestsetzung einen Flächentausch gegen diese Grünlandfläche vorzunehmen. Gerne würde ich Ihnen so die Möglichkeit verschaffen, diese Flächen für Naturschutzzwecke zu verwenden. Ich darf Sie daher höflich bitten mir Flächen mitzuteilen, die gegen die von Ihnen beabsichtigte Naturschutzfläche getauscht werden können. In Erwartung Ihrer geschätzten Rückäußerung verbleibe ich	Beteiligung 2013 (Nr. 053), der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Flurstück Gemarkung Kirchhoven Flur 10/83 liegt gem. LP-Entwurf im NSG 2.1-6 „Kitscher Bruch/ Kirchover Bruch“. Dabei handelt es sich um zentral gelegenes Grünland. Sie sollen im NSG verbleiben, da eine inselartige Ausgrenzung zentral liegender Flächen nicht im Sinne des Ziels eines durchgehenden Biotopverbunds wäre. In Bezug auf eine mögliche Betroffenheit durch die Regelungen des Landschaftsplanes sei insbesondere auf folgende Punkte verwiesen: Nr. 1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip Nr. 2: Maßnahmen – Räumliche Flexibilität Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Das Angebot zum Flächentausch wird zur Kenntnis genommen.	**wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
040. 01 = FBB 052	Gem.: Kirchhoven, Flur: 10 Flurstück: 22 2.1-6 NSG Kitscher/ Kirchovener Bruch trägt vor: Die Herren (…) sind Eigentümer der o. a. Fläche. Es handelt sich hier um eine Ackerfläche und nicht wie vom Planer angenommen um eine Grünlandfläche. Sie möchten gerne diese Flächen gegen gleichwertige Flächen außerhalb von NSG heraustauschen. Handschriftliche Ergänzung: Sofern im nächsten halben Jahr keine geeignete	Das Angebot zum Flächentausch/ zur Veräußerung wird zur Kenntnis genommen.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Tauschfläche zur Verfügung steht, wären wir auch an einer Veräußerung an den Kreis Heinsberg interessiert.		
041. 01 = FBB 054	Bezug: Gemarkung Karken Flur 29, Flurstück 51 und Flur 30, Flurstück 27 Gemarkung Effeld-Steinkirchen, Flur 1, Flurstücke 207, 208, 209, 210, 211 Ich schreibe Ihnen als Eigentümer der o. g. Grundstücke und für meinen Vater, (…), als Nießbraucher. Ich bin Mitglied der Bürgerinitiative " Zwangloser Naturschutz im Kreis Heinsberg". Das Gutachten der Kanzlei Lenz und Johlen, RAe Köln, vom 23.9.2014 und das Schreiben der Bürgerinitiative als Stellungnahme zum Landschaftsplanentwurf (November 2014) vom 4.3.2015 liegen Ihnen vor. Zur Erklärung: Die Flurstücke 207 -211 der Flur 1, Gemarkung Effeld-Steinkirchen bilden insgesamt eine Parzelle, Größe etwa 1,0 ha. Der östliche (von der Rur abgewandte Teil) dieser Parzelle, etwa 0,70 ha groß, wird seit den 1960-Jahren (Flurbereinigung in Steinkirchen) als bestes Ackerland genutzt. Der westliche (der Rur zugewandte Teil) der Gesamtparzelle, etwa 0,30 ha groß, ist als Grünland genutzt. Bezüglich dieser beschriebenen Grünlandfläche sowie der Grünlandparzellen Gemarkung Karken, Flur 29, Flurstück 51 und Flur 30, Flurstück 27 bin ich aufgeschlossen gegenüber Naturschutz, Vertragsnaturschutz. Das besagte Ackerland von etwa 0,70 ha in Steinkirchen möchte ich jedoch ausdrücklich aus dem Naturschutzgebiet heraus genommen wissen. Am östlichen Rurufer, auf Steinkirchener und Ophovener Region, ist stets nur Grünland als Naturschutzgebiet, das Ackerland als Landschaftsschutzgebiet markiert. Dass meine Ackerlandfläche, die im übrigen im Landschaftsniveau höher liegt als das Grünland, dem Naturschutzgebiet zugeschlagen wurde, liegt vermutlich an den gleichen Flurstück-Nummern mit dem besagten Grünland. Eine Entscheidung, die am Schreibtisch gefallen ist. Warum sollte sonst mein Ackerland als einziges zu Naturschutzgebiet erklärt werden? Ich widerspreche der Festlegung des Ackerland-Anteils der Flurstücke 207 - 211	Die Flurstücke Gemarkung Karken Flur 29, Flurstück 51 und Flur 30, Flurstück 27 liegen gem. LP-Entwurf zentral im NSG 2.1-6 „Kitscher Bruch/ Kirchover Bruch“. Sie sollen im NSG verbleiben, da eine inselartige Ausgrenzung zentral liegender Flächen nicht im Sinne des Ziels eines durchgehenden Biotopverbunds wäre. Die Flurstücke Gemarkung Effeld-Steinkirchen, Flur 1, Flurstücke 207, 208, 209, 210, 211 liegen gem. LP-Entwurf im NSG 2.1-1 „Untere Ruraue“. Die vorgenannten Flurstücke sollten im NSG „Untere Ruraue“ bzw. verbleiben, um einen durchgängigen NSG-Korridor und Biotopverbund in den zentralen Auenbereichen herstellen zu können. Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 15: Unberührtheitsregelung NSG – Erläuterung „Bisherige Art und Umfang“ Der Satzungsgeber ist bestrebt, betroffene Ackerflächen im NSG „Ruraue“ und „Kitscher Bruch/ Kirchover Bruch“ gegen gleichwertige Flächen außerhalb von NSG herauszutauschen. Zum Gutachten der Kanzlei Lenz und Johlen s. lfd Nr. 06.10-1 bis 006.10-28.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	als Naturschutzgebiet sehr deutlich. Für weitere Erläuterungen dürfen Sie mich gerne kontaktieren. Ansonsten erwarte ich eine geänderte Entscheidung.		
041. 02	In der Stellungnahme der Bürgerinitiative vom 4.3.2015 bin ich insbesondere einer Meinung bezüglich der Punkte 4, 5, 6 und 7. *s. folgende Nr. 042.02-.01 bis 042.02-04*	s. folgende Nr. 042.02-.01 bis 042.02-04.	
042. 02- 01	*Schreiben Einwender Nr. 006.05* 4. Unklar ist uns weiter, inwieweit die Unterschutzstellung von 1.450 ha Ackerland, Grünland und Wald angesichts der angeblich fortbestehenden Möglichkeit Landwirt-und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiter zu betreiben, geeignet sein soll, die zur Begründung herangezogenen Naturschutzziele zu fördern. Die Kreisverwaltung hat insoweit als Antwort auf eine private Stellungnahme folgende Position vertreten: "Die Unterschutzsteilung dient dem Erhalt des Status qua der Flächen, so dass eine Intensivierung (z.B. durch den Umbruch von Grünland) aber auch ggfs. andere Nutzung, auch außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Verbotsregelungen erfasst sind." Dass die Verwaltung den Status quo als schützenswert erachtet, zeigt, dass dieser Zustand auch ohne die mit der Unterschutzstellung einhergehenden zusätzlichen Verbote erreicht werden kann. Zusätzliche Verbotsregelungen und die Festsetzung Naturschutzgebiet sind damit weder aus fachlicher noch aus rechtlicher Sicht erforderlich zur Erreichung der Naturschutzziele, die nach Auskunft der Verwaltung "nur" bestehen, den ohnehin guten Zustand unserer Natur zu bewahren. Soweit mit der Festsetzung das Ziel verfolgt wird, den Umbruch von Dauergrünland zu verhindern, erweist sich das als praktisch überflüssig, da sich für dieselbe Flächen regelmäßig aus § 1 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsverordnung -DGL-VO NRW) ein Umbruchverbot ergeben wird. Wir bitten um Prüfung und Erläuterung, inwieweit vor diesem Hintergrund weitreichende Flächen nicht aus dem Naturschutzgebiet ausgeklammert werden müssten.	Die Festsetzung der Schutzgebiete umfasst nicht nur Regelungen, die sich auf landwirtschaftliche Nutzung beziehen, sondern z.B. auch die Jagd und Forstwirtschaft sowie die Freizeit- und Erholungsnutzung. So ist z.B. in NSG die Betretung von Flächen außerhalb der Wege verboten. Auch aus diesen Aspekten ergibt sich die Erfordernis der Festsetzung von Schutzgebieten, um zumindest den status quo zu erhalten, aber auch um eine Optimierung des Schutzgebietes durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu erreichen. Die Entwicklung und Wiederherstellung von Schutzgebieten ist sowohl in § 23 und § 26 BNatSchG als Rechtsgrundlage aufgeführt. Sofern über andere Instrumente (z.B. Verordnungen) ähnliche Sachverhalte derzeitig bereits erfasst sind, die auch von den Verbotsregelungen des Landschaftsplans erfasst werden, so ist dies kein Grund, auf entsprechende Regelungen des Landschaftsplans grundsätzlich zu verzichten. Vielmehr bieten diese Regelungen dem Satzungsgeber eigenständig die Möglichkeit, in dem Rahmen der Verbote zu handeln. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass z.B. Verordnungen vom Verordnungsgeber verändert werden, ohne dass der Kreis hierauf Einfluss nehmen könnte. Insofern legt der Landschaftsplan – unabhängig von anderen Regelungen – die Verbote fest, die aus Sicht des Satzungsgebers erforderlich sind, um die Schutzzwecke zu erreichen.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Bereiche mit besonderer Funktion für den Arten- und Biotopschutz sowie mit besonderer landschaftsästhetischer oder wissenschaftlicher Bedeutung sollen mit der Ausweisung vor negativen Veränderungen geschützt und im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden. Eine schleichende ökologische Wertminderung soll damit verhindert und Optimierungsmöglichkeiten eröffnet werden. Aus diesem Grunde ist die Festsetzung mindestens zum Erhalt der Flächen, im besten Fall zu weiteren Optimierung i.S. des Naturschutzes erforderlich, aber eben nicht zur weiteren Nutzungsintensivierung. Die Ge- und Verbote zur Erreichung bestimmter Schutzzwecke bzw. zum Erhalt des status quo schutzwürdiger Flächen sind nur ein Kriterium für die Festsetzung als NSG. Darüber hinaus ermöglicht die Ausweisung auch eine bessere Steuerung für den Einsatz von Fördergeldern oder von Regelungen zur baulichen Entwicklung. Zum Entwurf des Landschaftsplanes hat es bereits umfangreiche Anpassungen der Schutzgebietskulisse und damit vor allem Ausgrenzungen intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen gegeben. Eine weitere Reduzierung der würde übergeordnete naturschutzfachliche Zielsetzungen und insbesondere die Vorgaben des Regionalplans („BSN“) in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan in Frage stellen. Die Verwaltung kommt nach nochmaliger Prüfung und Abwägung der einzelnen Belange zu dem Ergebnis, dass eine weitere Reduzierung in größerem Umfang naturschutzfachlich nicht vertretbar ist.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
042.02-02	*Schreiben Einwender Nr. 006.06* 5. In diesem Zusammenhang möchten wir wiederholt darauf hinweisen, dass - anders als von der Verwaltung zunächst als Rechtfertigung für die Planvorhaben dargestellt - keine Pflicht zu Ausweisung von Naturschutzgebieten besteht. Insoweit wird Bezug genommen auf Frage 1 des anliegenden Gutachtens der Kanzlei Lenz und Johlen. Vor diesem Hintergrund ist die Reduzierung von vormals ca. 1.700 ha auf ca. 1.450 ha Naturschutzgebiete ein erster Schritt in die richtige Richtung, aber aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht noch lange nicht ausreichend. Angesichts der fehlenden Unterschutzstellungspflicht und der Entbehrlichkeit der Unterschutzstellung aus fachlich. Sicht (vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.) stellt sich die Frage, aus welchem Grund der Kreis, Naturschutzgebiete im beabsichtigten Umfang auszuweisen plant. Hier drängt sich der Eindruck auf, durch die Festsetzung sollten Vorteile bei der rot-grünen Landesregierung erzielt werden. Es gehe um die sachwidrige Verknüpfung mit anderen Aspekten, etwa um die Angst bei einer landwirtschaftsfreundlichen Ausnutzung der zu Verfügung stehenden Gestaltungsspielräume an anderer Stelle im Rennen um Landesfördermittel schlechter dar zustehen. Wir bitten deshalb, von der großflächigen Ausweisung von Naturschutzgebieten abzusehen.	s. auch Nr. 006.05 und 006.10-1. Der vom Einwender genannte Eindruck hinsichtlich der Motivation für die Festsetzung von Naturschutzgebieten wird zurückgewiesen.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
042.02-03	*Schreiben Einwender Nr. 006.07* 6. Weiter möchten wir einwenden, dass die Ausweisung von Grundstücken als Teil eines Naturschutzgebiets einen erheblichen Wertverlust zur Folge haben wird. Wir erwarten im Veräußerungsfall ein Minus im Vergleich zu aktuell erzielbaren Veräußerungserlösen für von der Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht betroffene Grundstücke. Der durch die Festsetzung als Naturschutzgebiet entstehende Wertverlust lässt diesen aus unserer Sicht als enteignungsgleichen Eingriff erscheinen, der wie eine Enteignung zu entschädigen sein dürfte. Wir bitten deshalb, primär darum die von der Festsetzung als Naturschutzgebiet betroffenen Flächen deutlich zu reduzieren, hilfsweise darum, zumindest Entschädigungsregelungen für von der Festsetzung als Naturschutzgebiet betroffene	Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Hinsichtlich der aufgeworfenen Frage von Entschädigung wird auf § 7 LG NRW verwiesen. Der Gutachterausschuss stützt seine Erkenntnisse flächenbezogen und kann von daher vergleichende Erkenntnisse der Wertermittlung innerhalb bzw. außerhalb bestehender NSGs ziehen. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu 006.10.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Flächen im Landschaftsplan aufzunehmen. Soweit die Kreisverwaltung auf -der Allgemeinheit unbekannt gebliebene - Stellungnahmen des Gutachterausschusses abgestellt hat, um die sich jedem unbefangenen Betrachter aufdrängende Wertminderung zu verneinen, verfängt dies wenig. Selbstverständlich konnte der Gutachterausschuss eine Wertminderung von Flächen, die von der Ausweisung als Naturschutzgebiet betroffen sind, nicht positiv feststellen. Der Gutachterausschuss kann anhand der ihm zur Begutachtung vorliegenden Unterlagen schlicht nicht erkennen, ob Gegenstand der Verträge eine Naturschutzfläche ist. Dies ergibt sich weder aus notariellen Verträgen noch aus Grundbuchauszügen. Wir bitten deshalb, im Rahmen der weiteren Planung die Fragen an den Gutachterausschuss wie folgt zu konkretisieren: Ist nach den zur Verfügung gestellten Daten belegbar, dass als Naturschutzgebiet ausgewiesene Flächen keine geringeren Veräußerungserlöse erzielen als vergleichbare, jedoch nicht von einer entsprechenden Festsetzung betroffene Flächen?		
042.02-04	*Schreiben Einwender Nr. 006.08* 7. Alternativ zur zwangsweisen Festsetzung von Naturschutzmaßnahmen bleibt die Möglichkeit, Naturschutz auf vertraglicher Basis zu betreiben. Immerhin regelt § 3 Abs. 3 BNatSchG, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarung erreicht werden kann. Daneben wird im Ziel 3 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Abschnitt 2.2.1 die Bedeutung der auf vertraglicher Grundlage erfolgten Kooperation zwischen Land-und Forstwirtschaft und dem Naturschutz hervorgehoben. Obwohl Herr Landrat Pusch in allen Gesprächen mit der Bürgerinitiative deutlich zum Ausdruck gebracht hat, für ihn stünde Vertragsnaturschutz an erster Stelle, hat die Verwaltung bisher die Vorgaben des Behördenleiters offensichtlich nicht in die Tat umgesetzt. Betroffene Bürger, die ernsthaft Naturschutz auf vertraglicher Basis anbieten, werden abgewiesen. Es ist an der Zeit, die Vorgaben der Behördenleitung und den gesetzlichen Vorrang Vertragsnaturschutz ernsthaft in Erwägung zu ziehen und in der Praxis um-	Es wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen des Naturschutzes nach den Regelungen des Landschaftsplans ausschließlich auf freiwilliger Basis (Vertragsnaturschutz, vertragliche Vereinbarungen, Flächentausch) umgesetzt werden – hierauf bezieht sich auch der § 3 (3) BNatSchG. Die davon klar zu unterscheidende Festsetzung von Schutzgebieten erfolgt auf Grundlage der §§ 22 ff. BNatSchG bzw. §§ 19 ff. LG NRW. Die zur Sicherung der Schutzzwecke festgesetzten Verbotsregelungen sind allgemeinverbindlich, d.h. auch für Dritte verbindlich und können nicht über das Instrument des Vertragsnaturschutzes geregelt werden. Um einen sachgerechten Interessenausgleich in der Abwägung der Einzelbelange herzustellen enthält der Landschaftsplan um-	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	zusetzen. Vor diesem Hintergrund verweisen wir auf Frage 2 des Gutachtens der Kanzlei Lenz und Johlen.	fangreiche Ausnahme- und Unberührtheitsregelungen. Vgl. dazu auch Nr. 006.10-16 ff..	
041. 03	Bezüglich der Grünlandflächen dürfen Sie mich gerne auf eigentumsverträgliche Naturschutzmaßnahmen ansprechen.	Das Angebot zum Gespräch bezüglich möglicher Naturschutzmaßnahmen im Bereich Gemarkung Karken, Flur 29, Flurstück 51 und Flur 30, Flurstück 27 wird zur Kenntnis genommen.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
042. 01 bis 042. 09	inhaltsgleich mit Einwand lfd. Nr. 006, s. dort	inhaltsgleich mit Einwand lfd. Nr. 006.01 bis 006.09, s. dort	
043. 01 neu	Ich bin Eigentümerin der in der Gemarkung Ophoven, Flur 12, Flurstück 590/16 belegenen Rurbenden (Lagebezeichnung lt. Abgabenbescheid des Finanzamtes Geilenkirchen "Stückland Ophoven Flur 12 Nr. 590/16"). Auf Ihrer Karte ist das Stückland belegen im vorgenannten Entwurf des Landschaftsplanes II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung auf der Teilkarte West; Planquadrat "D" horizontal und "C" vertikal. Im Zuge des Entwurfs des vorgenannten Landschaftsplanes wurde das vorgenannte Stückland dem Entwicklungsziel „7" zugewiesen, was abstrakt mit der "ökologischen Aufwertung durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" umschrieben wurde. Gegen diese durch den vorgenannten Landschaftsplan beabsichtigte Einstufung und die hieraus folgenden Beeinträchtigungen für die Verwendung des Grundstückes erhebe ich hiermit Widerspruch. Gegenwärtig wird die vorgenannte Parzelle im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung bewirtschaftet. Eine derartige, ökologisch adäquate Bewirtschaftung und Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Eigentü-	Die von der Einwenderin genannte Fläche wird aktuell im Kataster unter Gemarkung Ophoven, Flur 3, Flurstück 169 geführt und liegt nach dem LP-Entwurf innerhalb des NSG 2.1-1 „Untere Ruraue“ direkt an der Rur. Es hat daher eine besondere Bedeutung für die Herstellung eines durchgängigen Schutzgebietes und Biotopverbundes im Rurauenkorridor. Es soll daher im NSG verbleiben. Gem. LP-Entwurf lautet das Entwicklungsziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Das Entwicklungsziel ist für den Verlauf der Rur und der angrenzenden Auenbereiche dargestellt.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	mer, wie sie im Übrigen in der Vergangenheit möglich war, steht aufgrund der Veränderungen des vorgenannten Landschaftsplanes nicht zu erwarten. Desgleichen gilt für die diese Planungen (in Zukunft) gegebenenfalls ergänzenden politische Prozesse. Auf potentielle Kosten kann an dieser Stelle lediglich hingewiesen werden.	Nr. 5: Entwicklungsziele – Bedeutung Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Nr. 7: Wertverlust – Andere Rechtsgebiete Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 15: Unberührtheitsregelung NSG – Erläuterung „Bisherige Art und Umfang“	
044. 01 = FBB 063	Bezüglich des beschlossenen Entwurfs des Landschaftsplanes vom Landschaftsplanverfahren II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“, möchte ich weiterhin Bedenken für das Grundstück Kirchhoven, Kirchhovener Bruch, Flur 10, Flurstück 82 äußern. Für diese Fläche wurde mit der Stellungnahme des Planers/der Verwaltung Nr. 14 Unberührtheitsregelung NSG beantwortet. Jedoch ist dies eine momentane Aussage die nicht zeitlich festgelegt ist und es liegt die Befürchtung nahe, dass in der Zukunft, als weiterer Schritt des NSG, die Unberührtheitsregelung irgendwann aufgehoben wird. Ab diesem Zeitpunkt, bekomme ich meine Parzelle nicht mehr verpachtet, da die Fläche zur Gülleausbringung meines Pächters benötigt wird. Desweiteren wird das Grünland intensiv zur Futterwerbung genutzt und somit ist Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung notwendig. Bei einer Aufhebung der Regelung wäre die Parzelle für mich daher nutzlos und ich bekomme diese weder verpachtet noch verkauft zu einem Preis wie Grünland außerhalb des NSG. Aus diesem Grund bin ich weiterhin nicht einverstanden das o.g. Flurstück im Gebiet des NSG 2.1-6 mit einzubeziehen. Ich wäre jedoch daran interessiert, eine vergleichbare Fläche außerhalb des NSG zu tauschen. Falls eine Möglichkeit besteht, bitte ich, mich zu kontaktieren	Der Einwender wiederholt seinen Einwand aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (Nr. 063), der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Fläche Flur 10, Flurstück 82 liegt gem. LP-Entwurf zentral innerhalb des NSG 2.1-6 „Kitscher/ Kirchhover Bruch“. Eine inselartige Ausgrenzung zentral liegender Flächen aus dem Schutzgebiet wäre nicht im Sinne des Ziels eines durchgehenden Biotopverbunds. Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 7: Wertverlust – Andere Rechtsgebiete Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Das Angebot zum Flächentausch wird zur Kenntnis genommen.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	und zu informieren.		
045. 01 = FBB 064	Zu dem geänderten Landschaftsplan und dem in Ihrer Stellungnahme verwendeten Textbaustein möchte ich folgende Bedenken und Anmerkungen vorbringen. Diese beziehen sich hier auf folgende Grundstücke: Gemarkung Karken, Flur 6, Flurstück 64 sowie Flur 10, Flurstücke 14 und 20 und Gemarkung Kempen, Flur 1, Flurstück 110 zu Textbaustein 16: ich befürchte, dass es zwar nicht in diesem, aber vielleicht in einem weiteren landschaftsplanerischen Schritt zu Einschränkungen bei der Nutzung kommen wird ("Salamitaktik"). Zumindest wird dieser Sachverhalt durch die Formulierung erleichtert. Aus diesem Grund möchte ich hier zumindest formal Widerspruch einlegen um weiteren Schritten vorzubeugen. Ich bitte darum diese Bedenken zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu berücksichtigen.	Die Flächen Gemarkung Karken, Flur 6, Flurstück 64 und Flur 10, Flurstücke 14, 20 sowie Gemarkung Kempen, Flur 1, Flurstück 110 liegen gem. LP-Entwurf im LSG 2.2-2 „Untere Rurniederung“. Sie liegen damit – wie bereits nach der Abgrenzung der bisher geltenden LSG-VO – innerhalb eines LSG. Textbaustein Nr. 16 befasst sich mit der „Unberührtheitsregelung LSG – Grundsätzliche Regelung“. Der Landschaftsplan setzt langfristige Regelungen (20 bis 30 Jahre) fest. Inhaltliche Änderungen bedürfen eines formellen Änderungsverfahrens mit erneuter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger. Zukünftige Entwicklungen auf landes-, bundes- oder europäischer Ebene, die weitergehende Beschränkungen in Schutzgebieten nach sich ziehen können, sind nicht vorhersehbar und können nicht in die Verantwortung des Satzungsgebers gestellt werden.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
046. 01 neu	Betr.: LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“. Grundstücke Kempen Flur 20 Nr. 33, 34, 36 als Eigentümer der vorgenannten Grundstücke erhebe ich gegen den Landschaftsplan II/4 Widerspruch. Begründung: Durch vorgenannten Landschaftsplan werde ich in meinen Rechten als Eigentümer in unzumutbarer Weise eingeschränkt. Dadurch entstehen mir bei Verpachtung oder Verkauf erhebliche Wertverluste. Ich bitte um Ausgliederung vorbezeichneter Grundstücke aus dem Landschaftsplan II/4.	Eine Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsplan ist rechtlich nicht möglich, da sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans gem. Landschaftsgesetz auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts erstreckt. Die Flurstücke 33, 34 und 36 in Flur 10, Gemarkung Kempen liegen im NSG 2.1.-1 unmittelbar an der Rur. Sie sollten in dem NSG verbleiben, um einen durchgehenden NSG-Korridor im Sinne des Biotopverbunds herzustellen.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		In Bezug auf eine mögliche Betroffenheit durch die Regelungen des Landschaftsplanes sei insbesondere auf folgende Punkte verwiesen: Nr. 1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip Nr. 2: Maßnahmen – Räumliche Flexibilität Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 16: Unberührtheitsregelung LSG – Grundsätzliche Regelung	
047. 01 = FBB 066	Nach Einsicht in den Entwurf des Landschaftsplanes Wassenberger Riedelland müssen wir feststellen, dass mit Ausnahme des Flurstückes 347, welches aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen worden ist, keine Veränderungen aufgrund unserer umfangreichen Stellungnahme vom 16.07.2013 erfolgt ist. Uns ist unverständlich, dass trotz der existenziellen Betroffenheit unseres landwirtschaftlichen Betriebes unseren Einwendungen nicht gefolgt wurde. Dies insbesondere, da größere Ackerflächen als Naturschutzflächen durch die Planung ausgewiesen werden. Daher sehen wir uns gezwungen, unsere Einwendungen vom 16.07.2013 voll inhaltlich erneut zum Gegenstand unserer heutigen Anregungen zu machen. Wir verweisen daher voll inhaltlich auf unser Schreiben vom 16.07.2013 und dürfen Sie dringend bitten, unseren Anregungen Folge zu leisten, so dass auch bei Realisierung des Planes unsere Existenz gesichert werden kann. Stellungnahme vom 16.07.2013: (s. Nr. 047.01-1 bis 047.01-6):	Zur Kenntnis genommen.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
047. 02	in den öffentlichen Veranstaltungen haben wir Gelegenheit gehabt, uns über die Folgen der Landschaftsplanung für unseren landwirtschaftlichen Betrieb mit obigen Betriebssitz zu unterrichten. Über die schwere Betroffenheit unseres Betriebes sind wir überrascht und dürfen daher dringend um Abhilfe bitten, die schweren Nachteile für unseren	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:	**Der Einwand wurde bereits berücksichtigt.** **Der Landschafts-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Betrieb durch Änderungen und Korrekturen der Planung zu verhindern. Im Zusammenhang mit den nördlich belegenen Flächen bewirtschaften wir die Fläche Gemarkung Orsbeck Flur 2 Nr. 347. Dieser südliche Zipfel unserer insgesamt knapp 2,-- ha großen Bewirtschaftungsfläche soll nunmehr unter dem Kürzel 2.1 -1 unter Naturschutz gestellt. Damit würde der südliche Teil der relativ kleinen Bewirtschaftungseinheit von unserer Ackerfläche mit anderen Verbotsvorschriften in eine Bewirtschaftung gezwängt, die für die Gesamtbewirtschaftung der Fläche sehr nachteilig ist. Sämtliche von außerhalb kommenden Beschränkungen, die an den Status eines Naturschutzgebietes anknüpfen würden, wären auf dem südlichen Teil in Größe von 0,42 ha nicht zulässig, während der nördliche Teil unbeeinflusst von Bewirtschaftungsauflagen durch Anknüpfung an den Status eines Naturschutzgebietes bewirtschaftet werden könnte. Die Schutzwürdigkeit dieser Teilfläche ist nicht als besonders begründet anzusehen, da dieser Zipfel des Naturschutzgebietes sich entlang eines Trockengewässers bzw. eines seit Jahren trockenen Grabens erstreckt. Wegen Schutz eines Gewässers ist dieser Festsetzung völlig überflüssig. Aus diesen Gründen dürfen wir höflich bitten, an diesem Punkt eine Korrektur der Abgrenzung des Naturschutzgebietes vorzunehmen und die Parzelle Nr. 347 aus diesem Naturschutzgebiet herauszunehmen.	Im Zuge der Veränderung der Abgrenzung des Naturschutzgebietes 2.1-1 zum LP-Entwurf wurde das Flurstück 347 aus dem NSG herausgenommen und dem LSG 2.2-2 (Zone II) zugeordnet. Die Flurstücke liegen– wie bereits nach der Abgrenzung der bisher geltenden LSG-VO – innerhalb eines LSG, so dass keine wesentlichen Änderungen eintreten. Nr. 16: Unberührtheitsregelung LSG – Grundsätzliche Regelung	**plan bleibt unverändert.**
047. 03	Im gleichen Naturschutzbereich sind wir mit der Parzelle Gemarkung Orsbeck Flur 2 Nr. 443 betroffen. Diese Fläche liegt zusammen mit anderen Ackerflächen inmitten eines Grünlandbereiches. Hierfür steht in den textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes unter dem Punkt 5.9 -1 vermerkt, dass hier eine Extensivierung der Nutzung bzw. eine Umwandlung von Acker in Grünland vorgesehen ist. Wir dürfen Sie dringend bitten, unsere Ackerflächen, die wir dringend zur Sicherung unserer landwirtschaftlichen Existenz benötigen,	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Flächen Flur 2 Nr. 443 und 441 sowie Flur 3 Nr. 194 — 197 liegen gemäß LP-Entwurf innerhalb des NSG 2.1-1, überwiegend	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	aus Ihrer Naturschutzplanung herauszunehmen. Insbesondere verweisen wir darauf, dass aufgrund unserer betrieblichen Struktur es nicht möglich ist, Ackerflächen entweder in eine extensive Nutzung zu bringen bzw. in Grünland umzuwandeln. Hierfür besteht bei uns keine betriebliche Verwendungsmöglichkeit. Die gleichen Ausführungen treffen auch die im Plangebiet belegenen Flächen Gemarkung Orsbeck Flur 3 Nr. 191, 194 — 197 in Größe von insgesamt 2,57 ha. Insbesondere bei diesen Flächen wird deutlich, dass bisher intensivbewirtschaftete und Existenz begründend größere zusammenhängende Ackerflächen mit einen Planungsstrich unter Naturschutz gestellt werden, so dass diese Flächen auf Sicht wahrscheinlich der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht mehr dienen können. Ganz besonders tragisch wäre es, wenn diese Flächen zukünftig als Retentions- oder Überflutungsraum genutzt werden sollen, weil dann eine Ackernutzung so gut wie nicht mehr wirtschaftlich durchführbar wäre. In diesem Zusammenhang ist aus unserer betrieblichen Sicht besonders zu vermerken, dass alle unsere Ackerflächen an der Rur intensiv auch zum Gemüsebau mit Beregnung genutzt. Eine Abkehr von dieser Bewirtschaftungsform ist zukünftig ohne Gefährdung unserer Existenz nicht möglich. Offensichtlich ist bei den bisherigen Planungen übersehen worden, dass maßgebliche Ackerflächen unseres Betriebes in Naturschutzbereiche hinein bezogen wurden und parallel auch mit wasserrahmenrechtlichen Zielvorstellungen überlagert worden sind, die nur unter Aufopferung unserer Existenz durchgesetzt werden könnten. Daher dürfen wir an dieser Stelle nochmals dringend um eine Korrektur der großflächigen Ausweisung der Naturschutzgebiete auch über Ackerflächen bitten.	unmittelbar an der Rur. Diese Flächen sollten in dem NSG 2.1-1 verbleiben, um einen durchgehenden NSG-Korridor im Sinne des Biotopverbunds herzustellen. Nr. 13: NSG Ruraue – Veränderungen zu LSG Damit fallen auch der bisher schon praktizierte Gemüseanbau und die entsprechende Beregnung unter die Unberührtheit. Nr.1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip Nr. 8: WRRL und LP – Abgleich Hinweis: Für das angegebene Flurstück 191 in Flur 3 wurde die Bezeichnung Flur 2, Flurstück 441 ermittelt.	
047. 04	Vorstehende Aussagen treffen voll inhaltlich auch auf die Flächen Gemarkung Ophoven, Flur 4 Nr. 108 — 110 und 148 in einer Gesamtgröße von ca. 3,-- ha zu. Auch diese Flächen sind als Ackerflächen für unseren Betrieb unverzichtbar und werden intensiv genutzt. Diese werden unter der textlichen Planquadratziffer 2.1 —1 nun als Naturschutzgebiet „Untere Ruraue" unter Schutz gestellt und sollen unter anderem zur Wiederherstellung der hydrologischen	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Flächen Flur 4 Nr. 108 - 110 und 148 liegen gemäß LP-	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt un-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Verhältnisse wie der Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Fließgewässer-Überschwemmungsdynamik dienen. Auch Ihnen dürfte verständlich sein, dass Ackerflächen in der Größe, vor allem wenn sie wie dargestellt, derart existenzbegründend sind, für die weitere Existenz und die Entwicklung unseres landwirtschaftlichen Betriebes unverzichtbar sind, insbesondere nicht zur Fließgewässer- und Überschwemmungsdynamik eines Flusses beitragen können. In gleicher Problematik ist unser Grundstück in diesem Bereich betroffen, welches belegen ist unter Gemarkung Steinkirchen Flur 1 Nr. 208 - 211.	Entwurf innerhalb des NSG 2.1-1 unmittelbar an der Rur. Diese Flächen sollten in dem NSG 2.1-1 verbleiben, um einen durchgehenden NSG-Korridor im Sinne des Biotopverbunds herzustellen. Nr. 5: Entwicklungsziele – Bedeutung Weitere Erläuterungen: Siehe Nummer 047.03 Hinweis: Die Grundstücke Gemarkung Steinkirchen Flur 1 Nr. 208 – 211 sind nicht ermittelbar bzw. liegen nicht im Geltungsbereich des LP II/4.	**verändert.**
047.05	Letztlich trifft uns die Planung unter dem Planquadrat Ziffer 2.3 - 3 mit der Festsetzung Landschaftsschutzgebiet. Betroffen ist hier unsere Betriebsstellenfläche Gemarkung Orsbeck Flur 1 Nr. 19. Wie Sie wissen, bildet unsere landwirtschaftliche Betriebsstätte das Zentrum unseres landwirtschaftlichen Betriebes und muss auch zukünftig für betriebliche Entwicklungsmaßnahmen in Form von weiteren Baumaßnahmen zur Verfügung stehen. Eine Umsiedlung der Betriebsstätte an einen anderen Ort bzw. die Errichtung einer weiteren Hofstelle ist wirtschaftlich nicht durchführbar. Daher muss sicher gestellt sein, dass auf der Hofstelle auch zukünftig bauliche Maßnahmen zulässig sind. Zweifel ergeben sich diesbezüglich, weil auf Seite 52 des Landschaftsplanes zunächst unter Punkt 2.2 a bauliche Anlagen jedweder Art verboten sind. Zwar wird auf Seite 57 definiert, dass Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen Hofstellen davon unberührt bleiben. Davon wird jedoch wieder eine Ausnahme gerade hinsichtlich des unter a) ausgesprochenen Verbotes jeglicher Baumaßnahmen gemacht.. Insgesamt müssen wir daher zu dem Ergebnis kommen, dass bauliche Maßnahmen auf landwirtschaftlichen	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Flurstück in Flur 1, Nr. 19, liegt – wie bisher – auch nach der gültigen LSG-VO innerhalb eines LSG. Nr. 16: Unberührtheitsregelung LSG – Grundsätzliche Regelung Dies gilt auch für das Baurecht. Die vom Einwender unter der Überschrift „Ausnahmen“ bei 1)a) angesprochenen Ausnahmemöglichkeiten für bauliche Vorhaben des LP-Entwurfes beziehen sich nicht auf die Unberührtheitsklausel unter 2.2 Nr. 1, sondern stellen Ausnahmemöglichkeiten von den Verbotsregelungen unter 2.2 im Schutzgebiet dar. Diese Ausnahmen sollen gerade dazu dienen, bauliche Vorhaben im	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Hofstellen gerade verboten werden sollen. Dies ist für uns nicht hinnehmbar. Soweit es insgesamt hinsichtlich der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete bei einem grundsätzlichen Bauverbot bleiben soll, ist in den Texten eindeutig klar zu definieren, dass entweder von vorne herein die landwirtschaftlichen Hofstellen aus den Plangebieten heraus genommen sind oder aber zumindest eindeutig in den textlichen Festsetzungen darzustellen, dass auf landwirtschaftlichen Hofstellen grundsätzlich kein Bauverbot gilt.	Zusammenhang mit privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben zu ermöglichen, ohne dass eine Befreiung erforderlich ist (wie dies bisher in der LSG-VO auch schon geregelt ist). Die allgemeine Unberührtheitsregelung unter Nr. 1 kann nicht bezüglich des Bauverbots unter 2.2 a) angewandt werden, da die Errichtung baulicher Anlagen nicht unter die ordnungsgemäße Landwirtschaft fällt.	
047. 06	Nach alledem dürfen wir Sie dringend bitten, die im Planentwurf niedergelegten Ziele und Festsetzungen neu zu überdenken, da sie in wesentlichen Punkten die Existenz unseres landwirtschaftlichen Betriebes gefährden. Aus unserer Sicht ist eine Akzeptanz der beabsichtigten planerischen Festsetzungen nur dann gegeben, wenn zumindest gleichwertig auch unsere unmittelbar betroffenen privaten und betrieblichen Belange in Ihrer Planung Berücksichtigung gefunden haben. Dies ist in erforderlichem Umfang bisher leider nicht geschehen.	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die landwirtschaftlichen Belange sind im LP hinreichend berücksichtigt worden. Es haben zum LP-Entwurf in Abwägung sämtlicher Stellungnahmen umfangreiche Anpassungen in der Schutzgebietsabgrenzung sowie im Ge- und Verbotskatalog stattgefunden, auch im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung. Es wird auf die Nummern 047.04 und 047.05 verwiesen.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
047. 07	Letztlich dürfen wir anmerken, dass unsere Existenz auch vom Erhalt unserer Pachtländereien abhängig ist. Im Rahmen der Planungen an der Rur ist mit dem Wasserverband Eifel-Rur seinerzeit auch ein Pächterschutz vereinbart worden, so dass bei Durchführung von Maßnahmen am Gewässer auch der Pächter für eine gewisse Zeit/Übergangszeit in seiner Bewirtschaftung auf Flächen, die für Wassermaßnahmen benötigt werden, geschützt ist, so dass er in die Lage versetzt wird, seine betrieblichen Notwendigkeiten an die sich ändernden Flächengrundlagen anzupassen. Wir dürfen dringend anregen, dass auch im Rahmen von Maßnahmen, die aufgrund des Landschaftsplanes umgesetzt werden, ein derartiger Pächterschutz im Landschaftsplan festge-	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Nr.1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip Der Kreis selber wird bei der Umsetzung von Maßnahmen im Regelfall nicht Eigentümer der Flächen. Vielmehr erfolgt die Umsetzung durch den Vertragspartner (Eigentümer oder Bewirt-	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	setzt wird. Ein abrupter Flächenentzug würde für viele Betriebe das Aus bedeuten, wenn man berücksichtigt, dass die meisten Betriebe mit 2/3 bis 3/4 Pachtflächen ihre landwirtschaftliche Existenz aufrecht erhalten. Von daher ist gerade auch der Pächterschutz für die Erhaltung der Existenz landwirtschaftlicher Betriebe von besonderer Bedeutung.	schafter), der in Eigenverantwortung Auswirkungen seiner Maßnahme auf Dritte zu verantworten hat. Daher ist ein weitergehender Pächterschutz nicht erforderlich.	
048.01 = FBB 067	Stellungnahme zu den Entwürfen der Landschaftspläne III/8 Baaler Riedelland u. obere Rurniederung (November 2014) u. II/4 Wassenberger Riedelland u. untere Rurniederung (November 2014) hiermit lege ich Widerspruch gegen dieses Vorhaben ein. Ich habe erhebliches Bedenken und habe eine große Beeinträchtigung durch diese Einschränkung, von Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Weiterhin möchte ich einwenden, dass die Ausweisung von Grundstücken als Teil eines Naturschutzgebietes einen erheblichen Wertverlust hat. Die Ausweisung meiner Grundstücke zum Naturschutz gleicht einer Enteignung, welche entschädigt werden müsste. (Durch Ausgleichsfläche) Naturschutz ja, aber nicht zu meinen Lasten. Der Erlös aus meinem Eigentum ist Teil meiner Altervorsorge.	Der Einwender wiederholt überwiegend seinen Einwand aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (Nr. 067), der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung größtenteils unverändert: Die Flurstücke des Einwenders liegen gem. LP-Entwurf zum Teil im NSG 2.1-6 „Kitscher Bruch/ Kirchhover Bruch“, zum Teil im LSG 2.2-5 “Kitscher und Kirchhover Bruch”. Zum LP-Entwurf wurde das Flurstück 48 in der Gemarkung Karken, Flur 31, aus dem NSG herausgenommen und dem benachbarten LSG 2.2-5 zugeordnet. Der Träger der Landschaftsplanung unterstreicht nochmal, dass er in den NSG mit landwirtschaftlicher Betroffenheit auf die Festsetzung eines Verbotes zur Ausbringung von Dünge-und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme eines Verbotes zum Ausbringen von Klärschlamm verzichtet. In den Erläuterungen zu Verbot l) der Naturschutzgebiete (Ausbringung von festen und flüssigen Stoffen ...) wurde daher ergänzend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ausbringen von Dünge-und Pflanzenschutzmittel im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis nicht unter das Verbot fällt.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Im Zusammenhang mit anderen Einwendungen wird der Landschaftsplan entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Ergänzend wird folgendes klarstellend unter den Erläuterungen zu 2.1, l) aufgenommen: Hierunter fallen nicht die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis ausgebrachten Dünge- oder Pflanzenschutzmittel. In diesem Rahmen ist die Verwendung der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel weiterhin gestattet. Weiterhin wird bei den Erläuterungen zu der Unberührtheit Nr. 2 bei den NSG 2.1-3 und 2.1-8 bzw. zu Nr. 4 bei NSG 2.1-4 Zone II ergänzt: Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme … Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet (006.04). Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss Hinsichtlich der aufgeworfenen Frage von Entschädigung wird auf § 7 LG NRW verwiesen.	
049. 01 = FBB 070	*Dem Schreiben ist ein Gutachten zur Prüfung von Wasserskiliften beigefügt (TÜV, 16.03.2015)* Wild Water World GMBH nimmt im Rahmen der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 27 c Landschaftsgesetz (LG) zum Entwurf des Landschaftsplanes II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" wie folgt Stellung 1.	Das NSG 2.1-2 Effelder Waldsee umfasst die nordöstlichen und nordwestlichen Teilbereiche des Gewässers und die angrenzenden Uferbereiche. Diese Bereiche sind im Regionalplan als BSN dargestellt und haben eine herausragende naturschutzfachliche Bedeutung als Durchzugs- und Winterrastgebiet von Wasservögeln mit landesweiter Bedeutung. Daher sollte auch nach erneuter Abwägung der Interessen eine Herausnahme aus dem NSG	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Herausnahme des unter Ziffer 2.1-2 aufgeführten Naturschutzgebietes "Effelder Waldsee" (siehe Stellungnahme der Stadt Wassenberg im Rahmen der Behandlung von Anregungen und Bedenken der frühzeitigen TÖB-Beteiligung, Punkt 1.2709). a) Neben der bekannten artenschutzrechtlichen Relevanz der nordöstlichen und nordwestlichen Teilabschnitte des Effelder Waldsees ist die Bedeutung als Naherholungsschwerpunkt für Wild Water World GMBH sowohl aktuell als auch für eine zukünftige, nachhaltige Entwicklung hoch und wirtschaftlich erforderlich. b) Die Belange der historischen, der vorhandenen und noch weiter zu entwickelnden Erholungsnutzung sind uneingeschränkt gekoppelt mit der beschriebenen, artenschutzrechtlichen Bedeutung dieses Raumes. Sie haben sich bis heute aus einer wirtschaftlich geprägten Nassauskiesungsabgrabung parallel einvernehmlich nebeneinander entwickelt. c) Alle vorhandenen und beabsichtigten, an diesem Raum gekoppelten Nutzungen sind unter Berücksichtigung der landschafts-und artenschutzrechtlichen Bedeutung geprüft und mit beiderseits einvernehmlichen Empfehlungen und Auflagen realisiert bzw. genehmigt worden. d) Eine Unternaturschutzsteilung der vorgenannten nordöstlichen und nordwestlichen Teilabschnitte des Effelder Waldsees würde diese erforderliche und für den vorhandenen Raum einmalige Gleichrangigkeit aus der Balance bringen. e) Die bisherige und künftige landschaftsgerechte Freizeit- und Erholungsnutzung im Landschaftsschutz Effelder Waldsee hat in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Empfehlung funktioniert und wird auch künftig mit Hilfe des entsprechenden, festgelegten Monitorings unter Beteiligung des Amtes für Planung und Umwelt des Kreises Heinsberg, der Stadt Wassenberg und den Nutzern des Effelder Waldsees das Nebeneinander gewährleisten. f) Eine unter Naturschutzstellung bedeutet im speziellen Fall eine zu starke Regulation der von der besonderen Naturausstattung abhängigen Freizeitnutzung, die insbesondere unsere Belange als Pächter des Effelder Waldsees	nicht erfolgen. Eine weitere Reduzierung oder ein gänzlicher Verzicht auf die NSG-Ausweisung würde den artenschutzrechtlichen Belangen zuwiderlaufen. In diesen Bereichen erfolgte im Verlauf des Landschaftsplan-Verfahrens eine enge Abstimmung hinsichtlich der bestehenden landschaftsgerechten Nutzung (Segeln, Angeln) mit der Landschaftsbehörde. Die weitaus größeren, südlichen Bereiche liegen im LSG, in denen auch eine intensivere Freizeit- und Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen den Schutzzwecken grundsätzlich entspricht (s. hierzu auch B-Plan Nr. 6). Damit ist den Belangen der Erholungsnutzung auch zukünftig ausreichender Entwicklungsraum gegeben. Anzumerken ist, dass die künftige, zum Teil sportive Freizeitnutzung eine deutlich höhere Intensität gegenüber der bisherigen Erholungsnutzung erwarten lässt. Ohne eindeutige Gebiets- und Nutzungsabgrenzungen kann die Funktion des Sees als überregional bedeutendes Durchzugs- und Rastgebiet für besonders und streng geschützte Wasservögel nicht gewährleistet werden. Weiterhin umfasst die Unterschutzstellung der nordöstlichen und nordwestlichen Teilabschnitte des Effelder Waldsees nicht nur Regelungen, die sich auf Freizeit- und Erholungsnutzung beziehen, sondern z.B. auch auf die Jagd und das Angeln. Auch aus diesen Aspekten ergibt sich die Erfordernis der Festsetzung von Schutzgebieten, um zumindest den status quo zu erhalten und Störungen zu minimieren, aber auch um eine Optimierung des Schutzgebietes durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu	

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	betreffen. Sachverhalt: Ergänzend zur Stellungnahme des Stadt Wassenberg hält Wild Water World GmbH an den Inhalten der damaligen Stellungnahme von August 2013 fest, und wiederholt diese Forderungen im Rahmen der jetzigen erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 27 c Landschaftsgesetz (LG). Stellungnahme vom August 2013 (s. Nr. 049.01-1)	erreichen. Bereiche mit besonderer Funktion für den Arten- und Biotopschutz sowie mit besonderer landschaftsästhetischer oder wissenschaftlicher Bedeutung sollen mit der Ausweisung vor negativen Veränderungen geschützt und im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden. Eine schleichende ökologische Wertminderung soll damit verhindert und Optimierungsmöglichkeiten eröffnet werden. Aus diesem Grunde ist die Festsetzung mindestens zum Erhalt der Flächen, im besten Fall zu weiteren Optimierung i.S. des Naturschutzes erforderlich, aber eben nicht zur weiteren Nutzungsintensivierung.	
049. 02	die Wild Water World GmbH ist seit dem 01.01.2013 Pächter der städtischen Flächen am Effelder Waldsee. Mit diesem Pachtverhältnis verfolgen wir das Ziel, die bereits bestandsgeschützten Nutzungen der touristischen Freizeit- und Naherholung zu verbessern und die bestehenden Angebote auszudehnen. Aus diesem Grunde betreibt die Stadt Wassenberg konkrete Verfahren der Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 3 „Effelder Waldsee" und 54. Änderung des Flächen-nutzungsplanes); wir als Pächter und Investoren sind natürlich in diese Bauleitplanverfahren konkret eingebunden. Die bisher bereits erfolgten Abstimmungen insbesondere mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg haben uns verdeutlicht, dass der Erhalt und Fortbestand sowie die Weiterentwicklung dieses touristischen Bereiches am Effelder Waldsee nur im Einklang mit den Bestimmungen von Natur und Landschaft erfolgen kann. Dazu sind wir auch gerne bereit, wie die bereits getätigten Kompromisse im Rahmen der Bauleitplanung hinsichtlich Größe des	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (Nr. 70), die er vollumfänglich aufrecht erhält. Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 049.01 verwiesen. Die Belange des Pächters wurden im Rahmen der Abwägung der naturschutzfachlichen und sonstigen Belange entsprechend Berücksichtigung gefunden.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Plangebietes und auch der beabsichtigten Inhalte belegt. Um aber auch im Rahmen unserer wirtschaftlichen Interessen den Bestand unserer mit erheblichen finanziellen Aufwendungen durchgeführten Investitionen dauerhaft zu sichern, muss gewährleistet sein, dass der Landschaftsplan III/4 zu keine weiteren gravierenden Eingriffe in unsere Planungsabsichten am Effelder Waldsee führt. Aus unserer Sicht könnte mit vertretbarem Augenmaß ein dauerhaftes Miteinander von Freizeit-und Erholung sowie natur- und landschaftsschutzrechtlicher Belange in diesem soll tollen Bereich am Effelder Waldsee gelingen		
050. 01 = FBB 083	Betroffene Grundstücke: Gemarkung Wassenberg, Flur 3, Flurstücke 500-519 und 340 Ziffer im Landschaftsplan: N2.1-8, A5.8-34, M42, F4.3-7 Betroffene Verbote: - Wege zu errichten oder zu ändern - ober-oder unterirdische Leitungen aller Art -auch Drainage- zu verlegen - Aufforstungen vorzunehmen Planquadrat in Karte: eE hiermit rege ich an für die o.g. Flurstücke die Festsetzung als NSG 2.1-8 zurückzunehmen. Begründung: Die genannten Flurstücke, welche sich unserem Eigentum befinden (bei Nr. 340 Verkaufsverhandlungen), bilden eine Parklandschaft mit vielen Sparzierwegen. Wir beabsichtigen die Wege so umzugestalten, dass diese auch von älteren Menschen genutzt werden können. Auch würden wir gerne weitere Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern vornehmen. Eine Ausweisung der Flächen als NSG würde dies mit den o.g. Verboten unmöglich machen.	Die genannten Flurstücke Gemarkung Wassenberg, Flur 3, Nr. 500-519 und 340 liegen im NSG 2.1-8 „Myhler Bruch“, sind bewaldet und liegen im Niederungsgebiet des Myhler Baches, direkt angrenzend an den Bach. Sie sollen weiterhin im NSG 2.1-8 verbleiben, da sie ein höheres Artenspektrum aufweisen. Sie werden im Übrigen auch im FNP als Waldfläche dargestellt. Im Gegensatz dazu stellen die vom Einwender angeführten Flächen in der Gemarkung Wassenberg, Flur 3, Nr. 119-121, 627, 628 und 786 intensive genutzte Ackerflächen dar. Die Flurstücke Gemarkung Wassenberg, Flur 3, Nr. 119-121, 627, 628 und 786 sind derzeit nach der gültigen LSG-VO als LSG ausgewiesen. Nach dem LP-Entwurf liegen sie als Teil einer offenen Ackerflur nun im ungeschützten Außenbereich.	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Des Weiteren möchten wir noch auf Folgendes hinweisen: Die genannten Flächen sind nicht im Biotopkataster aufgeführt. Vielmehr bildet hier der ehemalige Bahndamm (selbst ein Biotop, siehe auch beigefügte Karte) den westlichen Abschluss des Biotopverbundes „Myhler Bruch". Weiterhin sind die südlich des Myhler Baches gelegenen Flächen (Nr. 119-121, 628, 627 und 786) ebenfalls nicht als NSG ausgewiesen.		
051. 01 = FBB 071	Gebiet Schaagbachtal / Eschenbruch Ziffer im Landschaftsplan: 2.1-4 Seite im Landschaftsplan: 39 Ich als alt eingesessener Landwirt von Dor fühle mich als Angrenzer und Bewirtschafter von Naturschutzflächen bevormundet und eingeengt, da ich befürchte, dass bei einem Wechsel der Regierung mit dem Naturschutz noch mehr Verbote verbunden werden. Dies würde meine Existenz stark gefährden.	Der Einwender liegt mit seinen Hofflächen gem. LP-Entwurf – wie auch nach der bereits gültigen LSG-VO – im LSG. Eine Betroffenheit des Einwenders durch die nördlich liegende NSG-Ausweisung ist nicht gegeben.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
052. 01 neu	Gebiet Schaagbachtal / Eschenbruch Ziffer im Landschaftsplan: 2.1-4 Seite im Landschaftsplan: 39 Mein Interesse an den Teichen rund um Haus Neuerburg war auch zugleich immer meine Motivation, mich um die Instandhaltung der Bäche zu kümmern. Diese Motivation wäre dann mit dem Eintritt des Naturschutzes hinfällig, weil ich sehe, dass die Entschlammung der Bachläufe nicht mehr erfolgt und somit auch weniger Schleien in den zugeschlämmten Teichen vorzufinden sein werden.	Neben der Schutzgebietsfestsetzung als NSG beinhaltet der Landschaftsplan für das Schaagbachtal auch verschiedene Maßnahmenangebote zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer, die auf freiwilliger Basis von den Eigentümern/ Nutzern der Flächen durchgeführt werden können. Die erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach LWG, soweit sie mit der ULB einvernehmlich abgestimmt sind, bleiben von den Verbotsvorschriften unberührt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass einer Verschlammung und Versandung des Baches und damit auch der Teiche langfristig entgegengewirkt wird.	**Zur Kenntnis genommen.** **Der Landschaftsplan bleibt unverändert.**
053. 01 = FBB 072	Gegen die geplante Ausweisung meiner Grundstücke (Karken Flur 29 Nr. 43, 44, 45, 46, 62 / Flur 17 Nr. 9 / Flur 23. Nr. 27 / Flur 30 Nr. 96, 97, 98, 58, 59) zum Naturschutzgebiet lege ich hiermit Widerspruch ein.	Der Einwender wiederholt seinen Einwand aus der frühzeitigen Beteiligung 2013 (Nr. 072), der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Grundstücke Flur 17 Nr. 9, Flur 23, Nr. 27, Flur 30 Nr. 58 und	**Dem Einwand wird nicht gefolgt.** **Der Landschaftsplan bleibt un-**

Lfd. Nr.	Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		59 liegen gem. LP-Entwurf – wie auch nach der bereits gültigen LSG-VO – im LSG (hier 2.2-5 “Kitscher und Kirchhover Bruch”). Die Grundstücke Flur 29 Nr. 43, 44, 45, 46, 62 und Flur 30 Nr. 96, 97, 98 liegen im NSG 2.1-6 „Kitscher Bruch /Kirchhover Bruch“. Die Flurstücke stellen im Hinblick auf den Biotopverbund bzw. den räumlichen Zusammenhang im NSG wertgebende Flächen dar. Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung Nr. 15: Unberührtheitsregelung NSG – Erläuterung „Bisherige Art und Umfang“ Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss	**verändert.**

Textbausteine zur Beantwortung inhaltlich grundsätzlich gleicher Sachverhalte der Bürger im Rahmen der Offenlage gem. § 27c LG NRW:

Themenkomplex Maßnahmen (Textbausteine Nr. 1 bis Nr. 4):

Nr. 1: Maßnahmen – Freiwilligkeitsprinzip

Der Landschaftsplan umfasst auch die Formulierung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, um Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu verbessern. Alle Maßnahmen werden – wie bisher praktiziert – über freiwillige Vereinbarungen (z.B. Vertragsnaturschutz, sonstige Vereinbarungen) sowie Flächentausch oder -kauf umgesetzt. Dies ist im Landschaftsplan auch textlich formuliert und eine verbindliche Planungsmaxime.

Konkret bedeutet dies in der Praxis, dass eine Maßnahmenumsetzung nicht stattfindet, wenn einer der Vertragspartner (Eigentümer bzw. Bewirtschafter und andererseits die Landschaftsbehörde) an dieser Maßnahme kein Interesse hat. So steht es auch der Landschaftsbehörde frei, fachlich zu entscheiden, ob die Umsetzung einer konkreten Maßnahme fachlich sinnvoll ist. Es gibt also auch keinen Anspruch von Eigentümern bzw. Bewirtschaftern auf eine Maßnahmenumsetzung mit entsprechender finanzieller Förderung.

Nr. 2: Maßnahmen – Räumliche Flexibilität

Die Maßnahmen werden im Landschaftsplan in der Regel auch nicht im Kartenwerk einer örtlich festgelegten Fläche zugeordnet, sondern auf Maßnahmenräume bezogen, damit die Maßnahmen flexibel umgesetzt werden können – je nachdem wo und in welcher konkreten Ausgestaltung ein Bewirtschafter oder Eigentümer eine Maßnahme freiwillig durchführen möchte und ob diese an der jeweiligen Stelle auch naturschutzfachlich sinnvoll ist. Diese Maßnahmen sind mit einem * gekennzeichnet und umfassen z.B. die extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen oder die Pflege/ Anlage von Obstwiesen.

Örtlich konkreter zugeordnet werden Maßnahmen in Ausnahmefällen, wenn sie aufgrund ihrer Art an bestimmte Biotope gebunden sind, wie z.B. die Entwicklung bestimmter Gewässerabschnitte, die Pflege der gesetzlich geschützten Biotope oder ein an den Wiesenbläuling angepasstes Mahdregime.

Nr. 3: Maßnahmen – bisherige Nutzung

Nach Ablauf einer zeitlich befristeten vertraglichen Vereinbarung kann die ursprüngliche Nutzung wieder aufgenommen werden, d.h. eine für die Vertragsdauer extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche kann wieder intensiv als Grünland bewirtschaftet werden. Diese Rahmenbedingung wurde in den Landschaftsplan textlich eingearbeitet.

Pächter und Eigentümer haben bei einer Maßnahmenumsetzung natürlich ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen zu beachten. So sind die Pächter/ Bewirtschafter üblicherweise dazu verpflichtet, ihre Flächen im ursprünglichen Zustand an den Eigentümer wieder zu übergeben, wenn ihr Pachtvertrag ausläuft. Wurden als Maßnahme Gehölze angelegt, so müssen diese dauerhaft erhalten bleiben. Daher kann diese Maßnahme nur mit einem Flächeneigentümer bzw. mit dem Pächter und entsprechender Einverständniserklärung des Eigentümers vereinbart werden.

Nr. 4: Maßnahmen – Drittwirkungen

Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind die rechtlichen und fachgesetzlichen Anforderungen zu beachten, wie insbesondere das Nachbarschaftsrecht zur Wahrung von Pflanzabständen zu bewirtschafteten Flächen. Nicht von vorneherein auszuschließende Auswirkungen auf Dritte, wie z.B. die möglicherweise eintretende Verbreitung von „Unkräutern“ aus extensiv bewirtschafteten Flächen in angrenzende Flächen, unterliegen nicht den Regelungsmöglichkeiten des Landschaftsplans bzw. dem Satzungsgebers. Dies fällt letztlich unter ein immer bestehendes unternehmerisches Wirtschaftsrisiko, da eine bestimmte Bewirtschaftungsform anderen Flächennutzern - sofern sie den fachgesetzlichen Anforderungen genügt und rechtmäßig ausgeübt wird - nicht vorgeschrieben werden kann. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung von Maßnahmen wie z.B. Extensivierungsmaßnahmen durch den Vertragsnaturschutz auch unabhängig von der Existenz eines Landschaftsplans oder von Schutzgebietsausweisungen möglich ist.

Themenkomplex Entwicklungsziele (Textbaustein Nr. 5):

Nr. 5: Entwicklungsziele – Bedeutung

Die Darstellung von Entwicklungszielen ist ein gesetzlich vorgeschriebener Inhalt der Landschaftspläne. Grundsätzlich sind bei den Entwicklungszielen auch die zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke im Landschaftsplan zu berücksichtigen. Sie sollen als räumlich-fachliche Leitbilder die Schwerpunkte der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung darstellen, daher sind sie auch sehr allgemein und plakativ formuliert. Die Entwicklungsziele beziehen sich im Regelfall auf sehr großräumig abgegrenzte Bereiche, die einen relativ einheitlichen Landschafts- oder Nutzungstypus umfassen. Diese Zielformulierungen haben keine Rechtsverbindlichkeit, sie sind bei der Abwägung im Rahmen behördlicher Entscheidungen zu berücksichtigen. Sie stellen allgemeine landschaftliche Zielsetzungen dar, die auch anderen Ansprüchen untergeordnet werden können und - realistischer Weise - auch müssen.

Auch wenn durch die sprachliche Formulierung der Entwicklungsziele der Eindruck entstehen kann, so ergeben sich aus diesen weder direkt Beschränkungen in den Nutzungen, noch das Unterlassen bestimmter Handlungen oder die Verpflichtung zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen für den Bewirtschafter oder Eigentümer einer Fläche.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklungsziele großräumige Leitbilder formulieren, so dass einzelne Teilziele immer nur dann ihre Wirkung entfalten können, wenn aufgrund der tatsächlichen Strukturen/ Nutzungen eine sinnvolle Umsetzung gegeben ist.

Themenkomplex Wertverlust/ Wertminderung durch NSG-Ausweisung (Textbausteine Nr. 6 und Nr. 7):

Nr. 6: Wertverlust – Gutachterausschuss

Der angeführte Wertverlust durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet lässt sich durch die Auswertung der langjährigen Kaufpreis-Entwicklung von Grundstücken innerhalb von Naturschutzgebieten durch den Gutachterausschusses nicht bestätigen. Hier ergab sich im Kreis Heinsberg kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Ausweisung als Naturschutzgebiet und einer Verminderung der Bodenpreise oder Pachtbeträge. Entscheidend oder überlagernd bei der tatsächlichen Preisfindung sind Effekte wie die lokale Nachfrage nach Flächen und das Flächenangebot am Markt.

Nach Aussage des landwirtschaftlichen Sachverständigen des Gutachterausschusses ist eine Wertminderung maßgeblich abhängig von der Grundstücksqualität und den Nutzungseinschränkungen. Eine nennenswerte Wertminderung in Naturschutzgebieten, z.B. durch eine geringere Beleihungsfähigkeit oder Minderung der Pachteinnahmen kann folglich nur dann begründet sein, wenn weitergehende, neue Nutzungseinschränkungen durch die Ge- und Verbotsregelungen im Schutzgebiet wirksam wären. Dies ist aber nicht der Fall, da durch die Unberührtheitsklausel im Landschaftsplan die ausgeübte Nutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang weiterhin gestattet ist. Zudem sind die Verbote der NSG-Ausweisung in der Regel nicht weitgehender als die Beschränkungen bereits bestehender Rechtsvorschriften (Überschwemmungsgebiets-Verordnung, Dauergrünlanderhaltungsverordnung, Landschaftsschutzgebiets-Verordnung). Zu den bestehenden Einschränkungen zählen auch die einzuhaltenden fachgesetzlichen Anforderungen sowie die aus anderen Rechtsgebieten bestehenden Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (Baugesetzbuch, Verordnungen).
Der Gutachterausschuss stützt seine Erkenntnisse flächenbezogen und kann von daher vergleichende Erkenntnisse der Wertermittlung innerhalb bzw. außerhalb bestehender NSGs ziehen.
Diese Aussage wurde auch von anderen Gutachterausschüssen benachbarter Kreise bestätigt.
Zudem bietet der Landschaftsplan der Unteren Landschaftsbehörde die Möglichkeit, eine Befreiung von den Verbotsregelungen nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles vorzunehmen.
Für Landschaftsschutzgebiete kann eine entsprechende Argumentation nicht angeführt werden, da diese Flächen bisher auch schon nach der rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiets-Verordnung mit dem Schutzstatus eines LSG belegt sind und insofern keine objektive Änderung erfolgt.

Nr. 7: Wertverlust – Andere Rechtsgebiete
Zukünftige Entwicklungen auf landes-, bundes- oder europäischer Ebene, die weitergehende Beschränkungen in Schutzgebieten nach sich ziehen können, sind nicht vorhersehbar und können nicht in die Verantwortung des Satzungsgebers gestellt werden. Sollte es zukünftig z. B. durch EU-Regelungen im landwirtschaftlichen Recht zu Verschärfungen beim Einsatz von Düngemitteln oder bei Pflanzenschutzmitteln kommen, so ist abzusehen, dass sich diese eher an der Kulisse von Überschwemmungsgebieten orientieren werden, da es sowohl bei Düngemitteln als auch bei Pflanzenschutzmitteln auf Nutzflächen primär um den Schutz von Grund- und Oberflächenwasser geht und weniger um den Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
Die bloße Möglichkeit entsprechender Beschränkungen kann aber nicht von vorneherein der Festsetzung von Naturschutzgebieten entgegengehalten werden. Dieses Argument würde die Ausweisung von Naturschutzgebieten auf Dauer unterbinden und damit grundsätzlich der Vollziehbarkeit der naturschutzgesetzlichen Anforderungen entgegenstehen.

Themenkomplex Zusammenhang Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Landschaftsplan (LP) (Textbausteine Nr. 8 und Nr. 9):

Nr. 8: WRRL und LP – Abgleich
Soweit möglich sind die Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans abgeglichen worden. Die Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne, die grob die Maßnahmenplanung zur Erreichung der Ziele der WRRL beinhalten, wurde zeitlich vorgezogen, um diese im Landschaftsplan berücksichtigen zu können. Eine vollständige Integration der beiden Planungen kann und soll jedoch nicht erfolgen.

Zum einen soll diese nicht erfolgen, da die Umsetzung der WRRL über andere, eigene Finanzmittel erfolgen soll und zum anderen auch die weitergehenden inhaltlichen Zielsetzungen der WRRL, wie z.B. der Rückbau von Wehren oder Uferbefestigungen bewusst nicht inhaltlicher Bestandteil der Maßnahmen des Landschaftsplans sein sollen. Diese ggf. auch großräumig hydrologisch wirksamen Maßnahmen sind Gegenstand der WRRL und müssen den Genehmigungsvoraussetzungen nach den dafür vorzusehenden entsprechenden planungsrechtlichen Verfahren genügen.
Zum anderen kann diese auch nicht erfolgen, da die Zeiträume der Maßnahmenumsetzung der WRRL die nächsten Jahrzehnte umfassen, während die zeitliche Zielsetzung im Landschaftsplan-Verfahren ist, die Rechtskraft des Landschaftsplanes bis Ende 2015 zu erreichen.

Nr. 9: WRRL und LP – Maßnahmenflächen Zone II im LSG
Um den durchgeführten Abgleich der beiden Planungen wieder zu spiegeln wurden auf Anregung der Landwirtschaftskammer und der Verbandsvertreter im Landschaftsplan die Bereiche gesondert gekennzeichnet, in denen über das Naturschutzgebiet Ruraue hinaus noch Maßnahmenplanungen im Rahmen der WRRL an der Rur denkbar sind (Zone II im Landschaftsschutzgebiet Ruraue).

Themenkomplex Naturschutzgebiets- Festsetzung Ruraue (Textbausteine Nr. 10 bis Nr. 13):

Nr. 10: NSG Ruraue – Planerische Grundlage
Die Festsetzung des Rurauen-Korridors als Naturschutzgebiet fußt zum einen auf den fachlichen Aussagen der zuständigen Landesfachbehörden (LANUV) und planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan.

Nr. 11: NSG Ruraue – Fachliche Grundlage
In fachlicher Hinsicht ist festzustellen, dass die herausragende Funktion des Rurauen-Korridors in seiner überregionalen Vernetzungsfunktion (Verbindungselemente von landesweiter bzw. regionaler Bedeutung gemäß Biotopverbundplanung) als Wanderkorridor für Tierarten besteht. Auch wenn der Auenbereich oftmals durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, so sind doch wertgebende Elemente (hoher Anteil von Grünlandflächen, vorhandene Restbiotope wie Altarme und Auenwälder) ausschlaggebend. Entsprechend des Landesentwicklungsplans können mit inselartigen Schutzgebieten besonders naturschutzwürdige Biotope u. a. wegen der Kleinflächigkeit und zersplitterten Verteilung nicht großräumig gesichert werden. Hierzu ist vielmehr ein ganzheitlicher Natur- und Landschaftsschutz anzustreben. Daher ist ein inselartiges Ausweisen von Naturschutzgebieten, welches etwa nur den Rurlauf an sich, Altarme oder extensiv genutzte Wiesen umfasst, nicht geeignet, den naturschutzfachlichen Notwendigkeiten, wie insbesondere dem Entgegenwirken des anhaltenden Rückgangs von Tier- und Pflanzenarten zu entsprechen.
Auch wenn unter dem bisherigen Status als Landschaftsschutzgebiet die oben angesprochenen naturschutzfachlichen Wertigkeiten heute noch vorhanden sind, so belegt die landesweit zunehmende Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten und der Rückgang schutzwürdiger Biotope zusätzlichen Handlungsbedarf. Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz ist auch die Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten eine ausdrückliche Zielsetzung in Naturschutzgebieten. Durch die vorrangige Förderung von Maßnahmen innerhalb von Naturschutzgebieten kann dieser Zielsetzung (z.B. durch Schaffung feuchtegeprägter Biotope, Extensivierung von Grünland oder der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland)

entsprochen werden. In Landschaftsschutzgebieten steht dagegen die Struktur der Landschaft im Sinne der menschlichen Wahrnehmung (Schönheit, Eigenart, Bedeutung für die Erholung) im Vordergrund, so dass diese Zielsetzungen hier nicht hinreichend verfolgt werden können.

Nr. 12: NSG Ruraue – Reduktion Ackerflächen

Der Regionalplan ist als übergeordnete planerische Instanz (Landschaftsrahmenplan) bei der Erarbeitung des Landschaftsplans zu beachten. Dieser weist den gesamten Korridor der Ruraue als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) aus. Diesen planerischen Zielvorgaben muss der Landschaftsplan grundsätzlich entsprechen. Um den landwirtschaftlichen Erfordernissen gerecht zu werden, wurde der Anteil von Ackerflächen möglichst gering gehalten, so dass dieser im LP III/8 unter 5% liegt, sofern anderweitig bereits verplante Flächen wie Kompensationsflächen, Eigentumsflächen des WVER und Vertragsnaturschutzflächen hierin nicht eingerechnet werden.

Nr. 13: NSG Ruraue – Veränderungen zu LSG

Die im Landschaftsplan-Entwurf als Naturschutzgebiet festgesetzten Flächen gehören als bestehendes Landschaftsschutzgebiet auch bisher bereits zu den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Der damit verbundene Verbotskatalog ist mit dem der geplanten Naturschutzgebiete in den grundlegenden Inhalten weitgehend identisch. Die NSG Verbote zielen nicht ausschließlich auf Land- und Forstwirtschaft, vielmehr auch auf unverträgliche Formen der Nutzung durch Dritte, wie z.B. die Freizeit- und Erholungsnutzung. Mit der allgemeinen Unberührtheitsregelung sieht der Landschaftsplan – wie auch die bisherigen Verordnungen – auch für die geplanten Naturschutzgebiete eine Unberührtheit der bisherigen Nutzung vor, d. h. die Flächen, die bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, können in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang, d. h. unter vollem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weiter bewirtschaftet werden.

Themenkomplex Landwirtschaftliche Unberührtheitsregelung in NSG: (Textbausteine Nr. 14 und Nr. 15):

Nr. 14: Unberührtheitsregelung NSG – Grundsätzliche Regelung

Mit der allgemeinen Unberührtheitsregelung sieht der Landschaftsplan – wie auch die bisherigen Verordnungen – auch für die geplanten Naturschutzgebiete eine Unberührtheit der bisherigen Nutzung vor, d. h. die Flächen, die bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, können in der bisherigen Art und Im bisherigem Umfang, d. h. unter vollem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weiter bewirtschaftet werden.

Nr. 15: Unberührtheitsregelung NSG – Erläuterung „Bisherige Art und Umfang“

Die – im Gegensatz zu Landschaftsschutzgebieten – formulierte Beschränkung „in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang“ soll in den eng gefassten Naturschutzgebieten zum Ausdruck bringen, dass eine Intensivierung der Nutzung nicht konform mit den naturschutzfachlichen Zielsetzungen ist. Relevant ist diese Regelung nur für die deutlich reduzierten Ackerflächen innerhalb der NSG. Damit ist aber nicht ein Wechsel der Anbaufrucht von Feldfrüchten wie Getreide, Mais, Raps, Kartoffeln, Rüben etc. erfasst, da hier grundsätzlich von einer vergleichbaren Intensität der Nutzung (Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Bodenbearbeitung) auszugehen ist. Eine Intensivierung der Nutzung umfasst eine deutliche Veränderung in der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inan-

spruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln. In aller Regel sind diese Intensivierungen durch gesonderte Verbotsregelungen (Umbruch von Grünland, Sonderkulturen) bereits erfasst. Damit hat diese Formulierung in der Praxis keine weitreichende Bedeutung, sondern eher einen deklamatorischen Charakter zur Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten. Da auch in den vorhergehenden Landschaftsplänen im Kreis Heinsberg diese Formulierung gewählt wurde, soll diese beibehalten werden.
Sofern darüber hinaus im Einzelfall eine durch die Unberührtheitsregelung nicht abgedeckte Nutzung erforderlich sein sollte (wie z.B. mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien im Naturschutzgebiet), besteht hierfür immer die Möglichkeit, eine Befreiung von den festgesetzten Verbotsregelungen zu beantragen. Insgesamt wird daher nicht eine „historische“ Nutzungsform festgeschrieben. Sondern vielmehr besteht weiterhin die Möglichkeit einer entsprechenden Entwicklung des Betriebes nach den jeweiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, z.B. im Zuge einer erforderlichen betrieblichen Umstrukturierung.

Themenkomplex Landwirtschaftliche Unberührtheitsregelung in LSG: (Textbaustein Nr. 16):

Nr. 16: Unberührtheitsregelung LSG – Grundsätzliche Regelung
Mit der allgemeinen Unberührtheitsregelung sieht der Landschaftsplan – wie auch die bisherigen, derzeitig gültigen Verordnungen – auch für die Landschaftsschutzgebiete eine Unberührtheit für die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie für sonstige bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen vor.
Wie bereits in der jetzigen Landschaftsschutzgebiets-Verordnung sind einzelne Verbote von der Unberührtheitsklausel nicht erfasst. Es ergibt sich daher in Landschaftsschutzgebieten keine substantielle Veränderung zu den bisherigen Regelungen.

Anlage 1: Übersicht zu Änderungen in den Kennzeichnungen des Biotopverbunds

015. 05 + 015. 11	Biotopverbundsanpassung nordwestlich Wassenberg 